2

Anleitung
zum
praktischen Unterricht
künftiger Seelsorger
in dem
mainzer hohen Erzstifte

---

herausgegeben
von

P. Gregor Köhler
Benediktinerordens der H. S. D. der Pastoraltheologie und Liturgik öffentl. Lehrer, und Pfarrern auf dem Jakobsberg

Comparavit R.P.L.S. Erenfridus Regll Prof: Wedem in Vsum auctoratum suorum Mdcg.

---

mit Genehmigung der Obern

Mainz
in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung
1789

Omnia facito ſecundum Exemplar, quod tibi oſtenſum eſt. *Hebr.* 8. cap. v. 5.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Friderich Karl Joseph

des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoffe

des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler

und Kurfürsten Fürst-Bischoffen zu Worms ꝛc. ꝛc.

weiht in tiefster Ehrfurcht dieses Werk

der Verfasser

Vorrede.

Um sich von der Nothwendigkeit der Pastoralwissenschaft zu überzeugen, muß man sich einen richtigen Begriff von den zum Seelsorgeramte erfoderlichen Kenntnissen, und von den mit diesem Amte verbundenen Pflichten und Verrichtungen machen.

Der Seelsorger hat als Lehrer die Glaubens- und Sittenlehren gründlich und überzeugend vorzutragen: zweifelhafte Fälle zu untersuchen, zu berichtigen, und den gefährlichen beizeit vorzubeugen. Als Richter hat er die Handlungen seiner Untergebenen nach Vorschrift der Vernunft, der hinterlegten Gesetze und Verordnungen zu beurtheilen und zu bestimmen. Als Arzt hat er die zur Seelengenesung schicklichsten Mittel auszusuchen und vorzuschreiben. Als Tröster muß er die verschiedenen Bedürfnisse seiner Gemeinde kennen, und zugleich die Mittel in Bereitschaft haben, dieselben entweder zu heben, oder wenigstens zu lindern. Als Hirt muß er über seine Heerde sorgfältig wachen, dieselbe auf eine gute Weide führen, und vor aller schädlichen bewahren. Als Ausspender der Heilsgeheimnisse, hat er

die durch das Blut Jesu Christi kräftig gewordenen Heilsmittel den wohl Vorbereiteten auszutheilen; Andern aber vorzuenthalten, und für sich selbst dieselben würdig und anständig zu behandlen.

Welch tiefe Menschenkenntniß und Einsicht muß also nicht ein Seelsorger haben, um die ihm anvertraute Heerde recht zu kennen? Wie viele Erfahrung, wie viele Vernunft gehört nicht dazu, um in diesem wichtigen Geschäfte durch die Verstellung der Heuchler nicht betrogen zu werden? Welch stets anhaltender Eifer, um in diesem mühsamen Felde nicht zu ermüden? Welch praktische Wissenschaft, ungemeine Klugheit, und Gegenwart des Geistes werden nicht erfodert, um allzeit das Richtigste und Beste zu treffen?

Denenjenigen also, die einstens das Amt eines Seelsorgers antreten wollen, muß äußerst viel daran gelegen seyn, alle pflichtmäßige Beschäftigungen, die sich in so verschiedenen, aber jedesmal höchstwichtigen Fällen äußern, in einen richtigen und genau entwickelten Zusammenhang gebracht zu sehen, der ihre in den verschiedenen theologischen Fächern gesammelten Kenntnisse anwendet, ihre Grundsätze nach der Erfahrung prüft, und berichtiget. Mit einem Worte: der sie gleich anfangs den praktischen Männern gleich macht.

Dieses geschieht aber am besten und sichersten mittelst eines nach dem öffentlichen Unterrichte eingerichteten Lehrbuches: dieses bereitet den Zuhörer zu bessern und schnellern Begriffen des Vor-

zutragenden, und wegen des schon Vorgetragenen und Erklärten kömmt es seinem Gedächtnisse zu Hilfe.

Aus dieser einzigen Ursache (weit entfernt von dem eitlen Ruhm ein Autor zu werden) hab ich diese nach dem Plan meiner öffentlichen Vorlesungen in möglichster Kürze (um den Ankauf zu erleichtern) abgefaßte Anleitung herausgegeben.

Denkt, sagt, oder schreibt Einer oder der Andere: diese Arbeit ist überflüßig, da schon verschiedene gelehrte Männer die Pastoraltheologie gründlich bearbeitet haben.

Soll deßwegen gegenwärtige Anleitung überflüßig seyn? — — In meinem lieben Vaterlande nennt man das überflüßig, was in keinem Betracht nützlich ist, oder seyn kann. Nun aber leistet diese Anleitung 1mo) in dem öffentlichen Pastoralunterrichte ganz gewiß das, was ein jedes andere Vorlesbuch in jeder andern öffentlichen Vorlesung. 2do) Findet hier ein jeder wirklicher Seelsorger kurz bemerkt, wie er sich bei etwa vorkommenden Fällen praktisch zu verhalten habe. 3tio) Sind in derselben die Diöcesanverordnungen an gehörigen Orten eingeschaltet, welche nicht nur unsern erzstiftischen Seelsorgern zur Richtschnur dienen müssen; sondern eben dieses kann auch Auswärtigen brauchbar seyn, da man dadurch die Verfassung der mainzer Kirchendisciplin lernt. Sollte ein Gleiches in jeder andern Diöcese geschehen: so würden dergleichen Werkchen die sichersten Quellen seyn, die jetzige

deutsche Kirchenverfassung in ein Ganzes zu bringen.

Uibrigens gönne ich Jedem gern den Ruhm, Etwas Nützliches für die Religion gethan zu haben: ich freue mich von Herzen des Guten, von Wem es immer kömmt, und desto mehr, je mehr ich darin von Andern übertroffen werde; Obschon ich nicht glaube, daß eine Anleitung zur Pastoraltheologie sehr bändereich und mit viel Declamation angefüllt seyn dürfe. Dies scheint mir zweckwidrig bei einem Buche, worin Jeder eine leichte Uibersicht des Ganzen, welches Jeder seinem Gedächtnisse ganz einprägen, und nicht blos zum Nachschlagen haben muß. Man sehe auf meinen Zweck, und — urtheile. —

Innhalt.

Allgemeine Einleitung in die Pastoral-theologie.

§. I. Begriff, Hauptbeschäftigung, Zweck, Gegenstand, Lehrart, und Quellen der Pastoraltheologie.

§. II. Nothwendigkeit des praktischen Unterrichts.

§. III. und IV. Betreibung,

§. V. Vernachläßigung,

§. VI. Zweckmäßige Einrichtung dieses Unterrichts.

§. VII. Plan desselben.

I. Theil.

Charakteristik des guten Seelsorgers. Hauptzüge. Vorbereitungsmittel.

I. Hauptstück.

Bild des guten Seelsorgers.

II. Hauptstück.

Hauptzüge des guten Seelsorgers.

§. I. Welche diese sind.

§. II. Von der herrschenden Liebe gegen Gott, und den Nächsten.

§. III. Vom Geiste des Gebeths,

§. IV. Von der Pastoralklugheit.

III. Hauptstück.
Von den Vorbereitungsmitteln zur Seelsorge.

§. I. Welche diese sind.
§. II. Vom unsträflichen Lebenswandel.
§. III. Von der Religionswissenschaft. Derselben Eintheilung.
§. IV. Von der praktischen Bibelkunde. Erfordernisse. Vorbereitungen. Kurze Anleitungen.

II. Theil.
Der Seelsorger als Lehrer.

I. Hauptstück.
Von dem nothwendigen Kenntniß der Heerde.

§. I. Wie der Seelsorger dazu gelangen könne.
§. II. Wie vielfach dieses Kenntniß.
§. III. Wie der Seelsorger gleichsam mit einem Blicke seine Gemeinde übersehen könne. S. tabellarische Verzeichnisse sub N. I. II. III. IV. V. und VI. am Ende des Werks.

II. Hauptstück.
Von der Gegenwart des Seelsorgers bey seiner Heerde.

§. I. Beschaffenheit und Verbindlichkeit dieser Gegenwart.

III. Hauptstück.
Von der Unterrichtungspflicht.

§. I. Abtheilung des Unterrichts.
§. II. Gegenstände des öffentlichen Unterrichts.

§. III. Systematische Predigtordnung.
§. IV. Erinnerungen an die Prediger.
§. V. Klugheitsregeln bey Bestreitung der Mißbräuche.
§. VI. Warnungen an die Prediger.
§. VII. Katechisirung, deren Ursprung.
§. VIII. Derselben Nothwendigkeit.
§. IX. Sorgfalt Erzbischoffes Friderich Karl Josephs über diesen Gegenstand.
§. X. Pflicht der Seelsorger persönlich zu katechisiren.
§. XI. Monatliche Synode. Gegenstände.
§. XII. Katechisirung in der Kirche, nach dem systematischen Predigtplan.
§. XIII. Muster, wie über Glaubenswahrheiten,
§. XIV. — — — — Sittenlehren in der Kirche zu katechisiren sey.

IV. Hauptstück.

Von dem Privatunterricht.

§. I. Verschiedene Zweige dieses Unterrichts.
§. II. Was der Seelsorger bey den Gegenständen dieses Unterrichts zu beobachten hat.
§. III. Praktisches Verhalten des Seelsorgers gegen Personen, die in der katholischen Religion Unterricht begehren.
§. IV. Wie die Hebammen zu unterrichten.
§. V. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn Feindseligkeiten in seiner Gemeinde,
§. VI. — — wenn Unzufriedenheit, und Entzweiung der Gemüther unter Eheleuten entstehen. Verschiedene Ursachen hievon.

§. VII. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn Processhändel unter seinen Pfarrkindern sich ergeben wollen, oder schon angefangen worden sind.

§. VIII. — — gegen Scrupulanten.

§. IX. — — gegen äußerst Betrübte.

§. X. — — gegen Jene, die an Glaubenswahrheiten zweifeln, und Belehrung verlangen. Quelle solcher Zweifel.

§. XI. — — gegen Unglaubige. Quelle des Unglaubens.

§. XII. Bestrafungspflicht. Stuffen derselben. Wie weit sie sich erstrecke.

§. XIII. Nöthige Klugheit bey dem Bestrafungsfache.

§. XIV. Personen, welche zu bestrafen sind. Praktisches Verhalten des Seelsorgers.

§. XV. Tröstungspflicht. Personen, welche zu trösten. Praktisches Verhalten des Seelsorgers.

§. XVI. Rathgebung, nothwendige Vorsicht.

§. XVII. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn er wegen einer einzugehenden Ehe,

§. XVIII. — — wegen Ablegung des einfachen Gelübds der Keuschheit um Rath gefragt wird.

§. XIX. — — wenn ein Mensch Kennzeichen von sich gibt, als wäre er mit dem bösen Geiste besessen.

III. Theil.

Der Seelsorger als Ausspender der Heilsgeheimnisse.

I. Hauptstück.

Von Anordnung des Pfarrgottesdienstes.

§. I. Persönliche Pflicht des Seelsorgers die Heilsgeheimnisse auszuspenden.

§. II. Einrichtung des Pfarrgottesdienstes.

§. III. Aussetzung des Sanctissimi. Segengebung.

§. IV. Processionen und Wallfarten.

II. Hauptstück.

Von den Ceremonien bey den stillen, feierlichen und toden Messen.

§. I. Genaue Beobachtung der Gebräuche bei liturgischen Handlungen.

§. II. Unstatthaftes Vorgeben zwischen befehlenden und leitenden Rubriken.

§. III. Allgemeine Bemerkung der verschiedenen Aussprache in der heil. Messe.

§. IV. Allgemeine Bemerkung verschiedener in der h. Messe zu machender Beugungen.

III. Hauptstück.

Von den Vorbereitungsanstalten von Seite des Seelsorgers bei Ausspendung der Heilsgeheimnisse und von der Taufe.

§. I. Erfordernisse von Seite des Seelsorgers.

§. II. Der Ort, wo die h. Sakramente in regula auszuspenden sind.

§. III. Was der Seelsorger vor dem Taufakt zu beobachten.

§. IV. Einführung der Wöchnerinn.

IV. Hauptstück.

Von dem Sakrament der Firmung.

§. Was der Seelsorger vor und nach Ertheilung dieses Sakraments zu beobachten hat.

V. Hauptstück.

Von der heil. Kommunion.

§. I. Worauf der Seelsorger, bei Aufbewahrung des Sakraments des Altars zu sehen hat.

§. II. Pflicht des Seelsorgers, seine Gemeinde zum öftern Genuß dieses Sakraments zu ermahnen.

§. III. Erklärung des Kanons: utriusque sexus, &c. in Betreff der österlichen Kommunion.

VI. Hauptstück.

Von dem Sakrament der Buße.

§. I. Nothwendige Eigenschaften des Seelsorgers bei Ausspendung dieses Sakraments.

§. II. Fragepflicht des Seelsorgers. Beschaffenheit derselben.

§. III. Gesetzmäßiger Gebrauch der Gewalt zu binden und zu lösen.

§. IV. Praktischer Grundsatz, samt den Kennzeichen, ob ein Sünder der Lossprechung fähig.

§. V. Praktisches Verhalten des Seelsorgers mit Gewohnheitssündern.

§. VI. — — mit einem Gewohnheitssünder, der sich selbst die nächste Gelegenheit zur Sünde geworden ist.

§. VII. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn Aufschub der Lossprechung nützlich, oder gar nothwendig ist.

§. VIII. — — wenn der Büßer schüchtern, und nur, so zu reden, mit halben Worten beichtet.

§. IX. Bußwerke, derselben eigentlicher Zweck, und Beschaffenheit.

§. X. Das Kenntniß der kanonischen Bußregeln ist dem Beichtvater nützlich.

§. XI. Beichtgeheimniß.

§. XII. Wie wichtig das Amt eines Beichtvaters.

§. XIII. Kanonische Bußregeln.

VII. Hauptstück.

Von vorbehaltenen Fällen.

§. I. Erfoderniße zu einem vorbehaltenen Fall.

§. II. Welche Fälle in dem mainzer Erzstifte vorbehalten sind.

§. III. Sollicitanten.

§. IV. Was der Beichtvater in Betreff der römischen vorbehaltenen Fälle in praxi zu beobachten. Unterschied zwischen diesen und den bischöfflichen.

VIII. Hauptstück.

Von dem Sakrament der letzten Oelung.

§. Was der Seelsorger bei Ausspendung desselben zu beobachten, und worauf er zu sehen hat.

IX. Hauptstück.

Von dem Sakrament der Ehe.

§. I. Die Trauungshandlung ist ein ausschließendes Recht des Pfarrers. Was er vor derselben zu beobachten.

§. II.

§. II. §. III. §. IV. Verschiedene Punkten, welche der Pfarrherr vor Ausrufung der Brautleute genau zu befolgen hat.

§. V. Ausrufung des Brautpaares.

§. VI. Praktisches Verhalten des Seelsorgers bei einem, während der Ausrufung, sich ergebenden Ehehindernisse.

§. VII. Bewegursachen zu dispensiren. Enge des Orts, was darunter verstanden werde.

§. VIII. Abgang einer gebührenden Ausstattung. Worin dieser bestehe.

§. IX. Herannahendes Alter der Braut. Wann dieses eine Bewegursach zu dispensiren sey.

§. X. Minderwichtige Ursachen zu dispensiren.

§. XI. Worauf der Seelsorger bei Verfertigung eines Schema zu sehen hat.

§. XII. Grundsätze, ein Schema in Blutsfreund-, Anverwandt- oder Schwägerschaft leicht und richtig zu verfertigen. S. die Entwürffe sub N. VII. VIII. IX. X. und XI. am Ende des Werks.

§. XIII. Punkten, welche der Seelsorger in der Bittschrift ausdrücklich zu bemerken hat, wenn Dispense in einem Ehehindernisse in ordine ad contrahendum matrimonium begehret wird.

§. XIV. Punkten, welche auszudrücken sind, wenn nach geschlossener Ehe sich ein Hinderniß ergibt.

§. XV. Revalidirnng ungiltig eingegangener Ehen.

§. XVI. Verhalten des Seelsorgers, wenn Eheleute sich entweder eigenmächtig selbst getrennet, oder durch einen richterlichen Spruch auf eine unbestimmte Zeit sind getrennt worden.

X. Hauptstück.

Von Verwaltung der Pfarrei im Aeußerlichen.

§. I. Pfarrbuch.

§. II. Einschreibungsmethode verschiedener getauften Kinder. Was der Seelsorger überhaupt in Betreff dieses Buches zu beobachten hat.

§. III. Was der Seelsorger in Betreff der confirmirten zu befolgen hat.

§. IV. Was er in Tauf-, Kopulations-, Los- und Todenscheinen ausdrücklich bemerken muß.

§. V. Ordinationsbuch, wie dasselbe einzurichten sey.

§. VI. Was der Seelsorger in den zu erstattenden Berichten zu beobachten hat.

§. VII. Sorge des Seelsorgers für die Reinigkeit des Gotteshauses, und der Paramenten.

§. VIII. Sorge für die Pfarr- und Kirchengefälle.

§. IX. Stolgelder. Ursprung derselben. Verhaltungsregeln in Begehrung derselben.

XI. Hauptstück.

Von der Versorgung der zum Tode verurtheilten Missethäter.

§. I. Diese bestehet in zwei Punkten.

§. II. Praktische Verhaltungsregeln des Seelsorgers bei Vorbereitung der Missethäter zum bevorstehenden Tod.

§. III. — — bei Ausführung derselben zur Gerichtsstätte.

XII. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers bei Kranken, Providirung derselben, und bei dem sterbenden Christen.

§. I. Allgemeine Verhaltungsregeln des Seelsorgers bei Besuchung der Kranken.
§. II. Verschiedene Gattung des Kranken.
§. III. Praktisches Verhalten des Seelsorgers bei einem kranken Kinde.
§. IV. — — bei Erwachsenen unwissenden.
§. V. — — bei sehr Alten.
§. VI. — — bei nicht gar gefährlich,
§. VII. — — bei gefährlich,
§. VIII. — — bei sogenannt evangelisch Kranken.
§. IX. — — bei Ungedultigen.
§. X. — — bei Schmerzklagenden.
§. XI. — — bei aus Angst und Furcht bebenden.
§. XII. — — bei beim Anblicke des Seelsorgers erschütterten.
§. XIII. — — bei allem Zureden des Seelsorgers ein tiefes Stillschweigen beobachtenden.
§. XIV. — — bei unnatürlichen Kranken.
§. XV. — — bei schwer gebährenden.
§. XVI. — — bei tödlich verwundeten.
§. XVII. Darreichung der letzten Wegzehrung.
§. XVIII. Ertheilung der letzten Oelung.
§. XIX. Das Verhalten des Seelsorgers bei dem sterbenden Christen.
§. XX. Behutsamkeitsregeln in Betreff der Person des Seelsorgers.

IV. Theil.

Der Seelsorger als Vorbild der Heerde.

I. Hauptstück.

Von den Eigenschaften des Seelsorgers im Aeußerlichen.

§. I. Dessen Eigenschaften überhaupt.
§. II. Besondere Eigenschaften.
§. III. Aechter Glaube.
§. IV. Eingezogenheit.
§. V. Ernsthaftigkeit.
§. VI. Enthaltsamkeit.
§. VII. Demuth.
§. VIII. Uneigennützigkeit.
§. IX. Gemeinnützigkeit.
§. X. Leutseligkeit.
§. XI. Höflichkeit.
§. XII. Nachsicht.

II. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers gegen verschiedene Personen.

§. I. Gegen den Erz- oder Bischoffen.
§. II. — das Erz- oder bischöffliche Vikariat.
§. III. — Beamte, oder weltliche Vorsteher.
§. IV. — Amtsgehilfen oder Kapläne.
§. V. — gegenseitiges Betragen der Kapläne gegen die Pfarrherrn.

§. VI. Gegen Hausgenossen.
§. VII. — Schullehrer.
§. VIII. — Nichtkatholische.
§. IX. — seine Verfolger.

III. Hauptstück.

Von den Privatbeschäftigungen des Seelsorgers.

Worin die Privatbeschäftigungen des Seelsorgers bestehen, wird durch VII. Sphen gezeigt, und hiemit diese Anleitung beschlossen.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	lies
48	2 not. d	unterrichteten	unterrichten
167	1 not. xx	*Si*	Sit
175	1 not. 3	die welche	welche die
150	6	ihnen	ihm
276	8	derun schuldige	der unschuldige
297	11	nahe	so nahe

Andere, minder beträchtliche, Fehler, wird der bescheidene Leser nicht achten.

Allge:

Allgemeine

Einleitung

in die

Pastoraltheologie.

Allgemeine

Einleitung

in die

Pastoraltheologie.

§. 1.

Die Pastoraltheologie ist ein wohlgeordneter Unterricht von den Pflichten eines Seelsorgers, und von derselben Erfullung. Ihre Hauptbeschäfftigung also ist, thätige Mitarbeiter am Heile der Menschen, Lehrer und Führer, treue Hirten der theuer erkauften Heerde Jesu Christi, und Ausspender der Heilsgeheimnisse zu bilden. --- Ihr Endzweck ist, die wahre, dauerhafte Glückseligkeit des unsterblichen Menschengeistes, in soweit dieselbe durch Bemühungen der Seelsorger befördert werden kann. --- Sie unterscheidet sich von den übrigen theologischen Wissenschaften, die sie voraussetzet,

α) durch den Gegenstand, β) durch die Lehrart. -- Gegenstand und Lehrart sind bloß praktisch. γ) durch die Sprache. Sie hilft dem deutschen Volke deutsche Prediger, den deutschen Kindern deutsche Kinderfreunde, den deutschen Sündern deutsche Beichtväter erziehen: so kann sie wohl, ohne Umwege zu machen, keine andere, als die deutsche Sprache reden. --- Ihre Quellen sind für uns:

a) Die heilige Schrift, besonders des neuen Testaments, in welchem die Lehren und Handlungen Christi und seiner Apostel hinterlegt sind: diese sind und bleiben immer das beste Muster, nach dem sich der Seelsorger bilden und betragen soll.

b) Die Schriften der Väter und Lehrer.

c) Kirchenversammlungen.

d) Die Hirtenbriefe und Verordnungen der Mainzer Erzbischöffe.

e) Die Diöcesan-Ritualien, und endlich

f) die Erfahrung geübter Seelsorger.

§. II.

Die Nothwendigkeit eines praktischen Unterrichts für diejenigen, die der Heerde Christi einst mit Nutzen vorstehen wollen, beweiset selbst das Beispiel unseres obersten Seelenhirten. Er gab seinen Jüngern besondere Vorschriften, wodurch sie zu ihrer künftigen Amtsverwaltung vorgebildet würden. Unter vielen andern Stellen, die man

in

in den Evangelien zerstreuet liest, zeichnen sich jene Reden besonders aus, die der göttliche Heiland an seine Apostel, als künftige Lehrer des Evangeliums, hielt. *a)*

§. III.

Auch unterließen die Apostel nicht, den von ihnen bestellten Seelsorgern Verhaltungsregeln einzuschärfen, und die zur Verwaltung des Hirtenamtes erfoderlichen Eigenschaften zu bestimmen. *b)*

§. IV.

Nach dem Ableben der Apostel, beschäfftigten sich die heiligen Väter mit Ausbildung der Pastoralwissenschaft. Der h. Cyrillus von Jerusalem schrieb Catecheles Mystagogicas V. Der h. Ambrosius ein Buch von den Amtsverrichtungen der Kirchendiener. *c)* Der h. Chrysostomus sechs Bücher von dem Priesterthume. Der h. Hieronymus einen Brief *de vita Clericorum.* Der h. Augustin eine Abhandlung *de cathechisandis rudibus*, und Gre-

a) Matth. 10. Kap. gibt Er ihnen die heilsamsten Vorschriften ihres künftigen Verhaltens. Man lese auch das 15. und 16. Kap. des h. Johannes, und das 10. des h. Lucas.

b) Paulus schildert in dem ersten Sendschreiben an den Timotheus das Charakteristische eines guten Seelsorgers, und sagt fast Alles, was zum Wesentlichen des Seelsorgeramtes gehöret. Vieles hievon wiederholt er in seinem Sendschreiben an den Titus.

c) Dieses Buch bestimmte der h. Carolus Borromæus, das grosse Licht der mailändischen Kirche, zum Lesebuch für seine Priesterhäuser.

gor der Große ein Buch, welches von ihm *Liber Regulæ pastoralis* genennt wird. *d)* Dieß sind die vorzüglichsten, hieher einschlagenden, von den Vätern bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts geschriebenen Werke.

§. V.

Nach gedachtem Zeitpunkte haben wir die erste Beschreibung der Pastorallehre einer Mainzer in der damaligen Klosterkirche ad S. Albanum im Jahr 813. gehaltenen Synode zu verdanken. In den mittlern Zeiten, da man sich meistens mit unnützen Fragen und Zänkereien, mit scholastischen Spitzfindigkeiten und Grübeleien abgab, bekam die theologische Wissenschaft eine betrübte Veränderung, in welche auch die Pastorallehre unglücklicher Weise verwickelt wurde. Dem Praktischen wurde in dem theologischen Fache kaum mehr Platz gestattet. Die mehresten Seelsorger blieben in dieser heiligen Wissenschaft Fremdlinge; es mußten daher unter der Heerde Christi die nachtheiligsten Folgen entstehen.

§. VI.

d) Bei Verschiedenen heißt es *Liber Curæ pastoralis*. Diese Benennung mögen die Anfangsworte: *Pastoralis Curæ pondera fugere &c.* veranlasset haben. Vom Gregor selbst wird es Lib. V. Cap. 49. *Liber regulæ pastoralis* genennt. Der dritte Kirchenrath von Tours im Jahr 813. setzt dieses Buch neben die kanonischen Satzungen: *Episcopi Canones & Librum pastoralem S. Gregorii ignorare non debent.* Can. 3. Wie Hinkmar bezeuget, wurde es den Bischöffen bei ihrer Weihung in die Hände gegeben, mit der Erinnerung: Sie sollten in dem Wandel, in der Lehre und in den Rechtssachen die in diesem Buche enthaltenen Regeln befolgen.

§. VI.

Da indessen die höchsten Oberhirten der mainzischen Kirche wohl sahen, daß der Schaden Israels, das Verderbniß in der Heerde Christi von der Unerfahrenheit in dem Hirtenamte herrühre; *e)* so richteten sie immer ihr Augenmerk dahin, die Pflege des Hirtenamts und das Heil der Untergebenen theils durch Synodalvorschriften, theils durch einzelne Verordnungen zu befördern. Beweise sind die Statuta provincialia moguntina vetera des Erzbischofs Peter vom J. 1310. und die Statuta provincialia nova des Erzbischofs Theoderich vom J. 1451. Johann Philipp ließ im Jahr 1670. eine Kirchenordnung ergehen, in welcher die heilsamsten Vorschriften für die Seelsorger sowohl in Verwaltung der heiligen Sakramente, als in ihrem äußerlichen Betragen enthalten sind. Der Erzbischof Emmerich Joseph gibt in seiner unter dem 29sten December 1769 erlassenen Pastoralinstruction allen Seelsorgern eine zwar kurze, doch nachdrückiche Weisung in Betreff ihrer Hauptpflichten. Emmerichs würdigster Nachfolger Friederich Karl läßt in Seinen weisesten Pastoralverfügungen nicht einmal die aus den Hauptpflichten eines Seelsorgers ergiebigen Zweige unberührt. Diesem grossen Friederich Karl, unserm theuersten Erzbischof und Kurfürsten, dessen Verdienste um die Wissenschaften unvergeßlich

e) Auch andere Erz- und Bischöffe sahen dieses. So verschaffte der h. Carolus Borromæus seinen untergeordneten Hirten Vorschriften, die alle Fächer der Pastoralwissenschaft berühren: dergleichen sind vorzüglich die Acta Mediolanensia, sodann dessen Instructiones ad Confessarios.

bleiben werden, war es von der weisesten Fürsicht vorbehalten, dieses wichtige Lehrfach aus seinem Staube zu erwecken, und in zweckmäßigen Gang zu bringen.

§. VII.

Um aber auch den besten Absichten unseres besten Erzbischoffes zu entsprechen, so muß der Pastoralunterricht wohlgeordnet und gründlich seyn. Um Beides zu erzielen, wählte ich in meinen öffentlichen Vorlesungen folgenden Plan: Der ganze Pastoralunterricht besteht aus IV. Theilen. In dem 1sten wird vor Allem vorgestellt α) das Bild eines guten Seelsorgers nach dem Geiste Christi und der Apostel. Sodann werden erklärt β) die Hauptzüge eines guten Seelsorgers, als da sind

a) Eine brennende Liebe gegen Gott und den Nächsten.

b) Der Geist des Gebets und

c) die Pastoralklugheit.

Die Vorbereitungsmittel zum Seelsorgeramte.

a) Untadelhafter Lebenswandel.

b) Kenntniß der nothwendigsten Wissenschaften.

Nun folgen die Amtspflichten eines wirklichen Seelsorgers, und wird gezeigt, wie er sich praktisch in Erfüllung derselben zu verhalten hat,

und

und zwar in dem IIten Theil als Lehrer betrachtet, *f)* muß er

a) seine Heerde kennen lernen.

b) Bei seiner Heerde residiren, und sie nicht verlassen.

c) Dieselbe in den Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre öffentlich und privat unterrichten.

Der öffentliche Unterricht geschieht

a) in Kanzelreden, und

b) im Katechisiren.

Der Privatunterricht erstreckt sich

a) auf alle diejenigen, die sich von einer fremden Religion zu unserer wenden.

b) Auf alle Bedrängte und Dürftige,

c) äusserst Betrübte.

d) Auf Angefochtene,

e) Besessene, und

f) alle sowol in öffentlichen als heimlichen Verwirrungen und Angelegenheiten sich Befindende.

g) Auch gehöret hieher der geheime Schaden Israels, als da sind: Verführer und Irrlehrer.

f) Præcipe hæc & doce. 1. ad *Tim.* 4. Cap. v. 11. Hæc doce & exhortare. Cap. 6. v. 2.

In dem III. Theile wird der Seelsorger als Ausspender der Heilsgeheimnisse vorgestellt, g) und dargethan, wie er sich praktisch zu verhalten habe

a) In Anordnung und Verrichtung des öffentlichen Pfarrgottesdienstes.

b) In Aussetzung und Herumtragung des Sanctissimi.

c) Welche Ceremonien bei der stillen, welche bei der hohen, und welche bei der Todtenmesse zu beobachten sind. (Die Bedeutung der Ceremonien erklärt die Liturgie.)

d) Was ihm an Sonn- Feier- und gemeinen Tagen in Betreff des Gottesdienstes obliege.

e) Wie er als Verwalter der heiligen Sakramente in Ansehung des Orts, der Zeit, der Vorbereitungsanstalten, sowohl von Seiten seiner, als des Empfangenden, sodann

f) als Gewissenrichter in dem Beichtstule sich zu verhalten habe.

g) Was er bei den mannigfaltigen Ehefällen zu beobachten hat, um entweder bei derselben Stiftung sicher vorzugehen, oder bei einer sich ergebenden Hinderniß eine gründliche Auskunft zu geben.

h) Wie und wo um Dispensen in Ehehindernissen anzusuchen sey.

i) Wie die ungiltigen Ehen zu erneuern und geltend zu machen.

k) Wie

g) Sicut boni dispensatores multiformis gratiae Dei 1. *Petri* 4. Cap. v. 10.

k) Wie sich der Pfarrherr bei eigenmächtig unternommenen Ehetrennungen zu betragen habe.

l) Wie Tauf- Copulation- los- und Todtenscheine zu schreiben.

m) Wie Berichte abzufassen.

n) Wie er für die Reinlichkeit der Kirche, für die Erhaltung der Pfarrechte und Gefälle zu sorgen habe.

o) Was in Betreff der Stolgelder zu beobachten.

p) Wie er die zum Todte verurheilten Missethäter, und

q) die kranken und sterbenden Christen besorgen müsse

In dem IV. Theile wird gezeigt, I. daß der Seelsorger das gute Muster seiner Heerde seyn müsse *h)* durch sein untadelhaftes Betragen

a) in dem Aeussern seiner Person,

b) in dem Verhalten gegen verschiedene Personen, und

c) in seinen Privatarbeiten.

h) Forma gregis facti ex animo. 1. *Petri* 5. Cap. v. 3.

I. Theil.

I. Theil.

Charakteristik des guten Seelsorgers. Hauptzüge. Vorbereitungsmittel.

I. Hauptstück.

Bild des guten Seelsorgers.

§. 1.

Jener ist nach der Schriftsprache ein guter Hirt, der seine Seele, sein Leben für seine Heerde hingibt. Diesen Begriff gibt uns der oberste Seelenhirt von sich, indem er spricht: Ich bin ein guter Hirt .... und setze meine Seele (lasse mein Leben) für meine Schafe. *i*) Hier gibt er uns das Muster, nach welchem wir uns bilden müssen, schreibt Gregor der Grosse: *k*) zuerst haben wir unsern Schafen gut=

i) Ego sum pastor bonus ... et pono animam meam pro ovibus meis- *Joan.* 10. Cap. 15. v.

k) Oftensa nobis de contemptu mortis via, quam sequamur, apposita est forma, cui inprimamur. Primum nobis est, exteriora nostra misericorditer ovibus ejus impendere; postremum vero, si necesse sit, etiam mortem

gutherzig das Zeitliche mitzutheilen, sodann, wenn's nothwendig ist, auch unser Leben für sie hinzugeben .... Kein Hirt, sondern ein Mietling wird jener genennt, der nicht aus wahrer innerer Liebe die Schafe des Herrn, sondern wegen zeitlichen Lohns weidet. Ein Mietling ist nämlich jener, der zwar die Stelle eines Hirten hat; aber den Gewinn der Seelen nicht sucht, nach zeitlichen Vortheilen haschet, und mit zergänglichem Nutzen sich weidet.

§. II.

Ein Seelenhirt, von dieser Idee lebhaft durchdrungen, um das Maß seines Namens vollkommen zu erfüllen, ist himmlisch gesinnt; er hat nur Sinn für das, was ewig, keinen für das, was zeitlich ist. *l*) Das zu seinem ehrbaren Unterhalte Ueberflüssige theilt er unter die Armen seiner Heerde, und gibt seinen Verwandten nur in so weit davon, als sie unter die Armen gehören. *m*) Er will nimmer groß, sondern imer

tem noſtram pro eisdem ovibus miniſtrare. A primo autem hoc minimo pervenitur ad poſtremum majus. Hom. 14. in Evang.

l) Eligant ſibi alii partes, quibus fruantur, terrenas, & temporales; portio Sanctorum Dominus æternus eſt. Bibant alii motiferas voluptates; pars Calicis mei Dominus eſt. S. *Auguſt.* in Pſal. 15.

m) Ne res eccleſiaſticas, quæ Dei ſunt, conſanguineis donent, ſed ſi pauperes ſunt, iis ut pauperibus diſtriguant: eas autem non diſtrahant, nec diſſipent illorum cauſa: imo, quam maxime poteſt, eos S. Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepo-

mer besserwerden, wohl eingedenk, daß Würde und Klippe nah aneinander gränzen. *n*) Er kennt keine andere Hoheit, als die Herrschaft über die Sünde. *o*) Seinen ganzen Vorzug setzt er darin, seiner Heerde nützlich und nach dem Beispiel des obersten Seelenhirten, der erste Diener derselben zu sein: *p*) einem jeden das zu sein, was er sein kann: dem Unwissenden ein Lehrer; dem Armen ein Tröster: dem Unterdrückten ein Retter: dem Waisen ein Vater: den Wittwen ein Vertheidiger ꝛc.: Allen ein Schuldner.

§. III.

Um aber immer besser, und seiner ihm anvertrauten Heerde gemeinnütziger zu werden, unterrichtet er sich mit rastlosem Fleisse in Allem dem, was die Wissenschaften zum grossen Zweck der Seelsorge Brauchbares haben. Weit entfernt von

nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in ecclesia seminarium exstat, penitus deponant. *Concil. Trident.* Sess. 25. Cap. 1.

n) Si altiorem, quam meliorem esse delectat, non præmium, sed praecipitium exspectamus. *S. Bernard.* Epist. 1. ad Ardut.

o) Summus locus bene regitur, cum is, qui præest, vitiis potius, quam fratribus dominatur. *S. Gregorius* Reg. past. P. 2. Cap. 6.

p) Hoc ergo sentias in te ipso, quod in Christo Jesu, ut, sicut exinanivit se formam servi accipiens, sic eorum, qui tibi subjecti sunt, servum te reputes .... Nec tibi, sed cunctis genitum te vivere credas, datum indoctis doctorem, consolatorem pauperum, solatium oppressorum, patrem Orphanorum, defensorem viduarum, et omnibus debitorem. *Pet. Bless.* de Instit. Episc. Cap. 4.

von jenen, die, wenn sie mit dem letzten Studirjahre, worin sie den letzten theologischen Curs vollendet, auf alles fernere Lesen, und Nachdenken Verzicht thun, und dem Reiche der Wissenschaften auf immer gleichsam die Urfehde abgeschworen haben. Weit entfernt von den alt- und neumodischen Geistern, über welche Hieronymus klagte: Daß die Priester mehr in den Komödien und Romanen, als in den Evangelien, bewandert sein. q) Die h. Schrift ist sein Handbuch. Aus diesem h. Buche lernet er, was er lehren soll, und bildet sich, um Andere zu bilden. Aus diesem h. Buche lernt er lehre und That mit einander zu verbinden, um durch diese Verbindung die größte Erbauung zu bewirken. Er liest in diesem h. Buche die Worte des h. Paulus: Sei ein Beispiel, ein Vorbild für alle Glaubigen: ein Vorbild in der Lehre und dem Umgang: ein Vorbild der Liebe, des Glaubens, der Keuschheit. Sei klug, wachsam, wohlgesittet, gelind, nüchtern, gastfrei, zum Lehren fähig und willig. r) Er liest auf eine Erbauung suchende Art, er bemerket, und bewahret diese Ermahnung sorgfältig in seinem Herzen. Sein ganzes Augenmerk heftet er darauf, sich und die ihn hören, im Unterricht, und die ihn sehen, im Umgang zu erbauen, und selig zu machen. Seine Lehre ist immer zwei- und einfach. Er leh-

q) Sacerdotes Dei, omissis Evangeliis & Prophetis, videmus *Comœdias* legere. *S. Hieronym.* Ep. 146. ad Damas.

r) *S. Paulus* 1. ad Timoth. 4. Cap.

lehret das nämliche mit Wort und That. s) Er ist wachsam und vorsichtig in Allem, um in Allem untadelhaft zu sein.

§. IV.

Mit dem untadelhaften Betragen stimmt auch die Kleidung überein. Er weiß zwar wohl, daß die Kleidung den Mann nicht macht, noch weniger den guten Seelsorger; doch ist er überzeugt, daß die Modestie in der Kleidung ein schönes Bild von der Nüchternheit des Geistes sey. t) Er ist überzeugt von dem, was Augustin schreibt, daß die Kleiderpracht an einem Geistlichen die Vermuthung begünstige, der Mann, der in dem Kleide steckt, sei nicht rein vom Weltgeiste u. s. w. u) In dieser Hinsicht wurde unter dem 3ten September 1778. die erzbischöfliche Verfügung bekannt gemacht:

1) „Daß alle in der Seelsorge stehende „Geistlichen, sie sein Pfarrherrn, Kapläne, „Beneficiaten, Frühmesser in den Städten so „wohl als auf dem Lande, lange schwarze „Röcke tragen, und nebst dem an Sonn-

„und

s) Sit ejus doctrina duplex: ut verbis facta conveniant, actus doctrinæ respondeant. *S. Chrysost.* Hom. de eo, qui in latrones incidit.

t) Etsi habitus non facit Monachum; oportet tamen clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci honestatem intrinsecam ostendant. *Trid.* Sess. 12. Cap. 6.

u) Qui immoderato cultu corporis atque vestitus vel ceterarum rerum nitore præfulget, facile convincitur ipsis rebus pomparum seculi esse sectator. S. *Aug.* Lib. 2. de serm. Dom. Cap. 12. Edit. Maurian. Tom. 3.

„und Feiertagen, wenn sie wegen Haltung „des Gottesdienstes in die Kirche gehen, sich „auch eines langen schwarzen Mantels zu mehrerer Beobachtung des erfoderlichen Wohlstandes v) bedienen sollen, und 2) die übrigen ausser der Seelsorge sich befindenden Geistlichen, in den Städten, worin sie wohnen, „oder auch auf den Spaziergängen um die „Stadt herum, niemals anders, als mit „schwarzen Kleidern, Mänteln, Kragen, „und behörigen Tonsuren auf dem Haupt erscheinen sollen."

Dieser erzbischöfliche Befehl wurde abermal unter dem 29ten Mai 1780 allen Diöcesan Geistlichen mit dem Zusatze eingeschärft: „Ausserhalb „ihrer Wohnung anders nicht, als in einem langen schwarzen Rock, und mit einem Gürtel zu „erscheinen."

II. Haupt-

v) Damit ein Geistlicher bei dem Tragen eines langen, oder auch kurzen Rockes sich wider Modestie und Anständigkeit nicht versündige: so erscheine er öffentlich immer in solcher Kleidung, in welcher er unter die Augen seines Erzbischoffes; oder der sonst vorgesetzten Obern zu gehen sich getrauet. Dieß mag wohl die beste Richtschnur seiner gewöhnlichen geistlichen Kleidung sein, damit sie nicht in das Niederträchtige herabsinke, noch in das Eitle hinaufsteige. Ich sagte: der gewöhnlichen geistlichen Kleidung: über diese zur Abhaltung der Kälte oder sonstigen bösen Witterung einen Mantel oder Oberrock von einer anständigen Farbe anzulegen, ist einem Geistlichen eben so wohl als jedem andern Menschen erlaubt.

II. Hauptstück.

Hauptzüge des guten Seelsorgers.

§. I.

Nachdem das Bild eines guten Seelsorgers vorgestellt worden ist, so müssen auch noch einige Hauptzüge desselben geschildert werden.

a) Herrschende Liebe gegen Gott und den Nächsten.

b) Der Geist des Gebets.

c) Pastoralklugheit.

Also von der Liebe gegen Gott und den Nächsten.

§. II.

Nicht umsonst fragte Jesus den Petrus, ehe Er ihm seine Schafe übergab, dreimal: Simon Johannis (Sohn), liebst du mich: *w*) Ein Beweis, daß, wer Jesum nicht über Alles liebt, nicht fähig sei, seine Schafe zu weiden. Wer überall Jesum bekennet: du bist der Sohn des lebendigen Gottes: wer sich zur Ehre rechnet, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden: wer den Namen Gottes den Menschen kund

w) Dicit ei *tertio*: Simon Joannis, amas me? *Joan.* 21. Cap. v. 17.

kund macht: x) wer nicht seine Ehre suchet: y) wer ein heftiges Verlangen hat seiner Heerde nicht nur das Evangelium, sondern auch seine Seele mitzutheilen: z) nicht nur Kosten aufzuwenden, sondern sich auch selbst zu verzehren: a) wer sich endlich in allen für seine Heerde zu ertragenden Beschwernissen erfreuet, b) dieser hat die herrschende Liebe Gottes und des Nächsten. Ohne diese Liebe kann keiner ein guter Seelsorger sein; und wenn er einen so grossen Glauben hätte, daß er Berge versetzte, hätte aber diese Liebe nicht, so taugt er zur Seelsorge nicht. c)

§. III.

Der Geist des Gebets, der andere Hauptzug, ist einem Seelsorger eben so nothwendig, als herrschende Liebe gegen Gott und den Nächsten. Durch das Gebet werden seine Amtsverrichtungen gesegnet, sie erhalten Kraft und Salbung. Weder der Pflanzende ist etwas, noch der

x) Ego clarificavi te super terram .... manifestavi nomen tuum hominibus. *Joan.* 17. Cap. v. 4. & 6.

y) Non quæro gloriam *meam*. *Joan.* 8. Cap. v. 50.

z) Cupide volebamus tradere vobis non solum Evangelium Dei, sed etiam animas nostras: quoniam Charissimi nobis facti estis. 1. *ad Thessal.* Cap. 2. v. 8.

a) Ego autem libentissime impendam, & superimpendar ipse pro animabus vestris: licet plus vos diligens, minus diligar. 2. *Cor.* 12. Cap. 15. v.

b) Gaudeo in passionibus pro vobis. Ad *Coloss.* 1. Cap. v. 24.

c) Et si habuero Prophetiam, & noverim mysteria omnia, & omnem scientiam: & si habuero omnem fidem, ita ut montes transferam, Charitatem autem non habuero, nihil sum. 1. *Cor.* 13. Cap.

Giesende: Gott ist Alles, Gott, der das Wachsthum verleihet. *d*) Selbst Christus betete vor und nach seiner Lehre. Er ging auf einen Berg zu beten, und beharrete die Nacht hindurch im Gebete zu Gott. *e*) — Nachdem er das Volk von sich entlassen hatte, ging er auf einen Berg allein zu beten. *f*) — Er betete für Alle, die an ihn glauben werden. Er setzte sogleich die Ursache seines Gebets bei: damit sie Eins sein, wie der Vater in Ihm, und Er im Vater. *g*) Der Heidenlehrer that ein Gleiches. Er betheuerte, daß er ohne Unterlaß der Römer eingedenk sei. *h*) Die Epheser versichert er, daß er nicht aufhöre fur sie Dank zu sagen und ihrer in seinem Gebete gedenke. Er sagt zugleich die Ursache: damit der Gott unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Herrlichkeit, euch den Geist der Weisheit und der Offenbarung geben wolle zu seiner Erkänntniß; und erleuchte die Augen eures Herzens, damit ihr wissen möget, was da sei die Hofnung seines Berufes und welcher Reichthum seiner herrlichen Erbschaft fur die Heiligen

d) Neque qui plantat, est aliquid, neque qui rigat: sed qui incrementum dat, Deus. 1. *Cor.* 3. Cap. v. 7.

e) Exiit in montem orare, & erat pernoctans in oratione Dei. *Luc.* 6. Cap. v. 12.

f) Et dimissa turba, ascendit in montem solus orare. *Matth.* 14. Cap. 23. v.

g) Non pro eis autem rogo tantum, sed & pro eis, qui credituri sunt per verbum eorum in me: ut omnes unum sint, sicut tu pater in me, & ego in te, ut & ipsi in nobis unum sint. *Joan*, 17. Cap. v. 20. & 21.

h) Testis enim mihi est Deus, ... quod sine intermissione memoriam vestri facio. Ad *Rom.* 1. Cap. v. 9.

ligen. *i*) Den Philippern schreibt er: Er bitte beständig für sie alle in seinem Gebet, damit ihre Liebe immer zunehme in der Erkenntniß und aller Klugheit: damit sie das Bessere prüfen, und aufrichtig und ohne Anstoß seien auf den Tag Christi, erfullt mit guten Werken durch Jesum Christum zum Preiß und Lobe Gottes. *k*)

Dem Beispiel Christi und seines Apostels hat ein Seelsorger um so eifriger nachzufolgen, als nothwendiger es ist, daß er

I) für sich selbst bete, weil ihm

a) zur gesegneten Amtsführung die Wissenschaft der Heiligen, die nur durch das Gebet erhalten wird, unentbehrlich ist. *l*)

b) In einer fruchtbringenden Anwendung derselben muß er von der Gnade Gottes geleitet werden.

i) Non ceſſo gratias agens pro vobis, memoriam veſtri faciens in orationibus meis: ut Deus Domini noſtri Jeſu Chriſti, Pater Gloriæ, det vobis Spiritum ſapientiæ & revelationis in agnitione ejus; illuminatos oculos cordis veſtri, ut ſciatis, quae ſit ſpes vocationis ejus, & quae divitiæ gloriæ hereditatis ejus in Sanctis. Ad *Epheſ.* 1. Cap. v. 16. 17. & 18.

k) Semper in cunctis orationibus meis pro omnibus vobis cnm gaudio deprecationem faciens. Et hoc oro, ut charitas veſtra magis ac magis abundet in ſcientia et in omni ſenſu: ut probetis potiora, ut ſitis ſinceri & ſine offenſa in diem Chriſti; repleti fructu juſtitiæ per Jeſum Chriſtum in gloriam & laudem Dei. Ad *Philippenſ.* 1. Cap. v. 4. 9. 10. 11. vid. etiam 1. ad *Theſſalon.* 1. Cap. v. 2.

l) Siquis autem veſtrum indiget ſapientia, poſtulet a Deo. *Jacobi* 1. Cap. v. 5.

c) Ist er besondern Beschwernissen, und
d) Gefahren ausgesetzt.

II) Als eine Mittelperson (in geläutertem Sinne) zwischen Gott und seiner Heerde muß er

a) die besondern Umstände eines jeden von seiner Heerde vor den Herrn bringen, und die eines jeden Zustande angemessene Gnade von ihm zu erbitten suchen.

b) Er ist verbunden, auf die Sonn- und Festtage das unbefleckte Lamm für die Lebendigen und Abgestorbenen seiner Gemeinde Gott dem himmlischen Vater aufzuopfern. — Diese Pflicht ist auf besondern höchsten Befehl Eminentissimi unter dem 13ten März 1781 allen erzstiftischen Seelsorgern mit folgenden Worten eingeschärft worden: Hunc in finem ex speciali Clementissimi Archiepiscopi nostri mandato ordinamus, ac singulorum archidiœceseos animarum pastorum conscientias eo oneramus; 1) parochi, quibus de pinguioribus parochiæ suæ reditibus provisum est, teneantur singulis diebus dominicis & festis fori pro omnibus parochianis vivis atque in domino defunctis, parochiæque fundatoribus ac benefactoribus, proque tam spirituali quam temporali illorum salute sacrosanctum missæ sacrificium applicare. Hanc vero obligationem parochis juxta ordinem alphabeticum sequentibus incumbere declaramus. Hier folgt das Verzeichniß der Pfarreien. 2) Omnes autem

tem reliquos animarum pastores eadem gravi obligatione, sed nonnisi ad singulos dies dominicos, & ad ea fori festa principaliora obstringimus, quæ nempe in archidiœcesseos nostræ directorio ceu festa *Domini*, *Beatæ* & *Sanctorum primæ classis cum octava* adnotata reperiuntur .... Mandamus, ut hæcce archiepiscopalis ordinatio diligenter et in perpetuum ab omnibus, alioquin gravem Dei offensam incursuris, servetur.

In eben besagtem Jahre und Tag erging folgende erzbischöfliche Verordnung. 1) „Hätten „sämmtliche Seelsorger künftig immer auf den „unmittelbar nach den Kirchweih-Sonntag fal„lenden Mondtag ein Seelenamt für die abgestor„benen Stifter nnd Wohlthäter der Pfarrei, für „Aeltern, Freunde, Anverwandte, und über„haupt für alle im Herrn abgelebte Pfarrgenos„sen zu halten; damit durch die göttliche Kraft „und Wirkung dieses heiligen Meßopfers die „Strafe dieser nach der himmlischen Glückselig„keit seufzenden Seelen ausgetilget, und sie zur „ewigen Anschauung Gottes desto geschwinder „erhoben werden mögen. 2) Soll in allen Kir„chen, wo auf aller Seelentage das officium de„functorum nach hergebrachtem Gebrauche gebe„tet oder gesungen wird, dasselbige auf gleiche „Weise auch auf diesen Tag vor der Haltung des „Seelenamtes abgebetet oder gesungen werden.

§. IV.

Der dritte Hauptzug des Seelsorgers ist Pastoralklugheit. Diese ist eine Fertigkeit in

allen vorkommenden Fällen die zum Vorhaben zweckmäßigsten Mittel zu wählen. Der Seelsorger muß die Geschicklichkeit haben, immer das zu sagen, zu thun, zu wählen, was in Rücksicht auf Person, Zeit, und andere Umstände zur Ehre Gottes gereichet, und das Heil des unsterblichen Menschengeistes befördert. Gleichwie nicht eben dieselben Heil- und Nahrungsmittel allen Körpern zuträglich, sondern die Gesundheit, Krankheit, und sonstige Beschaffenheit in Betracht zu nehmen sind; so verhält sichs auch mit der Seele. *m*) Gregor der Grosse gibt zuerst allgemeine Regeln der Pastoralklugheit! *n*) von diesen macht er hernach die Anwendung auf 36 Personen von verschiedenem Stande, Alter, und Beschaffenheit. *o*) Die Klugheitsregeln, welche der Seelsorger bei den zu Unterrichtenden, zu Ermahnenden, zu Bestrafenden, zu Tröstenden, und bei jeder Ausübung seiner Amtspflichten, besonders in dem geistlichen Gerichtsstule, zu befolgen hat, werden in dieser Anleitung an seinem Orte, und wo es schicklich, kurz bemerket, die Erweiterung, und fernere Erklärung derselben ist dem mündlichen Unterrichte vorbehalten.

§. V.

Sollte nicht der grosse Begriff von der Seelsorge bei jedem, der einst dieses Amt antreten will, diese oder ähnliche Gedanken rege machen: Ich

m) S. *Gregorius Nazianz.* Orat. Apologet. 1. Cap. 14.
n) S. *Gregorius M.* Reg. pastor. P. 2. Cap. 10.
o) S. *Gregorius M.* l. c. P. 3

Ich will werden ein Seelsorger, ein Vater der Kleinen in Christo Jesu, welchen ich alsdann das Brod des Lebens zu brechen, und die ich mit der Muttermilch der Religion zu nähren habe: ein Wächter über eine heilige Stadt, über Tempel des heiligen Geistes, über eine mit dem Blute Jesu theuer erkaufte Heerde. Da muß ich Tag und Nacht wachen, Tag und Nacht das Wort des Herrn verkündigen, damit nicht reissende Wölfe in Schaafskleidern sie umlauren: ein Arzt der Preßhaften, welchen ich Arznei und Stärke zu ertheilen habe, damit sie nicht zu Grunde gehen u. d. m. Sollte nicht dieses in dem Innersten eines jeden zu diesem wichtigen Amte Aspirirenden den heftigsten Trieb erwecken, sich dazu gehörig vorzubereiten? Also

---

III. Hauptstück.

Von den Vorbereitungsmitteln.

§. I.

Die Vorbereitungsmittel sind:

a) Unsträflicher Lebenswandel.

b) Kenntniß der erfoderlichen Wissenschaften.

Durch diese zwei Vorbereitungsmittel kann der ganze Beruf eines guten Seelsorgers erzielet werden, welcher ist, sich und seine Heerde selig

zu machen — durch Wachsamkeit über sich — über seine Heerde. —

§. II.

Paulus will, der Lebenswandel eines Bischofes, (eben darum auch eines guten Seelsorgers) solle unsträflich, tadellos sein. *p*) Tadellos

a) vor den Augen der Menschen.

b) Vor dem Blicke des Gewissens.

c) Vor dem Auge Gottes.

Dem Titus befiehlt eben dieser Apostel, die Städte mit Priestern zu besetzen, die ohne Laster seien. *q*) Diese Regel befolgte immer die Kirche. Beweise sind unter andern Origenes, *r*) Synodal-Satzungen, *s*) und die Vorschrift des römischen

p) Oportet ergo Episcopum irreprehensibilem esse. 1. *Timoth.* Cap. 3. v. 2.

q) Hujus rei gratia reliqui te Cretæ, ut .... constituas per civitates presbyteros .... siquis sine crimine est. Ad *Tit.* 1. Cap. v. 5. & 6.

r) Similiter christiani ut perditos & Deo mortuos lugent eos, qui libidine, aut quovis alio crimine dejecti sunt: eosdem vero quasi e mortuis excitatos ducunt, si eam morum mutationem fecerint, cujus ratio haberi debeat; tardius tamen admittuntur, quam qui primo recipiuntur: & quia post professam religionem lapsi sunt, ab omni posthac dignitate et præfectura in ecclesia Dei arcentur. Lib. 3. *cont. Celf.* n. 51. circa fin.

s) Quicunque de lapsis ad ordinem clerici promoti sunt per ignorantiam, vel ordinantium dissimulationem, hoc ecclesiasticæ non præjudicat regulae: cogniti namque deponuntur. *Conc.. Nicæn.* de A. 525. Can. 10. vid. etiam *Conc. Carthag.* IV. de A. 398. Can. 67. & 68. — Sciant Episcopi, dignos duntaxat, & quorum probata vita senectus sit, ad hos ordines debere assumi. *Conc. Trid.* Sess. 23. Cap. 12.

schen Pontificals. t) Auch hat in diesem Stück unser hochwürdigste Erzbischoff Friederich Karl an seiner oberhirrtlichen Sorgfalt Nichts ermangeln lassen, und verordnet: „Daß künf„tig Keiner ordiniret, Keiner zur Seelsorge und „zum Beichthören angenommen werden solle, „wenn er nicht zuvor das Zeugniß eines unbe„scholtenen Wandels aufweiset, und mit den „erfoderlichen Wissenschaften versehen ist.“ u)

§. III.

Der Seelsorger ist ein Volkslehrer; er muß also eine ausgebreitete Religionswissenschaft besitzen. Selbst die Mannigfaltigkeit seiner Amtsverrichtungen erfodert dieses. Die Lippen des Priesters, spricht der Herr, sollen Wissenschaft bewahren; von seinem Munde fodert man das Gesetz: weil er ein Abgesandter des Herrn der Heerscharen ist. v) Nie pflegte die Kirche einen Ungelehrten zu den heili-

gen

t) Cum magno timore ad tantum gradum ascendendum esse ac providendum, ut cœlestis sapientia, probi mores, & diuturna justitiæ observatio ad id electos commendet. Ita *Pontif. Rom.*

u) Mandamus, ut sacris in posterum ordinibus nemo initietur, nemo vel curæ animarum, vel dispensando sacramento pœnitentiæ adhibeatur, quin primo legitimum probatorum morum integræque vitæ testimonium adtulerit; tum scientiam statui suo et officio, cui adplicandus est, convenientem et necessariam sibi acquisiverit. Vid. *Constit. pastor. de futuris in Archidœcesi Mogunt. Ministr. Ecclesiæ ordinat. & Curator. omniumque Confessar. approbat.* Die 18. Julii 1778.

v) Labia enim sacerdotis custodient scientiam, & legem requirent ex ore ejus: quia Angelus domini exercituum est. *Malach.* 2. Cap. v. 7.

gen Weihen anzunehmen. *ee*) Wenn ein jeder Künstler, ein jeder Handwerker, die Regeln seiner Kunst, seines Handwerkes wissen muß: wie viel mehr muß nicht ein Seelsorger die zur Leitung der ihm anvertrauten Heerde hinreichenden Wissenschaften haben? Diese theilen sich aber in nothwendige oder unentbehrliche, und in nutzliche, die dem Seelsorger Hochachtung und Zuneigung verschaffen können.

Nothwendige sind

a) Dogmatik.
b) Theoretisch- und praktische Moral.
c) Pastoraltheologie.
d) Geistliche Beredtsamkeit.
e) Liturgie.
f) Bibelkunde.
g) Geistliches Recht.
h) Kirchen- und Profangeschichte.

Nützliche sind:

a) Patrologie.
b) Kenntniß orientalischer Sprachen.
c) Vernunftlehre.
d) Naturgeschichte und Naturlehre.
e) Einige Begriffe von der Landwirthschaft.
f) Kennt-

ee) Nullus ad sacra veniat indoctus. Aliter ordinaturis & ordinandis imminet Dei & ecclesiæ ejus vindicta. *Conc. Tolet.* VIII. de A. 653.

f) Kenntniß des Landrechts.
g) Reinigkeit der Sprache. x)

§. IV.

Unter die einem Seelsorger nothwendigen Wissenschaften zähle ich die Bibelkunde. Unter der Bibelkunde verstehe ich das allgemein nützliche Bibelstudium, besonders des neuen Bundes. Das gelehrte Bibelforschen, mithin auch die Kenntniß orientalischer Sprachen, gehören in den Hörsaal und in die Studirstube des Striftlehrers; jenes aber auf die Katheder des Pastorallehrers, und in das Gemach des Seelsorgers, um immer besser zu werden, und Andere besser machen zu können. Hierzu wird kein großer Scharfsinn, keine große Sprachkenntniß erfodert; sondern nur

1) gesunder, und nicht ganz ungeübter Menschenverstand, den man mit Wahrheitsliebe und Unterwerfung sowohl gegen Gott als seine Kirche gebrauchen muß.
2) Eine gute Erinnerungskraft.
3) Einige Vorkenntnisse, besonders

a) von

x) Diese hat Erzbischof Emmerich Joseph in seiner Pastoralconstitution unter dem 29sten December 1769. allen Seelsorgern mit folgenden Wörten anempfohlen: Eum in finem commendamus vobis *Linguæ vernaculæ* puritatem; ut & hinc addatur gratia sermoni vestro. Per Linguam enim nisi manifestum sermonem dederitis, quomodo scietur id, quod dicitur? eritis enim in aëra loquentes: et si nesciero virtutem vocis, ero ei, cui loquor, Barbarus. 1. *Cor.* 14. cap. v. 9. & 11.

a) von der ganzen Lebens- Leidens- und Sterbensgeschichte Jesu: von der Göttlichkeit seiner Lehre, seiner Wunderkraft und Person: von seiner Auferstehung, Allmacht zur Rechten des himmlischen Vaters und seiner Wiederkunft.

b) Von den Personen, die Jesus berufen, zu seinem Umgange gewählt, mit und zu denen er geredet, denen er Gutes an Leib und Seele gethan; kurz: von allen denen Personen, die zu Jesu Zeiten lebten.

c) Von der Geschichte und den Geschichtschreibern Jesu: von derselben Glaubwürdigkeit und Uebereinstimmung.

d) Von den Verfassern des Evangeliums: von dem Innhalt und thätigem Einflusse desselben.

4) Fleissiges lesen der heiligen Bücher; man muß aber

5) niemals zu lesen anfangen, ohne vorher den Vater des Lichts um Erleuchtung des Verstandes und Eröffnung des Herzens brünstig gebeten zu haben, damit man nicht nur den Geist und die Wahrheit seines göttlichen Worts verstehe, sondern sie auch zur Besserung und Heiligung anwenden könne. Mithin müssen

6) Wahrheitliebe und Besserungseifer die einzigen Triebfedern seyn.

Dieß sind die Erfordernisse und Vorbereitungen, welche das praktische Schriftstudium voraus-

aussetzt. Nun wird auch erfordert, daß der Schriftleser über die Stellen, die er liest, seine Bemerkungen und Nutzanwendungen mache. Hier sind einige kurze praktische Anleitungen:

I. Anleitung. Bei Lesung biblischer Reden, Begebenheiten oder Lehren, bemerke das, was für dich, oder deine Lage Lehr- und Beispielreich ist: hebe sodann dieses heraus, und mache hierüber eine Nutzanwendung; z. B. über die Worte: Apostelg. 1. Kap. 1. v. Jesus fing an zu thun und zu lehren. Jesus lehrte, und was lehrte er? Gedult, Sanftmuth, Barmherzigkeit, Reinigkeit des Herzens, Liebe gegen Gott und den Nächsten, wenn diese auch unsere Verfolger, unsere Feinde sind: Alles dieses und noch mehreres lehrte er. Er lehrte es aber nicht nur, sondern er that es auch. Er that es, bevor er es lehrte. Ich will auch ein Lehrer, ein Bote Gottes an die Heerde Jesu werden, der den Beruf hat, das Sündergeschlecht zu reinigen: ich will aber auch (und dieser mein Wille soll wirksam seyn) Alles das, was ich einstens lehren werde, jetzt schon thun: ich will mich rein erhalten, der ich einstens die Sünder reinigen soll. Jesus that Alles das zuvor, was er lehrte.

II. Anleitung. Bei Lesung der Begebenheiten, Handlungen und Lehren bemerke man das, was man für die Menschen darin am wichtigsten findet, und mache hierüber die Nutzanwendung. Z. B. Bei

Matth.

Matth. am 11. Kap. 28. V. steht: Kommt Alle zu mir, die ihr mit Mühe und Arbeit beladen seyd, ich will euch erquicken. Das Wichtigste hier für alle Menschen ist ein ruhiges und zufriedenes Leben. Nun macht man hierüber die Nutzanwendung. Kein Mensch ist, der nicht verlange, ruhig und zufrieden zu leben. Jesus ruft Allen zu: Kommt zu mir! und er verspricht ihnen wahre Ruhe und Zufriedenheit zu geben. Warum werden aber nicht alle beruhiget? weil nicht Alle zu ihm kommen, d. i. auf ihn nicht trauen, ihn nicht von Herzen lieben, nicht thun, was er zu thun befohlen hat. Nur in und von Jesu kann man die wahre Ruhe und Zufriedenheit erhalten.

III. Anleitung. Bei Lesung einer Rede, in welcher Foderung und Verheisung sind, bemerke man das Gleich- oder Übergewicht zwischen der Foderung und Verheissung, und mache hierüber die Anwendung. Z. B. Bei Matth. 6. Kap. 14. V. wird gesagt: Wenn ihr den Menschen ihre Sünden vergebet, so wird der himmlische Vater euch eure Sünden auch vergeben. Die Foderung ist die Vergebung der uns von den Menschen zugefügten Unbilden; die Verheissung dagegen ist die Vergebung unserer Gott angethanen Unbilden. Hierüber mache man die Anwendung. — Gott! wie groß ist deine Güte? du willst mir meine Missethaten, meine ewig strafbare Missethaten vergeben, und ihrer nicht mehr gedenken, wenn ich gegen meinen Beleidiger

Nach-

Nachsicht gebraucht, wenn ich ihm vergebe: Du willst mir unendliche grobe Sünden vergeben, wenn ich geringe Fehltritte verzeihe: Du, o Gott des Friedens und der liebe! willst mir deinen süßen erquickenden und ewigen Frieden geben, wenn ich Frieden mit meinen Nebenmenschen haben werde. Welch eine Thorheit, welcher Unsinn, nicht verzeihen, nicht vergeben! Nein: ich verzeihe von Herzen allen meinen Beleidigern; ich vergebe ihnen um deines heiligen Namens willen, der gebenedeit sey in alle Ewigkeit!

IV. Anleitung. Bei Schriftstellen die Gleichnisse enthalten, bleibe man bei dem Hauptpunkte des Gleichnisses, und mache hieruber die Anwendung. Z. B. In dem Gleichnisse von den zehen Jungfrauen bei dem Matth. am 25. Kap. ist der Hauptpunkt: zu wachen, und allezeit bereit zu seyn. Wie groß war die Thorheit von fünfen dieser zehen Jungfrauen! Da der Bräutigam kam, liefen sie und wollten Oel kaufen; aber es war zu spät. Ich will wachen und aufmerksam seyn auf alle meine Gedanken, Worte und Handlungen, damit ich nicht von dem ewigen Schlaf überraschet werde: mein Glaube soll immer von der Liebe, von der Liebe Gottes und des Nächsten belebt, und an guten Werken fruchtbar seyn, damit ich bei der Ankunft meines Jesus bereit gefunden werde. Nie werde ich mich überreden, daß ich in der Stunde, wo ich schon bereit seyn soll, noch Zeit haben werde, mich zu bereiten: dieß wäre der offenbarste Selbstbetrug u. s. w.

V. Anleitung. Bei bildlichen Schriftstellen bemerke man die Aehnlichkeitszüge zwischen dem Bilde und Gegenbilde, und vergleiche sie gegeneinander. Z. B. bei Johannes am 1. Kap. 29. V. wird Christus das Lamm Gottes genennt. Das Lamm ist ein Bild des Leidens, der Geduld, der Sanftmuth und des Schweigens. Niemand litt so viel, so geduldig, so sanftmüthig, so schweigend als Christus: Er nahm die Sünden der Welt hinweg, als das Lamm der Versöhnung durch sein Leiden, durch seinen Opfertod u. s. w.

VI. Anleitung. Bei Wundergeschichten sehe man immer auf die Hauptsache. Z. B. Christus sprach zu den Gichtbrüchtigen: Stehe auf, nimm dein Bett, und gehe nach Haus. Matth. 9. Kap. 6. V. Christus wollte dadurch beweisen, daß er wahrer Gott sey. Dieß ist hier die Hauptsache. Nur Gott, sprachen die Schriftgelehrten, kann die Sünde nachlassen. Daß er dieses könne, davon überzeugt er sie, da er mit unbeschränkter Gewalt, durch Kraft eines einzigen Worts die Kranken heilet, welches auch nach dem Geständniß der Schriftgelehrten nur das Werk Gottes ist.

So unbedeutend vielleicht Einem oder dem Andern diese wenigen Anleitungen scheinen mögen; so wichtig sind sie für einen Anfänger des praktischen Schriftstudiums. Mache dieser nur damit unter obengedachten Erfodernissen und Vorbereitungen den Anfang, und er wird nach und nach immer mehr denken, besser empfinden und handeln lernen. Aus dieser Ursache wäre zu wünschen, daß statt der in Seminarien und Klöstern eingeführten

Be-

Betrachtungsart, wo ein jeder entweder denken kann, was er will, oder wo ein Ascet vorgelesen wird, in dessen Gedanken, ob sie gleich nicht selten ohne Geist und Salbung sind, der junge Mann sich hineindenken soll und muß, daß, sage ich, Stellen aus dem neuen Testamente vorgelesen, und hierüber Erklärungen, Bemerkungen, Anwendungen u. dgl. von einem geübten Manne gemacht würden, worüber hernach jedesmal zur gelegenen Zeit die jungen Männer zu fragen wären, was sie bemerkt, oder was für Anwendungen sie selbst über diese oder jene Stelle gemacht haben? Hiedurch würde die Bemerkungskraft der jungen Geistlichen geweckt; ihr Verstand erhielte würdigen Stoff zum Denken, ihr Herz gesunde Nahrung zum Empfinden: und ihr ganzer Menschengeist zweckmäßige Richtung zum Guten, zum Besten ihrer selbst und ihrer Mitchristen.

II. Theil.

Der Seelsorger als Lehrer.

I. Hauptstück.

Von der einem Seelsorger nothwendigen Kenntniß seiner Heerde.

§. 1.

Die erste Pflicht eines wirklichen Seelsorgers ist, seine Heerde kennen zu lernen. Ein

guter Hirte muß seine Schaafe kennen. *a)* Diese Kenntniß darf nicht bei dem Aeusserlichen allein stehen bleiben, sie muß auch in die innere Neigung der Gemeinde eindringen. *b)* Wie geschieht aber dieses? An den Federn erkennt man den Vogel: an den Klauen den Löwen, und an den Früchten den Baum. --- Also

1) durch einen aufmerksamen Beobachtungsgeist, der eine jede Handlung auf ihre Grundursache zurück zu führen weiß.
2) Durch ein geschicktes, biegsames Betragen, das sich, ohne dem Ansehen etwas zu vergeben, der Herzen bemeistern kann, und ihre wahre Beschaffenheit zu erkennen weiß.
3) Durch eine Vergleichung der beobachteten Handlungen mit der allgemeinen Grundlage des menschlichen Herzens.

§. II.

Die Kenntniß, welche ein Seelsorger haben muß, ist zweifach:

a) Die allgemeine und
b) die besondere.

Zu der allgemeinen gehört zu wissen

1) Die Anzahl der Heerde,
2) Derselben allgemeine Neigung und

3)

a) Ego sum pastor bonus, & cognosco oves meas. *Joan.* 14. Cap. v. 14.

b) Occulta subtiliter sunt perscrutanda, ut quibusdam signis erumpentibus, Rector in subditorum mente omne, quod clausum latet, inveniat. *S. Gregorius* M. Reg. pastor. P. 2. Cap. 10.

3) ihre Fassungskräfte.
4) Die bei ihr herrschenden Laster. c)
5) Die Quellen derselben.
6) Die Gelegenheiten, wodurch Böses in der Heerde entstehen kann.

Zur besondern Kenntniß gehöret zu wissen.

1) Welche in der Glaubens- und Sittenlehre wohl, welche mittelmäßig, und welche noch gar nicht unterrichtet sind.
2) Welche gefirmt, und welche noch nicht.
3) Welche schon zur heiligen Beicht und Kommunion gegangen sind, und welche noch nicht.
4) Welche eingezogen, fromm und tugendhaft, welche nicht: welchen Tugenden und welchen Lastern ein jeder zugethan sey.
5) Wie viel Arme, die der Almosen bedürftig sind.
6) Wie viel hilflose Wittwen und Waisen.
7) Wie viel Kranke, die mit den heiligen Sakramenten zu versehen, und zu besuchen sind.
8) Welche Personen eines besondern Raths oder Trostes bedürftig sind.

c) Es giebt gewisse, so zu sagen, Locallaster, die sich bei einer oder der andern Gemeine eingeschlichen haben. Als man eben dieses in Betreff des Lasters des Meineides wahrnahm: so wurde im J. 1777 befohlen: „in den Predigten den Zuhörern die Schwere des Eides und Meineides öfters und schärfest auszulegen und einzuprägen.“

§. III.

Damit aber der Seelsorger gleichsam mit einem Blicke den ganzen Zustand seiner Heerde übersehen könne: so mache er alle Jahre nach den am Ende dieses Werks beigedruckten Formularen sub N. I. II. III. IV. V. VI. tabellarische Verzeichnisse; in diesen bemerke er:

a) Die Väter und Mütter mit Vor- und Beinamen, ihren Stand, ihr Nahrungsgeschäfft, ihren Lebenswandel, und ob sie reich oder arm sind.

b) Die Schulkinder, wie alt ein jedes: wie eines jeden Fähigkeit: welche Neigung ein jedes habe, und welche Kenntnisse in dem Christenthum: wie eines jeden Betragen und Aufführung in der Kirche, in der Schule oder auf öffentlicher Straße beschaffen sey: welche gefirmt, zur h. Beicht oder Kommunion gegangen, welche noch keines dieser h. Sakramente empfangen haben.

c) Die erwachsene Schulfreie Jugend, mit Vor- und Beinamen, dem Alter, den Sitten, Frömmigkeit, und was ein jedes lernt.

d) Die in der Pfarrei befindlichen Dienstboten, mit Bemerkung eines jeden Vor- und Beinamens, und des öffentlichen Wandels.

e) Die Kranken, mit der Bemerkung, welche eine evangelische und langwierige, und welche eine andere gefährliche Krankheit haben.

f) Welche wahrhaft arm, mit der Bemerkung: bei welchen die Almosen wohl, und bei welchen dieselben nicht gut angewendet sind, und warum?

Einem guten Seelsorger wird diese Mühe nicht schwer fallen. Zu wünschen wäre, daß solche tabellarische Verzeichnisse bei einer jeden Pfarrei geführet, und einem neu angehenden Seelsorger jedesmal überliefert würden.

II. Hauptstück.

Von der Gegenwart des Seelsorgers bei seiner Heerde.

§. I.

Da der Seelsorger, wie gesagt worden, im Allgemeinen sowohl, als im Besondern seine Heerde kennen muß; so ist die Folge natürlich, daß er derselben auch mit Leib und Geiste zugegen seyn müsse, das heist, seine Gegenwart muß thätig seyn. Er selbst muß der Lehrer, er selbst muß der Führer der Heerde, er selbst der Ausspender der Heilsgeheimnisse seyn. Nie darf er seine Heerde verlassen. Wenn's gefährlich ist, daß der Steuermann bei stillem und sanftem Wetter das Schiff verlasse, wievielmehr bei stürmenden Wasserwogen? Je grösser die Noth und Gefahr der Heerde, desto nothwendiger ist ihr die Hilfe und der Beistand des Hirten. So eine thätige Gegenwart erfodern

a) das natürliche,

b) das göttliche, und

c) das Kirchenrecht,
d) Die Väter, und
e) erzbischöfliche Verordnungen. *b)*

III. Haupt=

d) Die diesfalls von den Erzbischöffen Johann Philipp und Philipp Karl bereits schon ergangene Vorschrift wurde unter dem 26ten November 1782. erneuert und allen Seelsorgern eingeschärft dergestalt, daß

I. „in Zukunft kein Seelsorger oder Kaplan auf dem Lan=„de, ohne schriftliche von dem Dechant, oder in des=„sen Abwesenheit von dem ersten Definitore; in den „Städten von den Commissariaten, zu Mainz von dem „Vicario Generali durch eine oder zwei Nächte; durch „mehrere aber von dem erzbischöflichen General=Vi=„cariat erhaltene Erlaubniß, und ohne geschehene An=„zeige des Orts und der Ursache der vorzunehmenden „Reise, wie auch ohne Benennung des einsweilen an=„gestellten Geistlichen, seine Pfarrei zu verlassen sich „unterfangen soll."

II. „Hätte ein jeder Pfarrer, oder Kaplan die schriftlich „erhaltene Erlaubniß nach Verlauf eines Viertel=Jah=„res dem erzbischöflichen General=Vicariat allezeit „selbst zu überschicken."

III. „Wird den Landdechanten befohlen, ein wachsames Aug „auf die Uebertretter dieser Verordnung zu haben, und „solche in jedem vierteljährigem Berichte wohl zu be=„merken."

IV. „Als oft ein Pfarrer auf eine oder mehrere Nächte „ohne zuvor erhaltene schriftliche Erlaubniß, seine „Pfarrei verläßt; so soll derselbe für jede Nacht drei „Gulden, ein Kaplan einen Gulden zahlen. Wegen „jener hingegen, welche diese Verordnung öfters zu „übertreten sich erkühnen, wird dem erzbischöflichen „Vikariat eine schwerere willkührliche Strafe vorbe=„halten."

V. „Wird zwar den Landdechanten gestattet, daß sie aus „billiger Ursache auf drei Tage sich von ihrer Station „ohne erhaltene schriftliche Erlaubniß entfernen kön=„nen; doch hätten sie diese ihre Reise in dem viertel=„jährigen Berichte selbst zu melden."

VI.

III. Hauptstück.

Von der Unterrichtspflicht des Seelsorgers.

§. I.

Die Pflicht, die Heerde Gottes mit dem Worte des Lebens zu weiden, fliest aus der Natur des Pastoralamts. c) Der Seelsorger ist aber

a) als ein öffentlicher, und

b) als ein Privat-Lehrer zu betrachten.

Als öffentlicher Lehrer tritt er auf:

a) Bei den Kanzelreden,

b) bei Katechisirung der Jugend.

VI. „Werden alle Pfarrer ermahnt, auf die höchsten Festtage, als: Nativitatis, Resurrectionis Domini, Pentecostes, Corporis Christi, ac Dedicationis diebus, uti & tempore Quadragesimæ, in feriis Rogationum & adorationis sanctissimi Sacramenti perpetuæ, um keine Erlaubniß (ausser es sei ein dringender Nothfall vorhanden) anzusuchen, weil solche keines Weges gestattet wird."

VII. „Wird den Pfarrern befohlen, nicht zu gestatten, daß die Kapläne in loco filiali (es wäre dann ein dringender Nothfall) übernachten: und wenn ein Kaplan ohne Erlaubniß und ohne Noth da verbleiben sollte, so hätte der Pfarrer solches unter willkührlicher ihm aufzulegender Strafe mit Bemerkung der Ursache dem Landdechant anzuzeigen."

c) Pascite, qui in vobis est, gregem Dei. 1. *Petri* 5. Cap. v. 2.

Als Privat-Lehrer:

a) Bei Unterrichtung,

b) Ermahnung,

c) Bestrafung,

d) Tröstung, und

e) Rathgebung einzelner Personen.

§. II.

Die Wahrheiten, welche den Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ausmachen, sind

a) Theoretische, und

b) Praktische.

Die Wichtigkeit eines gründlichen, wohl geläuterten Unterrichts in diesen Wahrheiten läßt sich leicht denken. Wird das christliche Volk in Glaubens- und Sittenwahrheiten, oder auch in andern an sich zwar gleichgiltigen, doch in der Kirche gebräuchlichen Dingen nicht gehörig unterrichtet; so ist kein Wunder, wenn schiefe Begriffe, Aberglauben und dem Geiste der wahren Religion widersprechende Schwärmerei entstehen. Diesem Verderbnisse abzuhelfen oder vorzukommen, und einen bewährten Unterricht zu erzielen, wurde unter dem 23ten Hornung 1769. von Ordinariats wegen befohlen: „Daß Niemand præ„ter curatos, weder de Clero seculari, noch re„gulari, sich unterfangen sollte, eine Kanzel zu „besteigen, es sey dann hierüber vom erzbischöfli„chen General-Vicariat eine schriftliche Erlaub„niß

„niß ertheilt.“ Zu ferner bessern Versicherung, wie die Glaubens- und Sittenlehren auf den Kanzeln dem christlichen Volke vorgetragen werden, wurde durch eine Vicariats-Verordnung unter dem 11ten October 1784. sämmtlichen Stiftern, Pfarrern, und Klostervorständen bekannt gemacht, „daß alle Diöcesan-Prediger ihre Pre„digten immer schreiben, und in dem Anverlan„gungsfalle alle Jahrgänge von der Zeit an, als „sie das Predigeramt wirklich vertreten, ein„zuschicken bereit sein sollen.“ Auch müssen die angestellten Kapläne, so oft sich Einer derselben ad Examen Approbandorum sistiret, nach geendigtem Examen in dem erzbischöflichen Seminarium eine kurze Predigt halten.

§. III.

Durch die Predigten, und Kanzelreden sollen

a) der Verstand der Zuhörer aufgeklärt,

b) das Herz gerühret, und

c) die Sitten verbessert werden.

Dieses ist eigentlich der ganze Zweck dieses öffentlichen Unterrichtes. Um diesen kräftigst zu erzielen, wird in einer unter dem 17ten Nov. 1788. erlassenen erzbischöflichen Vicariats-Verordnung gesagt: „Wenn der Religionsunterricht „für den gemeinen Mann nützlich und so einge„richtet seyn soll, daß wahre Religionskenntniß „und thätiges Christenthum unter dem grossen „Haufen allgemeiner ausgebreitet werde: so müs„sen nicht nur alle Glaubenswahrheiten und

„Sit-

„Sittenlehren in systematischer Ordnung gründ„lich und faßlich von den Pfarrern und Kaplä„nen vorgetragen, und der ganze Kurs in einem „gewissen allgemein zu bestimmenden Zeitraume „angefangen und geendiget werden; sondern es „ist auch nothwendig, daß alle Prediger in den „Städten und auf dem Lande angewiesen werden, „alle ihre Predigten nach einem und ebendemsel„ben Entwurfe einzurichten, damit ein jeder „Zuhörer, er mag nun zu einer Stunde, und in „einer, in welcher er will, der Predigt beiwohnen, „jedesmal Gelegenheit habe, den nämlichen syste„matischen Unterricht zu empfangen. Drei Jah„re werden hiezu hinreichend seyn."

Die Hauptursachen, warum die Herzen und Sitten dermalen so verdorben, sind diese: Man kennt nicht genug weder die Religion, noch die Erhabenheit ihrer Lehrsätze, weder ihre Sittenregeln, noch die Richtigkeit ihrer Zucht, noch den geheimnißvollen Verstand ihrer Gebete und Gebräuche. Diesem Unheile abzuhelfen, sind die Kanzelreden, die wir heut zu Tage Predigten nennen, nicht hinreichend; sie haben keinen Zusammenhang: und was läßt sich von abgesönderten Reden, die dem Zuhörer keine beobachtete Meinung von den theoretischen und praktischen Wahrheiten zurücklassen, erwarten? Predigten, in welchen das, was ein Christ wissen, glauben, hoffen, lieben, gebrauchen, meiden, üben, und gewärtigen soll, in systematischer Ordnung dem christlichen Volke vorgetragen, und nach den Grundsätzen der göttlichen Schrift, den untrüglichen Aussprüchen der Kirche, und der richtigen

Aus-

Auslegung der Väter deutlich erkläret wird, verschaffen

1) zur Bildung wahrer Christen den ausgiebigsten Unterricht.

2) Kann der oberste Kirchenvorsteher wissen und sagen: Heut wird eine ganze, mir unmittelbar von dem Herrn anvertraute Heerde in dieser Glaubens- oder Sittenlehre unterrichtet.

3) Sieht der Pfarrer die Ordnung der Unterweisung, die er seiner Gemeinde zu geben schuldig ist.

§. IV.

Es haben also sämmtliche erzstiftische Prediger in Gemäßheit obiger Verordnung alle Glaubens- und Sittenlehren in einem Zeitraume von drei Jahren dem christlichen Volke bestimmt und faßlich vorzutragen. Es wird nicht ganz unnütz seyn, einige derselben anzuführen, und denselben kurze Erinnerungen beizusetzen.

I. Muß der Prediger auch die Glaubenslehre von der allerheiligsten Dreifaltigkeit vortragen. Hier muß er die Beweise

a) aus deutlichen Stellen der heiligen Schrift nehmen.

b) Sich bei Erklärung dieses Geheimnisses von allen unanständigen Gleichnissen, und

c) von dergleichen Redensarten und Ausdrücken enthalten, wodurch die Einheit der göttlichen

lichen Wesenheit oder die Verschiedenheit der drei Personen nicht deutlich genug mag angezeigt werden.

II. Müssen die Glaubenswahrheiten von der Menschwerdung und der Erlösung nicht blos theoretisch vorgetragen; sondern hieraus nützliche Sittenlehren gezogen werden.

III. Bei Erklärung des Glaubenssatzes: daß die Gnade Gottes zur Seligkeit nothwendig sei, enthalte er sich sorgfältig die vorgefaßten Schulsysteme einzuweben. Er hat sich nur bei der Lehre der Kirche zu halten, und

a) die Wesenheit,

b) die Nothwendigkeit der wirklichen Gnade, (wir sind unvermögend etwas von uns, als von uns selbst zu denken; sondern unser Vermögen ist aus Gott. 2. Kor. 3. Kap. v. 5.) und

c) die Wirkung der heiligmachenden Gnade, und derselben Nothwendigkeit zur Rechtfertigung des Sünders, und zur Erlangung der Seligkeit zu erklären.

IV. Wenn von Anrufung der Heiligen, von Verehrung der Bilder Christi, der Heiligen, und der Reliquien die Rede ist, so ist sehr viel daran gelegen, daß die katholische Glaubenslehre genau bestimmt, und die falschen Begriffe und Vorurtheile nicht nur vieler unserer Hrn. Glaubensgegner, sondern auch mancher (vielleicht sehr vieler) entweder schlecht unterrichteten,

oder

oder unbescheiden eifernden Katholiken zernichtet werden. Es hat der Seelsorger 1. bei der Lehre von der Anrufung der Heiligen zu zeigen:

a) Daß es erlaubt,

b) nützlich, aber

c) kein Gebot sei, dieselben anzurufen.

Dieses ist die Lehre der Kirche: dahin weiset die Seelsorger der trientische Kirchenrath und eine erzstiftische Vorschrift. *d)*

d) Daß

d) Bonum atque *utile* est, Sanctos invocare, & ob beneficia impetranda a Deo per Filium ejus Jesum Christum, Dominum nostrum, qui solus noster Redemptor & Salvator est, ad eorum orationes, opem, auxiliumque confugere. *Conc. Trident.* Sess. 25. de Invocat. & Venerat. Sanctorum. --- In einer erzstiftischen Ordination unter dem 13ten Octob. 1769. wird befohlen: „den „untergebenen Pfarrkindern und Zuhörern so wohl in „den Predigten als christlichen Lehren wiederholter vor„zustellen, und deutlich zu erklären, was bei den Punkt „der Verehrung der Heiligen eine ohnabänderliche Glau„benslehre, und was willkührlich sey .... daß nämlich „der in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient „abgefaßte Artikel weiter nichts besage, als daß die „Verehr- und Anrufung der Heiligen erlaubt und „nützlich sey, daß dieses ein wesentlicher Punkt des „wahren und allein seligmachenden christkatholischen „Glaubens sey und bleibe." Unter dem 20ten November 1788. erging an sämmtliche Pfarrherrn und Klostergeistlichen die erzbischöfliche Ordinariats-Verordnung und Pastoralwarnung; welche durch eine bei einem sogenannten Heiligen-Häuschen des Orts Algesheim befindlichen Mutter-Gottes-Bild eigenmächtig von dem Pöbel unternommenen Andacht veranlasset wurde: „Es hätten dieselben drei oder mehrere Sonn„und Feiertage nacheinander die wahre reine Glaubens„lehre vom Nutzen und Gebrauche der Bilder nach den „Gesinnungen der allgemeinen Kirchenversammlung zu „Trient, und denen der Mainzer Provincial-Kirchen„ver-

d) Daß ein unendlicher Abstand zwischen unserm einzig göttlichen Mittler und den Heiligen sey: daß diese aus sich Nichts geben können; sondern Alles, was sie haben, und vermögen, selbst durch den einzigen Mittler Jesum Christum erhalten haben. Daß sie blos Fürsprecher durch Jesum Christum bei Gott für uns seyen.

V. Bei der Lehre von der Verehrung der Bilder ist zu bemerken, und das Volk zu unterrichten:

a) Daß die Bilder der Heiligen unter die Sachen gehören, die zum ewigen Seelenheil nicht nothwendig sind, noch mit dem Wesentlichen der Religion einen Zusammenhang haben. Es stehe in der Macht der Kirche, und eines jeden Bischoffs, wenn es für zuträglicher befunden wird, dieselben zu entfernen, e) oder die bei einem Bilde eigenmächtig

„versammlung vom J. 1549. ihren Pfarruntergebenen „vorzutragen, auch sie von dem zu unterrichteten, „worinn eigentlich die gesetzmäßige, Gottgefällige wahre „Andacht bestehe; und endlich was für Eigenschaften zu „einem wahren Wunderwerke erfodert werden.“

e) Episcopi, si forte in territoriis suis ad Imaginem aliquam Concursus fieri, & homines ad ipsius Imaginis figuram respectum habere, & quasi quandam Divinitatis opinionem illi attribuere animadverterint, ipsam Imaginem pro Causæ qualitate aut tollant, aut mutent, & aliam a prima notabiliter differentem reponant, ne rudis populus in suo intellectu depressus, & ideo per media corporalia ad divina erigendus, spem suam contra Ecclesiæ intentionem, in corporali & quidem certa Imagine, privata Phantasia, atque inhæsione collocet, quasi in illa sit, quædam necessitas, ut per eam, & non aliter, inducatur Deus, & Sancti id facere, quod petitur. Conc. *Mogunt.*. de A. 1549. Can. 42.

tig und ohne Vorwissen der geistlichen Obrigkeit angestellte Atferandacht zu verbieten. f)

b) Daß die Kirche verbiete zu glauben, daß in den Bildern was Göttliches, oder eine innerliche Kraft sey, wegen der man sie verehren müsse, und daß man von ihnen Nichts begehren, noch auf sie ein Vertrauen, gleich den Heiden, setzen dürfe. g)

c) Daß es nach dem Geiste der Kirche kein Gnadenbild gebe, und daß es ein Aberglau-

f) So hat das erzbischöfliche Vicariat, nach geschehener genauen Untersuchung überzeugt, daß die bei oben gedachtem Bilde geschehen seyn sollenden Wunder in weiter nichts bestehen, als in gewöhnlichen alltäglichen Ereignissen nnd Naturwirkungen, oder aber in frommen Selbsttäuschungen und Einbildungen, und einige sogar in vorsätzlichen gewinnsüchtigen Betrügereien, die hiedurch veranlaßte Andacht in kurz erwähnter Pastoralwarnung verworfen, und verboten, daß in Zukunft „Niemand mehr derselben beiwohne. Hingegen sollten „wahrhaft fromme, vernünftige und wohldenkende Chri„sten, denen die Ehre und das Ansehen unserer heili„gen Religion am Herzen liegt, ihrer Schuldigkeit ge„mäß, besonders an Sonn- und Feiertagen bei dem „Pfarr-Gottesdienste desto fleisiger sich einfinden; da „mit vereinigten Herzen und Stimmen Gott loben; „aus dem Munde ihrer Seelsorger das göttliche Wort „anhören; von allem unordentlichen Umherlaufen an andere Andachtsörter sich enthalten --- und durch keine „Mißbräuche, Aberglauben, oder selbst geschaffene Af„terandachten die christkatholische Religion entehren."

g) Imagines porro Christi, Deiparæ Virginis & aliorum Sanctorum in templis habendas & retinendas, eisque debitum honorem & venerationem impertiendam, non quod credatur inesse aliqua in iis Divinitas, vel Virtus, propter quam sint colendæ, vel quod ab eis aliquid sit petendum; vel quod fiducia in Imaginibus sit figenda; veluti olim fiebat a gentibus, quæ in idolis spem suam collocabant. Conc. Trident. l. c.

glauben sey, wenn man sich beredet, die Mutter Gottes z. B. habe in dieser Bruderschaft, oder an diesem Orte eine grössere Gewalt, als anderswo.

d) Daß die Bilder von der Kirche nur deswegen aufgestellt werden, um die Glaubigen zur Nachahmung der Tugenden, welche die unter den Bildern vorgestellten Heiligen ausgeübt haben, anzufeuern, folglich die wahre Andacht und Verehrung in der Nachahmung der Tugenden bestehe; und nicht darin, daß man die Bilder der Heiligen prächtig ziere, vor denselben Lampen aufhänge, an ihren Festtagen eine Menge Lichter anzünde, u. s. w. Ich verweise den Seelsorger auf eine Vikariats-Verordnung. *h*)

e) Hat er dem Volke wohl einzuprägen, wie abscheulich es sey, wenn sogar bei ausgesetz-

h) Im J. 1787. unter dem 5ten März wurde sämmtlichen Stiftern, Pfarreien und Klöstern verboten, 1) sogenannte Krippchen in den Kirchen aufzuschlagen; sondern statt deren allenfalls nur ein gemahltes Bild von der Geburt Christi aufzuhängen. 2) Keine mit Kleidern angethane Bilder auszusetzen, oder in den Processionen umzutragen; vielmehr, wenn dergleichen angekleidete Bilder vorhanden, solche, so viel als thunlich, und ohne Aufsehen und Aergerniß zu erregen geschehen kann, nach und nach zu entfernen, und statt deren hölzerne oder steinerne Figuren, oder gemahlte Bilder aufzustellen. 3) In hebdomada sancta keine sogenannte heilige Gräber zu errichten; sondern das Sanctissimum auf den Grünen Donnerstag und Karfreitag bei brennenden Kerzen ausgesetzt werden, und nach dem in Sabbato S. gehaltenen Amte um 12 Uhr reponiret, und, wo die Ceremonien der Auferstehung zeither gewöhnlich waren, diese Abends um 5 Uhr gehalten werden.

sextem Sanctissimo, auf welches sich die ganze Andacht der Glaubigen concentriren sollte, die Christen vor den Bildern mit ihren Andächteleien auf den Knieen herumkriechen.

VI. In Betreff der Reliquien hat der Seelsorger abermal die Lehre des gedachten trientischen Kirchenraths zum Grund zu legen, und seine Gemeinde zu belehren:

a) Daß die Reliquien keine eigene, innere Kraft haben, sondern daß Gott mittelst derselben, und auf die Fürbitte der Heiligen, nach seinem allerheiligsten Willen, und wenn's unser Glaube und unsre vertrauensvolle Hoffnung verdient, wirke:

b) Daß, so wie die Verehrung des wahren Kreuzes Christi nicht bei dem leblosen Holze stehen bleiben darf, sondern das Gemüth zu dem gekreuzigten Heilande erhoben werden muß, eben so auch das Gemüth bei Verehrung der Reliquien zu den Heiligen Gottes emporgeschwungen, und besonders der Glaube und die Hoffnung einer glorreichen Auferstehung in den Christen erneuert werden muß.

c) Dürfe das Vertrauen auf diese niemal der Gott und unserm Heilande schuldigen Ehre, Hoffnung, und Anbetung nachtheilig werden. In dieser Hinsicht wurde in der erst angeführten erzbischöfl. Ordinariats-Verfügung auch verboten: „Künftighin keine „Particulam Crucis, oder andere Reliquien „in Form einer Monstranz, sondern in ei-

„nem andern schicklichen Reliquiario in den „Kirchen auszusetzen; keine dergleichen „im Tabernakel, wo das Sanctissimum ste„het, aufzubewahren, oder damit die Be„nediction zu ertheilen."

VII. So sehr die ächten Begriffe von dem Ablasse den Bußgeist befördern; so nachtheilig ist hingegen eine mißverstandene Kraft desselben. Bei der Erklärung des Ablasses lege also der Seelsorger zum Grund den trientischen Kirchenrath und die Meinung grosser Männer. *i*) Sachen, die der wahren Andacht schädlich, die dem Geiste der wahren Religion und dem Sinne der Kirche Christi nicht entsprechen, diese sollen und müssen bestritten und ausgerottet werden; aber das unschuldige Kind mit dem Bad ausschütten wollen, ist unweis. Nirgends stellt die Neuerungssucht mehr Unheil an, als auf dem moralischen Felde. Sieht oder hört das Volk den erstaunlichen Abstand zwischen Meinungen, so muß es auf den verfänglichen

i) Sacrosancta Synodus indulgentiarum usum, Christiano populo maxime salutarem, & sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in Ecclesia retinendum esse docet & præcipit. *Conc. Trident.* Sess. 15. in Decr. de Indulg. --- **Man kann nicht vernünftig zweifeln,** (schreibt *Bossuet* Tom. 10. de Oeuvres 2. Meditat. pour le temps du Jubilé 8. Point. Considerat. 5. pag. 31.) „daß der Ablaß „diene, uns von den Strafen des andern Lebens und „des Fegfeuers zu befreien; denn was wäre das für ein „Nutzen (den der Kirchenrath zu Trient zu glauben „befiehlt) was für eine Sanftmuth, wenn man die „Glaubigen von der Strenge der Gerechtigkeit der Kirche ausnehmen wollte, statt sie einer weit grössern „Schärfe in dem zukünftigen Leben zu unterwerfen?"

lichen Gedanken gerathen, es sey hier nichts als Menschenerfindungen anzutreffen. --- Und wo bleibt der Rath des Apostels 2. Kor. 13. Kap. 11. und an die Philipper 2. Kap. 2-4. v.? Ich würde also dem Volke sagen:

a) Der vollkommene Ablaß ist eine von dem Oberhaupt der Kirche (gemäß der itzigen Kirchenzucht) *k*) ertheilte Nachlassung jener der Kirche schuldigen Büssungen, die man würde abgetragen haben, wenn man die ganze Bußzüchtigung, welche einem Sünder vermöge der ältern kanonischen Bußregeln für seine Sünden auferlegt wurde, erfüllet hätte.

b) Ein unvollkommener Ablaß ist die Nachlassung eines solchen Theils der vor der Kirche auszustehenden Büssungen, die man mittelst Erfüllung der kanonischen Bußregeln innerhalb 40 Tagen u. s. w. würde erfüllet haben.

c) Daß die Kirchengewalt auch bei einem vollkommenen Ablaß sich weiter nicht erstrecke, als man durch Erfüllung der ehemaligen Kirchenbuße an der Gott schuldigen Genugthuung hätte abtragen können: für die übrigen bei dem allerhöchsten Richter noch ausständigen Strafen könne die Kirche die

k) Da man jetzt so unaufhörlich darauf bedacht ist, die primigeniam Episcoporum potestatem in vollem Maße wieder geltend zu machen: so dürfte es wohl nicht lang anstehen, daß die Erz = und Bischöffe auch vollkommne Ablässe (dafern sie dieses für nützlich erachteten) ertheilen: und warum sollten sie dieses nicht thun können?//

Verdienste des Heilands nur bittweise darbieten.

d) Der Ablaß für die Verstorbenen sey mehr nicht, als eine feierliche Fürbitte für dieselben, und die Kirche habe hiebei keine andere Absicht, als die Gläubigen zu ermuntern, durch Darbringung des h. Meßopfers, durch Gebete, Almosen und gute Werke den Verstorbenen beizuspringen; von Gott aber hänge es ab, ob, und in wie weit Er eine solche Fürbitte genehm halten wolle: mithin sei es Irrwahn, wenn man glaube, daß dieser eine ungezweifelte Wirkung habe.

e) Nun würde ich das Volk in denen zur Gewinnung eines Ablasses nothwendigen Erfodernissen genau unterrichten, und dasselbe

f) belehren, daß der Ablaß an dem Orte der Pfarrei, zu welcher es gehört, eben so kostbar sei, als an jenem, wohin man mit Aufwande und Verabsäumung des Pfarrgottesdienstes auswandert, und daß eben eine solche zufällige Andacht Gott nicht angenehm seyn könne, weil hiedurch der Pfarrgottesdienst, welchem beizuwohnen eine wesentliche Pflicht rechtschaffener Pfarrkinder ist, vernachlässiget wird.

Dieß sind die wenigen Erinnerungen, die ich kurz habe beisetzen wollen; mehrere wird der öffentliche Unterricht geben.

§. V.

Da hier so viel von Mißbräuchen gesagt worden ist, so will ich auch einige praktische Klugheitsregeln in Abstellung derselben hieher setzen:

I. Klugheitsregel. Sobald der Seelsorger bemerket, daß nur Einer oder der Andere aus seiner Gemeinde bei einem Bildchen eine ungewöhnliche Andacht treibet: so lasse er ihn kommen, sage ihm ganz bescheiden, er habe ihn schon mehrmalen bei diesem Bilde beten gesehen, und frage ihn: warum er da so inbrünstig bete? Sollte er antworten, er habe ein besonderes Vertrauen zu diesem Bildchen: so stelle er ihm vor, dieses sei nicht erlaubt; die Heiden hätten dieses gethan, die Religion aber verbiete dieses, man müsse sein Vertrauen auf Gott setzen u. s. w.

II. Klugheitsregel. Sollte ein solcher Zulauf des größten Theils, oder auch der ganzen Gemeinde sich ereignen, so unterrichte der Seelsorger das Volk mit aller Bescheidenheit nach den ächten Grundsätzen der h. Religion. Unter andern zeige er aus dem 3. Buch der Könige z. K. 2. und 3. V., daß eine solche Andacht Gott nicht gefallen könne, als welcher seinen Dienst ehemals aus keiner andern Ursache auf einen einzigen Ort eingeschränkt habe, als damit derselbe in den Gränzen der ihm angenehmen Einrichtung bleibe. Sollte der Eigensinn des Volks den Unterricht überwiegen; so mache er ohne Zeitverlust einen Bericht an die geistliche Behörde.

III. Klugheitsregel. Wenn dem Seelsorger ein erzbischöflicher Befehl zukömmt, diesen oder jenen bei seiner Gemeinde im Gottesdienste üblichen und hergebrachten Gebrauch abzustellen und statt dessen einen andern einzuführen: so fang er die Sache nicht gleich, wie man zu sagen pflegt, ab executione an; sondern betreibe sie Schrittweis. α) Stelle er den überwiegenden Nutzen, der aus dem neu einzuführenden Gebrauche entstehet, durch triftige Gründe vor. β) Lasse er Einige der Angesehensten aus der Gemeinde zu sich kommen, unterrede er sich auf das freundschaftlichste mit ihnen, und gebe ihnen zu erkennen, daß eben dieses die Willensmeinung des Erz- oder Bischoffes sey, welcher gewiß anders nichts, als ihr Bestes zu befördern suche. Sodann γ) präge er dem Volke den Gehorsam, den es den obersten Hirten zu leisten im Gewissen verbunden ist, ein. Hat der Seelsorger nur noch einiges Zutrauen und Liebe bei seiner Gemeinde, so wird es ihm durch ein kluges und leutseliges Betragen nicht schwer seyn, sogar die Lieblingsneigungen seiner Gemeinde auszurotten. Non ergo aspere, non duriter, non modo imperioso ista tolluntur; magis docendo, quam jubendo, magis monendo, quam minando. Sic enim agendum est cum multitudine; severius autem exercenda est in peccata paucorum. S. *Augustinus Epist. 64.* Diese Augustinische Regel lasse sich ein jeder Seelsorger gesagt seyn.

§. VI.

Auch wird nicht ganz unnütz seyn, einige heilsame Warnungen, die durch eine unter dem Erzbischoffe Emmerich Joseph an alle Prediger ergangene Vorschrift eingeschärft worden sind, zu bemerken.

I. Warnung. Der Seelsorger hat seine Heerde in allen Glaubens- und Sittenlehren wohl zu unterrichten, dieselbe zur Hoffnung des ewigen Lebens aufzurichten, und zur Liebe Gottes und des Nächsten anzufeuren: er darf also nichts als Wahrheit sagen. Er muß ganz Wahrheit seyn. Mithin hat er sich von Erzählung der Wunder, Geschichten, Offenbahrungen, Erscheinungen u. dgl., die nicht vollkommen bewährt sind, zu enthalten. *l)*

II. Warnung. Hüte sich der Seelsorger, einzelne Pesonen seiner Gemeinde auf der Kanzel durchzuziehn, oder derselben, vorzüglich aber obrigkeitlicher Personen, Laster zu bestrafen. *m)*

l) Præterea, cum multi reperiantur, qui parcentes labori ad exquirendam solidam doctrinam, toti sunt in narrandis curiosis & variis historiis; imposterum omnibus & singulis interdicitur, ut supra Cathedram nullas *historias*, aut *miracula*, multo minus *revelationes*, & *apparitiones* hominibus factas (maxime quæ homines ad pusillanimitatem solent inducere) ex obviis quibusque incertæ fidei autoribus enarrare præsumant. Vid. *Instruct. pro Concionat.* sub Archiepiscopo *EMMERICO JOSEPHO* editæ. §. 7.

m) Prorsus sedatis animi sui passionibus ad cathedram accedant; neminem ex professo lædant, aut pungant: neque invehantur in vitia particularium personarum, præsertim Magistratuum, Judicum, & Præfectorum loci; hujus-

III. **Warnung.** Auch verdamme er ja nicht bei Erklärung unserer Glaubenswahrheiten die Häupter oder Stifter anderer Religionen. Die Väter von Trient können dem Seelsorger zum schönen Beispiele dienen. In den Verhandlungen über die Glaubensstreitigkeiten kommen nicht einmal die Namen Luther oder Kalvin vor. *n)*

IV. **Warnung.** Werden unsere Glaubenslehren von Predigern einer andern Religion auf eine unanständige Art satyrisirt; so streite er für die Wahrheit unserer Glaubenssätze in aller Sanftmuth und Bescheidenheit mit solchen Gründen, denen man ansieht, daß sie aus dem Munde eines Freundes kommen. *o)*

" Man

hujusmodi enim indiscretæ Correptiones, cum scandala, rixas, & ex acerbationes animorum, & mala quandoque maxima gignant, prorsus omitti debent; poterunt tamen quandoque seorsim in vera charitate & fervore Spiritus insinuari. §. 10.

*n) Abstineant Sectariorum nostri temporis parentes super Cathedram damnare, neque carpant Ministrorum eorundem vitam & conciones; aut instar Furiæ in eos, tanquam hæreticos, invehantur, tametsi prius ab Adversariis provocentur: dicit enim *Sapiens* Proverb. 26: *Ne respondeas stulto juxta stultitiam suam, ne efficiaris ei similis.*

*o) Fundamenta fidei nostræ Catholicæ . . . . clare et solide explicent; et si per Conciones Prædicantium immodeste lacessantur, instar alicujus Molossi, latrante post eum Catulo, in solita sua modestia, mansuetudine, humilitate, patientia, et sinceri sui erga omnes amoris ostensione fortiter pergant, modeste redarguentes ipsorum calumnias et falsitates, juxta eundem Sapientem dicto Proverb. 26: *Responde stulto juxta stultitiam suam, ne sibi Sapiens esse videatur.*

"Man muß Niemanden (sagt der h. Chry-
"sostomus) mit einem feindseligen Uibermuthe
"verfolgen; sondern mit Liebe zurecht weisen" ---
"--- Gelassenheit, Erbauung, Gebet sind die
"rechten Waffen der Kirche und dabei eine be-
"währte Lehrart, wodurch sie die Richtigkeit ihrer
"Sätze über allen Zweifel hinausetzt."

§. VII.

Der zweite Theil des öffentlichen Unterrichts besteht im Kathechisiren. Diese Benennung ist von dem Unterrichte derjenigen entstanden, welche zum Empfang der h. Taufe zubereitet wurden; als aber in der Folge wenige Alte mehr die Taufe verlangten, so hörten auch die *Catecheses* auf, und das Wörtlein Kathechisiren wurde auf den der Jugend zu ertheilenden Unterricht übertragen, und sagt dermalen eben soviel, als die Jugend in den Glaubens- und Sittenlehren verhältnißmäßig unterrichten.

§. VIII.

Von diesem Unterrichte hängt das Wohl der Kirche und des Staates ab. Er legt den ersten Keim zu den sittlichen und bürgerlichen Handlungen. Er ist die Grundlage künftiger guter Bürger und rechtschaffener Christen. Man weiß, was für Mühe sich der schlaue Julian gab, den Christen das Lehramt der Jugend zu entziehen. Er war überzeugt, wie eng der Verfall des Glaubens mit der Unwissenheit verbunden sey. Die mittlern Zeiten haben die Richtigkeit seines verderblichen Schlusses, leider! nur zu viel bestätigt.

§. IX.

§. IX.

Die mainzer Erzbischöffe ließen in diesem der Kirche und dem Staate so wichtigem Geschäffte an guter Vorsicht nichts ermangeln. Der ältesten Verfügungen nicht zu gedenken, befahl der Erzbischoff Johann Philipp in seiner im J. 1670 erneuerten Kirchenordnung 1. Kap. "es sollte die "Katechisirung alle Sonntag von dem Pfarrherrn "in der Pfarr= von den Kaplänen aber in den vor= "handenen Filialkirchen, auch wohl zu winterli= "chen Zeiten gar in den Schulstuben, oder auf "den Rathhäusern, durch das ganze Jahr alle "Sonntag um 1 Uhr Nachmittag verrichtet wer= "den."

Unser hochwürdigste Erzbischoff und Kurfürst, Dessen unermüdeter Sorgfalt und scharfforschendem Geiste nicht bald etwas entgehet, ließ Sich schon beim Antritte Seiner beglückten Regierung angelegen seyn, diesem so wichtigen Fache seinen nützlichen Gang zu geben. Beweise sind die Einrichtung der Pfarrschulen in den Städten und auf dem Lande, die dringenden Vorstellungen, Ermahnungen und Befehle an sämmtliche Pfarrherren u. s. w. Schon im J. 1774. erließ Höchstderselbe unter dem 21. Nov. an alle erzstiftische Seelsorger ein eigenhändiges gnädigstes Rescript, worin unter andern folgendes gesagt wird: "Unsere täglich sich mehrende Sorgfalt "ist unausgesetzt dahin gerichtet, daß den Kindern "und Erwachsenen das Brod der ewigen Wahr= "heiten, jedem nach seinem Maaß, von solchen "Personen mitgetheilt werde, von denen es die "Vollkommenheit ihres Standes, und heiliger

"Amts=

"Amtsberuf eigends erfodert. . . . . Wir er-
"mahnen demnach Unsere sämmtlichen Pfarrer
"und Seelsorger in den Städten und auf dem
"lande, und befehlen ihnen andurch ausdrücklich,
"daß sie von nun an und künftighin die Woche
"zweimal an hierzu erwählten Tagen eine ganze
"Stunde in der Schule, und alle Sonntage in
"der Pfarrkirche und zwar in eigener Person die
"christliche Lehre vortragen." — "Wir hoffen,
"daß dieses für das Seelenheil so wichtige Ge-
"schäfft mit der erfoderlichen Zubereitung,
"Vorsicht und anhaltendem Eifer von ih-
"nen dermassen werde behandelt werden,
"daß die göttlichen Glaubenswahrheiten
"zuerst in das Gedächtniß gelegt, alsdann
"dem Verstande, soviel als thunlich, faß-
"lich beigebracht, und zulezt auch der Wil-
"le und das Herz durch solche Erkentnisse
"so empfindlich bewogen werden, damit als-
"dann durch Beobachtung der göttlichen Gebote
"durchaus ein wirksames und erbauliches Chri-
"stenthum erwachse, welches den Hauptbeweg-
"grund zu der pünktlichen Erfüllung aller Schul-
"digkeiten für alle und jede Stände in sich ent-
"haltet." — "Besonders erfodert die Ei-
"genschaft dieser Verrichtung daß derjeni-
"ge, der aus dem katechetischen Unterrich-
"te seine Beschäfftigungen macht, sich die
"Herzen derenjenigen, die er unterrichtet,
"eigen mache, daß er ihre Lieb gewin-
"ne, sich zu ihnen herablasse, und Alles an-
"wende, bis er sich mit einer Verläßigkeit versi-
"chern könne, daß seine Bemühung nicht frucht-
"los sey. Wir mögen dieses von Niemand mit

"mehr

"mehr Zuverläßigkeit, als von unsern Pfarrern "erwarten, und wir müssen Uns deshalben ei- "gends und allein an dieselben halten. Es ist ihr "Amt. Es ist ihr ursprünglicher Beruf. Sie "sind eigends diejenigen, welchen die Seelen der "zarten Jugend, die Gott einstens von ihren Hän- "den wieder fodern wird, zur Erleuchtung vor- "züglich anvertraut sind. --- "

Anmerkung. Die in gedachtem gnädigsten Re- script durch besondere Schriften sich auszeich- nenden Sätze müssen in dem mündlichen Unter- richte genau zergliedert und erklärt werden.

§. X.

Es ist demnach ein jeder Seelsorger in Ge- mäßheit dieses ernstgemessensten erzbischöflichen Befehls verpflichtet,

a) alle Sonntage, nur jene von Mariä Ge- burt bis Allerheiligen ausgenommen, in der Kirche, und auch auf den Bruderschafts- sonntag de Venerabili in jenen Ortschaften, wohin zum sonntägigen Gottesdienst kein Volk aus den Filialen kömmt, (s. Erzstifts- verordnung vom 12. December 1776) für die erwachsene Jugend von der Zeit an, da sie zur heiligen Kommunion gegangen, bis in das 18te Jahr die Christenlehre in der Kirche dergestalt zu halten, "daß vor dem Anfange der Christenlehre der bekannte Kir- chengesang: Komm reiner Geist ꝛc. von der Jugend gesungen werde, nach Endi- gung der christlichen Lehre hätten die Pfar- rer die göttlichen Tugenden, Glaube, Hoff-

nung

nung und Liebe, wie sie im mainzer Katechismus enthalten sind, vorzubeten, alsdann der Versammlung der Segen zu geben, und zum Beschluß das Lied: Ich glaub an Gott in aller Noth ꝛc. singen zu lassen." Siehe erzstiftische Verordnung vom 9. Dec. 1785.

b) In der Woche zweimal die Christenlehre in der Schule eine ganze Stunde selbst zu halten.

Dieses letztere wurde im J. 1775 durch einen unter dem 17. August von dem erzbischöflichen Vikariat erlassenen Befehl auf das nachdrucksamste allen Seelsorgern eingeschärft.

Um aber auch zu wissen, an welchen Tagen in der Woche, und zu welcher Stunde die Pfarrherrn die Christenlehre in der Schule haben; so wurde ihnen unter dem 17ten Julius 1775. von Ordinariats wegen befohlen, dieselbe zu bestimmen. Anbei haben die Pfarrherrn bei dem wochentlichen Schulbesuche noch folgende Punkte zu bemerken:

a) Ob die schulmäßige Jugend in der Hauptpfarre sowohl, als den Filialen das ganze Jahr hindurch Früh und Nachmittags in der Schule sich einfinde?

b) In den Grundsätzen des christkatholischen Glaubens so wohl, als im lesen, Schreiben, und Rechnen zunehme?

c) Ob

c) Ob einige, oder was für Umstände obwalten, worüber die Jugend in sothanen Lehren wider alles Verhoffen zurück bleibe?

d) Ob, und was für Gebrechen sich an dem Lehramte selbst an Tag legen?

e) Ob die Schulstunden zur Sommer- und Winterszeit genau beobachtet werden?

f) Ob die Aeltern, wenn sie von der weltlichen Obrigkeit zur Strafe angehalten werden, die Kinder fleissiger in die Schule schicken?

g) Was etwa noch Mehreres zur Aufnahme der Schule beförderlich sein möge? S. erzb. Vicariats-Verordnung vom 3ten April 1775.

h) Ueber Alles dieses haben die Pfarrherrn zu Anfang eines jeden Monats die Berichte des jüngstverflossenen Monats ihren landdechanten einzuschicken, und diese haben alle zusammen ad Reverendiss. Vicariatum einzusenden. S. die erzb. Vikariats-Ordination vom 26. Jun. 1778.

Denjenigen Kaplänen aber, welche nicht auf einem Filial der Pfarrei besondern Gottesdienst, und also auch eigends für sich Christenlehre zu halten haben, wird aus höchstem kurfürstlichen Befehle anbefohlen: „den von ihren Pfarrern so wohl Sonntags in der Kirche, als auch „wöchentlich in der Schule zu haltenden Christenlehren stetshin beizuwohnen und sich zu befleis-

„sen

„sen zum gründlichen Unterricht der Jugend in „dem Christenthume das Ihrige wirksam mit bei„zutragen.“ S. erzstiftische Verordn. vom 12ten December 1776.

§. XI.

Damit aber auch Nichts in allem Uebrigen, wodurch das Beste der Schuljugend erzielet werden kann, ermangle; so wird durch eine erzstiftische Verordnung unter dem 7ten Mai 1777. den Pfarrherrn die Haltung der monatlichen Synoden abermal eingeschärft, und befohlen: „Sie „hätten auf einen Sonntag jeden Monats in Bei„seyn des Ortsvorstandes und einiger frommen „und eifrigen Kirchenjuraten,

a) die von den Schulmeistern überreichten „Schullisten durchzugehen,

b) „die Aeltern, die ihre Kinder zu den vorge„schriebenen Stunden in die Schule zu schi„ken versäumet haben, zur Schuldigkeit an„zuhalten, und dem Befund nach zu be„strafen.

c) „Die fehlende und ausschweifende Jugend „zurecht zu weisen, auch

d) „denn etwaigen Gebrechen des Schulmeis„sters abzuhelfen, oder diesfalls die ohnver„zügliche Anzeige zu machen: zugleich

e) „in Ueberlegung zu ziehen, wie der geringe „Schulgehalt könne verbessert, solcher dem „Schulmeister nach den bereits ergangenen „Befehlen nebst dem Schulholze abgeliefert,

f) „den armen Kindern das Schulgeld, Bü-
„cher, Schreibgeräthschaften gesteuert, ei-
„nige Belohnungen für die alle Halbjahre zu
„prüfende und fleissig befundene Jugend an-
„geschafft,

g) „die Schulstuben erweitert,

h) „die männliche von der weiblichen Jugend,
„wo es nur immer möglich, abgesöndert,

i) „taugliche Præceptores angestellt, und das
„Schulwesen mit der christlichen Kinder-
„zucht in die beste Aufnahme gebracht wer-
„den möge. Was über diese Punkte be-
„schlossen worden, wäre in ein Protokoll zu
„bringen, und solches mit dem monatlichen
„Schulberichte anhero zu schicken.“ S. auch die erzstiftische Ordination vom 23ten Jän. 1777.

Wer sieht hier nicht die besten Absichten unseres theuersten Erzbischoffes und Kurfürsten, und eines über die pünktliche Befolgung derselben sorgfältigst wachenden Ordinariats? Weh jenen Seelsorgern, die ihrer ersten Amtspflicht und diesen reinesten Absichten nicht vollkommen entsprechen! Quisquis isto suscepto officio delicatulus non fungetur, hæc a Christo dicta reformidet: Servum inutilem projicite in tenebras exteriores. S. *Gregorius* M. Reg. pastor. P. 2. Cap. 4. Mit diesen Worten konnte dieses Hauptstück geendiget werden; da aber in der §. 3. angeführten erzstiftischen Verordnung allen Seelsorgern befohlen wird, die Glaubenswahrheiten und Sittenlehren

in

in systematischer Ordnung dem Volke vorzutragen; so will ich noch zeigen, wie die Morgends gehaltene Predigt mit dem besten Erfolge zu dem katechetischen Unterricht in der Kirche angewendet werden könne.

§. XII.

Nach dem systematischen Predigtplan kann die Christenlehre immer mit erwünschtem Nutzen aus der Morgens gehaltenen Predigt, besonders auf dem Lande, wo die Schuljugend und andere Erwachsene der Predigt beiwohnen müssen, genommen werden. Dieses ist auf folgende Art ins Werk zu richten. Vor Allem überdenke der Seelsorger die Abtheilung seiner Morgens gehaltenen Predigt, und die Unterabtheilung eines jeden Satzes: aus diesen wird er leicht die Fragen zu dem katechetischen Unterricht nehmen und in Ordnung setzen können. Ich will einige Beispiele eines von den Glaubens- und ein anderes von den Sittenlehren geben: nach diesen können gar leicht die übrigen Erklärungen eingeleitet werden.

§. XIII.

Ites Muster. Gesetzt der Seelsorger habe gepredigt von dem Glauben. In dem 1ten Theile erklärte er die Wesenheit, in dem 2ten die Nothwendigkeit, und in dem 3ten die Beweggründe des Glaubens. Nun stelle er in dem katechetischen Unterricht eben so viel Fragen, als da Theile sind. Hier ist eine kurze Anleitung. Meine lieben Kinder, ihr seyd alle rechtgläubige

Christen; ihr seyd es aber durch die h. Taufe geworden, wobei ihr dem Teufel, allen Irrthümern, aller Bosheit abgeschworen habt: ihr seyd von der Erbsünde abgewaschen, und in das Buch des lebendigen Gottes als seine Kinder eingeschrieben worden: wäret ihr in diesem Unschuldsstande gestorben, so würdet ihr den Engeln im Himmel schon gleich seyn; doch könnet ihr diese unaussprechliche Glückseligkeit noch erlangen, wenn ihr recht glaubet, und nach diesem eurem Glauben fromm lebt. Da ihr nun zu den Vernunftjahren, und dem Gebrauch eures Verstandes gekommen seyd; so fodert Gott von euch, daß ihr auch jenen Glauben mit Mund und Herzen bekennet, den ihr durch die Kraft des h. Geistes in der Taufe empfangen habt. Damit ihr aber recht glauben lernet, will ich heut 3 hiezu erfoderliche Fragen erklären. Erstens frage ich, was die Tugend des Glaubens sey? 2tens Ob dieselbe allen Christen nothwendig sey? und 3tens Warum wir alles glauben sollen, was uns die Kirche zu glauben gebietet? Seyd aufmerksam, weil von diesem Unterricht eure ewige Glückseligkeit abhängt; denn wer nicht glaubt, spricht Christus unser Heiland, der wird verdammt werden. — Nun frage ich erstlich: was ist der Glaube? — Er ist eine Gabe Gottes, und ein Licht, das den Menschen erleuchtet, alles dasjenige fest zu glauben, (obschon der Mensch nicht Alles begreifen kann) was Gott geoffenbaret, und durch seine Kirche zu glauben vorgestellet hat, es sey solches in der h. Schrift ausdrücklich geschrieben, oder nicht.

nicht. — Erstens: wird der Glaube genennt eine Gabe Gottes, weil Gott aus bloser Güte und Barmherzigkeit uns denselben in der h. Taufe eingegossen hat, da wir noch unmündige, und denselben zu verdienen untaugliche Kinder waren. Aus Gnade seyd ihr selig geworden durch den Glauben, und nicht aus euch: denn er ist eine Gabe Gottes, schreibt der h. Paulus an die Epheser 2. Kap. 2tens: ist der Glaube ein Licht, welches uns die Geheimnisse des Glaubens zu erkennen gibt, nicht zwar so, als entdecke uns das Licht des Glaubens alle Geheimnisse, daß wir dieselben klar einsehen; sondern es zeigt uns, daß dieses oder jenes ein Glaubenssatz sey, dem man nicht widersprechen darf. — Ich zeige dieses in einem Gleichnisse: Die Nacht ist oft so finster, daß wir gar nichts sehen können; wenn aber Gott den Mond leuchten läßt, so gibt er uns ein Licht, wobei wir doch Etwas sehen können: wir können in einem Buche sehen, ob nur leere Blätter oder Buchstaben in demselben sind, indessen können wir doch die etwaigen Buchstaben nicht lesen, weil des Mondes Licht noch nicht so vollkommen hell ist, als jenes der Sonne. So verhält es sich auch mit dem Glaubenslichte. Wir wissen gewiß, es sey nur ein Gott, und dieser sey dreifach in den Personen. Ob wir nun gleichwohl dieses sicher wissen: so kann unser schwacher Verstand doch nicht fassen, wie es möglich sey, daß ein Wesen dreifach seyn könne: wir glauben es aber doch, weil es ein Glaubensartikel ist, den Gott durch sich und seine Kirche geoffenbaret hat. Wer also von Gott erleuchtet,

und in dessen Glaubenssätzen unterrichtet worden ist, und solche fest glaubet, der hat den Glauben eines wahren Christen. --- Ist aber dieser Glaube allen Menschen zur Seligkeit nothwendig? frage ich zum 2ten. --- Ja: allen Menschen ist der Glaube nothwendig, wenn sie den Himmel erlangen wollen. --- Kann Niemand ohne den Glauben selig werden? Keiner kann ohne diesen selig werden; denn ohne den Glauben, lehret der h. Paulus in seinem Sendschreiben an die Hebräer 11. Kap. 6. V. kann Niemand Gott gefallen, und nur denjenigen, welche glauben und getauft sind, hat der Sohn Gottes die Seligkeit verheissen. --- Es ist aber nicht genug, wenn wir nur einige Artikel glauben, andere aber nicht, oder nur so glauben, wie es uns gefällt; dieses ist nicht genug zur Seligkeit. Es ist eine Schuldigkeit, das wir Alles insgesammt glauben, keinen einzigen Artikel ausgenommen. Die Glaubenssätze sind wie die Räder in einer Uhr mit einander verbunden. Ist nun in einer Uhr auch nur ein einziges Rädchen gebrochen oder mangelhaft, so steht das ganze Uhrwerk und geht nicht, oder wenigstens nicht recht; eben so sind jene keine wahren Christen, welche einer einzigen Glaubenswahrheit keinen Glauben beimessen: sie werden verdammt, als hätten sie Nichts geglaubt. Wer das ganze Gesetz hält, sagt der h. Apostel Jakobus im 12. Kap. 10. und 11. V., verletzt aber eines, der ist ein Uebertreter des ganzen Gesetzes. --- Warum sollen und können wir aber Alles glauben, was in der katholischen Kirche gelehrt wird? oder welches ist der Beweggungs-

gungsgrund unseres Glaubens? frage ich ztens. Darum, liebe Kinder, müsset ihr Alles glauben, weil Gott, als die ewige und unfehlbare Wahrheit und allwissende Weisheit, Alles dieses selbst gesagt und geoffenbaret hat. Der Beweggrund eures Glaubens sind also die unfehlbare Wahrheit, und die allwissende Weisheit Gottes. Ich bin die Wahrheit, sagt der Sohn Gottes von sich selbst bei dem h. Johannes am 14. Kap. 6. V. Er kann also nicht lügen, und was Er redet, ist Wahrhaft. Nun hat dieser wahrhafte Gott Alles geredet, was euch die Kirche zu glauben befielt: ihr dürfet also an der Gewißheit nicht zweifeln. Glaubet ihr wohl, meine Kinder! einem eurer Mitschüler Etwas, der euch fast eben so oft belügt, als er etwas redet oder erzählet? Ihr glaubt ihm gewiß nicht: wenn ihr aber einen Knaben allezeit die Wahrheit reden höret, da glaubt ihr das sicher, was er sagt. Wie vielmehr müsset ihr Gott glauben, dem es unmöglich ist, Unwahrheit zu sagen? und da Gott nicht nur wahrhaft, sondern auch allwissend ist, und alles weiß, wie es in sich ist, so kann Er uns auch keine falsche Sache offenbaren. Das Weib aus der Stadt Samaria glaubte Christo dem Herrn, weil Er ihr Alles sagte, was sie heimlich begangen hatte. Johan. 4. K. 29. V. Die Allwissenheit Gottes ist also auch ein Beweggrund, Alles zu glauben, was Er geoffenbaret hat. Daher müsset ihr die Tugend des göttlichen Glaubens also erwecken: „O mein Gott! ich glaube festiglich Alles, was „du geoffenbaret, und durch deine katholische „Kirche zu glauben vorstellest; Alles dieses glau-

„be ich darum, weil du o Gott! als die ewige „Wahrheit und Weisheit, dieses geoffenbaret „hast, der du nicht lügen kannst, auch nicht kannst „belogen werden; in diesem Glauben will ich le„ben und sterben.“ Diese Tugend des Glaubens ist der Christ schuldig zu erwecken, 1tens so bald sich sein Verstand eröffnet, und er Gott und sei„ne Glaubensartikel kennen lernet. 2tens: öf„ters in seinem Leben, und besonders 3tens: so oft er zur h. Beichr und Communion gehet. 4tens: so oft er wider den Glauben versucht wird, und 5tens: wenn er in Todesgefahr sich befindet. — Nun schreite der Seelsorger, oder Katechet zur Ausfragung des Vorgetragenen. Jene Kinder, die sich Etwas bemerkt haben, lobe er als gelehrige Schüler, stelle sie den Andern zum Beispiele vor, belohne sie mit einem Geschenke; (ich empfehle die neueste zum Druck beförderte Geschichte Jesu und seiner Jünger.) Die Andern warne er mit liebreichen Gebährden: sie sollten sehen, wie schön diese Alles schon wüßten, sie sollten nur aufmerksam seyn, und sie würden auch bald Alles dieses lernen. Jene, die auch nur etwas Weniges bei dem Ausfragen treffen, schrecke er ja nicht; sondern spreche ihnen Muth zu, und helfe ihnen, wo sie nicht weiter können. Unter dem Ausfragen erkläre der Katechet noch einmal was er gelehret hat, und frage die Lehrlinge, wie sie dieses verständen? Durch diese Art zu katechisiren wird die Bemerkungskraft der Kinder geweckt, ihr Verstand zu Begriffen, und ihr Herz zu Empfindungen zubereitet: nach und nach werden sie dahin gewöhnt, daß sie Alles mit eigenen Worten zu sagen wissen, folglich

wird

wird das Mechanische vermieden. Der Katechet gewinnt die Liebe der Kinder, woraus Aufmerksamkeit und Eifer entstehen.

§. XIV.

II. Muster von den Sitten. Gesetzt: der Seelsorger habe gepredigt von dem ersten Theile der christlichen Gerechtigkeit: Meide das Böse. Der Innhalt der Predigt wäre gewesen: Das sittliche Böse ist dreifach, und bestehet 1tens in der erblichen, 2tens in der läßlichen, und 3tens in der Todsünde. Nun kann er bei der Katechisation die Anwendung also machen: Meine Kinder, ihr seyd Christen! aber fromme Christen müßt ihr seyn. Ihr müßt meiden alles Böse: durch das Böse werden verstanden alle Sünden und laster. Die Sünde ist so bös, daß sie alle andern Uebel weit übertrift. Nicht wahr? meine Kinder! es scheinet euch ein grosses Uebel zu seyn, wenn ihr krank seyd, wenn euch die Armuth das tägliche Brod versagt, wenn euch Frost und Hitze plagen, u. s. w. aber hört und erkennet! Alles dieses kömmt von der einzigen Sünde her. Durch die Erbsünde fallen wir in verschiedene Krankheiten, durch die Erbsünde haben wir die Strafe verdient, daß wir im Schweis unseres Angesichts unser Brod erwerben müssen. Wegen der Sünde hat Gott die ganze Welt mit der Sündfluth gestraft. Alles, was euch Uebels auf Erden begegnen kann, kömmt von der Sünde her. Die Sünde ist das gröβte Uebel. Gott ist euer gröβter Wohlthäter, von dem ihr Alles habt: die Kleidung, das Brod,

so euch eure Aeltern geben, kömmt von Gott: Er ist zugleich in sich das höchste, beste und liebenswürdigste Gut, und diesen beleidiget ihr durch die Sünde, diesen macht ihr euch zum Feinde, gegen diesen seyd ihr durch die Sünde undankbar, unerkenntlich, und grausam. Durch die Sünde entstehen zwei ewige Uebel. 1tens: verlieret ihr durch die Sünde den Himmel, wo ihr Gott ewig hättet anschauen können. 2tens: verdient ihr durch die Sünde die Hölle, wo euch alle Peinen ewig quälen werden. Sehet, und erkennet hieraus, meine Kinder! daß die Sünde das abscheulichste und schrecklichste Uebel sey. --- Die Sünde ist dreifach: die Erbsünde, die läßliche Sünde, und die Todsünde. Die Erbsunde haben Adam und Eva, unsere ersten Aeltern, persönlich begangen, und wir Alle, obwohl wir damals noch nicht waren, sind aus gerechtem Urtheile Gottes auch dieser Sünde schuldig geworden. Um euch dieses begreiflich zu machen, so stellet euch einen König vor, welcher einem seiner Unterthanen eine Herrschaft mit einem prächtigen Lustgarten, wo er ohne die mindeste Arbeit Alles in Ueberfluß hat, übergibt, und zu ihm sagt: Sieh, Alles dieses überlasse ich dir und deinen Kindern, so lange du mir treu verbleiben wirst; so bald du aber dich durch eine Untreue wider mich vergehen wirst, so sollst nicht nur du, sondern auch alle aus deiner Freundschaft abkommende Kinder, als undankbare Menschen, Alles wieder verlieren, und zu ewigen Zeiten zu einer schweren Arbeit verwiesen werden. So machte es Gott mit Adam, dem Stammvater aller Menschen, und mit den nachfolgenden Menschen,

Er

Er setzte den Adam in das Paradies, Er gab ihm alle Früchte zum Genusse, und versprach allen nachkommenden Menschen diese Glückseligkeit ebenfalls mitzutheilen. Doch sollte sich Adam von der Verkostung der Früchte eines einzigen Baums enthalten; daher sprach Gott zu ihm: An jenem Tage, an welchem du wider meinen Befehl von der verbotenen Frucht etwas geniessen wirst, wirst du und alle künftige Menschen des zeitlichen und ewigen Todes sterben; du wirst aus dem Paradiese vertrieben werden, und keiner von den Deinigen wird die Freude desselben geniessen; sondern ihr werdet alle Kinder des Todes und der Verdammniß sein. Da nun Adam wider den Befehl Gottes von dem Baume aß, so haben wir auch diese Bosheit von ihm geerbt, und diese Sünde, welche wir mit auf die Welt bringen, wird die Erbsünde genennt. Durch einen Menschen (nämlich den Adam) sagt der h. Apostel Paulus zu den Römern 5 Kap. 12. V. ist die Sünde in die Welt eingegangen, und durch die Sünde der Tod über alle Menschen gekommen, weil sie Alle in ihm gesündiget haben. — Andere werden genennt die persönlichen Sünden, und sind jene, welche wir nach erlangtem Gebrauche der Vernunft mit unserm eigenen Willen begehen. Diese sind zweifach: einige werden genennt Todsünden, andere läßliche Sünden. Jener begehet eine Todsünde, der bedachtsam, und freiwillig in grossen Sachen wider ein Gebot Gottes, der Kirche, oder der Natur etwas begehet, oder unterläßt, was darin befohlen ist. Eine

läß=

läßliche Sünde thut jener, der in kleinen Sachen sich wider besagte Gebote vergehet. Ich gebe euch Beispiele davon, damit ihr einen Unterschied zu machen wisset. Das Gebot Gottes sagt: du sollst Vater und Mutter ehren. Jene also, die ihre Aeltern schlagen, oder denselben sehr unhöflich begegnen, begehen eine Todsünde; Andere aber, die in Gäheit ihren Aeltern nachmurren, oder wenn sie Etwas zu hohlen von ihren Aeltern geschickt werden, sich ungehorsam bezeigen, begehen eine läßliche Sünde. Doch müsset ihr wohl merken, daß man sich so wohl schwerlich, als läßlich auch mit den Gedanken versündigen könne; der böse Wille allein ist bei Gott so schwer, sündhaft, und strafbar, als das Werk selbst. Ich zeige euch dieses. Du hast eine Begierde, deinen Nebenmenschen zu bestehlen; es ist aber keine Gelegenheit vorhanden, dieses ins Werk zu richten, oder es reuet dich wieder, dieses zu thun: so hast du doch durch die Einwilligung in dein Verlangen eben so viel gethan, als wäre der Diebstahl schon werkthätig begangen worden. So sind auch die Worte sündhaft, wie die Werke, diese Sünden werden durch Fluchen, Schelten, Gotteslästern, Sakramentiren, Böseswünschen, unflätige Reden und Lieder, durch ehrabschneiderische Erzählungen, und all dasjenige, was zu thun verboten ist, begangen. Ihr wisset also auch, daß es nicht erlaubt sey, Böses zu denken, zu begehen und zu reden.

— Die schweren Sunden berauben die Seele der göttlichen Gnade, daher werden sie Todsünden genennt, weil sie die Seele geistlicher Weise töden. Sie machen uns schuldig, hier oft durch

göttliche Strafen heimgesucht, und dort, wenn wir nicht Buße thun, ewig verdammt zu werden. Die kleinen Sünden aber können und müssen wir durch Beten, Fasten, Almosengeben, und durch andere verdienstliche Werke hier abbüßen, oder aber wir werden für dieselben oft eine lange Zeit in dem schmerzlichsten Fegfeuer leiden müssen. Hieraus erkennet also, daß in der Welt kein grösseres Uebel sey, als die Sünde ist. Diese müßt ihr eben so scheuen, als eine Schlange, die auf euch losgehet, um euch zu töden: die Sünde tödet auch die Seele. Und o wie weit erschrecklicher ist der Tod der Seele, als der Tod des Leibes! Ihr habt die Sünde zu verabscheuen, wie ein Feuer, das eure Habschaft und Häuser verzehrt. Und was ist dieses Feuer gegen das höllische Feuer? Hier würdet ihr nicht einen einzigen Finger auch nur eine Minute lang in dem Feuer halten können; und dort muß Leib und Seele wegen einer einzigen Todsünde in alle Ewigkeit brennen. Ich ermahne euch also: meidet sorgfältig das Böse, das ist, alle Sünde. --- Nun schreite der Katechet zur Ausfragung des Vorgetragenen u. s. w. Diese Art zu katechisiren muß dem Seelsorger selbst um so willkommner seyn, weil er dadurch merkich erleichtert, und dennoch das Wesentliche dieses Unterrichtes erreicht wird.

§. XIV.

§. XIV.

Nun hab ich noch einige Einwürfe, die allenfalls könnten gemacht werden, zu beseitigen. I.) Nach dem angegebenen Plan würde die Erklärung des ganzen Christenthums für die Jugend erst nach drei Jahren vollendet, welches unmöglich gut geheißen werden könnte. --- Es muß zwischen der Schuljugend und der erwachsenen, die nicht mehr in die Schule gehet, unterschieden werden. Zufolge des oben §. VIII. angeführten eigenhändigen erzbischöflichen Rescripts müssen die Seelsorger die Woche zweimal, und zwar jedesmal eine ganze Stunde, in der Schule katechisiren; es kann also in einem Jahre hier das ganze Christenthum der Schuljugend zweckmäßig erkläret werden. In der auf die Sonntage in der Kirche zu haltenden Katechisirung muß, laut §. IX. angeführter erzstiftischer Ordination, die erwachsene Jugend bis in das 18te Jahr erscheinen. Nun ist aus unwidersprechlichen Gründen gegenwärtiger Katechisationsplan für die Jugend eben so nützlich, als der angegebene Predigtplan für die Alten.

II.) Ist diese Art zu katechisiren der Schuljugend nicht angemessen? Sie solls auch nicht seyn, doch ist sie für selbe nützlich. Die nach der Classification der Schuljugend stufenweis zu haltende Christenlehre gehört in die Schule: diese in die Kirche, und ist vorzüglich für die erwachsene Jugend, daß, wie sie dieser angemessen, eben so auch zugleich der Schuljugend nützlich sey. Der Katechet sagt z. B.: Heute will ich erklären 1) was der Glaube sey? 2) Ob man ohne den

Glau-

Glauben könne selig werden? u. s. w. Oder: 1) Was die Sünde, und 2) wie vielerlei die Sünde sey? Kaum hören die Kinder dieses, so wird ihnen wenigstens Etwas von der Erklärung beifallen, die ihnen vor etwan vierzehn Tagen oder vier Wochen hierüber in der Schule gemacht worden. Dieses wäre schon Nutzen genug, wenn auch kein anderer hieraus entstünde. Nebst diesem werden die Kinder aufmerken, was der Katechet sagt. Das Kind in der 1sten Klasse bemerkt vielleicht etwas Weniges: das in der 2ten etwas Mehreres, und das in der 3ten merkt sich vielleicht einen oder den andern Satz; wodurch dann geschieht, daß ihr Verstand nach und nach zu Begriffen mehr und mehr aufgeweckt wird, und sie mit eigenen Worten sich ausdrücken lernen.

IV. Hauptstück.

Von dem Privatunterricht.

§. I.

Der Seelsorger ist ein Schuldner seiner ihm anvertrauten Heerde nicht nur im Allgemeinen, sondern auch noch einer jeden einzelnen Person aus derselben besonders. "Der Seelsorger (sagt Gregor der grosse) muß unter dem Volke wie ein Salz bei der Heerde seyn; daß er dahin sehe, was er einem jeden zu sagen, wie er einem jeden

zu warnen habe, auf daß ein jeder, der sich ihm nähert, den Geschmack des ewigen Lebens davon trage. Er muß darauf sehen, daß, da er Alle auf einmal, nach eines jeden Erforderniß nicht ermahnen kann, er einen jeden nach Vermögen in besondern Unterredungen erbaue. *p)* Es hat also der Seelsorger einzelne Personen seiner Heerde, nachdem es die Sache oder Umstände erfodern, in Geheim

a) zu unterrichten,
b) zu ermahnen,
c) zu bestrafen,
d) zu trösten, und ihnen
e) zu rathen.

§. II.

Bei einem jeden dieser zum Privatunterricht gehörigen Zweigen hat der Seelsorger

I. die Gegenstände genau zu untersuchen:

a) ob sie in den Kreis der geistlichen Beschäfftigungen gehören?
b) Welche Mittel zu ergreifen, und welche Hindernisse dabei zu überwinden?
c) Ob man sich vernünftiger Weise einen guten Erfolg versprechen könne.

II. Muß er nach dem Verhalten des obersten Selenhirten

a) den

p) S. Gregorius M. Hom. 17. in Luc. cap. 16.

a) den Ort, *q*)
b) die Zeit *r*) und
c) die Gelegenheit *s*) benutzen. Die Gelegenheiten, die sich im Beichtstul und am Krankenbette anbieten, versäume ja der Seelsorger nicht.

III. Hat sich der Seelsorger genau

a) nach dem Stande; und
b) den innerlichen Leidenschaften der Personen zu bemessen.

§. III.

Nach vorausgesetzten diesen allgemeinen Bemerkungen hat der Pastoralunterricht auch das praktische Verhalten des Seelsorgers bei vorkommenden individuellen Begebenheiten vorzutragen: unter diese kann man zählen:

I^mo.) Diejenigen, die von dem Seelsorger in der christkatholischen Religion unterrichtet zu werden verlangen.

Bei diesen Leuten, dafern sie ihm nicht schon hinlänglich bekannt wären, hat sich der Seelsorger wohl vorzusehen, und muß vor Allem

a) die Redlichkeit solcher Leute genau prüfen, bevor er sich mit ihnen einläßt. Zu diesem Ende frage er sie

1) um

q) *Joan.* 4. c. v. 7. seqq.
r) *Luc.* 13. c. v. 1 -- 6.
s) *Joan.* 5. c. v. 14. & *Joan.* 8. c. v. 11.

1) um den Beweggrund ihrer vorhabenden Glaubensänderung, und merke bei ihrer Aussage

aa) ob sie eine innere Uiberzeugung, die ihnen die Lehre unserer Religion wahrscheinlicher, als der ihrigen, macht, oder

bb) ob blos die Bedürfnisse ihrer äußerlichen Umstände, oder

cc) ein begangenes Verbrechen sie zu diesem Entschlusse gebracht habe?

dd) Wo, oder an welchem Orte die letzten Jahre hindurch, und bei Wem sie sich aufgehalten habe?

ee) Ob sie nicht allenfalls ganz unwissend im Christenthume seyn, und den Unterschied der christlichen Religionen gar nicht kennen?

Der Fall aa) ist vollkommen rein, und führet die Nothwendigkeit einer fernern Belehrung mit sich.

Bei dem Fall bb) da sie vielleicht der Herr durch eben diese äusserliche Umstände an sich ziehen will; so stelle er ihnen aus verschiedenen Schriftstellen vor, daß der Herr jenen, die ihm nachfolgen, sich zu seiner göttlichen Lehre bekennen, keine Gemächlichkeit dieses Lebens verheissen habe; doch lasse er ihnen das Nöthige nicht ermangeln. t). Durch die Abänderung der Religion etwa ein gemäch-

t) *Matth.* 19. c. v. 16. & v. 21. — 25. *Matth.* 6. c. v. 33. *Psalm.* 36. v. 25. *Psalm.* 9. v. 11.

mächliches Leben erwarten wollen, sey ein Irrwahn, der bei keiner Religion bestehen könne. Indessen müssen einem Seelsorger die geringen Hilfsmittel, die an einem solchen Elenden zu verwenden sind, nicht hart ankommen.

Bei dem Fall cc) suche er die, welche wegen eines Verbrechens von der Obrigkeit zur Handhabung der Gerechtigkeit öffentlich sind aufgefodert worden, auf eine schickliche Art abzuweisen, weil 1) die stärkste Vermuthung da ist, daß derselben Absichten nicht rein seyn; sondern daß sie vielmehr suchen der strafenden Gerechtigkeit dadurch zu entgehen. 2) Könnte der Seelsorger selbst gar leicht in Ungelegenheiten versetzt werden, da er solche, um sie vor der Auslieferung sicher zu stellen, verborgen halten müßte: und 3) wie wird er dieses thun können?

Bei dem Fall dd) schreibe er sogleich an den angegebenen Ort, und erkundige sich genau ihres geführten Lebenswandels, damit er nicht Zeit und Almosen an einen Betrüger verschwende.

Bei dem Fall ee) müssen sie in unsrer Religion gründlich unterrichtet werden.

2) Hat der Seelsorger darauf zu sehen: ob der Proselyt ein Protestant oder ein Jude sey, um in dem Unterrichte zweckmäßig zu Werke zu gehen. Ist er ein Protestant: so gebe der Seelsorger Acht,

aa) Ob der Mann von jener materiellen Gattung sey, der seinen Glauben nur dem Namen nach kennt? Ist er ein solcher; so behandle er ihn nach der Art

des katechetischen Unterrichts, ohne den Unterschied der Lehren anzuzeigen. Sollte er aber selbst nach dem Unterschiede sich erkundigen, so sage er ihm die Hauptunterscheidungszeichen, und löse sie ihm so auf, wie andere Zweifel in der katholischen Lehrart.

bb) Hat aber solcher von seiner Religion schon mehrere Begriffe; so frage ihn der Seelsorger: welche Lehrsätze unserer Religion ihm bis daher am meisten mißfallen, und was für Begriffe ihm davon beigebracht worden seyen? Merke er wohl, was er sagt: nachher geh er von Satz zu Satz, und zeige, ohne den mindesten bittern Ausdruck, die ungegründete gegenseitige Erklärung: und da

cc) diese Leute sich meistens an verschiedenen äußerlichen Kirchengebräuchen stossen; so muß der Seelsorger die Bedeutung derselben wohl inne haben. Der berühmte Claudius de Vert berichtet in Præfat. Litter. Explic. cerem. Missæ, in Frankreich wären einige Katechumenen, ob sie gleich von den Glaubenssätzen unserer Religion vollkommen überzeugt gewesen wären, dennoch wegen des Gebrauchs verschiedener Kirchenceremonieen sehr zweifelhaft gewesen; nicht so bald aber wären ihnen diese gründlich erklärt worden, so hätten sie die katholische Religion mit Freude angenommen. Abermal ein Beweiß, wie noth-

wen-

wendig einem Seelsorger die liturgische Wissenschafft sey.

3) Hat der Seelsorger mit einem Juden zu thun; so beweise er ihm aus ihrem noch wirklich anhaltenden Elende die vollkommene Erfüllung der Vorherkündigung ihrer Verwerfung *u*). Ueberhaupt muß er ihm die Erlöschung des alten Bundes und die Einsetzung des neuen aus jenen Zeichen der Glaubwürdigkeit erweisen, welche unsere Religion vor anderen auszeichnen. Die Dogmatik gibt solche an die Hand.

§. IV.

II^do) Ist der Unterricht der sogenannten Hebammen kein geringer Gegenstand eines Seelsorgers. Da bei den Geburten verschiedene Fälle vorkommen können; so ist ein gründlicher Unterricht in Betreff der von den Hebammen zu ertheilenden Taufe um so nothwendiger, da es hier um das Heil der Kinder zu thun ist. In dieser Hinsicht hat Erzbischof Johann Philipp in der mehr gedachten Kirchenordnung im 5. Kap. verordnet: "Es solle nicht eine jede Weibsperson, sondern allein diejenige, so allzeit eines ehrlichen, guten Namens und Wandels gewesen und noch ist, auch zu solchen Dienst die tauglichste, erfahrenste, und getreweste erfunden wird, von jeden Orts Weltlichen Obrigkeit, Rath oder Gericht angenommen, dann

u) Aus dem 65. u. 66. Kap. des Propheten Isaias können deutliche Beweise genommen werden.

dem Pfarrherrn fürgestellt, und von ihm folgender Gestalt in Beyseyn zweyer Zeugen instruirt und unterwiesen werden." Dieses wurde durch eine erzstiftische Verordnung unter dem 12. Mai 1785. allen Pfarrherrn wiederholter dergestalt anbefohlen: "Alle Jahr die in ihren Pfarreien befindlichen Hebammen schärfest zu prüfen, ob dieselben in den wegen der h. Taufe erfoderlichen Wissenschaften gehörig unterrichtet seien." --- Die Punkte, über welche der Seelsorger die Hebammen zu prüfen, und in welchen er sie zu unterrichten hat, sind folgende:

a) Ermahne er sie, ohne große Noth und Gefahr nicht zu taufen.

b) Hätten sie immer die Meinung zu machen, so zu taufen, wie solches Jesus Christus befohlen, und die heilige katholische Kirche im Gebrauch hat.

c) Sollen sie keine andere Form zu taufen gebrauchen, als diese: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Sie sollen weder ein Wort auslassen, noch ein anderes hinzusetzen.

d) Auch hätten sie bei jeder Aussprechung eines jeden Namens jedesmal selbst pures Wasser, es sey kalt oder warm, über das Haupt des Kindes zu gießen.

e) Wenn die Geburt sehr schwer wäre, und nur der Kopf, oder ein Fuß, oder eine Hand außer

außer dem Leibe der Mutter seyn sollte, so hätten sie auf gedachte Art zu taufen. Dafern aber

f) nachher das entweder nur an dem Fuß, oder nur an der Hand getaufte Kind zur Welt gebracht würde, und so schwach wäre, daß Noth auf dem Verzug hafftete: so sollen sie das Kind noch einmal mit dreimaliger Giessung des Wassers über das Haupt desselben mit diesen Worten taufen: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters u. s. w.

g) Wenn kein Theil des Kindes ausser dem Leibe der Mutter könnte gebracht werden; die Hebamme aber das Wasser mit der Hand, oder auf sonst eine Art zum Kinde bringen könnte, so solle sie das Kind, wie gesagt worden, taufen.

Ich weiß wohl, was das römische Rituale sagt: "Nemo in utero matris clausus baptizari debet." Ich weiß auch, daß verschiedene Theologen behaupten, die Taufe könne nur bei einem, wenigstens nach einem Theil, wirklich gebornen Menschen Platz haben, aus dem Grunde: weil die Taufe eine Wiedergeburt sey. Ich weiß aber auch, daß die heiligen Sakramente wegen den Menschen von Christo dem Herrn eingesetzt sind, und daß sie, wenn alle gehörige Erfoderniſſe da sind, nicht ohne Wirkung seyen. Da nun alles zu einer giltigen Taufe Erforderliche in gegenwärtigem Falle vorhanden ist, nämlich: das im Mutterleibe verschlossene Kind ist ein wahrer Mensch:

das Wasser, wie vorausgesetzt wird, kann zu ihm gebracht, folglich auch die Form: Ich taufe dich ꝛc. wahrgemacht werden: so muß das Ritual von dergestalt eingeschlossenen Kindern verstanden werden: zu welchen kein Wasser kann gebracht werden.--- Der Schluß dieser Theologen ist ganz unphilosophisch: Das Kind, welches nach keinem Theil zur Welt geboren ist, kann nicht wiedergebohren werden. Hätten diese Theologen aufmerksam und mit einer redlichen Meinung zur Wahrheit, nur den 6. V. im 3. Kap. bei Johannes, wo Christus sagt: Quod natum est ex carne, caro est, & quod natum est ex spiritu, spiritus est, betrachtet: so würden sie gefunden haben, daß die Taufe deswegen eine Wiedergeburt genennt werde, weil der aus und nach dem Fleisch gebildete Mensch durch die Taufe zu einem neuen Geschöpfe Gottes geistlicher Weise gebohren wird.

h) Sollte jedoch hernach dieses Kind zur Welt kommen, und sehr schwach seyn; so hätte sie es abermal so zu taufen: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen ꝛc.

i) Eine allzufrühzeitige Geburt hätte sie also zu taufen: Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen ꝛc.

k) Wenn die Amme nicht sollte erkennen können, ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts sey? solle sie sagen: Geschöpf Gottes, ich taufe dich im Namen ꝛc.

l) Mon-

l) Monströse Geburten, wenn sie nur eine etwas menschliche Gestalt haben, hätte sie also zu taufen: Wenn du fähig bist; so taufe ich dich im Namen ꝛc.

m) Sollte sie die ganz monströsen Geburten ja nicht ersäufen; sondern sogleich ihm, dem Seelsorger, davon die Anzeige machen.

n) In Betreff der Judenkinder hat der Seelsorger die Hebammen zu belehren, daß sie zufolge eines hohen Ordinariats-Befehles unter dem 6ten December 1779. in keinem Falle, ausser wenn ein unmündiges Judenkind in augenscheinlicher Lebensgefahr sich befände, zu taufen berechtiget seyen, und wenn solcher Fall existirte, so hätten sie gleich nachher ihm, dem Pfarrer, davon die Anzeige zu machen, als welchem ebendaselbst die fernere Weisung gegeben wird.

§. V.

IIItio) Nicht selten geschiehts, daß in einer Gemeinde sich Leute anfeinden. Der Seelsorger muß sodann der Engel des Friedens seyn, und dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten.

v) Damit er aber mit Nutzen zu Werke gehe; so muß er

a) auf die geheimen Ursachen des entstandenen Hasses,

b) auf den, der die Gelegenheit dazu gab, sehen, sodann

v) *Luc.* 1. Cap. v. 17.

c) auf die Leidenschaften und Neigungen sowohl des Beleidigers, als des Beleidigten eine genaue Rücksicht in seiner Ermahnung nehmen.

1. Hat er den Stifter der Zwistigkeit zur Aussöhnung zu bereden, zu diesem Ende

a) schildere er mit gehässigen Zügen die dem Nächsten zugefügte Unbild, sodann

b) führe er dem Beleidiger lebhaft zu Gemüthe den Schmerzen, den er empfinden würde, wenn er von einem Andern so wäre mißhandelt worden.

c) Erinnere er ihn an die Gebote der Natur,

d) an die von Christo befohlene und so oft eingeschärfte Bruderliebe. *w*)

e) Daß Gott daher die wider den Nächsten begangenen Unbilden viel schwerer aufnehme, als jene, die ihm selbst zugefügt werden. *x*)

Sollte der Beleidiger von solcher bösartigen Gemüthsbeschaffenheit seyn, daß die ascetischen Ermahnungen keinen Eindruck machen: so greife er

w) Mandatum novum do vobis: ut diligatis invicem, sicut dilexi vos, ut & vos diligatis invicem. *Joan.* 13. Cap. v. 34. Et hoc est mandatum ejus: ut . . . diligamus alterutrum, sicut dedit mandatum nobis, 1. *Joan.* 3. Cap. v. 23. Et hoc mandatum habemus a Deo: ut, qui diligit Deum, diligat & fratrem suum. 1. *Joan.* 4. Cap. v. 21.

x) An dem Matth. 18. angeführten evangelischen König hat der Seelsorger ein hieher passendes Beispiel.

er ihn von jener Seite an, wo seinen Leidenschaften geschmeichelt wird; z. B. welch eine Ehre und Hochschätzung er sich durch das Erkenntniß, und die Verbesserung dieses seines Fehlers bei allen vernünftigen und rechtschaffenen Menschen verschaffen werde u. s. w.

II. Von Seiten des Beleidigten sind gemeiniglich die Triebfedern der Unversöhnlichkeit

a) Die Schwachheit der Eigenliebe.

b) Ein übelverstandener Ehreneifer.

c) Die eitle Furcht, lächerlich zu werden.

Diese hat der Seelsorger zu beseitigen

a) durch Verminderung der Unbilden.

b) durch eine rührende Vorstellung des Erlösers, der unter den heftigsten Schmerzen am Kreuze für seine Feinde und Henker bat.

c) Durch eine nachdrucksame Erklärung der Bitte: Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

d) Durch eine lebhafte Darstellung der Ehre, wenn er großmüthig verzeihet; hingegen aber der Schande, wenn er etwa Rache suchen sollte, und diese vereitelt würde u. s. w.

§. VI.

IV^to) Auch äussert sich sehr oft Unzufriedenheit und Entzweiung der Gemüther unter den Eheleuten. So bald der Seelsorger dieses bemerket, ist

er

er von Amts wegen verbunden, die erste Zufriedenheit und Vereinigung der Gemüther, so viel immer möglich, wieder herzustellen. Um dieses mit mehrerer Zuverlässigkeit eines guten Erfolges bewerkstelligen zu können, muß er vor Allem eine genaue Kundschaft von dem Ursprunge der Unzufriedenheit oder der Entzweiung der Gemüther eingehohlt haben. Unzufriedenheit, Entzweiung der Gemüther können bei den Eheleuten aus verschiedenen Ursachen entstehen, als

a) Aus Nichterzeugung der Kinder.

b) Aus grossem Anwachse der Kinder.

c) Aus Verschiedenheit der Meinungen, 1) bei Erziehung, 2) bei Versorgung der Kinder.

d) aus rauhem Betragen, Verschwendung des Manns, oder

e) der Frau.

f) Aus bösem Argwohn, den entweder 1) ein leichtsinniges Betragen der Frau, oder 2) Eifersucht bei dem Mann erwecket.

Ad a) Ermahne der Seelsorger solche 1) Gott um seinen Segen zu bitten. 1. Buch der Könige 1. Kap. 10. u. 11. V. 2) Sollte sie Gott nicht erhören: so hätten sie dessen weiseste Rathschlüsse anzubeten, da er sie einer schweren Verantwortung, die auf der Kinderzucht haftet, entlaste. u. s. w.

Ad b) Rede er ihnen zu: 1) sie sollten sich ja diesfalls die eheliche Pflicht nicht versagen,

gen, noch die Erzeugung der Kinder zu verhindern suchen. 1. Kor. 7. Kap. 5. V. 2) Sei eben dieser Zuwachs ein Beweis des göttlichen Segens. Psalm. 127. 3) Der allgemeine Vater werde für derselben nöthigen Unterhalt sorgen. Psalm. 146. v. 9. 4) Sie sollten nur auf eine fromme Erziehung, und Erlernung Alles desjenigen bedacht seyn, was ihnen einmal ihren Unterhalt verschaffen, oder wenigstens erleichtern könne.

Ad c) Bei Erziehung der Kinder rathe der Seelsorger, 1) der Vater solle die der Knaben, und die Mutter jene der Töchter übernehmen, da ein jedes Geschlecht am besten weiß, was für Sitten, Lehrgegenstände u. dgl. dem seinigen am angemessensten sind. 2) Solle die Mutter den von dem Vater gestraften kleinen Bösewicht nicht gleich schmeichlend aufnehmen, noch die strafende Hand des Vaters tadeln, sondern 3) wenn der Vater die Schranken der Mäßigung überschreiten sollte: so könnte ihm die Mutter ingeheim eine vernünftige Vorstellung machen. Desgleichen 4) sollte der Vater zu Zeiten auf das Vorwort der Mutter die Strafe des Kindes lindern, oder gar nachsehen.

Bei Versorgung der Kinder geschieht's zuweilen, daß der Vater das Kind zu diesem, das fromme Mütterchen aber zu einem andern Stand bereden, oder gar zwingen will. Diesen mache er begreiflich,

lich, 1) daß die Wählung eines Standes lediglich von der freien Ueberlegung des Wählenden abhange, als der sich am besten fühlen müsse, ob er darin zufrieden leben, und glückselig werden könne. 2) Sie würden das Kind durch eine gezwungene Standeswahl zeitlich, und vielleicht auch ewig unglücklich machen. Sie hätten also 3) alle die hieraus entstehenden bösen Folgen, als die Flüche und vielleicht gar den Verlust des ewigen Heils, zu verantworten.

Ad d) Halten sich diese sittlichen Fehler von Seiten des Mannes, und die Frau käme klagend bei dem Seelsorger ein: so gebe er ihr folgende Verhaltungsregeln: 1) Solle sie bei dem rauhen Betragen ihres Mannes eine freundliche Mine blicken lassen. 2) Ihm in der Hitze nicht widersprechen. 3) Wenn der Sturm vorüber, ihm eine vernünftige Vorstellung mit aller Bescheidenheit machen. 4) Stelle er ihr vor das Betragen der Abigail 2. Buch der Könige 25. Kap. und der Thekuitin 2. Buch der Könige 14. Kap. In Betreff der Verschwendungen des Mannes, rathe er ihr: 1) Sie solle mittelst vernünftiger Freunde durch häusliche Ergötzungen ihn von den auswärtigen Gesellschaften abzuhalten suchen. 2) Beflissen seyn, durch eine häusliche Sparsamkeit das, was er verschwendet, gut zu machen, von dem Ersparten aber 3) so viel mög-

möglich ist, aus einer guten Absicht, ihm zu verheimlichen.

Dem Schwelger selbst stelle er vor, 1) das Verderben seiner Kinder, 2) das böse Beispiel, das er einer ganzen Gemeinde gibt, 3) die Verachtung und das Gespött, das auf ihn wartet, und 4) die Dürftigkeit, in die er sich, seine Frau und Kinder stürzet.

Ad e) Ist die Frau eine üble Hauswirthschafterin; so kann der Seelsorger diese letztere Vorstellungen verhältnißmäßig gebrauchen.

Ad f) Entstehet ein böser Argwohn aus dem leichtsinnigen Betragen der Frau, so stelle ihr der Seelsorger vor: 1) Es sey weit besser sich ein zweideutiges Vergnügen entsagen, als sich unheilbaren Verdruß zuziehen. 2) Sey der Umgang nicht mehr unschuldig, sobald der Mann, als das Haupt, etwas daran auszusetzen habe. 3) Mache ein nur etwas wahrscheinlicher Argwohn die Nachkommenschaft ungewiß, die Sorgfalt und den Fleis ihres Mannes träg, und die eheliche Liebe erlösche.

Plagt den Mann die Eifersucht; sage ihm der Seelsorger, daß er sehr unweis thue, wenn er sich damit abgebe. 1) Quäle er sich selbst. 2) Mache er sich den Spöttern zum Gelächter, 3) seiner Frau zur Verachtung, und 4) helfe ihm dieser übertriebene Eifersuchtsgeist nichts: denn sey die

Frau

Frau unehrlich, so werde sie sich wie eine schlüpfrige Schlange aus seinen Händen winden; sey sie ehrlich, für was die Wache? y)

§. VII.

V^to) Nicht selten entstehen unter den Pfarrkindern Rechts- oder Proceßhändel. Der Seelsorger hat dieselben

a) entweder zu verhüten, oder

b) wenn sie schon angefangen sind, beide Parteien von allem persönlichen Hasse abzumahnen.

In dem ersten Fall rede er jeder Partei besonders zu,

1) von dem Vorhaben, den Proceß anzufangen, abzustehen. Die Worte des Apostels 1. Kor. 6. K. sind anwendbar.

2) Schlage er ihnen Mittelspersonen von beiden Seiten vor.

3) Wenn zu dieser Zeit einem Theile, besonders dem angreifenden, ein widriger Fall begegnen sollte, so ergreife der Seelsorger diese Gelegenheit, und mache ihm begreiflich, daß dieses eine Stimme Gottes sey, durch welche er ihn von seinem feindseligen Vorhaben abzustehen ermahne.

Ist der Proceß schon angefangen; so ermahne er beide Parteien

aa)

y) S. Hieronym. Lib. i. cont. Jovin.

aa) ihre Sache ohne alle Bitterkeit zu betreiben,

bb) sich von allen Anzüglichkeiten zu enthalten,

cc) sich einander alle christliche Liebe zu erzeigen.

dd) Solle jener Theil, der das Recht gewinnt, die Vollstreckung des Urtheils nicht nach der Schärfe betreiben; damit er nicht seiner Unbarmherzigkeit wegen von dem Herrn gezüchtiget werde. Matth. 18. K. 23. V.

ee) Sollte während dem Processe ein Theil mit einem Unglücke oder einer Widerwärtigkeit befallen werden, woraus ihn der andere Theil retten oder wo er ihm Hilfe leisten könnte; so gebe sich der Seelsorger alle Mühe, damit der andere ihm diesen Liebesdienst erweise.

§. VIII.

VI^to.) Wenns der Seelsorger mit einem von Gewissensbeängstigungen Befangenen, oder sogenannten Scrupulanten aufzunehmen hat: so hat er auf die Ursachen solcher Beängstigungen zu sehen; diese sind aber

a) eine kränkliche Beschaffenheit des Körpers.

b) Erinnerung des vergangenen Lebens, und

c) hefftige Anfechtungen.

In dem Falle a) rathe der Seelsorger, dienliche Arzneimittel zu gebrauchen, und Gott, wie bei einer jeden andern Krankheit, um Genesung zu bitten.

In dem Fall b) muß der Seelsorger solchen 1) ein starkes Zutrauen gegen Gott einflösen, als welcher das, was er einmal vergeben hat, nicht wieder rächet. Ezech. 18. K. 22. V. und 33. K. 12. V. 2) Hat er ihm zu sagen: daß sobald sich ihm seine vorigen Sünden aufdringen, solle er sich sogleich der Güte Gottes erinnern, der ihm die Zeit gestattet, dieselbe zu erkennen, und zu bereuen: und da 3) solche Leute sich gemeiniglich Gott als einen unerbittlichen Rächer vorstellen, so lege er ihm die Glaubenslehre von dessen Barmherzigkeit ans Herz. Hierzu findet der Seelsorger überflüssigen Stoff in den heiligen Büchern.

Sind Anfechtungen die Ursache der Beängstigung, so stelle der Seelsorger solchem vor:

1) die Versuchungen ohne Einwilligung schadeten nichts, sie nützten vielmehr, indem sie den Ueberwinder krönten.

2) lasse Gott diese über ihn kommen, um ihn in der Demuth und dem Gehorsam zu befestigen.

3) Rathe er ihm, sich gewisse Formeln anzugewöhnen, z. B. Heilig ist Gott. Gott du bist mein Gott. Weiche Satan im Namen Jesu. Gott allein bete ich an und diene ihm, u. a. dgl. Diese

soll

soll er bei aufsteigender Versuchung mit Herz und Mund aussprechen.

4) Mache er ihm begreiflich, daß da keine Sünde seyn könne, wo kein Bewußtseyn ist, daß man wider Gottes Gebot mit Gedanken, Worten oder Werken gehandelt habe. Sodann

5) was zu einer schweren Sünde von Seiten des Gegenstandes, der Ueberlegung, des Willens erfoderlich sey. — Dieser zwei lextern Verhaltungsregeln bediene sich der Seelsorger auch bei den gleich unten Litt. dd) bemerkten Scrupulanten.

Die Merkmale eines wirklichen Scrupulanlanten sind:

aa) wenn er die in seinem Gemüthe aufsteigenden bösen und lasterhaften Gedanken verabscheuet, und dennoch fürchtet gesündigt zu haben;

bb) wenn er zweifelt, ob er nicht in Sachen, in welchen auch die frömmsten Männer nicht den Schatten einer strafbaren Handlung finden, gesündigt habe?

cc) wenn er nach eingeholtem Rathe sich dennoch mit den nämlichen Beängstigungen quälet.

dd) Wenn er, ungeachtet der von dem Beichtvater geschehenen Belehrung den-

noch nur einige Unvollkommenheiten, oder Vergehungen, als schwere Uebertretungen beichtet.

§. IX.

VII^mo.) Befinden sich in einer Pfarrei äusserst Betrübte: so gebe der Seelsorger Acht

1) auf die Ursachen dieser Betrübniß, welche seyn können

a) Gewissensängstigkeit.

b) äusserste Dürftigkeit.

c) eine überhand genommene Leidenschaft.

2) auf dieser Leute ihr Betragen.

aa) Ob sie allen gewöhnlichen Umgang meiden?

bb) Ob sie immer tiefsinnig herumgehen?

cc) Ob sie aller Arbeit überdrüssig seyn?

Findet der Seelsorger solche Kennzeichen an ihnen: so verweile er nicht, zu ihnen zu gehen, und ihnen zu sagen: er bemerke an ihnen eine Betrübniß, er komme ihnen zu rathen und zu helfen. Diese sind der Gefahr, zu verzweifeln und sich selbst zu ermorden, ziemlich nahe. Traurige Beispiele haben dieses leider! nur gar zu oft, und noch unlängst bewiesen, da eine von Armuth gedrückte Frau zuerst ihre drei Kinder in das Was-

ser

ser geworfen, und hernach sich auch hinein gestürzt hat.

Den Bedrängstigten behandle er wie §. VIII. in dem Falle b) gesagt worden ist. Bei dem äusserst Dürftigen thun nicht Worte, sondern Werke Wunder. Gebe ihm der Seelsorger, sollte es auch der letzte Heller seyn, etwas Geld: sage er ihm, er wolle sich um fernere Hilfe umsehen; er solle indessen beten und arbeiten, es werde schon Hilfe kommen.

Jenem, der durch eine Leidenschaft, z. B. durch Spielen Alles verlohren, sage er:

aaa) da ihn seine Leidenschaft unglücklich gemacht, so solle er diese, und nicht sein Leben hassen.

bbb) Solle er die Güte Gottes anbeten, der ihm die bittern Folgen seiner Leidenschaft kosten lasse, um ihn zur Erkenntniß zu bringen.

§. X.

VIII^vo.) Leute, die an Glaubenswahrheiten zweifeln, sind eben darum nicht allemal Feinde der Wahrheit; sie wünschen vielmehr und verlangen von derselben überzeugt zu seyn. Die Quellen dieser Zweifel sind insgemein

a) Unwissenheit,

b) Mangel an Fähigkeit, die etwa gehörten,

oder auch gelesenen, der Glaubenswahrheit entgegen gesetzten Einwürfe aufzulösen.

c) Allzu spitzfindiges und vorwitziges, zuweilen stolzes und vermessenes Vernünfteln über die Glaubenslehren.

Ad a) und b) Das Verhalten des Seelsorgers sey dieses:

1) lasse er Beide ihre Zweifel ganz vortragen, und unterbreche sie nicht.

2) Stelle er sich, als wenn er ihre Zweifel mit Verwunderung und Bestürzung anhöre.

3) Wenn sie ausgeredet haben: so zeige er dem Unwissenden

aa) den Grund und Gegenstand des Glaubens,

bb) daß der wahre Glaube allen Zweifel ausschließe.

cc) Hebe er die Zweifel kurz und gründlich, und

dd) mache er ihm begreiflich, daß die Glaubenssätze, wie die Räder in einer Uhr mit einander verbunden seyen; wenn nur eins derselben fehle, oder mangelhaft seye, so bleibe das ganze Uhrwerk stehen, oder die Uhr gehe wenigstens unrichtig. Ein Mensch, der nur einen Punkt der Offenbarung als gegründet erkenne, müsse der ganzen Offen-

Offenbarung Beifall geben. Jacob. 2. Kap.

Dem Andern zeige er

aaa) die Trugschlüsse, das Irrige und Falsche, die in den Einwürfen liegen.

bbb) Mache er ihn aufmersam auf die Ermahnung des Apostels: Lasset euch von Niemanden durch eitle Worte verführen. Epheſ. 5. Kap. 6. 11. und 14. V.

ccc) Ermahne er ihn, von der Lesung böser Bücher sich zu enthalten, und sich nach dem Rathe eines h. Schriftstellers zu fügen: Geh auf keinen steinigten Weg, so wirst du dich nicht an die Steine stoßen. Jesus Sir. 32. K. 25. V.

Ad c) Dem vorwitzigen und vermessenen Vernünftler sage der Seelsorger

1) diese Vermessenheit sey die Quelle vieler Ketzereien gewesen:

2) müsse man in seinen Nachforschungen nach der Ermahnung des Apostels Röm. 12. K. 3. V. in den Schranken einer vernünftigen Bescheidenheit bleiben:

3) müsse man in der Religionswissenschafft so, wie in einer jeden andern, die nützlichen Kenntnisse von denen unterscheiden, nach welchen man aus blosem Vorwitze trachtet. Wissen, daß Jesus Christus

der Sohn Gottes, und selbst Gott sey, ist eine nützliche und nothwendige Kenntniß, um ihn anzubeten, und sein Vertrauen auf ihn zu setzen. Aber forschen und ergründen wollen, worin das Geheimniß der persönlichen Vereinigung des Worts mit der menschlichen Natur bestehe, sey vorwitzig und verwegen. Hier habe man dem Rathe eines heiligen Schriftstellers zu folgen: Durchforsche nicht, was dir zu hoch ist; und suche nicht zu ergründen, was deine Kräfte übersteigt. Jes. Sir. 3. K. 22. V.

4) In Religionssachen Alles auf die Vernunft ankommen lassen, heisse den Glauben zernichten, dessen Natur erfodert, daß man das glaube, was man nicht begreift. S. *August.* Tract. 78. in Joan. der Vernunft Nichts einräumen wollen, wäre eine andere Ausschweifung. Doch bestehe das Amt der Vernunft nicht darin, daß sie uns dasjenige augenscheinlich mache, was wir glauben müssen; sondern daß sie uns überzeuge, daß wir uns des Glaubens nicht entschlagen mögen, ohne wider Vernunft anzustossen.

§. XI.

IXno.) Auch gibt es Leute, welche die Hauptwahrheiten der Religion leugnen, z. B. die göttliche Gerechtigkeit in Bestrafung des Lasters und

und Belohnung der Tugend, die Unsterblichkeit der Seele u. dgl. Diese nenne ich Unglaubige, und die Hauptquellen ihres Unglaubens sind

a) die Liebe zu den Leidenschaften,

b) eine lächerliche Begierde, sich durch die Seltsamkeit ihrer Meinungen einen Namen in der Welt zu machen. z)

§. XII.

Xmo.) Die Bestrafung des Schuldigen hat ihren Grund in der angebohrnen Pflicht des Seelenhirten, da er über die Zernichtung böser, und Erhaltung und Einführung guter Sitten zu wachen hat. Dieses Bestrafungsfach hat drei Stufen:

1) Ermahnungen,
2) Drohungen und
3) wirkliche Strafen.

Diese letztern können bestehen

z) Ein lüderliches Leben und eitle Ruhmbegierde sind die vorzüglichen Ursachen des Unglaubens. *S. Chrysost.* in *Matth.* Hom. 72. --- Nicht sowol die blendenden Spitzfindigkeiten, (sagt Hr. von Alembert, ein moderner Philosoph) als die Begierde seinen Leidenschaften zaumlos nachzugehen, und die Eitelkeit, daß man anders, als der gemeine Haufe, denke, haben eine große Anzahl Ungläubiger hervorgebracht, welche, damit ich mich des Ausdrucks des Montagne bediene, sich bemühen, lüderlicher zu werden, als sie seyn können.

a) in Wachs- oder
b) in Geldbuße. *aa)*

Diese werden gemeiniglich auferlegt, wenn sich Ungezogenheiten in der Kirche oder Schule ergeben: wenn aus Sorglosigkeit der Aeltern die Lehre in der Schule, oder die Katechisirung in der Kirche von der Jugend, und von denjenigen vernachlässigt wird, die darin zu erscheinen verbunden sind. --- Kurze Klugheits- und Verhaltungsregeln in verschiedenen besondern Straffällen geben folgende Paragraphen.

§. XIII.

Da eben diese Bestrafungspflicht eine äußerst kitzliche Sache ist: so hat der Seelsorger, noch vor der Strafrede, die Stufen der Sittlichkeit in der strafbaren Handlung genau zu erwägen. Zu diesem Ende folgende Vorsichten sorgfältigst zu beobachten, als:

I. Ob der Bestrafungsfall dem Fehlenden ganz allein schädlich sey? oder auch Andere in seine Folgen verwickeln könne?

II.

aa) Laut eines kurpfälzischen Regierungsrescripts unter den 4ten August 1788 kann der Seelsorger die sich in der Schule oder Kirche ergebenden Vergehen erstlich des Schulmeisters selbst, demnächst der Kinder und erwachsenen Personen mit Verweisen oder Geldbußen bis auf 2 fl. bestrafen. Diese Strafgelder hat der Ortsschultheiß einzuziehen, und bei Selbsthaftung dem Pfarrer längstens in der nächsten Synodalversammlung einzuliefern. Diese Strafgelder sollen hernach mit gemeinsamen Gutbefinden entweder zu Prämien, oder zu Schulerfodernissen für arme Kinder verwendet werden.

II. Ob er sich öffentlich oder in Geheim eräugnet habe?

III. Ob er von einer ansteckenden Eigenschaft sey?

IIII. Ob der strafbare Fall sich das erstemal zugetragen, oder zur Gewohnheit geworden sey?

Nach diesen Umständen hat der Seelsorger die Schärfe der Strafermahnung einzurichten.

Auch darf er nicht jedem, sogar öffentlichen Gerüchte blindlings glauben. Merke er sich die auf unsere Zeiten besonders passenden Worte des h. Augustins 137. B.: Wird von Einigen, die in gutem Rufe stehen, etwas Falsches ausgesprengt, oder Etwas Wahres lautmährig: da treiben sie an, da schwärmen sie, da bemühen sie sich, daß es nur fein geschwind von Allen geglaubt werde. Er hat also den Grund des Gerüchts zu untersuchen, und zwar

1) Woher es rühre?

2) Was man für Umstände und Ursachen davon angebe?

3) Ob es der berufenen Person gleich sehe?

4) Was er selbst nach ihrem ihm bekannten Betragen für eine Meinung hege?

5) Ob ihm einmal deswegen ein gegründeter Argwohn gekommen sey?

6) Was er selbst bei ähnlichen Gelegenheiten für ein Verhalten bei ihr wahrgenommen?

Sollte

Sollte dem Seelsorger die Anzeige von Einem in Geheim gemacht werden: so betrachte er die Angeber wohl, damit er nicht von unbesonnenen Zuträgern alle Augenblicke beunruhiget, oder von Bösewichtern unter dem Vorwande des Eifers für die Ehre Gottes hintergangen werde. Sehe er also:

A) Von welchem Schrot und Korn der Anbringer sey? wie sein Christenthum und seine Sitten beschaffen seyen?

B) Untersuche er: ob er nicht hierdurch einen Vortheil erwarte? Ob nicht Feindschaft, Handwerksneid, oder andere Ursachen dahinter verborgen seyen? hierüber leg er ihm Fragen vor, und sehe ihm genau in die Augen. Merkt er eine Veränderung in der Sprache oder Farbe; so mach er hierüber sogleich eine bescheidene Anmerkung: hält er diese aus, so frage er ihn

C) um die Gründe seines Anbringens: mache er dagegen Einwendungen, und werfe Zweifel auf; besonders frage er was er zu thun gesonnen sey, falls der Beschuldigte seine Erinnerung nicht achtete? Aeußert er hitzige Entschließungen, so kann

D) der Seelsorger eine geheime Feindseligkeit merken. Daher erforsche er weiter: ob er ganz allein in dieser Sache Wissenschaft habe?

Der

Der Rechtsgelehrte Martian ad S. C. Turpil. gibt Merkmale an, die einen falschen Anbringer leicht entdecken lassen:

a) wenn er keinen sichern Grund aufzubringen weiß.

b) Wenn er in der Aussage wanket, und

c) bei der Untersuchung sich aus der Schlinge ziehen will. Ist nun der Anbringer ein solcher, so gebe er ihm nach Befinden der Sache väterliche Verwarnungslehren, oder auch unwillige Verweise, und lasse ihn gehen.

§. XIV.

Findet sich der Seelsorger versichert, daß die That strafbar sey: so hat er

I.) auf die Umstände,

II.) auf das Alter,

III.) auf das Geschlecht, *bb*)

IIII.) auf die Erziehungsart, und

V.) auf den Stand der straffälligen Personen Rücksicht zu nehmen, dergleichen sind

A)

bb) Aliter igitur admonendi sunt viri, atque aliter feminæ: quia illis graviora; istis vero injungenda sunt leviora: ut illos magna exerceant, istas autem levia demulcendo convertant. Aliter admonendi sunt juvenes, atque aliter senes: quia illos plerumque severitas admonitionis ad profectum dirigit; istos vero ad meliora opera deprecatio blanda componit. Scriptum quippe est: *Seniorem ne increpaveris, sed obsecra ut patrem.* 1 *Tim.* 5. c. v. 1.

A) Kinder,
B) Dienstboten,
C) Hausväter und Mütter,
D) Ruchlose,
E) Verführer,
F) Irrlehrer.

Aus dieser Personen Beschaffenheit muß der Seelsorger die Art, die Zeit, den Ort und die Schärfe der Strafermahnung bestimmen.

Mit Kindern verfahre der Seelsorger wie der Winzer mit jungen Reben. Stuffenweise muß die junge Pflanze zum Fruchtbringen zubereitet werden.

a) Bei den Ermahnungen sey er leutselig; denn sobald das Kind sieht, daß dieses blos aus Zärtlichkeit, und nicht aus mürrischer Laune geschiehet, so hört es ihn an, und seine Lehren thun die beste Wirkung.

b) Bei den wirklichen Strafen verbinde er die Mäßigung mit der Schärfe. Vor Allem mache er dem Kinde seinen Fehler begreiflich, und sage ihm die verdiente Strafe: bemerkt er das Kind in einer bittenden Stellung, so lasse er ihm etwas von der Strafe nach; so wirds die Hand des Strafenden in Ehren halten.

c) Hat sich das Kind nachher gebessert, so ermuntre er es durch kleine Lobeserhebungen;

gen; das Kind wird hiedurch erkennen, daß es zu seinem Besten sey gestraft worden.

Den zu bestrafenden Dienstboten stelle der Seelsorger vor

1) Die öffentliche Ahndung und Schande, wenn ihre Verbrechen entdeckt würden, und die daraus entstehende Brodlosigkeit, da sie von Allen verabscheuet, von Niemanden in Dienste würde genommen werden.

2) Die Mühseligkeit ihres Standes, den sie durch ihr lasterhaftes Betragen noch mehr herabsetzten.

3) Den Zorn Gottes und die Entziehung seines Segens u. s. w.

Die Hausväter und Mütter werden Gegenstände der Bestrafung, wenn sie nachlässig sind

α) in guter Erziehung ihrer Kinder,

β) in pflichtmäßiger Wachsamkeit über ihre Haußgenossen.

Bei dem Fall α) schärfe ihnen der Seelsorger ein

1) die Schwere Verantwortung, die sie dem Schöpfer und Erlöser für die mit dessen Blute erkauften Seelen werden ablegen müssen.

2) Die

2) Die Angst und Furcht, die sie auf dem Sterbebett überfallen werde.

3) Die Strafe des Heli wegen verabsäumter Kinderzucht. 1 Buch der König 4 Kap.

4) Die Ermahnung des Apostels zu den Epheser 6 Kap.

5) Kann er sie ermahnen, wohl auf jenes Gesinde Acht zu geben, welches um ihre Kinder herum ist, weil, wie selbst Clemens XIV. in seinem 74. Briefe schreibt, die Jugend meistens von solchen Leuten verdorben wird. Zu wünschen wäre, daß dieser Brief in den Händen der Aeltern, besonders jener von Stande sich befände, und in Erziehung der Kinder befolget würde.

Bei dem Fall β) stelle ihnen der Seelsorger vor die unausbleibliche Ahndung von Seiten Gottes, wenn sie ihre Haußgenossen nicht zur Frömmigkeit anhalten: wenn sie dieselben an gebotenen Ruhetagen mit Arbeit belegen. Auch kann er die Drohung des Apostels aus dem 1. Sendsch. an den Timotheus 5 Kap. gebrauchen.

Bey dem Fall D). Durch Ruchlose werden jene verstanden, die durch die Schändlichkeit ihres Lebens den Schwachen zum Steine des Anstosses werden. Solchen predige er nachdrucksam

1) Die schweren Gerichte Gottes,

2) Das gemeiniglich unbußfertige Ende solcher Menschen. Hier kann er die Bedrohung des Apo-

Apostels zu den Hebräern 10. Kap. 26. und 27. V. gut anwenden.

3) Entwickle er ihm die schwere Sünde des Aergernisses aus dem 18. Kap. 6. V. bei Matthäus.

4) Drohe ihm der Seelsorger mit Anrufung der höhern Gewalt.

Bei dem Fall E). **Verführer nenne ich** jene, die der sittlichen Unschuld in Geheim Fallstricke legen, um sie zu verwüsten. Ist die Verführungsart eines solchen höllischen Werkzeuges mit einem gewissen öffentlichen Aufsehen kund geworden; so stelle der Seelsorger einem solchen vor

1) Den betrübten Zustand seiner Seele.

2) Die Theilnehmung an allen hieraus entstehenden Sünden.

3) Daß Gott die durch das Blut Jesu Christi erkaufte und von ihm verführte Seele zurück fodere. Auch kann der Seelsorger einige bei dem Fall D) angeführte Gründe benutzen.

Sollte dem Seelsorger die Versuchung des Verführers in Geheim, und vielleicht gar von der versuchten Person selbst hinterbracht werden: so muß er die Behutsamkeitsregeln oben §. XII. in Untersuchung der Aufrichtigkeit der angebenden Personen und der Wahrscheinlichkeit des Falls auf das genaueste anwenden. Findet er das Anbringen gegründet: so stelle er dem Verführer

1) die bei dem Fall c) angeführten Gründe vor.

2) Wenn der Verführer ein Mann ist, der noch etwas Ehre hat: so mache er dieses Gefühl in ihm rege, durch Vorstellung der hieraus erwachsenden Schande.

3) Sollte der Verführer in Scheltworte ausbrechen; so lasse sich der Seelsorger nicht zaghaft finden.

4) Hüte er sich, die leidende Person ins Spiel zu mengen; vielmehr muß er suchen, allen Verdacht einer Angebung abzulehnen, besonders wenn der Schuldige ihr Schaden zufügen könnte. ---

Der Versuchten Person rathe er

a) allen Umgang mit solchen Bösewichten zu meiden,

b) Stelle er ihr vor,

α) wie leicht die Unschuld verloren werde:

β) daß nur die Unbefleckten in Gedanken, Worten und Werken dem Lamme Gottes nachfolgen.

c) Habe Gott jenen, die eines reinen Herzens sind, seine Anschauung versprochen. Matth. 5. Kap.

Bei dem Fall F). Diese Leute suchen heut zu Tage gemeiniglich durch Spöttereien über gewisse Gebräuche, Glaubens- und Sittenlehren ihre gefährliche Meinungen und Irrlehren auszustreuen. Hier hat der Seelsorger

1) sei-

1) seine Gemeinde vor solchen irrigen Grundsätzen zu verwahren. Dieses geschieht in dem öffentlichen Unterrichte, jedoch mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth.

2) Rede der Seelsorger freundschaftlich mit jenen, mit welchen ein solcher Irrlehrer Umgang hat; erzähle ihnen die Gefahr der Grundsätze, die im Schwang gehen; und suche aus ihnen herauszulocken, ob sie nicht etwa auch schon von diesem Gift eingesogen haben. — Den Irrlehrer, wenn er bekannt ist, lade der Seelsorger vor, und führe ihm nachdrücklich zu Gemüthe,

a) welches Unheil er stifte.

b) Daß solcher Leute Ende immer unglücklich gewesen sey. Julian, der schon ein Religionsspötter war als er, zu Athen studirte, kann zum Beweise seyn u. s. w.

c) Ermahne er ihn davon ferner abzustehen; widrigenfalls würde er die Sache an die Behörde berichten. Indessen habe der Seelsorger

d) auf dessen Betragen und Umgang ein wachsames Auge.

§. XV.

XI^mo.) Der Seelsorger hat nicht nur als ein Lehrer zu unterrichten, als ein liebreicher Vater zu ermahnen, und als ein Rächer der Ehre Gottes das Böse zu bestrafen: er muß auch als

ein guter Arzt, Oel in die Wunde giessen, die Unglücklichen aufrichten: die Betrübten trösten. Er muß ein Vater alles Trostes seyn. Personen, welche der Seelsorger aufzurichten, zu beruhigen und zu trösten hat, sind vorzüglich

I) Die durch einen Sterbfall Aelternlosen Kinder.
II) Kinderlose Aeltern.
III) Wittwen.
IV) Durch einen unvermutheten Unglücksfall Betroffene.
V) Unschuldig Verfolgte und Unterdrückte, wenn sich dieses aus der Bosheit eines Auswärtigen ereignet.
VI) Die in den Verfall ihres guten Namens durch ein böses Gerücht gekommen sind, und
VII) die Armen.

Unter den Armen werden verstanden die wahrhaft Bedürftigen. Diese theilen sich in drei Gattungen:

1) Jener, die sich nicht mehr Standesmäßig unterhalten können.
2) Deren Einkommen für die Zahl der Familie nicht hinreichend, und
3) Jener, welche unvermögend sind, sich durch Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen.

Den Ersten stelle er vor,

A) Es sey keine Schande, vielmehr würde es bei allen Vernünftigen ihnen zur Ehre gere-

gereichen, wenn sie ihren häuslichen Aufwand nach den dermaligen Umständen beschränkten.

B) Bei ihrem gegenwärtigen Vermögen und Einkommen noch eben so groß thun wollen, wie in dem Glückstande, wäre eben so lächerlich, als wenn jener, der in einem Schauspiele die Rolle des Scipio, oder des Lords Georg Gordon spielte, nach Endigung desselben, noch als ein solcher herumspazieren wollte.

C) Weit klüger wäre es, sich des Gegenwärtigen sparsam bedienen, als sich durch Großthun endlich der Beschämung und dem Spott aussetzen, u. s. w.

Den Andern mache er begreiflich,

a) Daß eben der Anwachs ihrer Familie der Seegen eines Gottes sey *cc)*, der in ihrer Armuth auf sie herabsehe *dd)*; eines Gottes, der reich und arm macht *ee)*, dem es sehr leicht ist, den Armen aus dem Staube zu erhöhen *ff)*: wie dieses die tägliche Erfahrung lehret; da aus

cc) Uxor tua sicut vitis abundans in lateribus domus tuæ: Filii tui sicut novellæ olivarum in circuitu mensæ tuæ. Ecce! sic benedicetur homo, qui timet Dominum. *Ps.* 125. v. 3. 4. 5.

dd) Oculi ejus in pauperem respiciunt. *Ps.* 10. v. 9.

ee) Dominus pauperem facit, et ditat, humiliat & sublevat. 1. *Reg.* 2. c. v. 7.

ff) Suscitat de pulvere egenum, & de stercore elevat pauperem. 1. *Reg.* c. 2. v. 8.

den ärmsten Häusern die vortrefflichsten Köpfe hervorgegangen sind, welche vielleicht bei Ueberfluß wären erstickt worden. Sodann

b) ermahne er sie:

α) zum Vertrauen auf Gott *gg*)

β) zur Vermeidung aller Unzufriedenheit, *hh*)

γ) zur ruhigen Genügsamkeit bei dem Wenigen, und

δ) zur Nahrungsgeschäftigkeit.

c) Vergesse der Seelsorger nicht die Worte des Tobias im 4. K. diesen unter Armuth und Kinderlast Erliegenden ans Herz zu legen, *ii*)

Die Armen der dritten Gattung müssen und können um so mehr mit geistlichen Trostgründen auf-

gg) Qui confidit in Deo, non minorabitur. *Eccles.* 32. v. 28. Non est confusio confitentibus in te Domine. *Daniel.* 3. c. v. 40. Scio & confido in Domino Jesu. *Rom.* 14. v. 14.

hh) Mendicitatem & divitias ne dederis mihi: tribue tantum victui meo necessaria, ne forte satiatus illiciar ad negandum, & dicam: Quis est Dominus? aut egestate compulsus furer, & perjurem nomen Dei mei. *Prov.* 30. c. v. 8. & 9. Patientia pauperum non peribit in finem. *Psalm.* 9. v. 19.

ii) Noli timere fili mi: pauperem quidem vitam gerimus, sed multa bona habebimus, si timuerimus Deum, & recesserimus ab omni peccato, & fecerimus bene. *Tob.* 4. cap.

aufgerichtet werden, je weniger Antheil sie an den leiblichen haben. Diesen stelle er vor,

aa) das Bild Jesu Christi, welcher der Menschen wegen arm geworden *kk*).

bb) Daß sie dieses vermenschten Gottes in dem Gewande seiner Armuth ein vorzügliches Ebenbild seyen. *ll*)

cc) Daß Gott sein Auge besonders auf den Elenden richte *mm*), und der Armuth das Himmelreich verheissen habe. *nn*)

Ad I) Diesen verwaiseten Kindern, wenn sie erwachsen und die Vernunftjahre erreicht haben, stelle der Seelsorger vor, der ihren Aeltern den Unterhalt gegeben habe, sey auf eine besondere Art auch ihr Vater. Psalm. 67. Joh. 14. K. Auf diesen sollten sie ihr Vertrauen setzen u. dgl. Sind die Kinder in unvermöglichen Jahren und in großer Dürftigkeit: so mache der Seelsorger diesfalls an die Behörde eine Anzeige.

kk) Scitis enim gratiam Domini nostri Jesu Christi, quoniam propter vos egenus factus est, cum esset dives, ut illius inopia vos divites essetis. 2. *Cor*. 8. c. 9. v.

ll) Esurivi, & dedistis mihi manducare: sitivi, & dedistis mihi bibere . . . Nudus, & cooperuistis me: infirmus, & visitastis me. *Matth*. 25. c.

mm) Non est oblitus clamorem pauperum. *Psalm*. 9. v. 13. Desiderium pauperum exaudivit Dominus. *Psalm*. 10. v. 17.

nn) Beati pauperes spiritu, quoniam ipsorum est regnum cœlorum. *Matth*. 5. c. 3. v. Animas pauperum salvas faciet. *Psalm*. 71. v. 13.

Ad II) Diese Aeltern führe der Seelsorger in die geheimen Rathschlüsse Gottes, der sie vielleicht von einer zu befahrenden Schande durch den Tod ihrer Kinder befreiet habe, u. dgl. Das Beispiel Davids im 2. B. Kön. 12. K. kann hier gute Dienste thun.

Ad III) Hier hat der Seelsorger darauf zu sehen, wie der Ehestand beschaffen war. War er keiner von den glückseligen, so braucht er nicht viel Tröstungsworte; dagegen ermahne er sie, alles Vergangene zu vergessen, und ja nicht übel von ihm zu sprechen. War die Ehe eine von den glückseligen, so mache er ihr begreiflich,

1) Gott müsse sie über Alles, mithin auch mehr als ihren abgelebten Mann, lieben; aus dieser Liebe zu Gott müsse sie also auch ihren Schmerzen mäßigen.

2) Werde sie an jenem großen Tage mit ihrem abgelebten Manne vereinigt, Gott loben u. dgl. m.

3) Erinnere er sie an das vergangene Eheband mehr nicht, als die Frömmigkeit es gestattet zu denken.

Ad IIII) Der Unglücksfall kann betreffen

A) eine einzelne Person,

B) eine ganze Gemeinde,

C) einen Theil der Gemeinde.

In dem ersten Falle predige der Seelsorger

1) Gelassenheit, Geduld und Vertrauen auf Gott; dieser baue alsdann mit gedoppeltem Segen Alles wieder auf, wie das Haus Jobs 42. Kap.

2) Werde dieses widrige Geschick durch Unwillen und Unzufriedenheit nur noch verschlimmert. Num. 21. K.

In dem andern Fall erbaue der Seelsorger die niedergeschlagenen Gemüther

1) mit Gründen der Zuversicht gegen Gott und der Ergebenheit in dessen allerheiligsten Willen. Nach diesem kann der Seelsorger

2) auch auf die Herzen wirken, und aus der Größe der Strafe auf die Größe der Verschuldung schließen.

Im letzten Falle stelle der Seelsorger vor;

1) daß Warnungsstrafen sich auch auf Unschuldige erstrecken, im B. Josue am 7. K. und bei Lucas am 13. K. Hingegen muß er

2) diejenigen, welche den Schaden erlitten haben, ernsthaft, aber in Geheim ermahnen, die Schuld auf keinen Andern zu werfen; sondern es solle ein jeder die Ursache dieses Unfalls in sich selbst suchen.

3) Muß der Seelsorger die Andern aufmuntern, die Verunglückten nach Vermögen zu unterstützen.

Ad V) Den unschuldig Verfolgten suche der Seelsorger die gehässige Vorstellung der Verfolgungen aus ihrem Gemüthe zu verbannen: zu diesem Ende stelle er ihnen vor

1) die Verheissung, welche Gott unschuldig Verfolgung leidenden gethan. Matth. 5. K.

2) Derselben kurze Dauer.

3) Seyen sie das Unterscheiduugszeichen der Gerechten, Joh. 15. K.

4) Sollten sie dieselbe auf die Rechnung ihrer Vergehungen, von denen Niemand leer ist, schreiben. 2. B. der Macchab. 7. K. 32. und 33. B.

5) Mache er sie aufmerksam auf das Beispiel Christi, der Alles der Unwissenheit seiner Verfolger zuschrieb. Luc. 23. K.

Ad VI) Hier sehe der Seelsorger vor Allem darauf:

1) Ob der Berüchtigte in diesem Stück unschuldig?

2) Ob er nicht etwa dazu Anlaß gegeben? sodann

3) Ob der Berüchtigte wisse, es seye dem Seelsorger sein zu diesem Gerücht gegebener Anlaß nicht unbekannt? oder

4) Ob der Berüchtigte glaube, der Seelsorger wisse nichts hievon?

In dem 1sten Falle, um den Verunglimpften wider alle Hitze zu verwahren, führe er ihm

a) die Worte des Mörders am Kreuz wohl zu Gemüthe: Was hat aber dieser gethan?

b) Präge er ihm ein, daß ein gutes Gewissen über alle Erdichtung des Rufes lachen könne, und diese innere Empfindung einen ehrlichen Mann bei allem Gewäsche beruhigen könne, wie Ambrosius Lib. de Offic. sagt.

c) Stelle er ihm vor, daß wenn Gott bei jeder Beleidigung in Zorn und Heftigkeit geriethe, so läge die Welt lang in ihrem Nichts 2c.

Hat der Berüchtigte durch seine Aufführung hierzu Anlaß gegeben, und er weiß, daß dieses dem Seelsorger bekannt ist; so sage er ihm gerade hin,

aa) er solle hier die Güte Gottes erkennen, der ihn eben hierdurch zur Erkenntniß bringen wolle.

bb) Sey dieses Gerücht eine Lehre für ihn, die er eben so sanftmüthig, wie David des Semei seine, annehmen solle. 2. Buch Kön. 16. Kap.

Glaubt der Berüchtigte, der Seelsorger wisse nichts von dem gegebenen Anlasse: so darf ihn

aaa) der Seelsorger mit Berührung desselben nicht beschämen; sondern

bbb) bemerke er nur obenhin, Gott lasse oft zu, daß ein falsches Gerücht entstehe, worin

in der Mensch ganz unschuldig sey, um eine geheime Bosheit zu bestrafen, die er, um des Menschen Ehre zu schonen, nicht aufdecken will. Ein Beispiel hiervon gibt das 2. B. der Kön. 16. K.

ccc) Stelle er ihm vor, der Mensch habe immer den Trost dabei, daß dieses falsche Gerücht sich über kurz oder lang aufklären werde, da indessen das Wahre verschwiegen bleibe.

§. XVI.

XII^mo.) Da der Seelsorger nach dem Beispiele des Apostels *oo)* Allen Alles seyn muß: so hat er auch jenen, die sich in ihren Angelegenheiten bei ihm Raths erholen, eine gute und gemessene Auskunft zu geben. Es muß aber der Seelsorger in der Ertheilung seines Raths

I) Ganz unpartheyisch seyn. Weder eigennützige Absichten, weder Furcht noch Liebe dürfen ihn täuschen *pp)*.

II) Muß er reiflich überdenken: ob sein Rath den Umständen, den Absichten der Rathsholenden Person zuträglich sey *qq)*?

III)

oo) Græcis ac Barbaris, sapientibus & insipientibus debitor sum. *Rom.* 1. c. 14. v.

pp) Labia enim sacerdotis custodient scientiam. *Malach.* 2. cap. v. 7.

qq) Ante omnem actum præcedat consilium stabile. *Eccl.* 37. c. 20. v.

III) Hüte sich der Seelsorger, in weltlichen Angelegenheiten einen Rath zu geben, wenn er

a) seiner Sache nicht versichert ist,

b) dem Dritten dadurch ein Nachtheil erwachsen könnte, und

c) das Seelenheil damit nicht verflochten ist.

§. XVII.

Oft, besonders auf dem Lande, geschieht es, daß der Seelsorger wegen einzugehender Eheverlöbnisse um Rath gefragt wird. Hier hat der Seelsorger vor Allem auf die um Rath fragenden Personen zu sehen, ob diese

I) Aeltern, Vormünder ꝛc. oder

II) Kinder seyen?

Die lezten erinnere er an ihre kindliche Pflicht, und verweise sie an die Ersten, mit dem Bedeuten, daß in Kraft einer erzbischöflichen Verordnung, die ohne derselben Einwilligung eingegangenen Eheversprechungen weder in Rücksicht des Gewissens, noch des äusserlichen Gerichtszwanges eine Verbindlichkeit haben. *rr)*

Den

rr) "Alle jene Eheversprechungen, welche ohne Einwilli-
"gung der Aeltern, nämlich des Vaters (oder bei des-
"sen Ableben, der Mutter, und wenn diese gestorben,
"des Grosvaters väterlichen Seite, odor wenn auch die-
"ser

Den Aeltern sage er:

1) sie sollten Gott inständig bitten, damit er dieses so wichtige Geschäft nach seinem göttlichen Willen leite.

2) Sollten sie auf Gleichheit des Standes, der Lebensart, der Neigungen und des Alters sehen; nicht aber

3) auf Geld und Gut. ss)

§. XVIII.

Sollte Jemanden der fromme Gedanke anwandeln, das eifache Gelübde der Keuschheit ablegen zu wollen, und der Seelsorger würde dießfalls um Rath gefragt, so untersuche er

1) den Grund oder die Ursache dieses Vorhabens.

2) Nehme er Rücksicht auf das Alter,

3) das

" ser nicht mehr bei Leben ist, des Vormunds) und nebst
" diesem ohne Gegenwart wenigstens zweier männlichen,
" und zu gleicher Zeit gegenwärtigen Zeugen eingegangen
" werden, erklären Wir als Winkelehe versprechungen, und
" ganz und gar für ungiltig; benehmen auch denselben
" alle Verbindlichkeit und Wirkung sowohl in Rücksicht
" des Gewissen, als des äußern Gerichtszwanges." S. erzstiftische Ordination vom 23. Hornung 1784.

ss) Domus et divitiæ dantur a Parentibus; a Domino autem proprie uxor prudens. *Prov.* 19. c. v. 14.

3) das Temperament und

4) andere äußerliche Umstände solcher Personen.

Nach diesen in Anschlag gebrachten Umständen hat der Seelsorger seinen Rath zu ertheilen, und er wird leicht einsehen können, ob es nicht rathsamer sey, dieser oder jener Person ihr Vorhaben ganz zu mißrathen; Andern aber anzurathen, nur auf eine kurze bestimmte Zeit dieses Gelübde abzulegen. Wenn also in einer erzstiftischen Verordnung vom 27sten October 1788, die Seelsorger ermahnet werden, solche um Rath fragende Personen dahin anzuweisen, daß sie das votum simplex castitatis nur auf zwei Jahre ablegen sollen; so will man hierdurch nur den, aus einem auf mehrere Jahre, oder gar auf die ganze Lebenszeit abgelegten Gelübde entstehenden Folgen abhelfen.

§. XIX.

XIIItio.) Auch könnte sich in einer Gemeinde zutragen, daß ein Mensch Kennzeichen von sich gäbe, als wenn er vom bösen Geiste besessen wäre. Hier hat der Seelsorger vor Allem

1) den etwa Anwesenden zu sagen, sie sollten sich in ihrem Urtheile nicht übereilen: die Gewalt des Satans sey gebunden; er habe keine Macht über ein Geschöpf Gottes, ohne dessen besondere Zulassung: man wolle also hoffen, daß dieser Zustand aus andern Ursachen

sachen herrühre. Zu diesem Ende rathe er, einen Arzt zu nehmen, welcher diesen Zufall untersuche, und

2) wenn er zu dem vermeintlich oder wirklich Besessenen kömmt, frage er ihn: wie ihm zu Muthe sey? wie er zu diesem Zustande gekommen? er mache ihm dabei verschiedene Einwürfe, wodurch seine Einbildungskraft auf etwas Anderes gewendet werden kann. Er merke wohl auf dessen Antworten. Nachher wiederhole er die nämlichen Fragen in einer demselben sonst unbekannten Sprache. Er antworte nun hierauf oder nicht, so melde er ohne Zeitverlust den ganzen Vorgang an die geistliche Behörde, und erwarte von daher den weitern Verhaltungsbefehl. Kein Seelsorger darf nach der im Jahr 1777 unter dem 9ten Mai erlassenen erzbischöflichen Constitution, ohne ausdrückliche Erlaubniß weiter vorschreiten, und einen Exorcismum, wenn auch wirklich Jemand besessen seyn sollte, vornehmen. In dieser Constitution wird unter andern gesagt:

I.) Non sine justa animi nostri Commotione certis auctoribus accepimus, quosdam Archidiœceseos nostræ presbyteros absque speciali facultate venerabili Exorcistatus ordine intemperanter abuti, simul atque cuidam e rudi plebe homini panicus Dæmonis imaginarii terror ingruerit. Quare ne imposterum absque debita circumspectione, diligen-

ligentique personarum morbique qualitatis exploratione Exorcismos fieri, & tam nimia credulitate, vel facultatum fraude, simulatione, melancholia etiam vel furore in Catholicæ Religionis dispendium peccari contingat, prædictam ordinationem Archiepiscopalem innovantes, Exorcismos sine speciali Archiepiscopalis Vicariatus, & respective Commissariatus licentia, in scriptis obtenta, peragi severe prohibemus, & in transgressores, sive Sacerdotes sæculares, etiam Curati, sive regulares fuerint, pœnam suspensionis a divinis ipso facto incurrendam hisce statuimus.

II.) Maxime improbamus adjurationes, quas sub quæsito benedictionum colore, quandoque fieri intelleximus: contra illos, qui temerario ausu enixæ huic voluntati nostræ contravenire reperti fuerint, pœnas arbitrio nostro reservamus.

Was die im Missal und mainzischen Ritual enthaltenen Benedictionen betrift, so darf diese jedoch nur der Pfarrherr verrichten.

Benedictiones, pietatis & religionis causa ab Ecclesia Dei legitime institutas, & antiquo usu comprobatas unice a Parochis animarumque curam gerentibus parochianis sibi assignatis juxta Missalis Ritualisque Moguntini normam religiose ac provide impendi volumus. Insolitas & novas sive per-

sonarum, sive domorum, medicamentorum, comestibilium, aliarumque rerum absque speciali approbatione nostra usurpare omnibus tam sœcularibus quam regularibus sacerdotibus serio interdicimus.

Nebst diesem wird vom hohen Ordinariate unter dem 17ten Julius 1783 die Austheilung geweihter Sachen unter schwerer Ahndung verboten.

III. Theil.

III. Theil.

Der Seelsorger als Ausspender der Heilsgeheimnisse.

I. Hauptstück.

Von der Anordnung des Pfarrgottesdienstes.

§. 1.

Die kluge Ordnung der Seelenleitung, welche der göttliche Heiland selbst festgesetzt hat *a*), führet von dem Unterrichte, der die Gemüther zubereitet, zur Mittheilung der Geheimnisse, die sie heiligen. Gleichwie aber die Gemeinde die Heerde ihres Hirten ist: so ist der Seelsorger der Hirt seiner Gemeinde. Unglückliche Heerde, die schaarenweise aus ihrer Pfarrei an einen nahen oder entfernten Orte auswandert, um von einem Fremden belehret, oder der Heilsgeheimnisse theilhaftig zu werden! --- Wehe jenen Hirten, die durch ihre Gemächlichkeit und ihr kaltes Betragen Schuld daran sind! die ihre Personalpflichten so

a) Euntes docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, et Filii, & Spiritus sancti. *Matth.* 28. v. 19. v.

gerne fremden Hilfspriestern aufbürden *b)*, und für die unsterblichen Seelen weniger Sorge tragen, als der Hüter für das Vieh der Dorfgemeinde. Pflicht, unnachläßliche Pflicht des Seelsorgers ist, daß er selbst seine Heerde mit allen Gattungen der Seelennahrung auf eine anständige und erbauende Art weide. Niemand darf und soll ihm hierin, nach den kanonischen Satzungen *c)*, und erzstiftischen Verordnungen *d)* einen Eingriff machen.

§. II.

Damit aber die Heerde nicht Ursache habe, sich von der Seite seines eignen Hirten zu entfernen, und bei Fremden Seelenweide zu suchen: so hat der Seelsorger den Pfarrgottesdienst in Allem dem, was zur Ehre Gottes, zur Beförderung der heil.

b) In einer unter dem 7. Jan. 1777. ergangenen Vikariatsverordnung wird den Pfarrern verboten: "Einem Religiosen insbesondere, noch weniger einem Kloster überhaupt ein für allemal die Erlaubniß zu geben, Beicht zu hören, ohne jedesmal durch sich oder Jemand anders angefragt zu haben."

c) Mandat S. Synodus Episcopis, pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque Parochias unicuique suum perpetuum, peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, & a quo solo licite Sacramenta suscipiant. *Conc. Trid.* Sess. 24. de Reform. cap. 13.

d) In einer unter dem 3. Mai 1773. ergangenen erzstiftischen Verordnung wird den Religiosen die Administration der h. Sakramente, besonders aber das Beichthören, sowohl in den Kirchen als Privathäusern, ohne zuvor dem Pfarrherrn des Orts diesfalls eine Anzeige gemacht und von ihm die Erlaubniß erhalten zu haben, sub pœna suspensionis a divinis untersagt.

heil. Religion, und zum wahren Nutzen der Glaubigen gereichen mag, schicklich anzuordnen, und denselben mit erbauendem Anstande pünktlich zu verrichten. Als

A) Billig sollte der Seelsorger nicht nur an höheren Festtagen, sondern auch an jedem Sonn- und Feiertage und deren Vorabenden zur bestimmten Zeit im Beichtstule sitzen, um dem Volke alle Gelegenheit zum Genusse der heiligen Sakramente zu eröffnen.

B) Zu der einmal zum Pfarrgottesdienste festgesetzten Zeit hat er pünktlich zu erscheinen:

C) Den Pfarrgottesdienst bei Absingung der in dem neuen christkatholischen Gebet- und Gesangbuche enthaltenen Lieder zu halten: *e)*

D) Das Wort Gottes zu verkündigen, so, daß es nicht nur in den Verstand der Zuhörer gelegt werde, sondern auch ihr Herz rühre.

E) Hat er

a) die Jahrmessen, die in der Woche gehalten werden,

e) In der erzstiftischen Pastoralverordnung vom 28. Febr. 1788 wird ausdrücklich gesagt: "Wir wollen, daß der lateinische, allen unverständliche Choral, gänzlich aufhöre, und erwarten von denjenigen, die denselben bisher abgesungen haben, daß sie künftig ihren Mitbrüdern in den deutschen Gesängen durch die Richtigkeit und Kraft ihrer Stimmen vorgehen, und dadurch die Stützen des gemeinschaftlichen Lobs Gottes werden."

b) die einfallenden Fest- oder Fasttage zu verkündigen:

c) Auf die Sonntage vor den Quatembern, entweder nach den Predigten, oder dem hohen Amte durch ein öffentl. Gebet Gott um würdige Diener der Kirche zu bitten, *f)*

F) Nach der Vorschrift des erzstiftischen Rituals soll der Pfarrherr gleich, nachdem er den Kelch getrunken hat, auch speisen. *g)*

G)

f) Volumus & mandamus, ut singulis Dominicis jejunia quatuor temporum proxime præcedentibus, pro obtinendis dignis ecclesiæ ministris publicæ preces post concionem vel summum Sacrum tam in ecclesiis parochialibus quam Collegiatis & Regularium persolvantur, & Christi fidelibus quandoque finis harum precum per verbi Dei præcones rite exponatur. Vid. Constit. Pastoral. Eminentissimi Archiepiscopi nostri Friderici Caroli de futur. in Archidiœcesi Mogunt. Ministr. Eccl. Ordinat. &c. de anno 1778. §. 7. n. 15. Man sehe auch die mehrgedachte Kirchenordnung des Erzbischofs Johann Philipp am 8. Kap. wo gesagt wird: "Syntemale auch das Sacramentum Ordinis nach üblichem Herkommen und Gewohnheit der Heil. allgemeinen Christlichen Kirchen, vornehmblich auf die Quatember, oder Frohnfasten-Zeit, und in Quadragesima ministrirt wird, und dann die Christliche Gemeind in Clerum & Laicos unterschieden, und vornehmblich der ganzen Christenheit ahn Exemplarischem wohl-qualificirten Clero und Geistlichkeit zum höchsten gelegen ist, wie auch solches die Worte Christi des Herrn beim Heil. Matthäo am 5ten Kapitul zu erkennen geben, da er sagt, ihr seyet das Saltz der Erden, wo nun das Saltz zu Schanden wird, womit soll man saltzen, &c. Soll derohalben auf die Sonntag vor den Quatembern und Ordinationen, neben Verkündigung der gebottenen Fasten, das Pfarr-Volk ermahnet werden, der andächtigen seeligen Vor-Eltern löblichen Brauch nach, neben Haltung gedachtes Christlichen Gebotts der Fasten, auch dem Allmächtigen umb Verleihung Gottesförchtiger Geistlichen, Priester und Vorsteher anzuruffen, und zu bitten."

g) Communio autem populi intra missam, statim post Communio-

G) Bei Ausspendung der heiligen Kommunion darf er niemals den Segen mit dem Speiskelch geben. Siehe erzstiftische Ordination vom 13. Jun. 1785.

H) Nachmittags hat er die Christenlehre und sonst gewöhnliche Andacht nach Vorschrift zu halten.

I) Auf die gemeinen Wochentage wird der Seelsorger sehr löblich thun, wenn er, wo nicht täglich, doch öfters in der Woche Messe hält, und zwar zu solcher Stunde, welche dem Volk an der Feldarbeit, besonders im Sommer, am wenigsten hinderlich ist.

K) Hat der Seelsorger noch einen Gehilfen, und ein oder mehrere Filiale, so wird es für die Filialisten ein besonderer Trost und ein erbaulicher Amtseifer seyn, wenn Einer von Beiden auch einigemal in der Woche daselbst Messe liest.

§. III.

Zum Pfarrgottesdienste gehört auch

A) die Expositio Venerabilis,

munionem sacerdotis celebrantis fieri debet; (nisi quandoque ex rationabili causa post missam sit facienda) cum orationes, quæ in missa post communionem dicuntur, non solum ad sacerdotem, sed etiam ad alios communicantes spectent. Ganz recht: die reinere Kirchenzucht gestattete nicht, einen Gesunden außer dem h. Meßopfer zu speisen, wie in meinen Principiis Theologiæ liturg. P. 1. cap. 14. §. ist bemerkt worden.

B) die Segengebung, und

C) die Processionen, oder Wallfahrten.

Belangend A) und B) hat der Seelsorger nach Anweisung erzstiftischer Verordnungen zu beobachten:

a) Daß er bei Uebertragung der Monstranz oder des Speisekelchs von einem Altar zum andern, keinen Segen gebe:

b) Auf jenem Altar, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist, nicht auch zugleich das Ciborium aussetze:

c) daß immer bei ausgesetztem Venerabili weniger nicht, als sechs Kerzen brennen *h*):

d) daß er das Sanctissimum nicht aussetze, als

aa) In Festo, & die Dominica infra octavam Corporis Christi.

bb) An der Kirchweihe.

cc) Am Feste der Kirchenpatronen.

dd) Am ersten Weinachts- Oster- und Pfingsttage.

ee) An Christi und Mariä Himmelfahrt.

ff) An Mariä Empfängniß und Verkündigung.

gg) Am Feste der Erscheinung des Herrn.

hh) Am Feste Allerheiligen.

ii)

h) S. erzstiftische Verordnung vom 13. Jun. 1785.

ii) Am Dankfeste.

kk) Bei allgemeinem und zwölfstündigem Gebet.

ll) Bei gestifteten, und mit erzbischöflicher Ordinariatserlaubniß eingeführten feierlichen Engel- und Rorateämtern.

mm) Bei dem dreitägigen Gebete in der Universitätskirche.

nn) Bei der hiesigen Bruderschaft zu St. Quintin. *i)*

e) Darf das Ecce panis &c. nur Donnerstags in den Engelämtern gesungen, und nur beim drittenmale der Segen mit dem hochwürdigen Gute gegeben werden. *k)*

f) Hat der Seelsorger immer, wenn an dem folgenden Sonn- oder Feiertag das Sanctissimum exponirt wird, nach der Predigt den Sonn- oder Feiertag vorher zu verkündigen. *l)*

g) Werden bei hohen Aemtern und sonstigen deutschen Andachten, bei welchen nach Mas der obigen erzstiftischen Verordnung das Sanctissimum ausgesetzt wird, bei dem Segen mit demselben, statt des vom Priester sonst angestimmten Tantum ergo &c. Genitori Genitoque &c. die im neuen Gesangbuche vorgeschriebenen deutschen Stro-

i) S. erzstiftische Verordnung vom 3. Novembr. 1785.
k) S. erzst. V. vom 7. März 1785.
l) S. erzst. V. vom 16. Jän. 1786.

phen dergestalt gesungen, daß die erste Zeile vom ganzen Chor angestimmt; das übrige aber vom gesammten christlichen Volke ausgesungen werde. *m)*

I. Anmerkung. Die Beschränkung der vervielfältigten Aussetzung des Hochwürdigsten ist nichts Neues. Schon im Jahre 1451 haben die in der unter dem mainzischen Erzbischoffe Theoderich gehaltenen Provincialsynode versammleten Väter dagegen geeifert, und im 13. Kanon gesprochen: "*Propter Reverentiam divinissimo Eucharistiæ Sacramento exhibendam, & ne populi fidelis devotio ex frequenti ejus visione tepescat, ordinat hæc S. Synodus, quod deinceps ipsum Sacramentum visibiliter, in* MONASTERIIS *præterquam in festo Corporis Christi & per ejus octavas deferri, & tunc non nisi sub divino officio octavæ ejusdem ostendi debeat, etiam occasione cujuscunque fraternitatis, aut institutionis desuper factæ, mandans Ordinariis locorum, ut contra presbyteros, qui in præmissis excederent, per inflictionem gravium pœnarum procedant.*"

Die Kölner Synode vom J. 1452 verordnet: "*Ad majorem honorem SS. Sacramenti statuimus, quod deinceps ipsum SS. Sacramentum nullatenus visibiliter in quibuslibet* MONSTRANTIIS *ponatur, aut deferatur, nisi in SS. Festo Corporis Christi cum suis octavis semel in anno in qualibet civitate, aut oppido, seu parochia: vel*

m) S. erzstiftische Verordnung vom 4. Sept. 1788.

vel ex singulari indulto Ordinarii, aut alias pro pace, aut alia necessitate imminente ex indispositione Rempublicam prægravante: & tunc cum summa reverentia atque devotione. can. 17." (Soll nicht statt des in der mainzer Synode vorkommenden Ausdrucks MONASTERIIS, so, wie die Kölner hat, müssen gelesen werden: MONSTRANTIIS?)

Selbst der große Eiferer für die Ehre Gottes und Religion, der h. Carolus Borromäus, konnte dieses nicht dulden. Er befahl in einer seiner Diöcesansynoden "das Hochwürdigste nur in allgemeinen und dringenden Angelegenheiten auszusetzen." Johann Baptist Thiers beweiset in seiner Abhandlung *in Expositione Venerabilis Lib. 2. Cap. 1. p. 225.* die öffentliche Aussetzung des Hochwürdigsten sey aus der sichtbaren Herumtragung desselben in den Processionen entstanden.

Da nun einmal der Gebrauch war, das Sakrament in den Processionen auf den Strassen öffentlich auszusetzen; so schiene nicht ungeziemend zu seyn, dasselbe auch an einem erhabenen Orte auf dem Altar, zur Anbetung öffentlich auszustellen. Dieses geschah zuerst nur während dem Gottesdienst an dem Feste des Frohnleichnams. Nach und nach wurde diese Aussetzung immer mehr und mehr vermehret. ---- Wurde aber auch anfangs vor und nach der öffentlichen Herumtragung dieses Sakraments, und bei Aussetzung desselben auf dem

dem Altar vor und nach der hohen Messe, vor und nach der Vesper, vor und nach der sogenanten Complet der Segen mit demselben über das Volk gegeben? — Der Seelsorger unterrichte das Volk gründlich von der eigentlichen Ursache, warum die Kirche die öffentliche Aussetzung dieses Sakraments gestatte, nämlich

1) um den unter den Brodgestalten wahrhaft gegenwärtigen, und für uns Mensch gewordenen Gott anzubeten:

2) das besondere Gedächtniß seines Leidens zu begehen, und

3) um uns mit größerm Vertrauen in Gegenwart unsers Fürsprechers dem Gnadenthrone zu nähern u. s. w.

H. Anmerkung. Ungereimt und dem Geiste der Kirche widersprechend ist es, die Feierlichkeit eines Heiligen durch Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes verherrlichen wollen. Bei der Feierlichkeit eines Heiligen will die Kirche die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf seine Tugenden und Thaten gerichtet haben, um es dadurch zur Nachahmung zu leiten; thut nun dieses das Volk bei ausgesetztem Venerabili, so wird eben hierdurch die Absicht der Kirche verfehlt, welche will, und anders nicht kann wollen, als daß bei dem zur Anbetung ausgesetztem Sanctissimo alle Handlungen der Religion einzig und allein auf Gott gerichtet seyn sollen. —

Dieses Unschickliche sah der gelehrte Pabst Benedikt der 14te wohl; daher schreibt er: "*Notum tamen esse volumus, eandem facultatem exponendi Sanctissimum nos minime concessuros, si in ipsis ecclesiis statis iisdem diebus effigies Beatæ Virginis exponatur, vel festum alicujus Sancti celebretur, licet vetusta hujus rei consuetudo nobis producatur . . . cum tamen sacra Eucharistia populo adoranda proponitur, præcipui charitatis & religionis actus, uti fas est, ad Deum unice diriguntur, nec de honore Sanctis persolvendo tum aliquis cogitat, ut Consilium & Voluntas Ecclesiæ minime perficiatur. vid.* Instit. Eccles. Instit. *30. n. 14. & 15.* — "Niemand, sprach der Welterlöser, setzt einen Lappen von neuem Tuche auf ein altes Kleid; denn der aufgesetzte Lappen würde nur einen größern Riß am Kleide machen." Matth. 9. K. 16. V. Das ist auf deutsch Flickwerk.

§. IV.

Die Processionen und Wallfahrten gehören in soweit zum Pfarrgottesdienste, als derselbe

A) ohne besondere Ordinariatserlaubniß keine über Nacht, oder auch nur über Mittag ausbleibende auszuführen hat: *n)*

B)

n) Siehe erzstiftische Verordnung vom 18ten Julio 1785. Maximilian Friederich hat in einer Verordnung vom 6. Februar, die im Osnabrückischen hergebrachte Procession cum Venerabili längstens auf zwei Stunden beschränkt. Clemens Wenceslaus, Erzbischof von Trier, hat

B) Bei einer etwaigen Prozession darauf sehen muß, daß dieselbe mit aller Andacht, Gottesfurcht und guter Ordnung verrichtet werde. o) Daher soll er

C) Vor dem Ausgange einer etwaigen Wallfahrt oder Procession, seiner Gemeinde eine schickliche Vorbereitungsrede halten, und

a) die Erfoderniſſe, die Eigenſchaften des Herzens, und die Bußanſtalten, die erfodert werden, um der zu hoffenden Gnade theilhaftig zu werden, an das Herz legen:

b) ſie unterrichten und erinnern, das Vertrauen auf Gott, als den einzigen Geber alles Guten zu richten:

c) daß, wenn Gott den bei dieſem oder jenem Bilde Betenden erhöret habe, ſey dieſes wegen des Geiſtes der Buße, des inbrünſtigen Gebets, wodurch er ſich der Fürbitte dieſes oder jenes Heiligen würdiger machte, geſchehen: Gott ſey an jedem andern Orte eben ſo ſegenreich, wenn nur gleiche Andacht, gleicher Bußgeiſt und gleiches Vertrauen auf ihn, ſeine Verherrlichung

hat unter dem 29ſten des Wintermonats 1784 befohlen: "daß ſich gar keine Proceſſion mehr über eine Stunde weit erſtrecke."

o) Johann Philipp hat im 2. K. ſeiner Kirchenordnung befohlen, die gemeinen Wallfahrten mit aller Gottesfurcht und guter Ordnung zu verrichten: die Flurproceſſionen nicht mehr zu Pferd, ſondern zu Fuß wie andere Proceſſionen, anzuſtellen.

lichung in seinen Heiligen zum Zwecke haben.

II. Hauptstück.

Von den Ceremonien bei der stillen, bei der hohen, und den Todtenmessen.

---

§. I.

Der Seelsorger hat sich in Ansehung äußerlicher liturgischer Handlungen genau an der Vorschrift zu halten. Die mindeste Uebertretung kirchlicher Verrichtungen, sie möge nun

1) in Verrückung der eingeführten Ordnung;
2) in der Vernachlässigung der nöthigen Zierlichkeit; oder
3) in der üblen Veranstaltung der Ausführung bestehen, fällt in die Augen.

Eben dieses mag vielleicht auch eine Mitursache gewesen seyn, oder es kann doch wenigstens darunter gezählt werden, warum der trientische Kirchenrath *p*), und auf ausdrücklichen gnädigsten

p) Ut irreverentia evitetur, severe interdicitur, nequis vagus, ignotus, vel peregrinus Clericus aut Sacerdos, sive secula-

sten Befehl Seiner kurfürstlichen Gnaden Friederich Karl Joseph, das erzbischöfl. Vikariat allen Vorständen der Diöcesan- Stifts- Pfarr- und Ordenskirchen zur unabänderlichen Bemessung befohlen haben, keinem fremden, unbekannten Geistlichen, er sey ein Secularis oder Regularis, in irgend einer Kirche, ohne die Erlaubniß des Diöcesanbischofs, Messe lesen zu lassen. q)

§. II.

secularis sive regularis, in quacunque Ecclesia ad celebrandam Missam, aliosve sacros actus admitti debeat, nisi exhibitis prius Episcopi sui Ordinatoris litteris testimonialibus, quæ *formatæ* vulgo nuncupantur, ordinarii sui Diœcesani authenticis Dimissoriis, sive commendatitiis litteris, & si a propria Diœcesi diu absens, & in aliena commoratus fuerit, etiam Ordinarii illius litteris testimonialibus, quibus videlicet de ordinatione sua legitime adepta, deque vita, moribus, eruditione, titulo, & honesta conversatione fidem faciat, doceatque, nullo ecclesiastico impedimento se ab executione ordinis arceri; & ne aliquando falsæ litteræ ad sacrificandum obtrudantur, Rectores Ecclesiarum nullum sacerdotem ad sacrosanctum Missæ sacrificium celebrandum in suis Ecclesis admittere debent, nisi prius ipsis constiterit, quod litteræ dimissoriales, ac testimoniales hujusmodi per Ordinarium Diœcesanum loci visæ fuerint, examinatæ, & ad celebrationem Missarum approbatus. Vid. *Trident.* Sess. 22. in Decreto de observ. & evitand. in celebr. Missæ, & Sess. 23. de Reform. cap. 16.

q) Im Jahr 1781 unter dem 24. März, und im Jahr 1784 unter dem 29. März, ergingen folgende ergänzende Verfügungen:

1) "Kein fremder Geistlicher (er sey ein Welt- oder Ordensgeistlicher) der die hiesige Diöces durchreiset, oder sich eine kurze Zeit darinn aufzuhalten gedenket, solle in irgend einer Kirche zum Meßlesen zugelassen werden, wenn er nicht mit einer schriftlichen Ordinariatserlaubniß hierzu versehen, oder sonst dem geistlichen Vorstande dieser Kirche in der Eigenschaft eines wohlgesitteten Priesters hinlänglich bekannt ist."

» 2) Soll

§. II.

Nichts kann bei Verrichtung der Heils- besonders des Opfergeheimnisses, für gering angesehen

2) "Soll auch keinem fremden Geistlichen, der in hiesiger Diöcese sich entweder eine geraume Zeit, oder auch ständig aufhalten will, solcher Aufenthalt und noch weniger die eigenwillige Ausübung der heiligen Weihen gestattet werden; wenn er sich nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß des hiesigen Ordinariats zu einem, wie zum andern legitimirt haben wird." Zu welchem Ende

3) "Alle Diöcesan-Pfarrer bei dem Eintritte eines fremden Geistlichen in ihre Pfarreien, wo solcher sich entweder eine geraume Zeit, oder ständig aufhalten will, die ungesäumte Anzeige davon an das Erzbischöfliche Vikariat, oder an das einschlagende geistliche Gericht oder Kommissariat, zu machen haben; damit von daher die Entlassungs- oder Beglaubigungsschreiben jenes Ordinariats, worunter derselbe bis dahin gestanden, von ihm abverlangt, derselben Innhalt genau geprüft, der Geistliche über die Bewegursachen und Länge seines vorhabenden Aufenthalts in hiesiger Diöces befragt, und ihm alsdann nach Befinden der Aufenthalt entweder für immer, oder auf eine bestimmte Zeit, wie auch die Ausübung der heiligen Weihen erlaubt werden könne."

4) "Sollten jedoch derlei fremde Welt- oder Ordensgeistliche bei ihrem jeweiligen Aufenthalt in hiesiger Diöces, die Wohnung in einem Kloster nehmen: so haben die Klostervorstände die nemliche Verbindlichkeit, wie die Pfarrer, und haben, wie diese, immer die ungesäumteste Anzeige zu machen."

5) "Haben die Vorstände aller Pfarr- Stifts- und Klosterkirchen nicht allein ein Exemplar hiervon in den Sakristeien aufhängen zu lassen; sondern auch dessen Innhalt und Vorschrift ihren Kirchendienern deutlich zu erklären, die pünktliche gewissenhafte Beobachtung auf das nachdrucksamste einzuschärfen, und überhaupt mit aller Sorgfalt darüber zu wachen; da sie sonst im Uebertretungsfalle lediglich zur Verantwortung und Bestrafung sollen gezogen werden."

sehen werden, dafern die heilige Bedeutung erhöhet, oder auch hierdurch Etwas zur anständigern Ausübung beigetragen wird. Ich kann daher den feinen Unterschied zwischen befehlenden und leitenden Rubriken nicht einsehen. Pius der 5te befiehlt in der dem Meßbuche vorgesetzten Verordnung, in Kraft des heiligen Gehorsams, alle vorgeschriebene Satzungen auf das pünktlichste zu beobachten. Wenn nun das nur anleitend ist, was in Kraft des heiligen Gehorsams geboten wird: was soll befehlend heissen? r) Achtet ja der Kriegsmann keinen der ihm angewiesenen Handgriffe gering; und dieses soll der Priester bei dem Amte seines Opfers weniger thun? --- Die Regeln der Ordnung, der Anständigkeit, der Wendungen und Gebärden, welche die Kirche bei Verrichtung des Opfergeheimnisses fodert, muß der Opferdiener auf das sorgfältigste beobachten. Diese lernet man aus dem mündlichen Vortrag und einem lebhaften Unterrichte weit besser, als aus niedergeschriebenen Verhaltungsrissen, die eben wider einer praktischen Anweisung bedürfen. Es sind demnach die verschiedenen Gebräuche und Ceremonien, welche bei einer stillen oder Privatmesse, bei einem feierlichen Amte, mit oder ohne Aussetzung des Sanctissimi, und bei einer Todtenmesse zu beobachten sind, dem mündlichen Vortrage des Lehrers der Pastoral, so wie derselben Bedeutung der Liturgie vorbehalten. Nur will ich einige allgemeine Anmerkungen hieher setzen.

§. III.

r) Vid. *Cotonius* Controv. lib. 2. cap. 4.

§. III.

Erste allgemeine Anmerkung.

Unter andern Gebräuchen, die der Priester nach Vorschrift der Kirche, bei dem h. Meßopfer zu befolgen hat, ist, daß er einige Sachen

I. mit lauter, andere
II. mit gemäßigter, wiederum andere
III. mit leiser Stimme ausspreche.

Laut aussprechen ist, wenn das Ausgesprochene von den Umstehenden leicht kann verstanden werden. Hier ist zu bemerken, daß, wenn ein oder der andere Priester nicht weit entfernt, auch Messe liest, man die Stimme mässigen muß, damit diese nicht etwa gestöret werden.

Gemäßigter sagen ist, wenn man so ausspricht, daß es von Meßdienern und einigen nahe stehenden Personen kann verstanden werden.

Leise oder in Geheim aussprechen ist, wenn der Aussprechende nur sich selbst, und ihn kein Anderer verstehet.

Nun hat der Priester in der h. Messe folgendes laut auszusprechen:

1. Die Antiphon.
2. Den Psalm ad Introitum.
3. Die allgemeine Beicht bis zu den Orationen, die der Priester oben in der Mitte des Altars betet.

4. Den Introitum.
5. Kyrie eleison.
6. Gloria in Excelsis.
7. Dominus vobiscum.
8. Oremus.
9. Flectamus genua.
10. Levate.
11. Orationes.
12. Prophetias.
13. Epistolam.
14. Graduale, Versus, Tractus, Sequentia.
15. Evangelium.
16. Credo.
17. Præfationem.
18. Per omnia secula seculorum &c. cum Pater noster.
19. Per omnia secula seculorum, cum Pax Domini sit semper vobiscum.
20. Orationes post communioenm.
21. Humilitate capita vestra Deo.
22. Ite Missa est, vel benedicamus Domino, vel requiescant in Pace.
23. Benedictionem und
24. Evangelium S. Joannis.

Mit einer gemäßigten oder mittelmäßigen Stimme hat er zu sprechen:

1. Au-

1. Aufer a nobis &c. und oramus te Domine per merita Sanctorum tuorum &c.
2. Munda Cor meum.
3. Nur diese zwei Worte: Orate Fratres.
4. Nur diese drei Worte: Nobis quoque peccatoribus.
5. Agnus Dei, und die vier Worte: Domine, non sum dignus.
6. Communnionem.
7. Offertorium.

Alles Uebrige, so wie der Canon, werden leise oder in Geheim gesprochen.

Die Buchstaben A. B. C. D. E. verdienen bemerkt zu merken.

A. bedeutet *alte*: damit der Priester gehört werde.

B. *breviter*: die stille Messe soll nicht über eine halbe Stunde dauren.

C. *clare*: alle Worte sollen ganz und deutlich ausgesprochen werden.

D. *devote*: man soll auf Alles, was man sagt, aufmerksam seyn.

E. *exacte*: Alles soll nach der Vorschrift der Rubrik geschehen. *s)*

s) Vid. *Bartholom.* Gavant. P. 3. tit. 11. n. 3.

§. IV.

Zwote allgemeine Anmerkung.

Es ist eine dreifache Art, die in der h. Messe geziemende Ehrerbietung zu bezeigen:

A) durch Beugung beider Kniee. Diese geschieht

a) Wenn der Priester in dem Gange zu oder vom Altare das in die Höhe gehobene Sanctissimum anbetet,

b) Wenn er zu oder von dem Altare gehet, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist,

c) Wenn in dem Chor etwas gesungen wird, wobei der Celebrans länger knieen muß, z. B. ad incarnatus est.

d) Wenn das öffentlich ausgesetzte Sanctissimum zu thurificiren ist.

B) Durch Beugung des rechten Kniees bis zur Erde. Diese macht der Priester

a) wenn er in der Privatmesse sagt: Flectamus Genua, oder: in nomine Jesu omne Genu flectatur. Verbum caro factum est. Et procidentes adoraverunt eum. Et incarnatus est.

b) So oft er bei ausgesetztem Venerabili sich zu dem Volke wendet, oder

c) von einer Seite des Altars zur andern gehet.

C) Durch Neigung. Diese ist dreifach:

a) die tiefe,

b) die mittelmäßige,

c) die nur mit dem Haupte geschieht.

Die erste geschieht durch tiefe Beugung des Haupts und der Schultern; diese macht der Priester, wenn in den Rubriken steht: *Profunde* esse inclinandum. Z. B. da er das Confiteor &c. --- Munda Cor meum &c. --- Dominus sit in Corde meo &c. --- Te igitur Clementissime Pater &c. --- Supplices te rogamus &c. betet.

Die mittelmäsige ist jene, welche durch Neigung des Hauptes und einer geringen Beugung der Schultern geschieht: als

aa) bei dem Vers: Deus tu conversus &c. bis zu den Worten, Auser a nobis ausschließlich.

bb) Da der Priester sagt: Oramus te Domine &c. -- In Spiritu humilitatis &c. -- Suscipe Sancta Trinitas &c. --- Sanctus, Sanctus &c. bis zu den Worten: Benedictus qui venit, ausschließlich.

cc) Bei der Consecration beider Gestalten, da er die Ellenbogen auf den Altar legt, und die Wandlungsworte ausspricht.

dd) Bei dem Agnus Dei, und den drei Orationen vor der Kommunion.

ee) Bei dem Domine non sum dignus &c.

ff) Wenn er den Leib des Herrn nimmt, und

gg) indem er sagt: Placeat tibi Sancta Trinitas &c.

Die dritte geschieht nur mit der Neigung des Haupts, und zwar alsdann, wenn die Rubriken vorschreiben: es sey das Haupt zu neigen. Diese macht der Priester gegen das Crucifix, so oft er:

aa) von der Mitte des Altars hinweg, und wieder dahin geht,

bb) da er den Namen Jesus, die Worte Gloria Patri, & Filio, & Spiritui S. ausspricht. Bei Aussprechung des Namens Jesu ist das Haupt etwas tiefer zu neigen, besonders beim Beschlusse einer jeden Oration.

cc) Wenn er in dem Hymno: Gloria in excelsis sagt: Deo --- Adoramus te, --- Gratias agimus tibi, --- suscipe deprecationem nostram.

dd) Unter dem Credo: in unum Deum --- Jesum Christum, --- simul adoratur.

ee) Wenn er in der Präfation sagt: Gratias agamus, und bei den Worten: Deo nostro.

ff) In dem Kanon bei den Worten: Tibi gratias agens. --- Per eundem Christum Dominum nostrum.

Bei dem mündlichen Vortrage wird Alles dieses noch besonders an den gehörigen Orten bemerket werden.

III.

III. Hauptstück.

Von den Vorbereitungs-Anstalten von Seiten des Seelsorgers bei Ausspendung der Heilsgeheimnisse, und von der Taufe.

§. I.

Damit die h. Sakramente mit erfoderlicher Anständigkeit, Ordnung und Gleichförmigkeit ausgespendet werden, haben die Bischöffe für ihre Kirchensprengel gewisse Vorschriften abgefaßt, welche in den sogenannten Ritualien enthalten sind. Nach diesen haben sich die Seelsorger, jedoch mit Rücksicht auf andere einzelne Verordnungen, genau zu richten. Ehe aber der Seelsorger die Ausspendung eines h. Sakraments unternimmt, hat er

1) seinen Geist zu sammlen, *t*)

2) Sorge zu tragen, daß er im Stande der göttlichen Gnade sey,

3) die Meinung zu machen, das zu thun, was nach der Vorschrift des göttlichen Heilands, die Kirche thut. *u*)

t) Ipse vero, antequam ad hujusmodi administrationem accedat, paululum, si opportunitas dabitur, orationi & sacræ rei, quam facturus est, meditationi vacabit. Vid. *Rit. Mogunt.* p. 23.

u) Siquis dixerit, in ministris, dum Sacramenta conficiunt & conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi, quod facit Ecclesia, Anathema sit. *Conc. Trid.* Sess. 7.

4) die heiligen Handlungen mit aller Anständigkeit, Ehrerbietung und Andacht zu verrichten, damit die Erbauung, der Eifer und Glaube der Umstehenden belebt werde. *v)*

§. II.

Der Ort, wo die Sakramente in Regula ausgespendet werden sollen, ist die Pfarrkirche. Kein Seelsorger darf nach Ausweisung erzstiftischer Vorschriften außer derselben das Sakrament der Taufe ertheilen; es wäre dann

1) daß Gefahr auf den Verzug haftete, *w)* oder

2) ihm (dem Pfarrer) ein nomine Vicariatus ausgefertigter gedruckter Erlaubnißschein vorgezeigt worden. *x)*

Ohne

v) Dum Sacramentum aliquod ministrat (Parochus), singula verba, quæ ad illius formam & ministerium pertinent, attente, distincte & pie, atque clara voce pronuntiabit. Similiter & alias preces & orationes devote ac religiose dicet, nec memoriæ, quæ plerumque labitur, facile confidet; sed omnia recitabit ex Libro. Reliquas præterea ceremonias ac ritus ita decenter, gravique actione peraget, ut adstantes ad cœlestium rerum cogitationem erigat, & attentos reddat. Vid. *Rit. Mogunt.*

w) Unter dem 3. Sept. 1778. wird allen Pfarrern mit Bedrohung scharfer Strafen, auch nach Befund der Suspension, befohlen, "das Taufen der neugebohrnen Kinder in den Pfarrkirchen vorzunehmen, es wäre dann, daß Gefahr auf dem Verzug haftete, oder sonst offenkündige zur rechtsbeständigen Ausnahme geeigenschaftete Ursachen vorwalteten." Ein ähnliches hat Johann Philipp in der Kirchenordnnng im 5. K. befohlen.

x) Unter dem 26. Mai 1786. wird obiger Befehl erneuert mit dem Zusatze; "Es wäre in Zukunft keine Haustaufe

zu

Ohne diese darf er auch keine Hauskopulation vornehmen. *y)*

§. III.

Das erste Heilsgeheimniß ist die heil. Taufe. Bevor der Seelsorger zu dem Taufakt schreitet, hat er

1) sich genau zu erkundigen, wer oder welche Pathen gewählt worden sind, um das Kind aus der Taufe zu heben: *z)*

2) nicht zu gestatten, daß zur Gevatterstelle mehr als Einer oder Eine, oder höchstens mehr nicht als Einer und Eine angenommen werden, *aa)*

3)

zu gestatten, es sey dann, daß zuvor ein nomine Vicariatus ausgefertigter gedruckter Erlaubnißschein bei den Pfarrern exhibiret worden."

y) S. Erzstiftische Ordination vom 25. Okt. 1784.

z) Parochus, antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter, quem vel quos susceptores seu patrinos elegerint, qui infantem de sacro fonte suscipiant, ne plures quam liceat, aut indignos vel ineptos admittat. *Rit. Mogunt.* p. 29.

aa) Patrinus *unus* tantum, sive Vir, sive Mulier, vel ad summum *unus & una* adhibeantur, ex decreto Concilii Tridentini sed simul non admittantur *duo Viri* aut *duæ Mulieres*, nec ipsius baptizandi Pater aut Mater. *Rit. Mogunt.* p. 29. Auch hat Erzbischof Johann Philipp in der Kirchenordnung im 5. Kap. schon festgesetzt: "Bei der h. Christlichen Taufe solle Niemanden zu einem Kind mehr als einen, oder zween Taufpathen oder Gothen, unter diesen letztern doch nur eine Manns- oder Weibsperson seyn solle, und zwar die der Christ-Catholischen Ordnung nach zu solchem Christlichen Werk zugelassen, und bei mündigen Jahren seynd, dergestalt, daß sie zu dem Hochwürdigen Sacrament des Altars gangen, auch die

3) darauf zu sehen, ob das Kind von einer geschwornen, und von ihm nach oben angeführter erzstiftischen Verordnung geprüften Amme zur Taufe gebracht werde, oder nicht? Im letzten Falle hat er das Kind nicht zu taufen, *bb*)

4) Sorge zu tragen, daß bei kalter Witterung so viel Taufwasser gewärmet werde, als zur Taufe nothwendig ist.

5) Soll er nach Anweisung des mainzer Rituals eine Ermahnung, und die in demselben vorgeschriebene Erklärung von den Ceremonien der Taufe, dafern es die Zeit gestattet, und für rathsam gehalten wird, den Anwesenden geben. *cc*)

Wie der Taufakt zu verrichten sey, zeigt der öffentliche Unterricht.

§. IV.

die Hauptstück Christlicher Catholischer Religion zu erzehlen wissen, und die Unmündigen durch die die Glaubensbekanntnuß vertretten können, zu bitten verstattet werden.

bb) S. Erzstiftische Verordnung vom 7. März 1782.

cc) Eine sehr kluge und vorsichtige Beschränkung! Wie leicht können nicht einem neu gebornen Kinde bei rauher Witterung, da solches aus der warmen Stube in die Kälte gebracht wird, an der Gesundheit wenigstens nachtheilige Umstände zugezogen werden, wenn der Seelsorger noch eine Ermahnung und Erklärung über die Taufceremonien halten, oder ablesen sollte? Und was würde auch dieses bei Anwesenden, welche entweder nur die zur Taufe gehörigen Personen, oder etwa zusammengelaufene Kinder sind, für einen Nutzen schaffen? --- Nach dem schon bemerkten Predigt- und Katechisirungsplan würden diese, so wie alle andere Certmonieen und Kirchengebräuche,

§. IV.

Hieher gehöret die Einführung der Wöchnerinn in die Kirche. Diese geschieht nach zurückgelegten sechs Wochen. *dd)* Dieselbe in dem Hause vorzunehmen, ist den Seelsorgern durch mehrmal wiederholte erzstiftische Verordnungen untersagt worden. *ee)* Nur alsdann kann sie von dem Pfarrer im Hause unternommen werden, wenn die Wöchnerinn der Gesundheit wegen nicht kann in die Kirche gebracht werden. *ff)*

IV. Hauptstück.

Von dem Sakramente der Firmung.

§.

Die Ertheilung des Sakraments der Firmung kömmt zwar nicht dem Pfarrhern, sondern eigends dem

che, sattsam erklärt, mithin könnte diese Erklärung bei jeder Taufhandlung ganz füglich unterlassen werden.

dd) Obgleich diese Einführung in Regula erst nach sechs Wochen geschehen sollte; so ist dennoch diese Vorschrift nicht in einem so strengen Verstande zu nehmen, indem diese Zeit fast nirgends mehr eingehalten wird.

ee) "Es sollen die Weiber Christlichem Gebrauche nach, nicht zu Hauß, sondern in der Kirchen, umb dem allmächtigen Gott nach dem Exempel der Mutter Gottes ihre Geburt vorzutragen, und umb deren zeitlich- und ewigen Wohlfahrt seine göttliche Güte zu erbitten, sich aussegnen lassen." Siehe Johann Philipps Kirchenordnung im 5. Kapitel.

ff) S. Mainzer Ritual Seite 290.

dem Bischoffe zu. Doch hat der Seelsorger verschiedene hieher einschlagende Obliegenheiten zufolge erzstiftischer Verordnungen *gg)* zu erfüllen, als:

I) kein Kind, wenn es nicht wenigstens das fünfte Jahr seines Alters zurückgelegt, und anbei noch keinen hinlänglichen Begriff von diesem heil. Sakramente hat, soll der Seelsorger annehmen.

II) Hat er bei herannahender Zeit, wo dieses Sakrament ausgetheilt zu werden pflegt, seine Gemeinde zu unterrichten

1) von den Wirkungen dieses Sakraments,

2) von den Ceremonieen desselben,

3) von der zum würdigen Empfange dieses Sakraments nothwendigen Vorbereitung, *hh)*

4)

gg) S. erzstiftische Verordnung vom 28. Sept. 1787.

hh) Eben dieses hat auch Erzbischof Johann Philipp l. c. befohlen: "Es sollen alle Pfarrhern dessen Nutzbarkeit und vornehme Effecten in der Christlichen Lehr, und sonst wann Gelegenheit vorfallet, vornemblich aber umb Pfingsten und Trinitatis erklären, auch Erinnerung thun, dieses Sakrament mit vorgehender Beicht und Communion (da es mit Fug und eines und anderen Alter halber beschehen kann) in Gnadenstand zu empfangen." Das mainzer Ritual befiehlt: "Cum intellexerit Parochus, velle Episcopum confirmationis Sacramentum in sua Parochia administrare, monebit tempestive populum, eumque pro suggestu instruet de dignitate, utilitate, institutione, effectibus, ceremoniis, ad hoc Sacramentum pertinentibus. --- Persuadebit omnibus, præsertim adultis, vt, si fieri possit, jejuni atque a peccatorum sordibus per Confessionem, vel saltem Contritionem purgati accedant, ne fructu & gratia tanti Sacramenti priventur." Vid. p. 101 & 102.

4) von den Pflichten der Pathen, *ii)*

5) von der aus dieser Gevatterschaft entstehenden Ehehinderniß.

III) Hat der Seelsorger auf einen diesfalls schon gedruckten Zettel oder Schein den Vor- und Zunamen, das Alter und den Geburtsort des zu Firmenden, so wie das Jahr und den Tag zu bemerken; diesen Zettel zu unterschreiben, und auf denselben das Pfarrsiegel zu drucken; Sodann

IIII) die Gefirmten in das Pfarrbuch einzuschreiben. *kk)* Dieses hat der Seelsorger genau zu befolgen, damit er jederzeit die Uebersicht der gefirmten und nicht gefirmten Pfarrkinder habe, sofort die Saumseeligen ermahnen könne, und im Fall eines diesfalls abzustattenden Berichts sogleich dazu bereit sey. *ll)*

V.

ii) Moneat Parochus Patrinos, ut instruant consignandos bonis moribus, ut fugiant mala, & faciant bona, doceantque eos orationem Dominicam, Salutationem Angelicam, Symbolum fidei, & reliqua fidei rudimenta." Vid. *Rit. Mogunt.* p. 103.

kk) S. erzstiftische Verordnung vom 20. Apr. 1780.

ll) So befahl ein erzbischöfliches Generalvikariat den 2ten Oktobr. 1780 allen Landdechanten des Untererzstiftes: "sie hätten von sämmtlichen Pfarrern ihres Distrikts einen Bericht einzuziehen, wie viele nach Masgab der dießfalls ergangenen Generalverordnungen ungefirmte Kinder und Erwachsene in jeder Pfarrei sich befinden, solche sofort hiernächst anhero einzusenden." Kann nicht dieses in Zukunft noch geschehen? und gesetzt, es geschehe nicht; ist nicht die Kenntniß der Heerde die erste Pflicht eines guten Seelsorgers? --- und gehört nicht eben dieses zur besondern Kenntniß? ---

V. Hauptstück.

Von der heiligen Kommunion.

§. I.

Das Sakrament des Altars wird entweder den Gesunden in der Kirche, oder den Kranken in den Häusern gereichet. Da aber ungewiß ist, wann solches zu empfangen begehrt werde: so ist nothwendig dasselbe aufzubewahren. *mm)* Damit aber diese Aufbewahrung mit gebührender Anständigkeit geschehe: so hat der Seelsorger Sorge zu tragen, damit

1) Tag und Nacht vor diesem allerheiligsten Sakrament ein Licht brenne. *nn)*

2) Die Schlüssel zum Tabernakel niemal in der Sakristei, oder in dem Pfarrhause frei hangen, sondern immer unter eigner Verwahrung seyen. *oo)*

3)

mm) Curare debet (Parochus), ut perpetuo aliquæ particulæ consecratæ eo numero, qui usui infirmorum & aliorum fidelium Communioni satis esse possit, conserventur in pyxide ex solida decentique materia, & suo operculo bene clausa, albo velo cooperta, &, quantum res feret, ornato, in tabernaculo clave obserato. Vid. *Rit. Mogunt.* pag. 117 & 118.

nn) Lampades coram eo plures, vel saltem una, die noctuque perpetuo colluceat. Vid. *Rit. Mogunt.* p. 118.

oo) S. Erzst. Verordn. v. 21. Horn. 1780, in welcher dieses allen Seelsorgern unter scharfer willkührlicher Strafe anbefohlen

3) Hat er die particulas Sanctissimæ Eucharistiæ öfters zu erneuern. *pp)*

§. II.

Ein guter Seelsorger wird sich zu einer seiner ersten Pflichten machen, seine Pfarrkinder zum öftern Genuß dieses heiligsten Geheimnisses zu ermahnen. *qq)* Seine Ermahnungen aber werden kräftig seyn, und Frucht bringen, wenn er

1) sich alle Sonntage in dem h. Gerichtsstule einfindet,

2) die schon zur heil. Kommunion gegangenen Kinder alle vier Wochen, z. B. auf den ersten befohlen wird. Das mainzer Ritual sagt Seite 118: "Claves ad tabernaculum Parochus in sua custodia servet, neo ulli personæ laicæ, & ne ipsi quidem ædituo concredat.

pp) Sanctissimæ Eucharistiæ particulas frequenter renovabit; hostiæ vero, seu particulæ consecrandæ sint recentes, & ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat.

qq) Der h. *Carolus Borromæus* gibt die Ermahnung: "Ad saluberrimum igitur hujus Sacramenti frequenter sumendi usum Parochus fideles cohortabitur, atque excitabit nascentis Ecclesiæ institutis ac exemplis, & sanctorum Patrum omnium consentiente doctrina, ut ex Catechismo Romano discere poterit, & sententia œcumenicæ Synodi Tridentinæ, quæ optaret quidem fideles in singulis missis, non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiæ perceptione communicare: curabit certe, ut præter Paschatis communionem, quæ Ecclesiæ præcepto necessaria est, saltem in præcipuis solemnitatibus, veluti in die Natali Domini, Epiphaniæ, Pentecostes, in festis majoribus B. V. Mariæ communicent. Vid. *Acta Mediol.* Tom. I. Tit. de frequenti sacræ commun. usu.

sten Sonntag jeden Monats zum Empfang dieses Geheimnisses anhält. Wie sehr besonders dieses Letztere, auch auf ein Volk, das wegen seines Standes den Seelengefahren am meisten ausgesetzt ist, wirke; davon hat die Erfahrung den besten Beweis gegeben.

§. III.

Da leider vielleicht manche Christen mehrere Jahre hindurch weder zur Beicht noch h. Kommunion gehen würden: so will das mainzer Ritual, es solle der Seelsorger in der Fasten das Decret der vierten lateranischen Synode dem Volke verkündigen. *rr)* Diese befiehlt:

A. Es sollten diejenigen, die die Unterscheidungsjahre erreicht haben, ihrem Seelsorger wenigstens einmal im Jahre beichten:

B. Zur österlichen Zeit zur h. Kommunion gehen. *ss)*

C)

rr) Curet autem Parochus, ut in Quadragesima per se vel per alios Concionatores populo opportune denuntietur constitutio concilii Lateranensis sub *Innocentio III.* quæ sic habet: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem *semel in anno* fideliter confiteatur proprio sacerdoti, & injunctam sibi pœnitentiam pro viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter *ad minus in Pascha* Eucharistiæ Sacramentum, nisi forte de proprii Sacerdotis consilio, ob aliquam rationabilem Causam, ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum: alioquin & vivus ab ingressu Ecclesiæ arceatur, & moriens Christiana careat sepultura.

ss) Zu wünschen wäre es, daß der ganze Zwischenraum von Ostern bis Pfingsten, welcher ohnehin in der Kirchen-

C. Doch wird den Glaubigen gestattet, mit Genehmigung des Seelsorgers sich eine Zeitlang von der heiligen Kommunion zu enthalten. *tt)*

D. Derjenige, welcher zur österlichen Zeit nicht zur h. Kommunion gehet, soll von dem Eingange in die Kirche ausgeschlossen, und des christlichen Begräbnisses beraubet werden. *uu)*

In dem Gesetze der jährlichen Kommunion bemerke der Seelsorger wohl zwei Stücke:

a) Die h. Kommunion nicht über ein Jahr zu verschieben. Dieses, wie man oft zu sagen pflegt, ist das Principale.

b) Zur österlichen Zeit zu kommuniciren; dieses ist das Accessorium. Aus dieser Beobachtung wird es ihm leicht seyn, verschiedene Schwierigkeiten zu entscheiden. Z. B. Es hat einer weder das Jahr hindurch, noch zur österlichen Zeit die heilige

Kirchensprache die österliche Zeit genennet wird, für die österliche Communion bestimmt würde.

tt) Den hiesigen Stadtpfarrherrn ist vom erzbischöflichen Vikariat unter dem 12. März 1787 erlaubt worden, die österliche Zeit mit ihren einzelnen Pfarrkindern auf Verlangen zu erweitern.

uu) Diese Strafen sind nicht *latæ*; sondern *ferendæ* sententiæ: Qui dicto tempore non communicaverint, sagt das Ritual S. 123, & post octavam Paschæ eos, qui propriæ salutis immemores, sæpius admoniti non obtemperaverint, Ordinario suo denuntiet. Dieses befiehlt auch eine erzstiftische Verordnung.

Kommunion empfangen; dieser ist freilich nicht mehr zur Erfüllung des Accessorii verbunden, welches unmöglich ist, wohl aber des Principalis, dessen Verbindlichkeit nach Verlauf des Jahrs immer dringender wird. --- So ist jener, der das Jahr hindurch einigemal zur h. Kommunion gegangen ist, mithin das Gesetz, quantum ad principale & substantiam erfüllet hat, dennoch schuldig zur österlichen Zeit zu kommuniciren, um auch dem Gesetze quantum ad Accessorium genug zu thun.

I. Anmerkung ad A. Obgleich diese allgemeine Kirchenversammlung will, daß die Glaubigen wenigstens einmal im Jahre ihrem Seelsorger beichten sollen: so muß doch der Pfarrherr seiner Gemeinde die Erlaubniß, einem andern verordneten Priester beichten zu dürfen, niemals erschweren.

II. Anmerkung ad A. In Ansehung der Unterscheidungsjahre wird den Vorbereitungen zur Kommunion durchgehends mehr Zeit, als zur Beicht eingeräumt, unter dem Vorwande: weil mehr Zeit dazu erfodert werde, den Kindern ächte Begriffe von dem Altarsgeheimnisse beizubringen. Mir scheints viel leichter zu seyn, die Herzen der Kleinen zu einer recht zärtlichen Liebe, Ehrfurcht und Hofnung gegen dieses Geheimniß durch sinnliche Vorstellungen zu stimmen, und die Nothwendigkeit und Wirkungen dieser geistlichen Nahrung durch analogische

Ver-

Versetzungen faßlich zu machen, als in eines Kindes Verstand und Willen, Gesinnungen und inneres Gefühl der Reue zu erwecken. Indessen haben die Pfarrer, zufolge einer erzstiftischen Verordnung vom 29. April 1779, "bei Zulassung der Kinder zur österlichen Communion wohl darauf zu sehen: ob die Jugend, sonderlich die Knaben, im Schreibeu und Lesen, die Mädchen wenigstens im Lesen wohl geübt, und im Schulgehen vorhin fleißig gewesen seyen; daß sie also die erfoderliche Lehre zum Empfange dieses h. Sakraments, als auch die sonstigen christlichen Wahrheiten wohl erlernet haben."

VI. Hauptstück.

Von dem Sakrament der Buße.

§. I.

Wenn ja in einer Amtsverrichtung des Seelsorgers gegründete Wissenschaft, Klugheit, Vorsicht und Bescheidenheit vergesellschaftet seyn müssen, so ist's gewiß in der Verwaltung dieses Sakraments. Hier hat er die Ordnung der Anklage und ihre Gattung festzusetzen: die Sittlichkeit der verletzten Pflichten sammt den nothwendigen Umständen und der Anzahl zu untersuchen, und den Grad der Verschuldung zu bestimmen.

Er hat den Unwissenden zu unterweisen, den Schwachen aufzurichten: den in der Gefahr verführt zu werden Stehenden vom wirklichen Falle zu retten, dem Ruchlosen die Augen zu öfnen und sein Herz zu erweichen. Er hat die sittliche Krankheit seiner Büsser genau zu durchforschen, um solche Hilfemittel vorschreiben zu können, die den Umständen des Kranken, und selbst der Krankheit, angemessen sind; Hilfsmittel, die den Halbgesunden ganz gesund machen, und den Gesunden in seiner Gesundheit erhalten helfen.

§. II.

Es ist auch die Pflicht zu fragen mit dem Amte eines Beichtvaters genau verbunden, wenn nämlich

A) der Büsser kein vollständiges Bekenntniß der Sünden ablegt;

B) wenn der Beichtvater zweifelt, ob diese oder jene Handlung aus Unwissenheit, Unachtsamkeit, oder Boßheit geschehen sey? ob und wie lange der Büsser in der Gewohnheit dieser oder jener Sünde beharre? — In diesen und andern Fällen muß der Seelsorger durch Fragen sich die nothwendige Kenntniß verschaffen. Er muß aber, wie die lateranische Synode sagt, im Fragen mit Bescheidenheit und Behutsamkeit fleissig

a) die Umstände des Sünders, d. i. dessen äußerliche Beschaffenheit,

b) die

b) die Umstände der Sünde selbst, d. i. die innere Beschaffenheit, untersuchen. xx)

Er muß

aa) im Fragen bescheiden seyn.

Er darf den Beichtenden

aaa) ohne Noth nicht unterbrechen.

Ich sage ohne Noth: ein anderes wär' es, wenn der Beichtvater den Beichtenden nicht recht verstanden, oder der Beichtende nicht recht gebeichtet hätte.

bbb) Hat er nur das zu fragen, was entweder zur Kenntniß des innern Zustandes des Beichtenden, oder zu dessen geistlicher Leitung nothwendig ist. Alles Uebrige verräth Neugierde, und muß von diesem heiligen Gerichtshofe verbannet seyn. Dieses macht das Amt gehässig, und benimmt dem Beichtenden alles Zutrauen.

bb) Er muß behutsam seyn, damit er nicht junge Leute auf Sachen aufmerksam mache, an die sie nicht gedacht haben; und also selbst der Lehrmeister gefähr-

xx) Si autem sacerdos discretus & cautus, diligenter inquirens & paccatoris circumstantias & peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi consilium debeat exhibere, & cujusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad sanandum ægrotum. Cf. *Conc. Lateran. IV.* de A. 1215. Can. 21.

fährlicher Kenntnisse werde. *yy)* Oft geschieht's, daß Kinder von zwölf und mehreren Jahren beichten: "Ich habe "böse Sachen getrieben." Sehr unbehutsam würde der Beichtvater thun, wenn er fragte, ob's unkeusche Sachen gewesen seyen? Frage er nur: Mein Kind! was für Sachen hast du denn getrieben? Er wird alsdann öfters hören, daß es Kinderspiele waren, die ihnen aus gewissen Ursachen sind verboten worden. Desgleichen eine junge Person, die noch keine große äußerliche Sünde begangen hat, wenn sie sich anklagt: "Ich habe Lieder mit gesungen, die nicht ganz ehrbar waren; ich hab auch solche Reden angehört; es sind mir auch bei Anschauung anderer Gestalten allerhand böse Gedanken eingefallen; ich habe sie nicht sogleich ausgeschlagen," darf der Beichtvater nicht über volle Thatsachen ausforschen. Vielmehr merke er sich, daß dieses der Zeitpunkt sey, von welchem der Uebergang von Unschuld zur Tugend, oder zum Laster abhängt. Er muß also die beichtende Person überzeugen, daß sie wirklich auf dem Punkt stehe, ihre Unschuld zu verlieren, und wie

yy) Præ ceteris tamen providus cautusque sit oportet, ac modum congruentem sciat, quo pueri ac puellae interrogentur, ne forte, quæ prius interrogabat, eos doceat. *S. Carol. Borrom.* Instruct. pastor. P. I. cap. 12.

wie leicht es sey, diese zu verscherzen, und nach und nach in die schändlichsten Laster zu fallen. Er muß ihr sodann Mittel zur Bewahrung ihrer Unschuld an die Hand geben.--- Hingegen kann der Beichtvater bei rohen Leuten sehr schicklich über Gedankensünden fragen, wenn sie sich über Werke schuldig geben, weil sie solche entweder aus Dummheit übersehen, oder aus Mangel des Unterrichts nicht viel achten.

§. III.

Nebst dem, daß der Beichtvater im Fragen bescheiden und behutsam seyn muß, hat er noch wohl darauf zu sehen, ob und welchen Büssern er die Lossprechung zu ertheilen oder vorzubehalten habe. Die Gewalt zu binden und zu lösen, ist keine blos willkührliche Sache. Leichtsinnige Lossprechungen sind dem Besten der Religion schädlich, und der Besserung des Sünders hinderlich. zz) Zu streng verfahren, und dem Preßhaften, an welchem noch einige Fieberschauer zu finden sind, die Lossprechung verweigern, ist eben so viel, als dessen vollkommene Genesung ver-

zz) Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis. 1. *Timoth.* 5. cap. v. 22. Væ, qui consuunt pulvillos sub omni cubito manus, & faciunt cervicalia sub capite universæ ætatis ad capiendas animas! *Ezech.* 13. c. v. 18. Væ, qui dicitis malum bonum, & bonum malum, ponentes tenebras lucem, & lucem tenebras! *Isaiæ* 5. c. v. 20.

nachlässigen, ist Gewissenstyranney. *aaa)* "In der Ausspendung der Gabe Gottes," sagt Leo *I.* "müssen wir nicht gar zu strenge verfahren; wir müssen die Thränen und Seufzer der klagenden Büsser nicht von der Hand weisen: da wir der Meinung sind, daß solche Gesinnungen aus einem innerlichen Zuspruche Gottes herrühren können." *bbb)*

§. IV.

Es muß also der Beichtvater lösen und binden, wie vor dem Angesichte Gottes, nicht leichtsinnig, nicht ängstlich, auch nicht zu strenge. Er ist und soll ein treuer Ausspender der Heilsgeheimnisse, kein Verschwender seyn: er ist und soll allemal Vater seyn, wie das Wort Beichtvater sagt, und niemals ein Gewissenstyrann; ihm kömmts nicht zu, ein Gesetz zu machen, wo keins ist, noch wo ein's ist, dasselbe zu mißdeuten. Ich gebe demnach diesen Grundsatz:

Der Beichtvater muß den Büsser der Lossprechung fähig halten, und ihm dieselbe ertheilen, wenn ein gegründeter Anschein zur Besserung vorhanden ist.

Dieser Grundsatz hat, ungeachtet aller seinen Einwendungen, seine praktische Richtigkeit. Ob aber

aaa) Non sumus ancillæ filii, sed liberæ; qua libertate Christus nos liberavit. *Gal.* 4. c. v. 31.

bbb) Epist. 91.

aber ein gegründeter Anschein zur Besserung hier oder dort vorhanden sey, kann der Beichtvater aus folgenden Kennzeichen abnehmen:

1) Wenn der Schuldige seine Gebrechen, besonders in gewissen beschämenden Umständen, mit aller Aufrichtigkeit aufdecket.

2) Wenn er sich starker Ausdrücke bedienet, die einen Abscheu vor dem Laster, und ein strenges Urtheil über sich selbst verrathen.

3) Wenn er gleich nach dem Rückfalle die Gelegenheit zu seiner Versöhnung aufgesucht hat.

4) Wenn er zu eben demselben Beichtvater fleissig zurückkömmt, und dessen Vorschläge befolget.

5) Wenn er durch verschiedene fromme Nebenübungen sich den göttlichen Beistand zu erwerben trachtet, und

6) selbst um schärfere Mittel anhält, oder gar in Vorschlag bringt.

§. V.

Aus dem bisher Gesagtem fliessen folgende Verhaltungsregeln bei individuellen Fällen:

I. **Regel.** Bei einem Gewohnheitssünder hat der Beichtvater wohl darauf zu sehen: ob die Gelegenheit zur Lieblingssünde in dem Innern des Menschen liege, oder von Außen komme? Liegt sie in dem Innern, wie es

bei

bei Menschen von gewissem Alter, von gewissen Temperamenten u. dgl. zu geschehen pflegt, daß sie bei einer ihnen angemessenen Empfindung in Gährung gerathen; so gebe er ferner Acht, ob er sich nicht selbst Gelegenheit dazu verschaft habe? schränkt sich Alles nur aufs Innere ein; so hat der Seelsorger diesem die Lossprechung nicht sobald zu verweigern, sondern ihm solche Mittel vorzuschreiben, wodurch die böse Gemüthsneigung nach und nach verbessert, und endlich ganz getilget werde, denn es ist leichter, verlassen was man hat, als was man ist. *ccc)* Ist die Gelegenheit von Aussen, so hat er zu bemerken: ob sie nah oder entfernt sey? Wenn sie nah ist, und ohne Argwohn, Verlust, Feindschaft, Unehre u. dgl. kann vermieden werden: so hat der Beichtvater die Lossprechung so lange zu verweigern, bis die Gelegenheit weggeräumt ist. *ddd)* Sollte aber dieses ohne gedachte Schwierigkeiten nicht geschehen können; so schreibe er dem Büsser zweckmäsige Mittel vor, wodurch aus der nahen Gelegenheit eine entfernte werde; z. B. daß er mit der Person, welche die nahe Gelegenheit zur Sünde war und ist, niemals allein spreche, seine Augen in Anschauung derselben verwahre, gewisse Gebete eifrig ver-

ccc) *Gregorius M.* Hom. 32. in Evang.

ddd) Quodsi oculus tuus dexter scandalizat te, erue eum & projice abs te: expedit enim tibi, ut pereat unum membrorum tuorum, quam totum corpus tuum mittatur in gehennam. Matth. 5. c. v. 29.

verrichte, die Gewißheit des Todes und die Ungewißheit der Stunde täglich betrachte, und öfters zur h. B. gehe. Ist der Büsser willig und bereit, Alles dieses zu erfüllen: so kann ihn der Beichtvater lossprechen. --- Sollte er aber schon bei andern Beichtvätern eben dergleichen Verheissungen gethan haben; so hat er ihm die Lossprechung zu verweigern, und auf eine andere Zeit auszusetzen. *eee)*

§. VI.

II. Regel. Einem Gewohnheitssünder, der sich selbst die nächste Gelegenheit zur Sünde geworden ist, wenn er die ihm vorgeschriebenen Mittel angewendet, und die Bußwerke fleisig verrichtet hat, kann der Beichtvater, ob er gleich wieder etlichemal rückfällig geworden, die Lossprechung ertheilen *fff)*; gebe er ihm sodann kräftigere Hilfsmittel an die

eee) Quodsi confessor talia contritionis signa in eo perspexerit, debitamque ad excipienda remedia emendationi suæ necessaria dispositionem observaverit, debent proponi alia magis opportuna; v. g. ut solus talem mulierem nunquam alloquatur: ut orationes aliquas agat, & imprimis pro frequenti confessione Confessorem adeat; tunc poterit absolvi . . . Quodsi tamen, hac jam habita aut a se aut ab alio confessore diligentia, non emendatus pœnitens fuerit, non absolvatur, donec occasio illa sublata fuerit. Cf. *Acta. Eccles. Mediol.* P. 4.

fff) Video aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meæ, & captivantem me in lege peccati, quæ est in membris meis. Ad *Rom.* 7. cap. v. 23. Si septies in die peccaverit in te (frater tuus) & septies in die conversus fuerit ad te, dicens: Pœnitet me; dimitte illi. *Luc.* 17. c. v. 4. & *Matth.* 18. v. 21. & 22.

die Hand. Kömmt der Sünder hernach wieder, und hat sich nicht merklich gebessert; so verschiebe er ihm die Lossprechung auf eine kurze Zeit, damit er die Schwere der Sünde desto besser erkenne, und sein Verbesserungseifer vermehret werde.

§. VII.

III. Regel. Wenn ein Aufschub der Lossprechung nützlich oder gar nothwendig ist: so mache der Beichtvater dem Büsser begreiflich,

1) daß dieser Aufschub zu seinem eignen Heile geschehe, indem es weit heilsamer für ihn sey, eine Handlung, wovon die ewige Glückseligkeit abhänge, auf eine kurze Zeit auszusetzen, als dieselbe unter der stärksten Vermuthung einer Entheiligung des Sakraments zu vollziehen. Sodann bestimme er

2) eine kurze Zeit, und sage ihm

3) es werde ihm viel leichter seyn, zur bestimmten Zeit wieder zu ihm zu kommen als zu einem Andern zu gehen, der ihm eben nicht weiter helfen könne, als nach Massgabe seiner Verbesserungsvorkehrungen.

§. VIII.

IV. Regel. Wenn der Büsser schüchtern, und so zu sagen mit halben Worten beichtet, muß

muß ihm der Beichtvater zum vollständigen Bekenntniß ganz liebreich ermuntern: das sanfte Betragen des Beichtvaters vermag hier Alles. Wenn der Büsser seine Sünden gesagt hat, und ein grober Sünder ist; so mache er ihm

1) fühlbar den unglückseligen Zustand eines solchen Sünders:

2) Suche er ihn zur wahren Reue und einem ernsthaften Vorsatze zu bewegen, und sage ihm: daß ohne diese die Lossprechungsworte ihm nichts nutzen, ja Fluch Gottes für ihn seyen.

3) Daß nur jenen, die welche Sünde wahrhaft verabscheuen, und ein wahres Zutrauen auf Gott den Vater der Erbarmung setzen, dieselbe in Christo Jesu vergeben werden.

§. IX.

Nachdem der Beichtvater entweder die den Bedürfnissen seines Beichtkindes angemessene Lehre ertheilet, oder, um ihn in dem guten Vorsatze zu stärken, Mittel an die Hand gegeben, oder ihn zum Kampfe wider die Versuchungen unterrichtet hat: so lege er ihm noch ein gewisses Genugthuungswerk auf. Bei Auflegung dieser Bußwerke muß der Beichtvater darauf sehen, damit ihr eigentliches Ziel nicht verfehlet werde, welches darin bestehet:

1) Ge-

a) Gegen den Rückfall zu verwahren:

b) Die Neigung und Anhänglichkeit des Herzens zur Sünde zu schwächen und ganz zu tilgen:

c) Die Schwere der Sünde dem Büsser begreiflicher zu machen, und

d) die Ueberbleibsel der zeitlichen Strafe nach einer Gott allein bekannten Wirkung abzubüßen *ggg*). Dieses wird aber mittelst der Bußwerke ohne öftere und lebhafte Vorstellung der Glaubenswahrheiten: Es ist ein Gott, der Alles weiß, auch die geheimsten und innersten Regungen des Herzens: ein Gott, der das Gute belohnet, und das Böse strafet, wo nicht in dieser, doch gewiß in jener Welt, nicht erreicht werden. Hieraus folget, daß der Beichtvater nicht blos Gebete als Bußwerke auflegen solle, ohne sie mit einer Betrachtung zu verbinden, die sich für die sittlichen Bedürfnisse des Büssers schicket, z. B. einem Flucher, und Verabsäumer des Gottesdienstes mache der Beichtvater eine kurze und

ggg) Procul dubio enim magnopere a peccato revocant, & quasi freno quodam coërcent hæ satisfactoriæ pœnæ, cautioresque & vigilantiores in futurum pœnitentes efficiunt: medentur quoque peccatorum reliquiis, & vitiosos habitus male vivendo comparatos contrariis virtutum actionibus tollunt . . . . . Habeant autem præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novæ vitæ custodiam & infirmitatis medicamentum, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam & castigationem. *Conc. Trident.* Sess. 14. de Pœnit. c. 8.

und dringende Erklärung über die erste Bitte in dem Vater unser, und lege ihm auf, hierüber eine gewisse Zeit lang Betrachtungen zu machen. Dieses ist die wesentliche Eigenschaft der zweckmäsigen, oder, wie die tridentinische Kirchenversammlung sich ausdrückt, der heilsamen Bußen. Ferner müssen die Bußwerke auch

aa) der Art der Sünde,

bb) der Größe der Gewohnheit im Bösen, und

cc) dem übrigen Zustande des Sünders angemessen seyn. *hhh)*

Es gibt also hier keine Universalbuße, wie bei den Marktschreiern eine Universalmedicin für Hauen und Stechen; die Buße muß der Sünde entgegengesezt seyn. *iii)* Nicht die Zahl der Sünden, sondern die Größe der Neigung zur Sünde, die bösen Folgen und Wirkungen derselben u. dgl. müssen die Größe der Bußwerke bestimmen.

§. X.

hhh) Debent ergo Sacerdotes Domini, quantum spiritus & prudentia suggesserit, pro *qualitate criminum, & pœnitentium facultate salutares & convenientes* satisfactiones injungere: ne, si forte peccatis conniveant & indulgentius cum pœnitentibus agant, leviſſima quædam opera pro graviſſimis deliktis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. *Conc. Trident.* l. c.

iii) Nam sicut arte medicinæ calida frigidis, frigida calidis curantur; ita Dominus noster contraria oppoſuit medicamenta peccatis, ut lubricis continentiam, tenacibus largitatem, iracundis manſuetudinem, elatis præciperet humilitatem. *S. Gregorius M.* Hom. 32. in Evang.

§. X.

Die eben §. IX. angeführten Worte des triens tischen Kirchenraths geben zu erkennen, daß die jetzige Kirchendisciplin von der alten nicht abweiche, wenn man nicht sowol auf die äußerliche Strenge der kanonischen Bußregeln, als auf derselben Geist, und das, was die Väter durch dieselbe erreichen wollten, sein Augenmerk richtet. Diese Väter wollten durch die Bußregeln zeigen:

I. welche Bußwerke der Größe einer jeden Sünde angemessen, und

II. die Seelenwunden zu heilen, und zugleich künftig zu verhindern am schicklichsten seyen. Sodann

III. den Beichtvätern eine Weisung geben, nach welcher sie sich in Auflegung der Bußwerke zu richten haben.

Da nun der trientische Kirchenrath den Priestern befiehlt, nach Beschaffenheit der Laster heilsame und dem Vermögen der Büßer angemessene Bußen aufzulegen, und immer dahin bedacht zu seyn, damit die auferlegten Bußwerke nicht nur eine Erhaltung des neuen Lebens, und eine stärkende Arznei wider die Schwachheit, sondern auch eine Bestrafung und Züchtigung der begangenen Sünden seyen *kkk*): so

kkk) Habeant autem (confessarii) præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novæ vitæ custodiam, & infirmitatis medicinam, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam & custodiam. *Conc. Trident.* l. c.

so hat er hierdurch die ächte Disciplin, welche die Väter in den kanonischen Bußregeln festsetzten, deutlich ausgedrückt. Dieses ist und war immer der Geist der Kirche. Diesen haben die Beichtväter zu befolgen: daher müssen sie die Sorgfalt, welche die Väter in Auflegung der Bußwerke und in Auswahl der Mittel gebrauchten, stets vor Augen haben. Ich will nicht sagen, daß die Beichtväter in Auflegung der Bußwerke nach dem Buchstaben der kanonischen Bußregeln verfahren sollen, oder müssen; nur dieses behaupte ich mit VAN ESPEN *lll)*, daß die Kenntniß derselben den Beichtvätern aus verschiedenen Ursachen von einem großen Nutzen, und in gewissem Betracht nothwendig sey. Und zwar

1) um von der Größe dieser oder jener Sünde einigermassen urtheilen zu können; z. B. da man in den Bußregeln liest, daß für das Laster der Hurerei eine dreijährige, für das Laster des einfachen Ehebruchs aber eine sieben- auch zehnjährige Buße sey auferlegt worden: so ist kein Zweifel, daß dieser weit schwerer als jene sey geachtet worden.

2) Kann der Beichtvater aus denselben dem Büßer zu Gemüthe führen, welch eine

lll) Tametsi confessarii hodie non adstringantur ad imponendas pœnitentias juxta præscriptum canonum pœnitentialium, horum tamen notitia non uno titulo est etiamnum hodie perutilis. *Van Espen* J. E. V. P. 2. tit. 4. de Sacram. Pœnitent. cap. 4. n. 18.

schwere Buße die Väter für diese oder jene Sünde auferlegt haben, damit er denselben zur willigen Annahme und desto eifriger Erfüllung der jetzigen geringen Buße ermuntere.

3) Dienet die Kenntniß der alten Bußregeln dem Beichtvater, so zu reden, als ein Spiegel, in welchem er sehen kann, welch eine Buße die Väter diesen oder jenen Sünden angemessen zu seyn erachteten; woraus er alsdann selbst urtheilen kann, wie diese oder jene Buße, nach Erfoderniß der Zeit und der Umstände der Person entweder zu mindern oder zu verändern sey. *mmm)* In dieser Hinsicht befahl der heil.

mmm) Demonstrabit tamen iis, qui gravius peccarint (quo magis scelerum suorum magnitudinem agnoscant) quanta ipsis pœnitentia ex Canonum regulis imponenda esset: nec vero putent peccata sua levia esse, quia parva illis pœnitentia data est, sed hoc factum esse, ne eam, quæ pro culparum ratione injungenda erat, deserant cum periculo salutis suæ. Proinde pœnitentes ideo hortandi erunt, ut præter pœnitentiæ opera imposita, plura etiam alia præstare conentur. *S. Carol.* Act. Eccles. Mediol. P. 4. in Instruct. Pœnit p. 433. Item:

Pro imponenda pœnitentia prudens debet esse confessor, nec ita levem adhibeat, ut clavium potestas inde contemnatur, & ipse peccatorum alienorum evadat particeps, nec ita etiam gravem & diuturnam, ut pœnitentes ei obsequi recusent, aut acceptam ex integro non exequantur. Ideo Sacerdos Canones pœnitentiales consulet, quibus licet cum prudentia, discretione, & modo pro pœnitentis contritione, qualitate, statu aliisque circumstantiis uti debeat; observandi tamen sunt, ita ut juxta eos quasi traditam sibi regulam Sacerdos se gerat, prout expedire ei visum fuerit; & quando pœnitentiam Canonum rigori omnino conformem non impo-

nes

h. Carolus Borromäus "die Beichtväter sollten die Bußregeln wohl gelernet haben." *nnn)* "Sie sollten scharf geprüft werden, ob sie die Bußregeln genau beobachteten." *ooo)* In der Vorrede zu den von ihm herausgegebenen Bußregeln stellt er ihnen den Nutzen und die heilsamen Wirkungen vor, die aus der Kenntniß derselben entspringen. *ppp)* Damit aber die Beichtväter zur bessern Kenntniß der kanonischen Bußregeln gelangen mögen: so hat er dieselben nach Ordnung der Gebote Gottes einrichten, und mit einem Unterricht von dem Sakrament der

net, eam tamen pœnitenti significabit, ut ad contritionem eum moveat, & leviorem injunctam pœnitentiam ipse ardentius exequatur, motus scilicet ex hodiernæ Ecclesiæ benignitate, qua antiquioris Ecclesiæ rigor mitigatur. *S. Carol. in Instruct. Confeß.* p. 655.

nnn) Confessores Canones pœnitentiales bene noverint. *S. Carol. Conc. I.* P. 1. tit. 6.

ooo) Examinandi interrogentur: An Canones pœnitentiales rite teneant. *Idem Conc. V.* P. 3. §. 2.

ppp) Patres docuerunt, quam *necessaria admodum sit* Sacerdotibus Canonum pœnitentialium scientia. Etenim si omnia, quæ ad pœnitendi modum pertinent, non prudentia solum ac pietate, sed justitia etiam metienda sunt; certe norma hæc a Canonibus pœnitentialibus sumatur oportet. Sunt namque ii quasi regulæ quædam, quibus tum ad culpæ commissæ gravitatem recte dignoscendam, tum ad imponendam pro illius ratione *veram pœnitentiam* Sacerdotes confessarii dirigantur, aut ibi singula, & quæ ad peccati magnitudinem, & quæ ad pœnitentis statum, conditionem, ætatem, intimumque cordis contriti dolorem pertinent, accurate perpenderint, tum demum pœnitentiam judicio ac prudentia sua moderentur. *S. Carolus in Præfat.* ad Can. pœnitent. a se editos.

Buße drucken lassen. Dieses herrliche Werk, betitelt: *Instructiones de Sacramento pœnitentiæ* hat die Klerisei zu Paris auf eigne Kosten wiederum auflegen lassen. Es ist also die Kenntniß der alten Bußregeln gewiß nicht, (wie Viele glaubten und noch glauben) als unnütz zu achten. Vielmehr hat ein jeder Beichtvater sich mit dem Geiste derselben bekannt zu machen. Da aber vielleicht Viele aus Mangel der Quellen dieses nicht haben thun können: so will ich die von dem h. Karl herausgegebenen Bußregeln am Ende dieses Hauptstückes wörtlich einrücken.

§. XI.

Nach geendigter Beicht, es mag nun der Beichtvater dem Büßer die Lossprechung ertheilt haben oder nicht, ist er auf das strengste verbunden, Nichts von Allem dem, was in der Beicht, in Beziehung auf die Beicht, ist abgehandelt worden, auf eine oder die andere Art zu offenbaren. *qqq*) Auch darf er nicht mit dem Büsser, sobald dieser aus dem Beichtstule gegangen ist, ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß, Etwas von der kurz zuvor abge-

qqq) Caveat autem (confessarius) omnino, ne verbo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem .... quoniam qui peccatum in pœnitentiali judicio sibi detectum præsumserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam adagendam pœnitentiam in arctum monasterium detrudendum. *Conc. Lateran. IV.* de An. 1215. Can. *utriusque sexus.*

abgelegten Beichte reden. *rrr)* Der Uebertreter würde sich schwer versündigen:

1) wider die Treue, da er das, was der Schuldige verborgen zu seyn glaubt, aufdecket.

2) Wider die Gerechtigkeit: da er den Nächsten diffamiret.

3) Wider die Einsetzung dieses Sakraments, in welchem Alles auf das heiligste verborgen bleiben soll. *sss)*

4) Würde hierdurch dieses Sakrament äusserst gehässig werden.

§. XII.

Aus dem, was in diesem Hauptstücke kurz gesagt worden ist, läßt sich auf die Wichtigkeit

rrr) Quia alioquin confessio valde onerosa redderetur, cum non posset ordinarie fieri tale colloquium sine magno pœnitentis rubore. Vid. *Fr. Sylvius* in suppl. S. Thomæ q. 11. a. 4. quæsito 1. --- Quodsi loqui cum pœnitente (extra confessionale) necessum sit, petita prius ab ipso licentia, fiat; tum eadem secreti religione, ac in confessione se teneri noverit. *S. Carolus Borromæus* Instruct. P. 2. cap. 20.

sss) Dicendum, quod nec verbo, nec facto, nec nutu, nec aliquo signo licet in aliquo casu revelare confessionem; quia est sacrilegium. Nam ita est in Sacramentis novæ legis: hoc efficiunt, quod figurant. Effectus autem pœnitentiæ est occultatio peccatorum ab oculis Dei viventis: & hæc occultatio significatur per secretum confessionis; & ideo sicut profanaret sacramentum, qui conficeret Corpus & sanguinem Christi de alio, quam de pane & vino: ita esset revelans sacrilegus. *S. Thom.* Quodlib. 12. a. 16.

dieses Amtes, und auf die zur zweck- und gesetzmäßigen Verwaltung desselben unentbehrliche Wissenschaft, Klugheit, Vorsicht, Bescheidenheit und tiefe Menschenkenntniß gar leicht schließen. Dieses zu lernen, ist nicht genug ein oder das andere Werkchen, welches praktische Gewissensfälle enthält, gelesen zu haben. Aeusserst zu beklagen ist's, wenn sich Einer auf dieses Feld wagt, ohne sich zuvor wohl über sein Vermögen geprüft zu haben. *ttt)* Hier ist's um das Seelenheil des Beichtenden und selbst des Beichtvaters zu thun.

§. XIII.

PRAECEPTVM I.

Dominum Deum tuum adorabis & illi soli servies.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Qui a fide Catholica desciscens, intimo summoque prævaricationis suæ dolore affectus, ad Eccle-

ttt) Dolendum, inquam est, si ejusmodi viri ad curandas animas, ad earundem promovendam salutem æternam, ad efficiendum cum auxilio Dei diviniſſimum finem, non raro exponantur, quos neque scientia sacris acquisitionibus adcommodata, neque par occurentibus difficultatibus

Eccleſiam redierit, pœnitentiam aget annis decem. Quo temporis ſpatio decurſo, ei communio præſtari debet.

Qui dæmoni immolaverit, in pœnitentia erit annis item decem.

Qui more Gentilium elementa coluerit, qui vel ſegetibus faciendis, vel ædibus extruendis, vel arboribus conſerendis, vel nuptiis contrahendis, inanem ſignorum fallaciam obſervaverit; pœnitentiam aget annos duos feriis legitimis.

Qui ritu paganorum obſervaverit Kalendas Januarii: in pœnitentia erit annos item duos per legitimas ferias.

Qui feſta gentilium celebrarit: pœnitentiam aget itidem annos duos legitimis feriis.

Qui feriam quintam in honorem Jovis honoraverit: pœnitens pane & aqua victitabit dies quadraginta.

Qui conviviis gentilium, & escis immolatitiis uſus erit: publicam pœnitentiam ager.

Qui comederit de Idolothyto: pœnitens victitabit pane & aqua dies triginta.

Qui cum Judæo cibum ſumpſerit: pœnitens erit dies decem, pane & aqua victitans.

Qui auguriis & divinationibus ſervierit, quive incantationes diabolicas fecerit: pœnitens erit annos ſeptem.

tibus virtus ad tantam expeditionem ſatis inſtruxere. Vid. *Conſtit. paſtor.* Eminentiſſimi Archiepiſcopi FRIDER. CAROLI JOSEPHI de futur. in Archidioec. Mogunt. Miniſtr. Eccleſ. ordinat &c. §. V.

Mulier incantatrix pœnitentiam aget annum, vel, ut alio canone cavetur, annos ſeptem.

Qui herbas medicinales cum incantationibus collegerit: pœnitentiam aget dies viginti.

Qui magos conſuluerit, quive domum ſuam induxerit, aliquid arte magica exquirendi cauſa: in pœnitentia erit annos quinque.

Qui ædes magicis cantionibus luſtrat: aliudve tale admittit: & qui ei conſentit, quive conſulit: in pœnitentia erit annos quinque.

Qui tempeſtatum immiſſor erit: pœnitentiam aget annos ſeptem, tres in pane & aqua.

Qui vero crediderit, particepsve fuerit: annum unum per legitimas ferias.

Si quis ad faſcinum præcantaverit: pœnitentiam aget quadrageſimas tres in pane & aqua.

Si quis ligaturas aut faſcinationes fecerit: pœnitens erit annos duos per legitimas ferias.

Si quis ſortilegus erit: pœnitentiam aget dies quadraginta.

Si quis in codicibus, aut in tabulis ſorte ducta res futuras requiſierit: pœnitens erit dies quadraginta.

Reſpiciens furta in Aſtrolabio, annis duobus.

Si quis aliquid comederit, aut biberit, aut ſuper ſe portaverit ad evertendum judicium Dei; pœnitentiam aget ut magus.

Si quis Clericus vel Monachus, poſtquam Deo voverit

verit, ad fæculum redierit, pœnitentiam aget annos decem, quorum tres in pane & aqua.

PRAECEPTVM II.

Non aſſumes nomen Dei tui in vanum.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Quicumque ſciens pejeraverit: quadraginta dies in pane & aqua, & ſeptem ſequentes annos pœniteat, & nunquam ſit ſine pœnitentia, & nunquam in teſtimonium recipiatur; & poſt hæc communionem percipiat.

Si quis ſciens pejerat in manu Epiſcopi, vel Presbyteri, vel Diaconi, vel in cruce conſecrata, altarive: pœnitentiam aget annos tres: in cruce non conſecrata annum.

Qui perjurium in Eccleſia fecerit: pœnitentiam aget annos decem.

Qui ſciens pejerat domini impulſu: pœnitens erit quadrageſimas tres, & ferias legitimas. Dominus autem, quia præcipit, quadraginta dies in pane & aqua, & ſeptem ſequentes annos.

Si quis ſciens pejeraverit, aliosque in perjurium induxerit: pœnitens erit dies quadraginta in pane & aqua, & ſeptem ſequentes annos; & tot perjuria jejunabit, quot homines in perjurium induxerit.

Si quis ſuſpicatus, ſe ad perjurium induci, ex conſenſu jurat: pœnitentiam aget dies quadraginta & ſeptem annos ſequentes, & nunquam ſine gravi pœnitentia erit.

Si quis per cupiditatem perjurium fecerit: quadrageſimam in pane & aqua jejunet, & quamdiu vivit, omnes ſextas ferias. Item

Si quis per cupititatem pejeraverit: omnes res ſuas vendet, & pauperibus diſtribuet, & monaſterium ingreſſus, jugi ſe pœnitentiæ ſubdet.

Si quis coactus, neceſſitateque aliqua impulſus, perjurium commiſerit: in pœnitentia erit quadrageſimis tribus. Item

Si quis coactus pejeraverit: pœnitens quadraginta diebus pane & aqua victitet, ac prætereta omnibus ſextis feriis.

Si quis ſeductus ignorans, & poſtea cognoſcit: pœnitentiam aget annum unum, vel quadrageſimas tres, vel dies quadraginta.

Qui compellit alium, ut falſum juret: quadraginta dies in pane & aqua, & ſeptem annos in pœnitentia erit.

Si quis Jusjurandum, quo ſe Regi & Domino ſuo adſtrinxerit, violaverit: in monaſterio pœnitentiam aget omnibus diebus vitæ ſuæ.

Si quis ſe Jurejurando obſtrinxerit, ut cum aliquo litiget, nec pacem cum eo reconciliet: pœnitentiam aget dies quadraginta in pane & aqua, per annum a ſacra communione ſegregatus: ad charitatem vero celeriter redeat.

Si

Si quis per capillum Dei, aut per caput ejus juraverit, ſi ſemel neſciens fecerit: pœnitens aqua & pane ſeptem dies victitet; ſi ſecundo, ac tertio monitus idem fecerit, dies quindecim.

Si per cœlum, aut per aliam aliquam creaturam: dies item quindecim.

Si quis blasphemat: tamdiu pœnitens erit, quamdiu impœnitens permanſit.

Si quis Deum, vel beatam Mariam virginem, vel aliquem Sanctum publice blasphemaverit, præ foribus Eccleſiæ diebus Dominicis ſeptem, in manifeſto, dum Miſſarum ſolemnia aguntur, ſtet; ultimoque ex illis die, ſine pallio, & calceamentis, ligatus corrigia circa collum: ſeptemque præcedentibus feriis in pane & aqua jejunet, Eccleſiam nullo modo tunc ingreſſurus: ſingulis item illis ſeptem diebus Dominicis, tres, aut duos, aut unum pauperem paſcat, ſi poteſt; alioquin alia pœnitentia afficiatur; recuſans, ingreſſu Eccleſiæ interdicatur; in obitu ſepultura eccleſiaſtica careat. Dives a Magiſtratu mulctetur pœna ſolidorum quadraginta, alioqui triginta, ſeu viginti.

PRAE-

PRAECEPTVM III.

Sabbata ſanctifices.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Qui opus aliquod ſervile die Dominico, feſtove fecerit: pœnitentiam aget tres dies in pane & aqua.

Qui die Dominico opus terrenum fecerit, qui navigarit, aut equitarit: dies ſeptem pœnitentiam aget.

Si quis per contemtum in Dominica jejunaverit: pœnitens erit hebdomadam unam: ſi iterum, dies viginti: ſi præterea tertio: dies quadraginta.

Si quis ante Eccleſias, vel die feſto ſaltationes (quas ballationes vocant) fecerit: emendationem pollicitus, pœnitentiam aget annis tribus.

Si quis pranſus Miſſæ interfuerit: pœnitens erit dies tres in pane & aqua.

Si quis ſacram communionem ſumpſerit poſt aliquam vel minimam deguſtationem: pœnitentiam aget dies decem in pane & aqua.

Si quis in Eccleſia confabuletur, cum divina fiunt; pœnitens erit dies decem in pane & aqua.

Si quis feſta Paſchæ, Pentecoſtes, natalis Domini (niſi infirmitate impediente) alio loco celebra-

lebrarit, quam ubi domicilium habet: pœnitens erit dies item decem in pane & aqua.

Si quis jejunia a ſancta Eccleſia indicta violarit: pœnitentiam aget dies viginti in pane & aqua.

In quadrageſima carne, ſine inevitabili neceſſitate, veſcens, in Paſcha non communicet, ac præterea carne abſtineat.

Qui in quadrageſima jejunium violaverit: pro uno pœnitentiam aget dies ſeptem.

Si quis jejunium quatuor temporum non cuſtodierit: pœnitens erit quadraginta dies in pane & aqua.

Qui neglexerit in quatuor his ſolemnitatibus, die Cœnæ Domini, in Paſcha, Pentecoſtes, & in Natali Domini ſacram communionem ſumere: aget pœnitentiam in pane & aqua dies viginti.

PRAECEPTVM IV.

Habeas in honore parentes.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Qui parentibus maledixerit: quadraginta dies pœnitens ſit in pane & aqua.

Qui parentes injuria affecerit: tres annos.

Qui percuſſerit: annos ſeptem.

Qui

Qui expulerit: tamdiu pœnitens, quamdiu in impietate permanſerit.

Si quis contra Epiſcopum, Paſtorem, et Patrem ſuum inſurrexerit: uno in loco, monaſteriove pœnitentiam aget omnibus diebus vitæ ſuæ.

Eadem pœnitentia afficiatur, qui contra Presbyterum.

Si quis contra Epiſcopum, Paſtorem, & Patrem ſuum conſpiraverit: gradu ſuo amovebitur; itidem ſi inſidias tetenderit.

Si quis in eo conſpiraverit, ut Epiſcopi doctrinam vel præcepta irrideat, vel ſubſannet: aget in pane & aqua pœnitentiam dies quadraginta.

Qua pœnitentia etiam afficietur, ſiquis ita conſpiraverit, ut ejus Miniſtrorum præcepta contemnat.

Si quis item Presbyteri, Parochive ſui præcepta irriſerit: pœnitens item erit dies quadraginta in pane & aqua.

PRAECEPTVM V.

Non occides.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Qui Presbyterum occiderit: pœnitentiam aget annos duodecim. Item

Si

Si quis Sacerdotem voluntarie occiderit: carne & vino abſtineat cunctis diebus vitæ ſuæ: quotidie, exceptis feſtis Dominicisque diebus, jejunet: non equitet, non arma ferat, non Eccleſiam ingrediatur quinque annis; ſed præ ejus foribus ſtet. Poſt quinque annos Eccleſiam ingrediatur licet: nondum vero communicet, ſed inter audientes ſit. Decimi anni curſu confecto, communicet, & equitet licet.

Qui vel ipſe, vel de ejus conſilio, aliquem Eccleſiaſtici ordinis hominem, aut Pſalmiſtam, aut Oſtiarium, aut Lectorem, aut Exorciſtam, aut Acolythum, aut Subdiaconum, aut Diaconum, aut Presbyterum occiderit: per ſingulos ordines ſigulariter pœnitentiam agat: pro Pſalmiſta Carinam unam, nempe quadraginta dies in pane & aqua: pro Oſtiario itidem: pro Lectore itidem: pro Exorciſta ſimiliter: pro Subdiacono ſimiliter: pro Diacono ſimiliter. Quapropter omnis, qui interfecerit voluntarie Presbyterum, ita pœnitere debet, ut octo homicidia commiſſa, & nunquam debet eſſe ſine pœnitentia.

Si quis Presbyter Presbyterum occiderit: pœnitentiam aget annos viginti octo.

Si quis Presbyterum armis contra ſe irruentem occiderit: pœnitens erit annos decem.

Si quis Patrem, aut Matrem, fratrem aut ſororem occiderit: toto vitæ ſuæ tempore non ſuscipiat corpus Domini, niſi in obitu: abſtineat a carne, & vino, dum vixerit: jejunet ſecunda, & quarta, & ſexta feria. Item

Si quis parricidium fecerit, id eſt, Patrem, aut Matrem, fratrem, aut ſororem, patruum, amitam, aut materteram occiderit: ſi caſu, neque per iram fecerit, ut homicidii ſponte commiſſi pœnitentiam aget: ſi ſponte et iratus, præ foribus Eccleſiæ per annum ſtabit Deum orans. Anno peracto, in angulo Eccleſiæ per annum item ſtabit. Quibus peractis, ſi pœnitentiæ fructus in eo conſpicietur, ſacræ communionis particeps fiet. Carne abſtinebit tota vita: quotidie jejunabit præter dies feſtos: a vino, cereviſia, mellita abſtinebit dies hebdomadæ tres. Pedibus, quocunque ierit, iter faciet: armis nunquam utetur, niſi contra paganos: uxorem ſi non habet, nunquam ducet. Item

Qui voluntarie genitorem ſuum, aut genitricem occiderit; extra patriam ſeptem annis exul fiat: tunc demum usque ad mortem cum fletu & gemitu pœniteat. Si autem nolenti accidit: decem annis pœniteat judicio Sacerdotis.

Qui voluntarie filium ſuum, aut filiam ſuam, vel germanum, aut germanam ſuam occiderit: quinque annis extra metas ipſius terræ exul fiat: deinceps viginti annis pœniteat. Qui vero voluntarie avum ſuum, vel aviam ſuam, vel nepotem, vel patruum, avunculum, ſeu amitam, ſive materteram, aut filiam, vel filiam germani ſui, aut germanæ, ſeu conſobrinum ſuum, ſive conſobrinam ſuam occiderit, id eſt, a tertia usque ad ſeptimam: ſi vero tertia fuerit, duodecim annis inermis pœniteat: ſi quarta, unde-

undecim annis pœniteat: ſi quinta, decem, ſi ſexta, novem: ſi ſeptima, octo annis pœniteat. Si autem nolens, arbitrio Sacerdotis pœniteat. Qui voluntarie Patrem ſuum, aut matrem, vel filium, aut filiam de ſancto lavacro, ſeu fratrem ſive ſororem in Chriſto, aut Dominum ſuum, vel Dominam, ſeu uxorem ſuam occiderit, quinque annis extra metas ipſius terræ exul fiat: tunc demum quindecim annis inermis pœniteat. Si vero nolens, ſeptem annis pœniteat. Qui vitricum ſuum voluntarie occiderit, aut novercam, ſeu privignum, ſive privignam, vel ſocerum ſuum, aut ſocrum ſuam, ſeu generum ſuum, ſive nurum: decem annis pœniteat, ſi vero nolens, quinque annis pœniteat. Si quis filium non ſponte occiderit: ut homicidii ſponte commiſſi pœnitentia afficietur. Quæ mulier filios ſuos necarit: peracta ſeptennali pœnitentia, in monaſterium detruſa, monaſticam vitam perpetuo regulariter aget.

Si quæ mulier poſt partum filium, filiamve ſponte interfecerit: pœnitentiam aget annos duodecim, & nunquam erit ſine pœnitentia.

Paupercula, ſi ob difficultatem nutriendi id commiſerit, annos ſeptem.

Si qua mulier ſponte abortum fecerit: quadrageſimas tres. Item

Mulier partum ſuum perdens voluntarie ante quadraginta dies, annos tres; ſi vero poſtquam editus eſt in lucem, tanquam homicida.

Quæ ſceleris occultandi cauſa filium necarit: pœnitentiam aget annos decem.

Qui nolens filium ſuum oppreſſerit, ſi poſt baptiſmum: pœnitentiam aget dies quadraginta in pane & aqua, oleribus, ac leguminibus: abſtinebit ab uxore dies totidem; deinde pœnitens erit tres annos per legitimas ferias: tres præterea quadrageſimas in anno obſervabit. Si ante Baptiſmum, quadraginta dies ut ſupra, & quinquennii prætерea pœnitentiam explebit.

Cujus parvulus ſine Baptiſmo per negligentiam moritur: tres annos pœniteat, unum in pane & aqua.

Infans infirmus & paganus commendetur Presbytero: ſi moritur absque Baptiſmo, deponatur: & ſi per negligentiam parentum fuit, annum unum pœniteat.

Cujus filius ſine Confirmationis ſacramento moritur: parentes, quorum negligentia id factum eſt, pœnitentiam agent annos tres.

Si quis explendæ cauſa libidinis, vel odii meditatione, ut non ex eo ſoboles naſcatur, homini, aut mulieri aliquid fecerit, vel ad potandum dederit, ut non poſſet generare, aut concipere: homicida teneatur.

Occidiſti uxorem tuam, legitimo matrimonio ſociatam, ſine cauſa mortis, non tibi reſiſtentem, non inſidiantem quoquo modo vitæ tuæ: non inveniſti eam cum alio viro nefariam rem facientem; ſed incitatus a diabolo, impio inflammatus

matus furore, latrocinii more, atrocior & crudelior omni bellua, eam gladio tuo interemiſti. Et nunc poſt mortem ejus addis iniquitatem, filiorum tuorum improbe prædo: qui matri non peperciſti, & ideo filios tuos orphanos feciſti, ut ſuperinduceres mortis cauſam poſt mortem. Et per unum homicidam, & reprobum teſtem incuſare vis mortuam: hoc nec Evangelium, nec ulla divina, humanaque lex concedit, ut unius teſtimonio etiam idoneo aliquis condemnetur, vel juſtificetur. Quanto magis per iſtum tam flagitioſum & ſceleſtum, nec illa viva debuit condemnari; nec tu poteris poſt ejus mortem excuſari. Prius cauſa criminis ſubtiliter erat inveſtiganda; & tunc ſi rea fuiſſet inventa, ſecundum legis tramitem debuit excipere ultionis vindictam. Nam ſi verum (quod abſit) fuiſſet, ſicut ille adulter mentitus eſt; poſt ſeptem annos pœnitentia peracta, dimittere eam per approbatam cauſam poteras, ſi voluiſſes: occidere eam nullatenus debuiſti.

Duo conſilia proponimus tibi, accepta tecum deliberatione duorum, elige magis quod placeat, & miſerere animæ tuæ: & tu hic in iſto anguſto tempore poſitus, ne ſis tu ipſe tuimet homicida, & in æternum pereas. Relinque hoc malignum ſeculum, quod te traxit ad tam immaniſſimum peccati facinus; multorum fratrum precibus adjutus, obſerva cuncta ſimplici animo, quæ tibi ab Abbate fuerint imperata, ſi forte ignoſcat infinita Dei bonitas peccatis

tuis; iſtud conſilium, ut certiſſime ſcias, levius, ac ſalubrius eſt, ut ſub alterius cuſtodia lugeas deflenda peccata. Secundum autem conſilium tale eſt. Arma depone, & cuncta ſæcularia negotia dimitte. Carnem & ſagimen omnibus diebus vitæ tuæ non comedas, excepto uno die Reſurrectionis Domini, Pentecoſtes uno die, & uno die natalis Domini. Cereris temporibus in pane & aqua, & interdum leguminibus & oleribus pœniteas. In jejuniis, & vigiliis, & orationibus, & in eleemoſynis perſevera omni tempore. Vinum, & medonem, & mellitam, & cereviſiam nunquam bibas, niſi in illis prædictis tribus diebus. Uxorem ne ducas, concubinam non habeas: adulterium non facias, absque conjugio in perpetuum permaneas; nunquam te in balneo laves, equum non aſcendas, cauſam tuam & alterius in conventu fidelium non agas, in conviviis lætantium nunquam ſedeas: in Eccleſia ſegregatus ab aliis Chriſtianis poſt oſtium humiliter ſtes, ingredientium orationibus te ſuppliciter commendes: communione ſacri corporis et ſanguinis Domini cunctis diebus vitæ tuæ indignum te exiſtimes; in ultimo termino vitæ tuæ pro viatico (ſi obſervaveris conſilium) ut accipias, tibi concedimus. Sunt & alia multa duriora, quæ tibi juxta pondus tanti facinoris eſſent adjicienda: ſed ſi hæc omnia, quæ ſupra miſericorditer dicta ſunt, perfecto corde Deo auxiliante perfeceris, & cuſtodieris; confidimus de immenſa clementia Dei, remiſſionem peccatorum tuorum te habiturum; & ſecundum boni juſtique Paſtoris imperium

perium reſolvat te ſancta Eccleſia ab hoc vinculo peccati in terris, ut per ipſius gratiam, qui eam ſuo ſanguine redemerat, ſis ſolutus in cœlis. Sin autem aliter feceris, & ſanctæ matris Eccleſiæ ſalubre conſilium deſpexeris; ipſe tibi ſis judex, & in laqueo diaboli, quo irretitus teneris, maneas: ſanguisque tuus ſit ſuper caput tuum, & ſub indiſſolubili Anathemate permaneas: donec Deo, & ſanctæ Eccleſiæ ſatisfacias.

Si mulier maritum ſuum cauſa fornicationis veneno interfecerit, aut quacunque arte perimere facit; quia dominum & ſeniorem ſuum occidit, ſæculum relinquat, & in monaſterio pœniteat.

Qui mortem ſibi conſciverit: pro eo nulla in Miſſa commemoratio fiat, neque cum Pſalmis ejus cadaver ſepeliatur.

Si quis ſponte hominem occiderit, ad januam Eccleſiæ ſemper erit; & in obitu communionem recipiat. Si caſu necarit, pœnitentiam aget annos ſeptem: *ex alterius canonis præſcripto,* annos quinque.

Si quis hominem necare voluerit, neque hoc ſcelus patrare potuerit, ut homicida pœnitentia afficietur.

Alius Canon de homicidio voluntario.

Si quis homicidium ſponte commiſerit, vel odio, vel poſſidendæ hæreditatis cauſa: primo jeju-

net in pane & aqua, deinde pœnitentiam agat annis ſeptem. Primo anno poſt illos quadraginta dies, a vino, caſeo, piſce abſtinebit: in ſecundo, & tertio ſimiliter jejunet: tertiam autem & quintam feriam, ac ſabbatum redimere poteſt. Reliquis quatuor annis jejunabit in ſingulas tres quadrageſimas; primam ante Paſcha; alteram ante diem feſtum ſancti Joannis Baptiſtæ; tertiam ante nativitatem Domini.

Si quis fecerit homicidium pro vindicta parentum; ita pœnitentiam aget, ut homicida voluntarius.

Item pro vindicta fratris.

Qui pro vindicta fratris, annum unum; & in ſequentibus duobus annis, tres quadrageſimas, & legitimas ferias.

Si quis per iram ſubitam, aut per rixam hominem necarit: pœnitentiam aget annos tres.

Si quis juſſu domini homicidium perpetrarit: dies quadraginta in pane & aqua, & præterea ſeptem annos ſequentes per legitimas ferias jejunabit.

Qui in bello publico juſſu principis legitimi tyrannum interfecerit: pœnitens erit tres quadrageſimas per legitimas ferias.

Qui liber jubente majore ſuo innocentem occiderit: pœnitentiam aget annum unum, & ſequentes duos, tres quadrageſimas, & legitimas ferias.

Qui

Qui homicidii auctor fuit, ob conſilium, quod dedit, erit in pœnitentia quadraginta dies in pane & aqua, cum ſeptem ſequentibus annis.

Qui inſidiatus eſt alicui, ut ab aliis occidatur, licet ipſe non occiderit: pœnitentiam aget quadraginta dies in pane & aqua; & ſeptem ſequentes annos obſervabit.

Qui accuſarit aliquem, ob eamque accuſationem occiſus eſt: quadraginta dies in pane & aqua, cum ſeptem ſequentibus annis in pœnitentia verſari debet. Sin autem ob accuſationem debilitatus eſt: tres quadrageſimas pœnitebit per

tilegiferis amas

Qui inſanus homicidium perpetrarit: leviorem pœnitentiam explebit.

Qui publice pœnitentem occiderit, tanquam de homicidio ſponte commiſſo duplicem pœnitentiam aget.

Qui furem, aut latronem interfecerit: quadraginta dies ab Eccleſiæ ingreſſu abſtinebit: & præterea in tertia feria, & in ſexta, & in ſabbato jejunabit.

Si quis caſu homicidium fecerit: pœnitens erit quadraginta dies in pane, & aqua: his peractis, biennio ab oratione fidelium ſegregatus non communicabit, neque offeret. Poſt biennium, in communionem orationis ſuscipietur, offeret autem, non tamen communicabit. Poſt quinquennium ad plenam communionem recipietur: a cibis abſtinebit arbitratu ſacerdotis.

Qui hominem tanquam feram aliquam latentem inopinato occiderit: quadraginta dies pœnitentiam aget in pane & aqua, & quinque sequentes annos arbitratu sacerdotis.

Si plures homines unum per rixam adorti occiderint: quicunque eorum plagam ei inflixerit, tanquam homicida pœnitentiam aget. Qui homicidio, quod postea factum est, consenserit: pœnitentiam aget annis septem, tres in pane & aqua. Sin autem voluerit, nec vero potuerit: tres tantum annos. Si quis nolens homicidium patrarit: pœnitebit quinque annis, & duobus in pane & aqua.

Si quis aliquem vulneraverit, vel ei aliquod membrum præciderit: pœnitentiam aget uno anno per legitimas ferias: sique cicatrix gravis est, & vulneratum deformem reddit: quadraginta etiam dies pœnitebit in pane & aqua.

Si quis ictum proximo dederit, nec nocuerit: tridui pœnitentiam aget in pane & aqua: Clericus, unius anni, & mensium sex.

Si quis aliquem per iram percutiens debilitaverit, soluta medicamenti impensa, si laicus est, pœnitens erit quadraginta dies in pane, & aqua: si Clericus, duas quadragesimas: si Diaconus, septem mensibus: si Presbyter, uno anno.

Si quis Episcopus homicidium fecerit: in pœnitentia sit quindecim annis, dignitatisque gradu amoveatur, vitæque suæ cursum peregrinando conficiat.

Pres-

Presbyter pœnitens erit annos duodecim: quatuor ex his in pane & aqua, & ſacerdotii gradu privetur. Diaconus annos decem: tres ex his in pane & aqua. Clericus inferioris ordinis, annos ſeptem: tres in pane & aqua.

Si quis fratri ſuo, quem oderit, reconciliari non vult: tamdiu in pane & aqua pœnitentiam aget, quoad reconcilietur.

PRAECEPTVM VI.

Non Mœchaberis.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Si laicus ſolutus cum fœmina ſoluta concubuerit; pœnitens erit annos tres: & quanto ſæpius, tanto majori pœnitentia afficietur.

Itidem, qui cum ancilla coierit.

Uxor, conſcio viro mœchata, ne in obitu quidem communicabitur: ſi dignam pœnitentam egerit, poſt decem annos ſacram communionem ſumet.

Si quis uxorem nolentem adulterium perpetrare coëgerit: pœnitentium aget dies quadraginta in pane & aqua, & ſeptem prætera annos, e quibus unum in pane item & aqua.

Si

Si quis conjugem fornicari conſenſerit: diebus omnibus vitæ in pœnitentia erit arbitrio periti ſacerdotis.

Vir ſolutus, ſi cum alterius uxore adulterium commiſerit, pœnitentiam aget annos ſeptem; mulier quinque.

Mulier ſoluta, cum alterius marito adulterium patrans, pœnitentia afficietur decennali: ille quinquennali.

Si quis maritus ſemel lapſus eſt, pœnitentiam aget annos quinque.

Si ſæpius mœchatus eſt, in fine mortis eſt conveniendus: ſique promiſerit ſe ceſſaturum, dabitur ei communio.

Qui ſæpe fornicatur, laicus cum laica; pœnitentiam aget tres annos.

Si quis uxorem ſimul & concubinam habuerit: in pœnitentia erit annos ſeptem, & amplius pro ratione culpæ.

Maritus ſi ancilla concubina utitur: pœnitentiam aget annum unum, quadrageſimas tres, & legitimas ferias tribus menſibus. Illa, ſi invita violatur, quadraginta dies; ſi conſentiens quadrageſimas tres, & legitimas ferias.

Qui cum uxore ſua turpiter concubuerit: pœnitens erit quadraginta dies.

Si quis adoleſcens cum virgine peccaverit: pœnitentiam aget annum unum.

Qui puellam, aut mulierem libidinoſe obtrectaverit, ſi Clericus eſt, quinque dies, ſi laicus, tres

tres dies pœnitentiam aget: Monachus, vel Sacerdos, a miniſterio ſuspenſus, pœnitens erit dies viginti.

Si quis in balneis cum muliere ſe lavaverit: pœnitentiam aget triduo.

Qui concupierit virginem, quam poſtea uxorem duxerit, pœnitentiam aget annum unum per legitimas ferias: ſi vero non duxerit, annos duos per legitimas ferias.

Si quis mulierem alii deſponſatam in matrimonium duxerit, eam dimittet: & pœnitens erit quadraginta dies in pane & aqua, cum ſeptem annis ſequentibus.

Vidua, quæ ſtuprum admiſerit: pœnitentiam aget annum totum, & præterea in altero anno dies jejuniorum.

Si quis cum uxoris ſuæ ſorore per imprudentiam fornicationem admiſerit: pœnitentiam ſibi indictam aget, ſi probaverit, ſe tale ſcelus inſcienter feciſſe.

Qui cum duabus ſororibus fornicatur: pœnitentiam aget toto vitæ ſuæ tempore. Item

Qui cum duabus ſororibus, vel cum noverca, vel cum ſorore ſua, vel cum amita, vel cum nuru, vel quo denique inceſtum admiſerit: ab ingreſſu Eccleſiæ abſtinebit annum unum, quo anno præter feſtos dies pane ſolum & aqua utetur, arma non feret, oſculum nemini præbebit, ſacram communionem niſi pro viatico non ſumet; ſex deinde annis Eccleſiam ingredietur, ſed carne, & vino, & ſicera non utetur, niſi

feſtis

festis diebus; postea vero duobus annis, quando carne vescetur, a potu vini abstinebit: quodsi biberit, carne non vescetur, nisi Dominicis diebus, & præcipuis festis: deinde usque ad obitum perpetuo præter festos dies a carne abstinebit. Tres legitimas ferias singulis hebdomadis jejunabit, & quadragesimas tres singulis annis legitime custodiet.

Qui incestum fecerit, ei alii annorum duodecim, alii quindecim, alii decem, alii septem pœnitentiam constituunt.

Quicunque Sacerdos spiritualem filiam violaverit, dignitatis honorem amittet, & perpetuam pœnitentiam aget.

Qui idem Sacerdos hoc facinus admiserit, omni muneris sui functione mulctatus, pœnitentiam etiam peregrinando aget annos quindecim: deinde in monasterium abiens, toto vitæ tempore ibi Deo serviet: fœmina autem res suas in eleemosynam pauperibus conferet, in monasterioque Deo serviet omnibus vitæ suæ diebus. Si Episcopus hoc admiserit, pœnitentiam aget annos quindecim.

Qui monialem violarit: pœnitens sit annis decem.

Presbyter si fornicationem admiserit, sponte confessus, pœnitentiam aget annos decem, hoc modo: tribus mensibus a ceteris remotus pane & aqua jejunabit, diebus autem festis modico vino, pisciculis, & legumine utetur: sacco indutus humi cubabit, diu noctuque misericordiam Dei implorans. Deinde unum annum,

&

& ſex menſes in pœnitentia, jejunioque panis & aquæ explebit, præter feſtos dies, in quibus vino, & ſagimine, caſeo, ovisque canonice uti poterit. Finito primo anno & dimidio, ſacræ communionis particeps fiet, Pſalmos in choro ultimus canet, officia minora geret. Poſtea vero quam ſeptimum pœnitentiæ annum expleverit, omni quidem tempore præter paſchales dies, ſingulis hebdomadis per legitimas ferias in pane & aqua jejunabit. Expleto ſeptennio, usque ad finem decimi anni ſextam feriam in pane & aqua jejunabit.

Qui cum brutis coierit, pœnitentia afficietur annorum decem, & diuturniori etiam pro perſonæ conditione.

Qui contra naturam coierit, ſi ſervus eſt, ſcopis caſtigabitur, & pœnitebit annos duos: ſi liber eſt, & matrimonio junctus, annos decem: ſi ſolutus, annos ſeptem: pueri dies centum: laicus matrimonio conjunctus, ſi in conſuetudine habet, annos quindecim: ſi clericus, de gradu amotus, ut laicus pœnitentiam aget: qui cum fratre tale ſcelus admiſerit, ab omni carne abſtinebit, pœnitensque annos quindecim: ſi clericus, diuturniori, & graviori pœnitentia afficietur.

Mulier in ſe, aut cum altera fornicans, pœnitentia afficietur duorum annorum.

Vir ſe inquinans, primo dies decem; ſi iterum, dies viginti: ſi tertio dies triginta: ſique nefarie agere perget, pœnitentiæ acceſſio ei fiet:

ſi

ſi puer, dies quadraginta: ſi major quindecim annis, dies centum.

Puer parvulus oppreſſus a majore, hebdomadam jejunabit: ſi conſenſerit dies viginti: ſi coinquinatus erit, dies centum, ſi voluntatem ſuam expleverit, annum unum.

Qui complexu fœminæ, vel osculo polluitur; pœnitentiam aget dies triginta; qui contactu inverecundo, menſes tres.

Qui concupiſcit mente, ſed non potuit: dies decem pœnitentiam aget.

Qui turpiloquio, aſpectuque polluitur negligens, nec vero peccare voluit: pœnitentiam aget dies viginti: ſi vero impugnatione tentationis, & cogitationis inquinatur, pœnitebit item dies viginti.

Quicumque lenocinium exercuerint: pœnitentiam agent annos duos per legitimas ferias. Item

Qui hoc facinus admiſerit, ſacram communionem non accipiet, niſi in fine.

Si quæ mulier ceruſſa, aliove pigmento ſe oblinit, ut aliis viris placeat; pœnitentia afficietur annorum trium.

PRAE-

PRAECEPTVM VII.

Non furaberis.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Qui furatus eſt aliquid de Eccleſiæ ſupellectili, vel theſauro: quod ſuſtulit, reddet, & tres carinas cum ſeptem ſequentibus annis pœnitebit.

Qui ſacras reliquias furatus eſt, illis reſtitutis, ſeptem carinas jejunabit.

Pecuniam Eccleſiaſticam furatus: quadruplum reddet; ſi quid itidem de miniſterio Eccleſiæ aliquo modo ſurripuerit, pœnitens erit annos ſeptem . . .

Si quis vel Eccleſiaſticas obligationes rapuerit, vel rapientibus conſenſerit; quadruplum reſtituet, & canonice pœnitens erit. Sacrilegus, rerumque Eccleſiaſticarum invaſor, uno anno extra Eccleſiam Dei maneat: ſecundo anno pro foribus Eccleſiæ ſine communione maneat: tertio anno in Eccleſia inter audientes ſit ſine oblatione; carne, vinoque abſtineat, præterquam in Paſcha, & die natali: quarto anno, ſi fructuoſus triennio pœnitentiæ fructus extiterit, communioni fidelium reſtituatur, ea lege, ut ſpondeat, ſe in poſterum tale quidquam non commiſſurum, ac præterea ſine eſu carnis, & potatione vini usque ad ſeptennium pœnitens permanebit.

Qui Ecclesiam incenderit, illam restituet, pœnitentiamque aget annos quindecim, & pretium det pauperibus.

Itidem qui incendio consenserit.

Si quis malo studio, vel odio, vel ulciscendæ injuriæ causa, incendium commiserit, committive jusserit, curaverit, aut incendiario auxilium, vel consilium scienter dederit, excommunicatur: si mortuus erit, christiana sepultura carebit: nec vero absolvetur, nisi damnum pro facultatibus resarciverit, juretque, se in posterum tale facinus nunquam admissurum. Pœnitentia præterea hæc ei constituetur, ut Hierosolymis, aut in Hispania, in servitio Dei totum annum permaneat.

Si quis sepulchrum violaverit; pœnitens erit annos septem, e quibus tres in pane & aqua.

Qui sepulchrum infregerit, ut defuncti vestimenta furaretur: pœnitens erit annos duos per legitimas ferias.

Qui de oblationibus, quæ Ecclesiis factæ sunt, aliquid retinuerit: pœnitens erit dies quadraginta in pane & aqua.

Qui decimam sibi retinuerit, aut dare neglexerit: quadruplum restituet, & pœnitentiam aget dies viginti in pane & aqua.

Qui hospitalis domus administrator aliquid de administratione subtraxerit, restituet quod abstulit: pœnitensque erit annos tres.

Qui

Qui pauperem oppreſſerit, ejusque bona abſtulerit: reddet ei ſuum, & pœnitens erit dies triginta in pane & aqua.

Clericus furtum capitale faciens: ſeptennii pœnitentiam explebit: laicus quinquennii; & quod furatus eſt, reddat.

Si quis per neceſſitatem cibum, vel veſtem furatus ſit: in pœnitentia erit hebdomadas tres: ſi reddiderit, jejunare non cogitur.

Qui fregerit noctu alicujus domum, ut aliquid auferat: pretium reddet, & pœnitentiam aget annum in pane & aqua: ſi non reddit, annos duos.

Si quis furtum de re minori ſemel, aut bis fecerit: reſtituta re, pœnitentiam aget annum unum.

Qui rem inventam non reddit, furtum committit: idcirco tanquam de furto pœnitentiam agat.

Si quis uſuras accipit, rapinam facit, ideoque quicunque illam exegerit, pœnitentiam aget annis tribus, uno in pane & aqua.

PRAECEPTVM VIII.

Non falſum teſtimonium dices.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Qui affirmarit verum, quod falſum eſt: pœnitentiam aget ut adulter; ut homicida, qui ſponte id facinus admiſerit.

Qui falſo teſtimonio conſenſerit: pœnitens erit annos quinque.

Qui proximo falſum crimen objicit: pœnitentia afficietur ut falſus teſtis.

Qui proximo peccatum imputarit, priusquam ſeorſum eum arguerit; primum illi ſatisfaciens, pœnitentiam aget tres dies.

Si quis contra proximum lingua lascivus erit: triduana pœnitentia expiabitur.

Si quis murmuraverit, judicio ſacerdotis pœnitentiam aget pro culpæ gravitate.

Si quis convitium manifeſtum fratri intulerit, diuturna expiabitur pœnitentia pro modo peccati.

Si quis facile detraxerit, falſumque in hoc dixerit: pœnitens erit dies ſeptem in pane & aqua.

Qui falſitatem, fraudemve in ponderibus & menſuris admiſerit: pœnitens erit in pane & aqua dies viginti.

Falſarius in pane & aqua pœnitentiam agat, quamdiu vivit.

PRAECEPTVM IX.

Non deſiderabis uxorem proximi tui.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Si quis concupiſcit fornicari; ſi Epiſcopus; pœnitens erit annos ſeptem: ſi Presbyter, quinque:

que: ſi Diaconus, vel Monachus, tres; e quibus unum in pane & aqua: ſi clericus aut laicus annos duos.

Si quis in ſomnis ex immundo deſiderio polluitur, ſurgat, & cantet ſeptem Pſalmos pœnitentiales, & dies triginta.

Si clericus, aut laicus ex mala cogitatione, concupiſcentiaque ſemen effuderit: pœnitens erit dies ſeptem.

PRAECEPTVM X.

Non concupisces rem proximi tui.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccarit.

Rem alienam nefarie concupiſcens, avarusque, pœnitens erit annis tribus.

Qui aliena furari concupiſcit, furtum eſt: qui item aliena rapere cupit, rapina eſt: qui res Eccleſiæ furari appetit, ſacrilegium eſt: ideo, cum nefarie concupiſcendo graviter peccet, ut peccati mortalis pœnitentiam aget Sacerdotis arbitratu.

Qui rem aliquam proximi pretioſam invenire cupit, ut illam ſibi retineat: mortale peccatum concipit cujus pœnitentiam aget, ut ſupra dictum eſt de furto.

CANONES POENITENTIAE.

De ſeptem peccatis capitalibus.

Capitalia peccata, quæ principalia etiam vocantur, utpote e quibus omnia vitia principium habent, ſunt: *ſuperbia, vana gloria, avaritia, luxuria, invidia, ira, gula, & acedia.*

Pro capitali mortalique crimine pœnitentia ſeptem annorum indicitur, niſi peccati gravitas, & perſonæ ſtatus ſeveriorem, diuturnioremque pœnitentiam requirat.

Pro capitali crimine pœnitentiam aget laicus annos quatuor, clericus quinque, Subdiaconus ſex, Diaconus ſeptem, Presbyter decem, Epiſcopus duodecim.

Sed demonſtratæ jam paulo ante ſunt pœnitentiæ, quæ ex Canonum disciplina conſtituuntur fere pro peccatis mortalibus, quæ ex his ſeptem capitalibus vitiis originem trahunt. Pro gulæ autem vitio ſunt hi præcipui pœnitentiæ canones.

CANONES POENITENTIAE.

De gula & ebrietate.

Sacerdos imprudenter ebrius factus, pane & aqua pœnitentiam agat dies ſeptem: ſi negligenter, dies quindecim: ſi per contemptum, dies quadraginta.

Diaconus, & alius clericus ebrius factus, arbitrio ſacerdotis pœnitens erit.

Mona-

Monachus ebrius, pane & aqua menſibus tribus: ſi clericus, viginti dies.

Laicus ebrioſus graviter arguatur, & pœnitentiam agere a Sacerdote cogatur.

Qui humanitatis gratia alium inebriare cogit, pœnitentiam aget dies ſeptem: ſi per contemptum, dies triginta.

Qui ad bibendum invitat plus, quam naturæ ſatis eſt, pœnitentiam agat.

Qui præ ebrietate & crapula vomitum fecerit, ſi Presbyter, aut Diaconus, pœnitentiam agat dies quadraginta.

Si Monachus, aut Clericus, dies triginta: ſi Laicus, quindecim.

Si Laicus item, a vino & carne abſtineat tres dies.

Si quis gulæ cauſa ante horam legitimam jejunium fregit; duos dies pœnitentiam aget in pane & aqua.

Si quis nimio cibo ſe ingurgitaverit, ut inde dolorem ſenſerit: unum diem pœnitentiam aget in pane & aqua. *Vid. Act. Eccleſ. Mediol. P. 4.*

VII. Hauptstück.

Von Vorbehaltungsfällen.

§. I.

Es sind gewisse Verbrechen, von welchen loszuzählen nicht ein jeder Beichtvater berechtiget ist. Es ist daher die Reservation eine Hemmung der Gerichtsbarkeit der Beichtväter in Ansehung gewisser Verbrechen. *ttt*) Damit aber das Verbrechen reservirt sey, muß es

a) Augenscheinlich eine schwere Sünde ausmachen.

b) Muß es äusserlich begangen,

c) ganz vollendet, und

d) ungezweifelt gewiß seyn.

§. II.

In unserm hohen Erzstifte sind folgende Verbrechen vorbehalten:

a) Homicidium voluntarium. Hieher gehöret die vorsätzliche Abtreibung einer lebenden Leibesfrucht. *uuu*)

b) Stu-

ttt) Es kann daher die ersonnene Passiv-Fähigkeit eines Sprengels, welche der Beichtende mit sich trägt, in praxi keineswegs in Betracht genommen werden.

uuu) Wann die Leibesfrucht das Leben erhalte, ist noch nicht ausgemacht. Die neuern Herrn Mediciner wollen behaup-

b) Stuprum violentum. Hierzu wird erfodert

1) vera realis violentia: wenn nämlich die Person aus großer Furcht, z. B. des Todes, harter Schläge, eines merklichen Schadens von dem Corruptore zur That gezwungen wird. Der metus reverentialis ist auch hinlänglich, wenn der Corruptor der Obere, Vormünder ꝛc. wäre.

2) Muß die Geschwächte eine Jungfer seyn.

3) Werden unter dem Worte Jungfer Personen beiderlei Geschleichts verstanden.

c) Crimen Incendiariorum. Dergleichen sind, welche Häuser, Scheunen, Waldungen, und die Früchte auf dem Felde anzünden.

d) Peccatum Complicis contra sextum Decalogi præceptum in materia turpi commissum. Die vollständige Erklärung dieses vorbehaltenen Falles, wie auch des andern de Sollicitantibus finde ich nicht ohne gegründete Ursachen für rathsam, dem mündlichen Vortrage zu überlassen. Nur das Einzige kann

haupten, dieses geschehe ab ipso conceptionis initio. Andere sagen dagegen, dieses geschehe erst am 30, und wiederum Andere wollen, es geschehe erst am 40 Tage nach der Empfängniß. Da nun 1) zu einem vorbehaltenen Verbrechen nach der Bemerkung §. I. lit. *d.* eine ungezweifelte Gewißheit erfodert wird; hier aber noch ungewiß ist, zu welcher Zeit die Leibesfrucht das Leben erhalte, und 2) die Reservationen ohnedem odios sind: (odiosa autem J. R. J. sint restringenda), so kann der Beichtvater in diesem Falle die gelindere Meinung in Praxi befolgen.

ich hier nicht unbemerkt übergehen: daß die päbstliche Constitution de Sollicitantibus in Frankreich nicht angenommen worden *vvv*) und in Deutschland keine so strenge Verbindlichkeit habe. *www*) Und ganz recht. Könnte nicht eine ruchlose Dirne den rechtschaffensten Mann hiedurch in die äußerste Verlegenheit setzen? und haben wir nicht diesfalls schon Beispiele? — Man wird sagen, Benedict XIV. hat eine falsche Angebung dergestalt vorbehalten, daß Niemand davon, als nur am Ende des Lebens, könne losgesprochen werden. — Das ist schon gut; was fragt aber eine solche ruchlose Person nach diesem Vorbehalt? und was ist damit dem falsch angeklagtem rechtschaffenem Manne geholfen? — Nichts. Im Gegentheile bleibt der von solchem Auswuchse der Menschheit angenommene Grundsatz:

vvv) Advertendum tamen, Bullam *Gregorii* XV. in Gallia non recipi, quia ibi promulgata non fuit; unde non obligat in Conscientia; cum nulla Lex humana obliget, nisi sufficienter promulgata, aut affixione, aut præconis publicatione, aut insinuatione, ut patet ex ista Codicis lege, *de Legib. & Constitut. Principum Lib.* 1. *Tit.* 14. „Leges Sacratissimæ, quæ constringunt ho„minum vitas, intelligi ab omnibus debent, ut uni„versi præscripto earum manifestius cognito, vel inhibita „declinent, vel permissa sectentur.“ Ita *S. Pontas in Diction. Cas. Conscient. Tom.* 1. v. *Confesseur 2do Casu* 17.

www) In nostris partibus in tanto rigore non est recepta, ut notant Doctores Germanici omnes. Certe difficile foret, in Germania honestis matronis & puellis id onus imponere. Prudentiæ ergo confessarii relinquitur, tam grande malum impedire. Vid. *Sporer.*

satz: *Calumniare audacter; semper aliquid hæret*, immer wahr.

§. III.

In Betreff der römischen Vorbehaltungsfälle hat der Beichtvater nur auf jene Rükficht zu nehmen, welche

1) Mit erzbischöflicher Genehmhaltung hinlänglich angekündet worden, und

2) Noch zur Zeit im gemeinen Gange sind. *xxx*)

3) Hat er zu bemerken, daß den Casibus papalibus immer die Excommunication, nicht aber den bischöflichen beigesetzt sey. *yyy*) Woraus folget,

a) Daß, so bald die Excommunication aufgehoben ist, auch sogleich die Reservation aufhöre.

b) Daß sehr wenige die Casus papales incurriren, weil keine Kirchenstrafen von einem Unwissenden incurriret werden, als wel-

xxx) Hieraus läßt sich urtheilen, was von der berufenen Nachtmalsbulle in der Uebung zu halten sey, die vom J. 1771. selbst zu Rom nicht mehr ihre Erneuerungsfeierlichkeit erhält.

yyy) Interest autem inter casus reservatos Papæ, & reservatos episcopis; quod omnes illi habeant censuram annexam, non omnes isti: quo fit, ut, cui conceditur facultas absolvendi a casibus papalibus, concedatur simul potestas absolvendi a censuris. *Franc. Sylvius* in Supplem. 3 P. S. Thomae q. 20. a. 2.

welche eine halsstärrige Widerstrebung voraussetzen. zzz)

VIII. Hauptstück.

Von dem Sakrament der lezten Oelung.

---

§. I.

Bei Ausspendung dieses Sakraments hat der Seelsorger zu sehen

I) Auf die Umstände der Krankheit. Sind diese bedenklich, und nur in etwas dringend, verweile er nicht mit Ertheilung desselben. *aaaa*)

II) Auf

zzz) Vid. Cap. *si vero* 4. de sent. excomm. & Cap. *ut animarum* 2. de constit. in 6. Lib. 1. tit. 2.

aaaa) Extremæ Unctionis sacramentum omni studio ac diligentia periculose ægrotantibus adhibendum est; & eo quidem tempore, si fieri possit, cum illis adhuc integra mens & ratio viget. Vid. *Rit. Mogunt.* Dieses wird auch in verschiedenen Synoden den Pfarrherrn eingeschärfet. Vid. Conc. *Burdigalense* de A. 1581. n. 13. *Rhemense* de A. 1583. Tit. 15. de extrem. Unct. n. 1. & 2. wo gesagt wird: Caveatque (Parochus) ne vel mors unctionem præveniat, vel morbo invalescente semimortuus non sentiat. *Conc. Bituricense* de A. 1584. Tit. 28. Can. 1. Administretur tempestive a sacerdote extrema Unctio olei sancti, ita ut Christianus mente adhuc integra sacramenti efficaciam agnoscere possit. *Can.* 2: Doceantur infirmi eam percepturi, quis sit ejus fructus, & non esse expectandum ad eam suscipiendam finem

II) Auf die Person des Kranken.

a) Ob er von Geburt unsinnig, und nie lucidum intervallum gehabt habe? Ist's, kann ihm der Seelsorger die lezte Oelung nicht ertheilen.

b) Ob der Kranke von Geburt aus taub, oder blind, oder beides zugleich sey? Ist's: so hat er diese Theile nicht zu salben. *bbbb*)

c) Ob der Kranke durch einen Zufall der Augen, einer Hand, oder eines Fußes beraubt worden sey? Ist dieses: so hat er nach der Vorschrift des römischen Rituals die nächsten Theile, wo die Augen, die Hand, oder der Fuß war, unter der gewöhnlichen Form zu salben.

IX. Haupt-

nem vitæ. *Conc. Mediolanense* I. Sub Carolo Borromæo P. 2. Extremae unctionis sacramentum curet Parochus, ut ægroto, dum integris est sensibus, adhibeatur. Vid. etiam ejus *Instruct. Act. Eccles. Mediol.* P. 4. pag. 449. & *Catechism. Conc. Trident.* P. 2. Tit. de sacramento extr. Unct. §. §. 17, & 18.

bbbb) Sacramentum extremæ Unctionis confertur per modum curationis: sicut igitur in curatione corporali ponitur medicina in locis, ubi radix est mali; sic debet esse in extrema unctione, ut scilicet fiant inunctiones in illis partibus solum, in quibus sunt principia peccati mortalis vel venialis. De his, qui nunquam habuerunt membra, ut Cæcus natus, videtur dicendum, quod sit omittenda inunctio in tali sensu: quia nunquam deliquit per visum. S. *Antonin.* 3. P tit. 14. cap. 15. n. 7.

IX. Hauptstück.

Von dem Sakrament der Ehe.

§. I.

Die Trauungshandlung der sich verehlichenden Christen, ist ein so ausschließendes Recht für den eigentlichen Pfarrherrn, daß sie ohne dessen ausdrückliche und wissentliche Gegenwart nach der trientischen Verfügung für einen Schleichhandel und für ungiltig angesehen wird. *cccc*) Der Seelsorger aber hat in Betreff derselben folgende erzstiftische Verordnungen genau zu befolgen.

1) Darf er keine trauen, dafern nicht beide Theile das vorschriftmäßige Domicilium in seiner Pfarrei haben. *dddd*)

2) In-

cccc) Qui aliter, quam præsente Parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere tentabunt, eos sacra Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, & hujusmodi contractus irritos, & nullos esse decernit. *Can. Trident.* sess. 24. de reform. matrim. cap. 4.

dddd) „Für Eingebohrne, oder die entweder in der Stadt, „oder auf dem Lande an einem Ort, wo mehrere Pfar„reien sind, sich aufhalten, und nur aus einer Pfarrei „in die andere übergezogen sind, werden 4 Wochen; und „für jene, die entweder vom Lande in die Stadt, oder „von einem Orte an den andern übergangen, und sich „daselbst niedergelassen haben, die Oerter mögen nun „weit oder nahe von einander entfernet liegen, wenn sie „sich nur in der Mainzer Diöcese befinden, 3 Monate, für „solche aber, die aus einer fremden Diöcese angekom-

„men

2) In Betref der Vagabunden, hat er jedesmal dem Ordinariat die Anzeige zu machen. *eeee*)

3) Ist ihm nicht erlaubt eine Hauskopulation, ohne von dem H. erzb. Vikariat ausgefertigten Erlaubnißschein, vorzunehmen. *ffff*)

4) Wenn etwa die Trauung von einem andern Priester wollte vorgenommen werden: so hat er in dimissorialibus diesen Priester namentlich auszudrücken, sodann nebst eigenhändiger Unterschrift das Pfarrpetschaft beizudrucken. *gggg*)

§. II.

„men sind, gleichfalls ohne einige Rücksicht der weitern „oder nähern Entfernung von hiesiger Diöcese, 6 Monate „pro Domicilio ad contrahendum matrimonium requisito „festgesetzt. Im Fall also Sponsus oder Sponsa die be„stimmte Zeit in derjenigen Pfarrei, wo sie das Matri„monium contrahiren wollen, sich nicht aufgehalten „haben, müssen sie in derjenigen, wo sie zuletzt ihr Do„micilium vel quasi gehabt, sich proclamiren lassen, „und ihre in gehöriger Form ausgefertigte glaubhafte „Dimissoriales vorzeigen können, ohne welche kein Seel„sorger dieselbe durch priesterliche Einsegnung zusammen „zu geben sich unterfangen soll.“ S. erzstiftische Verordnung vom 24ten Nov. 1777.

eeee) „Was die sogenannten Vagabunden betrift, die nir„gends ein ordentliches Domicilium vel quasi gehabt, „haben die Seelsorger die vorkommenden Fälle beim Or„dinariat anzuzeigen, und jedesmalige Verhaltungsbe„fehle von daher vor der Inthronisation einzuziehen.“ S. obige Verordnung.

ffff) S. erzstiftische Ordinationen vom J. 1784, unter dem 25ten October, und vom J. 1786, unter dem 26ten Mai.

gggg) S. erzstiftische Ordination vom J. 1769, unter dem 31ten Jul.

§. II.

Auch sind noch andere wichtige Punkte, welche der Pfarrherr, bevor er zur Trauungshandlung schreitet, zu beobachten hat. Als

1) Vor Allem hat er den Bräutigam und die Braut kommen zu lassen, und jeden Theil besonders zu fragen: Ob ihre Einwilligung in die bevorstehende Ehe freiwillig, und auf keine Art erzwungen worden sey? Sollten anstatt des einen oder des andern Theils, der Vater, die Mutter, der Vormünder, oder sonst ein Anverwandter erscheinen; so traue ja der Seelsorger nicht allemal dieser ihrer Aussage. Wie oft geschieht's nicht, daß Kinder durch Furcht, Verheißungen und Schmeicheleien, oder auf sonst eine Art zu Ehen gezwungen, oder beredet werden? Aus dieser Ursache hat Erzbischof Johann Philipp in seiner Kirchenord. Cap. 9. sehr weise und menschenfreundlich befohlen: „Daß wo ein „oder andere dergleichen genothdrängte eheli„che Verknüpfungen verspüret werden, und „dem Pfarrherrn solches klagbar vorkommen „sollte, daß er solches zuförderst zu unsern „Vicariaten, Commissariaten, oder dem „Rurali Decano berichten, und darüber wei„tern Verhaltungsbefelch, und damit auch „diejenige, so ein oder anders hierzu durch „dergleichen ungeziemende Weg zu nöthigen „gesucht, nach Befindung der Gebühr ab„gestraft werden mögen, erwarten solle." lasse sich ein jeder Seelsorger diesen Befehl ge-

gesagt seyn, damit junge hierin gekränkte Personen von einem sich nur mit dem Leben endigendem Unheile gerettet werden.

§. III.

II) Hat er zu untersuchen: ob nicht etwa ein kanonisches Ehehinderniß vorhanden sey? Die Ehehindernisse, die am gewöhnlichsten pflegen vorzukommen, sind

a) Das Gelübd der Keuschheit.

b) Ein vorhergegangenes giltiges Versprechen mit einem Andern.

c) Die Verwandtschaft.

d) Die Verschwägerung.

e) Der öffentliche Wohlstand, und

f) das Verbrechen des Ehebruches mit dem Versprechen der einzugehenden Ehe.

Doch können nicht Alle, die sich verehlichen wollen, über ein jedes dieser Hindernisse ausgefragt werden; es muß daher der Seelsorger auf den Stand, die Beschaffenheit, und die sonstigen Umstände der Brautleute sehen. So wäre es sehr unschicklich, noch nie verehlicht gewesene Brautleute wegen des Impedimenti Criminis auszufragen. Um zu verhüten, damit nicht die Ehen mit dergleichen Hindernissen eingegangen und dadurch hernach die Dispensationes re tanquam non integra gleichsam erzwungen würden: so hat Erzbischof Johann Philipp in seiner

Kirchenordnung am 9. Kap. den Pfarrherrn befohlen: „Die Graden der Freund- Schwäger- „und Gevatterschaft, wie weit sie sich erstrecken, „und in welchen sich zu verheyrathen von der katholischen Kirche verboten ist, nach Gelegenheit „der Zeit, und Vorfallenheit zu erklären."

§. IV.

III) Hat der Seelsorger die Brautleute

a) über die wichtigsten Punkte des Glaubens nach dem katechetischen Fuße zu prüfen. *hhhh)*

b) Dieselbe zur würdigen Vorbereitung zum Empfange dieses Sakraments geschickt zu machen, und

c) Ihnen eine fromme, christliche Erziehung der Kinder, die sie etwa erzielen sollten, ans Herz zu legen.

§. V.

Wenn nach geschehener Ausfrage des Brautpaares sich kein kanonisches Ehehinderniß offenba-

hhhh) Erzbischof Johann Philipp hat in oft gedachter Kirchenordnung l. c. befohlen: „Es sollten beide angehende Eheleute jedesmal vor der Einsegnung vor den „Commissarien, da es also herkommen, oder ihren Ruraldechanten, oder Pfarrherrn examiniret werden: Ob „sie Contrahenten von ihrem geistlichen Catechismo genugsamb, und der Gebühr nach unterwiesen seyen." Recht und billig ist's, daß man sich von Seiten der geistlichen Obrigkeit dessen versichert. Die Aeltern sollen und müssen die ersten Lehrer der Religion bei ihren Kindern seyn.

ret; so hat der Seelsorger, bevor er zur Proclamation schreitet, noch das schriftliche Zeugniß der weltlichen Behörde abzuwarten, daß den Verlobten kein Civil-Ehehinderniß im Wege stehe. *iiii)* Hat der Pfarrherr auch dieses erhalten: so kann er die Ausrufung vornehmen, dergestalt:

a) Daß dieselbe in den Pfarreien der Brautleute

b) auf drei nach einander folgenden Feiertagen, wie der trientische Kirchenrath sich ausdrückt, *kkkk)* und

c) in dem feierlichen hohen Amte geschehe. *llll)*

Anmerkung ad b) In verschiedenen Pfarreien ist es hergebracht, daß man nicht drei nach einander folgende Feier- oder Sonntage abwartet, sondern z. B. auf die Donnerstage nach

iiii) S. erzstiftische Verordnung vom 28ten Jän. 1779. Nach eben dieser Verordnung, worin von der wechselseitigen achtungsvollen Begegnung der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten gehandelt wird, sind den kurfürstlichen Beamten mittels eines von der hohen Landesregierung erlassenen Generalis, die unförmlichen, und dem Ansehen der geistlichen Obrigkeit nachtheiligen, schier allenthalben mißbräuchlich eingeschlichenen Formeln der ertheilten Heurathserlaubnisse untersagt, und zugleich aufgegeben, sothane Heurathsscheine blos allein auf die weltlichen entgegenstehenden Hindernisse für die Zukunft zu beschränken.

kkkk) Ter a proprio contrahentium Parocho tribus continuis festivis diebus in Ecclesia intra Missarum solemnia publice denuntientur, intra quos matrimonium sit contrahendum. *Conc. Trident.* Sess. 24. Cap. 1. de Reform. matrim.

llll) Dermalen geschehen die Ausrufungen meistens nach den Predigten.

dem Engelamte, oder bei der samstägigen Abendandacht die Brautleute ausrufe. Da nun diese Praxis durch keine erzbischöfliche Verordnung verboten ist; so kann's der Pfarrer bei dieser in seiner Pfarrei hergebrachten Gewohnheit belassen. Nur darf er dieselbe nicht zusammenziehen, das ist, auf einen Tage zum 1ten und 2tenmal, oder zum 2ten und 3tenmal zugleich ausrufen; eben so weuig darf er eine Ausrufung eigenmächtig nach Wohlgefallen unterlassen, indem selbst die Nachsicht der Bischöfe sich auf erhebliche Ursachen gründet. Daher wurde mittelst einer erzstiftischen Verordnung unter dem 3ten April 1775 allen Pfarrherrn bekannt gemacht, daß zur Beschränkung der zu öftern Dispensationen in Proclamationibus, und dadurch erfolgenden gänzlichen Vereitlung eines so heilsamen Kirchengesetzes Seine kurfürstliche Gnaden gnädigst zu befehlen geruhet haben, 1) „daß in besondern Fällen, „und wo das periculum moræ, oder fugæ obwaltet, durchgehends, jedoch auf Verantwortung des supplicantis, mit der Dispensation fortgefahren werden könne. 2) Hätten „in der Stadt Mainz, und im Untererzstifte „die Supplicanten sich in Vicariatu zu melden, „und 3) durchgehends ein Arrestatum Parochi „de statu libero, & cessante impedimento, „auch von ihrer Aufführung dem Memoriali „beizulegen."

§. VI.

§. VI.

Sollte sich während der Ausrufung ein Ehehinderniß hervorthun, so hat der Seelsorger,

1) mit fernerer Ausrufung einzuhalten, und die Brautleute davon zu benachrichtigen.

2) Dieselben zu ermahnen, von der einzugehenden Ehe abzustehen; sollten aber diese auf dem Verlangen der einzugehenden Ehe beharren: so hat er

3) zu untersuchen: ob in diesem Hinderniße pflege dispensirt zu werden? Pflegt darin dispensirt zu werden: so erwäge er,

4) ob nicht die zu hoffende Dispense zum Nachtheil eines Dritten gereiche? oder auch selbst den Brautleuten nützlich sey, wenn nicht dispensirt wird? Ist Eines von diesen: so ist er verbunden, die Begehrung der Dispense zu rathen, und beim Eintritte des ersten Falls dieselbe zu verhindern. Ist aber keines von Beiden: so muß er

5) pflichtmäßig untersuchen, ob die Bewegursachen, um die Dispense zu erlangen,

a) wahrhaft, und

b) hinreichend seyen? sodann

6) Hat er in dem zu erstattenden Berichte die Bewegursachen nicht nur dem Namen nach anzuführen, sondern nebst diesem auch die dar-

darunter verstandene Sache umständlich und ausdrücklich zu beschreiben, *mmmm)* und

7) Wenn Dispensationes in proclamationibus, gradibus und sonstigen impedimentis anverlangt werden, muß jedesmal ein eigenhändig unterschriebenes, und mit dem Pfarrsiegel bedrucktes Schema dem Berichte beigelegt, *nnnn)* wie auch

8) Bemerkt werden, ob die Oratores die jura dispensationis zu zahlen ausser Stande seyn. *oooo)* Diese Berichte haben alsdann

9) Die Seelsorger mittels der Posten jedesmal ad plenum Reverendissimi Vicariatus einzuschicken, damit den Oratoren wegen Abwartung der Entschließungen kein großer Kostenaufwand zugeschoben werde. *pppp)* Anbei

10) Haben die Pfarrherrn in allen Dispensationsfällen sich immer ad Reverendissimum Vicariatum zu wenden, *qqqq)* und

11) Nie-

mmmm) S. erzstiftische Verordnung vom 26ten Junius 1780.

nnnn) S. eben diese Verordnung, und jene unter dem 15ten Junius 1778.

oooo) „Als oft von Oratoribus eine Dispensation nachgesucht werden sollte, wofür dieselbe die Jura zu zahlen „außer Stand sind, hat der Pfarrer jedesmal ein mit „dem Pfarrsiegel corroborirtes Testimonium paupertatis „pflichtmäßig einzuschicken." S. erzstiftische Verordnung vom 3ten October 1785.

pppp) S. die erzstiftische Ordination vom 15ten Junius 1778.

qqqq) „In Fällen, wo Dispensationen in Gradibus Consanguinitatis vel Affinitatis zu begehren sind, darf kein „Pfarrer weder unmittelbar selbst nach Rom schreiben, „noch

11) Niemanden auf eine von einer Nuntiatur erschlichene Dispensation zu kopuliren, *rrrr*) ja nicht einmal

12) Darf ein Seelsorger die päbstlichen Dispensationen in Ehehindernissen wegen Blut- Freund- oder Schwägerschaft, Mehrheit der geistlichen Pfründen, Erlaubnisse in oratoriis privatis die heilige Messe zu lesen, auf die Fasttage Fleischspeisen zu geniesen, verbotene Bücher zu lesen, und dergleichen, unter was für einem Namen sie ausgefertiget seyn mögen, für giltig ansehen, so fern selbige nicht vorher dem Herrn Official vorgezeigt, hierauf von dem erzbischöflichen General-Vikariat bestättiget worden sind. *ssss*)

„noch weniger durch einen Religiosen schreiben lassen; „sondern er hat das Begehren der Supplicanten, und „die in derlei Fällen vorhandene causas Dispensationum, „nebst einem ordentlich verfertigten, von ihm unter„schriebenen und versiegelten Schemate dem erzbischöfli„chem Herrn Officiali, als zeitlichem Executori vorerst „einzuschicken, und von selbem die Weisung zu erhal„ten." S. Vikariatsverordnung vom 26ten October 1772.

rrrr) Unter dem 12ten April 1777 wird allen Pfarrherrn bei Vermeidung schwerer Ahndung befohlen: „Niemanden, wer es sei, auf eine von einer päbstlichen Nun„tiatur erhaltene Dispensation in gradibus, qualiscun„que sit, zu kopuliren, sondern die Oratores jedesmal „in vorkommenden Dispensationsfällen bereits befohle„ner Maßen an den zeitlichen erzbischöflichen Herrn Of„ficial zu Mainz zu verweisen.

ssss) S. erzstiftische Verordnung vom 13ten December 1784.

§. VII.

Unter den Bewegursachen eine Dispense in den Hindernissen der Verwand = Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit zu erlangen, sind folgende, besonders auf dem Lande, die gewöhnlichsten;

1) **Die Enge des Orts** (angustia loci.) Diese hat vorzüglich den Bezug auf das weibliche Geschlecht. Personen dieses Geschlechts, werden nicht sobald genöthiget, den Ort, wo ihre Aeltern wohnen, zu verlassen. Wenn daher ein Mädchen keinen ihrem Stande fast gleichen Gatten, als einen Blutsfreund, oder Verschwägerten finden kann, so pflegt dispensiret zu werden. Es muß aber in der Bittschrift ausdrücklich bemerkt werden

a) Die Zahl der Feuerstätten,

b) Das Alter der Person.

c) Daß dieselbe in ihrem Wohnungsorte, außer einem Verwandten in diesem oder jenem Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, keinen andern Mann habe bekommen können, der ihr an Stand, Vermögen, Alter, Sitten gleich sey. Sodann

d) einen solchen vermuthlich nicht bekommen werde. *tttt*)

Auch

tttt) S. erzstiftische Ordination vom 26ten Junius 1780.

Auch kann angustia loci zuweilen ratione situs seu soli eine Bewegursache zur Erhaltung der Dispensation abgeben.

§. VIII.

II) Der Abgang einer gebührenden Ausstattung (incompetentia dotis) ist alsdann eine Bewegursache, wenn das Weib mit dieser Ausstattung keinen andern Mann paris aut prope paris conditionis findet, als einen Anverwandten. Wenn daher die Tochter z. B. eines Bürgers eine hinreichende Ausstattung hätte, um sich mit einem Bürger, der kein Anverwandter von ihr ist, verehlichen zu können, und dieser sie auch nehmen wollte; sie hingegen keine gebührende Ausstattung erhielte, um sich mit einem Rathsherrn, der ihr Anverwandter wäre und sie zur Ehe nehmen wollte, zu verehlichen: so könnte hier die incomperentia dotis mit Wahrheit nicht angeführet werden.

§. IX.

III) Ist das herannahende Alter der Braut (ætas superadulta) eine zur Dispensation hinlängliche Ursache. Diese allein ist in gradibus remotioribus oft hinreichend, wenn

a) das Mädchen eine Jungfer ist:

b) Das 24te Jahr schon erlebt hat, und

c) keinen Mann paris aut prope paris conditionis hat bekommen können, sollte sie aber dergleichen Männer schon abgewiesen haben; so ist ætas superadulta nicht zureichend, eine Dispense zu bewirken.

§. X.

Nebst den angeführten Bewegursachen gibt es noch andere, als

a) Die Erhaltung des Vermögens bei einem angesehenen vornehmen Hause, besonders in Rücksicht auf Stiftmäßigkeit.

b) Die Verdienste der Voráltern um die Kirche und den Staat.

c) Die Abwendung einer großen Schande, oder

d) eines Aergernisses.

e) Die Tilgung schwerer Feindseligkeiten unter den Verwandten.

f) Die Geschicklichkeit in der häuslichen Verwaltung.

g) Die Austilgung einer Schuldenlast.

Anmerkung. Die drei letztern besonders sind an und für sich nicht wichtig genug, eine Dispense zu bewirken; indessen wird sie doch leichter erhalten, wenn mehrere dergleichen Ursachen angeführt werden.

§. XI.

§. XI.

So oft um eine Dispense in Blutsfreund- Anverwandt- oder Schwägerschaft angesucht wird, hat der Seelsorger einen Entwurf der Bittschrift beizulegen; und den Grad, in welchem zwei Personen mit einander verwandt oder verschwägert sind, genau zu bestimmen. Um dieses richtig, und zugleich mit einer gewissen Fertigkeit zu erzielen: so muß bemerkt werden:

a) Der Grad ist anders nichts, als eine Distanz oder Entfernung einer Person von der andern in der nämlichen Linie der Blutsfreundschaft.

b) Die Linie aber ist eine ordentliche Zusammensetzung jener Personen, die von einem Stamme durch verschiedene Zeugungen herkommen, und diese Linie enthält verschiedene Grade.

c) Diese Linie ist dreifach:

I) Die auffsteigende, und enthält

1) Vater, Mutter:
2) Anherr, Anfrau:
3) Uranherr, Uranfrau:
4) Urans-Vater, Urans-Mutter. Sie wird die auffsteigende genennt, weil man geradehin von der erzeugten Person zu den Erzeugern, z. B. vom Sohne, oder von der Tochter zum Vater und zur Mutter hinauffsteigt.

II) Die

II) Die herabsteigende, weil man von den Erzeugern zu den erzeugten Personen, z. B. von Vater und Mutter auf Sohn und Tochter geradezu herunter steigt.

III) Die Seitenlinie. In dieser sind enthalten die Personen, welche nicht von einander, doch aber von ebendemselben Stamme und Blut herkommen, z. B. Brüder und Schwester. Diese Seitenlinie wird abgetheilt in eine gleiche, und ungleiche. Die erste begreift die in gleichem Grade von dem gemeinen Stamme abstehenden Personen, z. B. Brüder und Schwestern, oder derselben Söhne und Töchter ꝛc. Wenn aber eine Person von der andern um einen oder den andern Grad von dem gemeinen Stamme mehr entfernt ist: so sind sie in einer ungleichen Linie. Z. B. der Bruder ist ungleich entfernt von seiner Schwester-Tochter.

§. XII.

Die Regeln, auf welche der Seelsorger bei Verfertigung eines Schema, es betreffe nun Blutsfreund- Anverwandt- oder Schwägerschaft, um nicht zu irren, genau zu sehen hat, sind folgende:

I. Regel. Die Blutsfreundschaft, die aus den verschiedenen Abstammungen der natürlichen Erzeugung entstehet, hält zur Erkennung des Abstandes unter ihren Stufen für die gerade Linie zwischen dem Auf- und Absteigen folgende

Re-

Regel: Wie viel Personen, so viel Grade oder Stufen, eine abgezogen. Gesetzt, man wollte gern wissen, in welchem Grade Titius mit seinem Ur-Groß-Vater verwandt sey? Man setze in dem Hinaufsteigen untenhin den Titius: ober den Titius dessen Vater: ober diesen den Groß-Vater: sodann des Groß-Vaters-Vater, und über diesen den Ur-Groß-Vater. Nun fange man von dem Titius an, und zähle die Personen bis zu dem Ur-Groß-Vater einschließlich. Die erste Person ist also Titius: die andere des Titius Vater: die dritte der Groß-Vater: die vierte des Groß-Vaters-Vater, und die fünfte der Ur-Groß-Vater. Man nehme eine Person, nämlich des Titius Vater, hinweg, so sind noch vier Personen übrig, mithin ist Titius im vierten Grade mit dem Ur-Groß-Vater verwandt. Auf eine ähnliche Art ist in dem Herabsteigen zu verfahren. S. Schema N. VII. und VIII. am Ende dieses Werks.

II. Regel. Für die Neben- oder Seiten-Linie, die von dem gemeinen Stammhalter einen gleichweiten Abstand führet, ist diese Regel: In welchem Grade die Personen von dem gemeinen Stamme abstehen, in eben demselben sind sie von einander im Abstande. Z. B. Man verlangt zu wissen, in welchem Grade Clementina die Braut mit Clemens ihrem Bräutigam verwandt sey: so setze man diese beide Namen unten hin neben ein-

einander, über den Namen der Braut schreibe man den Namen ihres Vaters, z. B. Terentius. Desgleichen über den Namen des Bräutigams seines Vaters Namen, z. B. Cajus, über den Terentius dessen Vaters Namen, z. B. Sejus: desgleichen über den Cajus dessen Vaters Namen z. B. Sempronius: über den Sejus den Namen seines Vaters, z. B. Titius: desgleichen über den Sempronius dessen Vaters Namen, z. B. Mävius: ferner über den Titius und Mävius ihrer Väter Namen. Ergiebt sich's nun, daß Titius und Mävius einen Vater hatten, so ist man an dem gemeinen Stammhalter, aus welchem beiderseitige Namensträger entstanden sind. Nun mache man die Anwendung von der Regel der geraden Linie. Wie viel Personen, so viel Grade, eine abgezogen: und fange an zu zählen von dem Bräutigam Clemens, und der Braut Clementina bis zum gemeinen Stammhalter, und man wird finden, daß der Bräutigam und die Braut im vierten Grade von einander abstehen. S. Schema IX. am E. d. W.

III. Regel. Für die ungleich abstehende Seitenlinie ist diese Regel: In welchem Grade die entferntere Person von dem gemeinen Stamme abstehet, in diesem sind sie einander verwandt. Cf. Capit. finale de Conslang. Gesetzt, man verlange zu wissen, in welchem Grade Petrus der Bräutigam von seiner Braut Barbara abstehe: so schreibe man

man über den Petrus den Namen seiner Mutter, z. B. Lucretia, und über Lucretia den Namen ihrer Mutter, z. B. Bertha. Desgleichen über die Braut den Namen ihrer Mutter, z. B. Eva: über diese den Namen ihrer Mutter, z. B. Anna. Ergibt sich's, daß Anna auch die Mutter der Bertha sey, so ist man am Stamme. Nun zähle, wie schon ist gesagt worden, und du wirst finden, daß Petrus drei Grade vom gemeinen Stamm abstehe, mithin auch die Barbara, weil der entferntere Grad den nähern an sich zieht. S. Schema N. X. am E. d. W.

Anmerkung. In der Bittschrift müssen sowohl der weitere als nähere Grad ausdrücklich bemerkt werden.

IV. Regel. Bei Verschwägerung lasse der Seelsorger nie aus dem Gedächtniß kommen: Nur der Mann wird verschwägert mit den Blutsfreunden des von ihm fleischlich erkannten Weibs, und zwar in dem nämlichen Grade, in welchem sie Blutsfreunde des Weibes sind. Desgleichen wird das Weib allein verschwägert mit den Blutsfreunden des Mannes, und zwar in dem nämlichen Grade, in welchem sie Blutsfreunde des Mannes sind. S. Schema XI. am E. d. W. Es wird also nur jener, der eine Person fleischlich erkennet hat, mit den Verwandten dieser Person verschwägert, nicht aber die gegenseitigen Verwandten unter sich, indem der Grund der Verschwä-

schwägerung, nämlich der Beischlaf, in Ansehung ihrer fehlet. Es pflegen zwar die beiderseitigen Verwandten sich Schwäger zu nennen; sie sind es aber in der That nicht: es ist dieses nur eine uneigentliche und populäre Redensart. Es können daher zwei Brüder zwo Schwestern aus einer andern Verwandtschaft heurathen u. dgl. m.

§. XIII.

Nebst dem Schema, wenn eine Dispense in obigen Fällen in ordine ad contrahendum matrimonium zu begehren ist, hat der Seelsorger noch einen gewissenhaften Bericht, oder eine Bittschrift einzuschicken. Hier hat er folgende Punkte wohl zu beobachten:

1) Mache er in der Bittschrift ohne alle Vorrede eine deutliche und kurze Entwickelung des Falls.

2) Untersuche er genau die Bewegursachen, und derselben Wahrheit; denn eine jede Vorspieglung, die etwas Wahres unterdrückt, oder etwas Falsches anführet, beraubt den ertheilten Erlaß seiner Giltigkeit.

3) Muß die Gattung des Hinderniſſes bestimmt ausgedrückt werden: z. B. ob es eine Verwandt- oder Schwägerschaft, und in welchem Grade? ob der Grad gemischt? die Linie nebenseitig? ob die Schwägerschaft aus erlaubter oder unerlaubter Beiwohnung entstanden?

4) Wenn

4) Wenn als eine Bewegursache der zu erhaltenden Dispensation Copula Carnalis angeführt wird: so muß gesagt werden:

a) Ob ein Kind erzeugt worden, oder nicht:

b) Ob es noch lebe:

c) Ob diese Beiwohnung geschehen sey, um desto leichter die Dispensation zu erhalten:

5) Ob das Hinderniß einfach oder doppelt sey.

6) Wenn die Dispensation super impedimento occulto begehret wird, so dürfen in der Bittschrift nicht die wahren, sondern es müssen erdichtete Namen gesetzt werden.

§. XIV.

Wenn nach eingegangener Ehe sich ein Impedimentum dirimens occultum offenbaren sollte: so hat der Seelsorger in der Bittschrift folgende Punkte auszudrücken:

1) Ob beide Theile, oder auch nur ein Theil, dieses Hinderniß wohlwissend, dennoch die Ehe eingegangen haben:

2) Ob die Ehe nicht cum Spe facilius obtinendæ Dispensationis eingegangen worden:

3) Ob das Matrimonium consummatum und ein Kind erzeugt worden.

4) Wußten die contrahentes bei der eingegangenen Ehe nichts von dem Hindernisse: so muß bemerkt werden:

a) Ob diese Ehe mit den erfoderlichen Feierlichkeiten geschlossen worden:

b) Ob die Ehe fleischlich vollzogen worden sey, und

c) Ob die vermeintlichen Eheleute nicht etwa, nachdem sie dieses Hinderniß erfahren, noch ferner einander fleischlich beigewohnt haben.

5) Wird die Bewegursache, wegen welcher der Erlaß ertheilet wird, in der Bittschrift also ausgedruckt: Cum autem, si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verisimiliter orirentur &c.

§. XV.

Nach erhaltener Dispensation, wodurch die vermeinten Eheleute fähig gemacht werden, die Ehe von neuem einzugehen, ist unumgänglich eine neue beiderseitige Einwilligung vonnöthen. In dieser kitzlichen Sache muß der Seelsorger darauf sehen:

1) Ob das Hinderniß beiden Theilen, oder

2) nur einem Theil, oder

3) keinem bekannt sei?

In dem lezten Falle tritt die Regel des Pabstes Gregors I. ein Reg. past. P. 2. cap. 4. Es muß der Seelsorger wohl überlegen: ob es nicht rathsamer sey zu schweigen, als dem schuldigen Theile das Hinderniß zu offenbaren? Findet er, daß durch die Offenbarung große Uebel zu

befürchten seyen; so schweige er. Ist beiden Theilen die Ungiltigkeit ihrer Ehe bekannt, und diese schon anfangs mit den erfoderlichen Feierlichkeiten eingegangen worden, so wollen Verschiedene, daß, wenn's ohne Aufsehen und Ungemach geschehen könne, die Erneuerung der Ehe in Gegenwart des Pfarrers und zweier vertrauten Zeugen, in einem Zimmer vorgenommen werde: Andere hingegen sind der Meinung, es sey die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen nicht mehr nothwendig; sondern es sey genug, wenn die Eheleute unter sich den Consens erneuerten. Der Seelsorger thut klug, wenn er jene Meinung ergreift, die der Zeit und den Umständen am passendsten ist. — Ist die Ungiltigkeit der Ehe nur einem Theile bekannt: so hat der Seelsorger mit vieler Klugheit einen Rath zu ertheilen, daß der unschuldige Theil in die Ehe aufs neue einwillige, ohne daß der Schuldige bei seiner zeither vermeinten Frau in einen üblen Argwohn oder Verdacht komme. Nur zwei Wege finde ich die sichersten zu seyn:

a) Rathe er dem Schuldigen, seine Frau zu bereden, daß sie ihm aus ehelicher Treue und Meinung die Pflicht leiste: denn dieser Contract bestehet nicht allein in Worten; und die Fähigkeit ist durch den Erlaß hergestellt.

b) Kann er dem Schuldigen rathen: er solle bei schicklicher Gelegenheit zu seiner Frau sagen: Meine Lucretia z. B., ich liebe dich noch eben so, wie Anfangs: und

wenn ich dich nicht geheurathet hätte: so würde ich es noch thun; und damit du siehst, daß es mir wahrhaft Ernst sey: so nehme ich dich wirklich zu meiner Frau; liebst du mich aber auch so, daß du mich nicht nur zu deinem Manne nähmest, sondern auch wirklich nimmst? Sagt Lucretia ja: so ist der Handel gehoben.

§. XVI.

Hat der Seelsorger in seinem Pfarrdistrikt Eheleute, die sich entweder Pflichtvergessen eigenmächtig von Tisch und Bett getrennt haben: oder aus wichtigen Ursachen durch einen richterlichen Spruch auf eine Zeit lang sind getrennt worden, so hat der Seelsorger in beiden Fällen für die Vereinigung der Gemüther alle mögliche Sorge zu tragen, und zwar in Betreff der Ersten

a) Nicht zu gestatten, daß dergleichen eigenmächtig von einander Gelaufene über 14 Tage getrennt bleiben; während dieser Zeit aber hat der Seelsorger sich bestens zu verwenden, damit die Vereinigung der Gemüther hergestellt werde; zu diesem Ende stelle er ihnen vor

1) die Worte des Apostels: Denen, die im Ehestande sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, das Weib solle sich von dem Manne nicht trennen: noch solle der Mann das Weib von sich

sich lassen. *uuuu)* Der Mann solle dem Weibe die eheliche Pflicht leisten, desgleichen auch das Weib dem Manne. *vvvv)*

2) Die hieraus sich vielleicht ergebenden Laster; da nach Aussage des Apostels die Verheuratheten großen Versuchungen unterworfen sind. *wwww)*

3) Mache er ihnen begreiflich das Aergerniß und böse Beispiel, welches sie einer ganzen Gemeine geben; sodann

4) die schwere Verantwortung, die sie wegen der hiedurch vernachlässigten Zucht der Kinder werden ablegen müssen, u. dgl. m. Sollte alles dieses Zureden nicht fruchten: so hat er

b) der einschlagenden höhern geistlichen Obrigkeit hievon die ungesäumte Anzeige zu machen.

Wenn Eheleute gerichtlich auf eine Zeit lang getrennt sind: so hat der Seelsorger dieselben besonders zur österlichen Zeit zur Wiedervereinigung

uuuu) Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, praecipio *non ego*, sed *Dominus*, Uxorem a Viro non discedere .... Et Vir Uxorem non dimittat. 1. *Cor.* 7. Cap. v. 10. & 11.

vvvv) Uxori Vir debitum reddat: similiter autem Uxor Viro. l. c. v. 3.

wwww) Tribulationem tamen Carnis habebunt hujusmodi. l. c. v. 28.

zu ermahnen. Hier lege er ihnen besonders das große Versöhnungsopfer, welches sie itzt empfangen wollen, in seinem ganzen Umfange ans Herz. — Gut ist's, wenn der Seelsorger die richterlich geschehene einsweilige Trennung weiß. Diese Wissenschaft kann ihm verschiedene Gedanken und Anwendungen in seinen Ermahnungen an die Hand geben.

Endlich hat der Seelsorger jährlich ein Verzeichniß der in seiner Pfarrei sich etwa aufhaltenden separirten Eheleute nebst den Ursachen ihrer Ehetrennung an das erzbischöfliche General-Vikariat, oder die einschlagenden Commissariate einzuschicken. xxxx)

X. Hauptstück.

Von der Verwaltung der Pfarrei im Aeusserlichen.

§. I.

Zur Verwaltung der Pfarrei im Aeusserlichen gehört

I) Ein wohlgeordnetes Pfarrbuch, in welchem

a) Die rechtmäßig Getrauten,

b)

xxxx) S. erzstiftische Verordnung vom 2ten Junius 1788.

b) Die Getauften,

c) Die Begrabenen oder Verstorbenen, und

d) Die Gefirmten richtig aufgezeichnet werden müssen.

Dieses Buch hat ein Seelsorger um so genauer und unter einer das Gewissen schwer verbindenden Pflicht zu führen, weil aus dessen Vernachlässigung dem Dritten gar leicht ein unersetzlicher Schade zugefügt werden kann; indem nicht selten eine ehrliche und freie Geburt, Erbschaftsrechte u. dgl. m. einzig und allein aus diesem Buche herzuhohlen sind. Es haben demnach die Pfarherrn alle Getraute, Getaufte, Verstorbene, so wohl Erwachsene als Kinder, mit Bemerkung nöthiger Umstände, Tag und Jahr, einzuschreiben. *yyyy)*

Bei den Getrauten oder Kopulirten hat der Seelsorger zu bemerken

aa) Beider Theile Vor- und Zunamen, sammt den Vor- und Zunamen ihrer Aeltern.

bb) Ob in den Ausrufungen sey dispensirt worden, und von Wem?

cc) Ob in einem Ehehinderniße, in welchem, und von Wem sey dispensirt worden?

yyyy) S. erzstiftische Ordination vom 13ten Junius 1756.

Anmerkung. Dieses hat nur statt, wenn das Impedimentum publicum, ad forum contensiosum deductum.

dd) Ob er mit Erlaubniß der geistlichen Obern, Landstreicher, Fremde, oder auch solche, die wegen des Todes ihres Mann's, oder Weib's kein ganz gewisses Zeugniß beibringen konnten, kopulirt habe?

§. II.

Bei den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten und getauften Kindern hat der Seelsorger ausdrücklich zu melden, nebst dem Vor- und Zunamen, Stand, Bedienung, oder Profession des Vaters, und des Gothen oder der Gothinn, auch den Vor- und Zunamen der Mutter. zzzz)

Bei unehlichen Kindern, wenn der Vater bekannt ist, geschieht die Einschreibung also: z. B. Anno 1789, die duodecimo Mensis Januarii baptizatus Joannes filius illegitimus z. B. Joannis Fleck, et z. B. Barbarae Schmutzinn, levante Joanne Karst vinitore. --- Ist der Vater unbekannt, geschieht die Einschreibung so: Baptizatus Anno N. N. die N. N. Joannes filius Patris non satis comperti, & Barbaræ Schmutzin, levante N. N.

I. Anmerkung. An verschiedenen Orten werden nur die Mutter- derselben Stand, und die Pa-

zzzz) S. erzstiftische Verordnung vom 16ten Junius 1788.

Pathen eingetragen, nicht aber der auch unter Betheurung der Mutter des Kindes angegebene Vater, weil die Rechte dafür keine Acht haben, und den Vater immer für ungewiß halten.

II. Anmerkung. Den Gebrauch verschiedener Pfarrer, welche die unehelichen Kinder verkehrt in das Pfarrbuch eintragen, kann ich nicht gutheissen.

Die Ausgesetzten, oder gefundenen Kinder werden also eingeschrieben: Joannes Infans dierum circiter trium, cujus parentes ignorantur, inventus ab N. N. mercatore ante fores suae domus, vel in loco N. cum de ejus baptismo non sufficienter constet; sub conditione baptizatus est, eique prædictum nomen impositum, levante N. N. Damit Alles auf das pünktlichste eingetragen werden möge: so hat der Seelsorger

a) Alljährlich öffentlich auf den 2ten Sonntag des Jäners die Getauften, Verstorbenen, und Getrauten in der Kirche, jedoch ohne Datum, und die unehlichen Kinder abzulesen: und die Gemeinde hiebei zu ermahnen, wenn etwa hie und da ein Versehen untergelaufen seyn sollte, solches zu erinnern, damit es sogleich in dem Pfarrbuche verbessert und nachgetragen werden könne. a)

b) Muß der Seelsorger allijährlich nach Eintritt des neuen Jahres die Elenchos bapti-

a) S. erzstiftische Verordnung vom 16ten Junius 1788.

zatorum, mortuorum, & inthronizatorum unter unnachläßiger Strafe ans erzbischöfliche Vicariat einschicken. *b*)

§. III.

In Betreff der Confirmirten hat der Seelsorger die den zu Confirmirenden mitgegebenen Zettel, sobald sie ihnen wider zurück geschickt werden, mit der Pfarrliste zu vergleichen, sodann zu bemerken, welche confirmirt worden sind, und diese in das Pfarr- oder ein besonderes Buch einzuschreiben. *c*)

§. IV.

II) Die Ausfertigung der Tauf- Kopulations- los- und Todtenscheine. In diesen müssen ausdrücklich bemerkt werden

a) Jahr, Tag und Monat.

b) Der Pfarrherr, von welchem die Tauf- oder Kopulationshandlung vorgenommen worden, mit Vor- und Zunamen.

c) Müssen diese Scheine nebst eigener Unterschrift des Pfarrherrns mit dem eigenen Pfarrpetschaft besiegelt werden. *d*)

d) In den losscheinen, wenn sie nicht an den Pfarrherrn des Bräutigams oder der Braut

b) S. erzstiftische Verordnung vom 24. Jul. 1775.

c) S. Erzst. Verordn. v. 20. Apr. 1780.

d) S. Erzstiftische Ordination vom 31. Jul. 1769.

Braut sondern an einen andern Geistlichen gerichtet werden, müssen Vor- und Zunamen desselben: ob er ein Weltgeistlicher, (und von welchem Karakter) oder ein Ordensgeistlicher, (und von welchem Orden) ausgedrückt werden.

§. V.

III) Das Ordnationsbuch. Unstreitig hat der Seelsorger in seinen Amtsverrichtungen die Pastoral- und sonstige erzstiftische Verordnungen pünktlich zu befolgen. Damit er also sich Raths erholen könne, wie er in diesen oder jenen Eräugnissen sich zu verhalten habe, muß er

a) alle Pastoral- und erzstiftische Verfügungen in ein besonderes wohlgebundenes Buch dergestalt eintragen,

aa) daß dieselben nicht zu eng (und gleichsam untereinander) sondern mit einem gehörigen Zwischenraume geschrieben werden.

bb) muß jedesmal bei Endigung eines Jahres, das folgende mit großen Ziffern, in der Mitte des Blatts oder der Seite, ausgedruckt werden, sodann

cc) ist bei jeder Verordnung, derselben Innhalt auf der Seite kurz zu bemerken. e)

dd)

e) Unser Hochw. Erzbischof Friederich Carl Joseph erließ unter dem 14. Julius 1777 folgendes eigenhändiges gnä-

dd) wird der Seelsorger sehr wohl thun, wenn er dem Ordinationsbuche ein Register anheftet, und in diesem die Verordnungen, die in einem jeden Jahre sind herausgekommen, nach alphabetischer Ordnung sammt der Seitenzahl, wo diese oder jene Ordination stehet, bemerket.

b) Dieses Ordinationsbuch haben alle Pfarrherrn, so oft sie in Examine approbandorum erscheinen, vorzuzeigen. *f)*

§. VI.

IV. Der Seelsorger hat von Amts wegen bald wegen dieser, bald wegen jener Vorfallenheiten ent-

gnädigstes Rescript ꝛc.: "Da Wir in mißfällige Erfahrung "bringen müssen, daß mehrere Pfarrer die ehehinigen und "seit kurzen Zeiten erlassenen Pastoralverordnungen, und "sonstige Circularia entweder gar nicht oder nur auf solchen "einzelnen Blättern aufgezeichnet haben, die nach Verlauf "einiger Jahre nicht wohl mehr lesbar, oder gänzlich verlo"ren sind, mithin in Folge der Zeit weder ihnen selbst, noch "weniger ihren Nachfahrern zur amtlichen Maßgabe dienen "können. Vicariatus Archiepiscopalis hätte daher alsbald "gesammten Stadt- und Landpfarrern zu gebieten, daß sich "ein jeder derenselben ein eigenes wohlgebundenes Buch "anschaffe, in dasselbe die schon wirklich ergangenen als "alle hinkünftige Verfügungen pünktlich und buchstäblich "eintragen, und sich bei einer vorzunehmenden Visitation "hierin nicht saumselig, und ungehorsam finden lassen "solle."

f) Durch eine erzstiftische unter dem 14ten Hornung 1780 ergangene Verordnung wurde allen Seelsorgern befohlen: "daß in Zukunft ein jeder derselben das Ordinationsbuch "bei dem Erscheinen in examine approbandorum mitbrin"gen, und solches darin exhibiren solle."

entweder ad Eminentissimum selbst, oder ad Reverendissimum Archiepiscopalem Vicariatum Berichte schuldigst abzustatten. Bei Abstattung solcher Berichte hat er

a) Jedesmal halbgebrochene, jedoch ganze Bogen Papier, wo aussen der Betreff der Sachen aufgeschrieben wird, zu gebrauchen.

b) Von jenen, neben auf der linken Seite des Bogen Papiers wird der Betreff, oder Gegenstand des Berichts, oder der Anzeige kurz bemerkt. Hierbei hat er

c) sorgsam zu vermeiden, daß nicht in einem Berichte mehrere Gegenstände eingemischt, sondern über jeden Gegenstand auf einen besondern Bogen Papier der Bericht oder die Anzeige erstattet werde.

d) In den ad Eminentissimum unmittelbaren Berichten hat er sich unterthänigst-treugehorsamster Kaplan, mit Beisetzung seines Vor- und Zunamens, auch des Pfarrsitzes zu unterschreiben.

e) In den Berichten aber ad Reverendissimum Vicariatum hat er von innen des Bogen Papiers, oben in der Mitte, nur die Buchstaben H. E. G. G. B., und unten: Unterthänig-gehorsamer ꝛc. niederzuschreiben. g)

Damit

g) S. Erzbischöfl. gnädigstes Rescript vom 16. Nov. 1780.

Damit aber die Seelsorger durch Abschickung der Berichte nicht mit Kostenaufwand beschwert werden; so müssen alle Schreiben oder Berichte, in Betreff der Ordinariatssachen, an das erzbischöfliche Vikariat, das Siegelamt und geistliche Gericht, auch von ihnen an die Pfarrherrn von der Post jederzeit frei angenommen und überliefert werden. Es haben aber

aa) die Seelsorger jederzeit auf die Aufschrift zu setzen: Vikariats- Siegelamts-Sachen betreffend.

bb) Dürfen sie unter dieser Addresse keine Memorialien von Pfarrgenossen, oder Schriften in Prozeßsachen abschicken; sondern diese müssen von den Streitenden tarifmäßig bezahlt werden. *h)*

§. VII.

V. Muß der Seelsorger für die Reinigung des Hauses Gottes, und für die zu Gottesdienstlichen Handlungen nöthigen Stücke Sorge tragen, als:

a) damit die Kirche nicht von Staub und Unrath verunstaltet werde,

b) mit anständigen Geräthschaften versehen sey:

c) die

h) S. Extract. Protoc. Archiep. Vicariatus vom 28. Nov. 1785.

c) die Alben, Korporalien, Purifikatorien und Handtüchlein jederzeit sauber und reinlich seyen.

d) Die unreinen Korporalien und Purificatorien hat er entweder selbst zuerst auszuwaschen, oder von einem andern Priester auswaschen zu lassen, sondann dieselbe zur vollständigen Zurechtmachung andern Händen zu übergeben.

e) Zerrissene, abgenutzte Priesterkleidungen, oder anderes Kirchengeräthe hat er von dem h. Meßopfer zu entfernen.

f) Alle unnöthige Verzierungen und Kostbarkeiten hinweg zu lassen, und

g) Alberne, ungestaltete Bildnisse ab- und solche anzuschaffen, die das Leben, die Lehre, das Beispiel, den Tod, die Herrlichkeit Jesu Christi, und andere Religionswahrheiten nach dem Geiste Christi vorstellen. *i)*

§. VIII.

VI. Der Seelsorger kann und darf nicht zugeben, daß die Pfarrrechte, Güter und Einkünfte beeinträchtiget, verkürzet, noch das mindeste davon veräussert werde. Er muß seinem Nachfolger dafür haften, damit Alles in dem Stande bleibe, welcher den Absichten der Stiftungen

gen

i) Siehe die im II. Theil III. Hauptst. IV. §. angeführte erzbischöfl. Verordnung unter dem 5. März 1787.

gen entspricht. Anbei hat er noch besonders darauf zu sehen,

a) daß die Pfarrgüter in guter Kultur erhalten werden: *k)*

b) daß er von Kirchengeldern und sonstigen frommen Stiftungen nichts ausgebe, was nicht herkömmlich, und dafern ihm neue Ausgaben sollten zugemuthet, oder in den Kirchenrechnungen sollten geführt werden, so hat er solche weder zu leisten, noch passiren zu lassen; sondern sogleich hierüber dem Ordinariat die Anzeige zu machen: *l)*

c) damit bei Ausleihung der Kirchen- oder sonstigen frommen Stiftungskapitalien alle Solennitäten beobachtet werden, als

aa) die selbsteigene Unterschrift der Schuldner, und

bb) die Certioration der, den Eheweibern zustehenden Beneficien, und die hierauf erfolgte Entsagung ihrer weiblichen Vorrechte; sodann

cc) die diesfalls ausgestellten Hypotheken immer in einer besondern Kirchenkiste aufbewahret werden. *m)*

d) Darf

k) S. erzstiftis. Ordination v. 17. Nov. 1780.

l) S. erzstiftis. Verordn. v. 10. Jul. 1783.

m) S. erzstiftische Verordn. v. 15. Jän. 1784.

d) Darf auch kein Seelsorger ohne Erlaubniß des erzbischöflichen Vikariats einen Kirchenstuhl an Privatleute käuflich abgeben. *n)*

§. IX.

VII. Hieher gehören auch die Stolgelder. Diese Benennung ist schicklicher, als Stolrechte, Stolgebüren. Der Erfinder dieser Namen mag die ursprünglichen Begriffe der reinen Kirchenzucht verloren haben. Ursprünglich sind sie nichts anders, als freiwillige Opfer und Beiträge zum Unterhalt der Kirchendiener. *Van Espen* nennet die Stolgebüren scabiosas & suspectas Jurium exactiones. *o)* Dermalen sind sie ein festgesetzter Beitrag zum Standesmäßigen Unterhalte der Amtsdiener.

Bei Einfoderung der entweder festgesetzten, oder herkömmlichen Stolgelder muß der Seelsorger

n) S. erzstiftis. Verordn. vom 12. Nov. 1781.

o) Cæterum quacunque authoritate jura illa sint taxata, nemo non scit, quam difficulter illa sine omni fidelium scandalo, & offensione exigantur: & quam facile horum exactio nata sit populo ingerere suspicionem, Sacramenta aliaque sacra officia a Sacerdotibus intuitu retributionis administrari, ipsorumque Sacerdotum quæstui Sacra observire, dum vident illa non nisi constituta mercede administrari . . . . Hinc non difficulter intelligitur, Superioribus tum Ecclesiasticis tum Sæcularibus allaborandum esse, ut, quantum rerum conditio patitur, Pastoribus aliisque Ecclesiæ Ministris ita de temporalibus provideatur, ut ab ejusmodi scabiosis & suspectis jurium exactionibus abstinere queant. *J. E. U.* P. 2. tit. I. cap. 3. n. 22.

sorger Bescheidenheit und christliche Nachsicht gebrauchen, damit das Amt nicht gelästert werde. *p)*

a) Von den Armen fodere der Seelsorger Nichts; ja nehme er nicht einmal das Angebotene an. *q)*

b) Bei Leuten von geringem Vermögen sey er der christlichen Barmherzigkeit eingedenk.

c) Von Reichen, die sich in Entrichtung der Stolgelder nicht willfährig zeigen, erpresse er diese nicht durch Zwang oder sonst eine das Hirtenamt entehrende Art.

I. Anmerkung. So wahr diese Grundsätze sind, und von jenen Seelsorgern, die sonst ein ehrbares Auskommen haben, befolget werden müssen, damit sie nicht aus schändlicher Habsucht die Heerde Christi zu weiden scheinen: *r)* so wahr ist hingegen auch, daß jene Seelsorger, deren Pfarreinkünfte sich kaum auf 100 französische kleine Thaler belaufen, sich in der unvermeidlichen Lage befinden, entweder die gedachten Grundwahrheiten außer Acht zu lassen, oder in

p) Nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum. 2. *Cor.* 6. cap. v. 3.

q) "Wo aus den Pfarrgenossen diese Stolgelder Armuth "halber zu geben nicht vermögen, soll der Pfarrherr alles "um Gotteswillen ohne einigen Entgelt verrichten." S. Erzbischofs Johann Philipps Kirchenordnung im 13. Kap.

r) Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes non coacte, sed spontanee, secundum Deum: neque turpis lucri gratia, sed voluntarie. 1. *Petri* 5. 6. v. 2.

in Befolgung derselben, ihr Leben kümmerlich, zum Nachtheil der Würde und des Ansehens ihres Amtes, durchzubringen. --- Welch eine Ehre für Religion, wenn der Lehrer derselben kein Ansehen hat? und dieses hat er nicht ohne Einkünfte. --- Religion, Ansehen und Einkünfte sind auf das engste mit einander verbunden. Merkwürdig ist, was der gelehrte und bescheidene Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte IV. Hauptst. schreibt:

"*Ad hæc honori, authoritati tam Ecclesiarum quam ministerii Ecclesiastici longe melius consultum foret, si ministris Ecclesiasticis major haberetur honor, & annui reditus pinguiores concederentur. Nisi Ministris Ecclesiasticis debitus habeatur honor, sane aliud non superest, nisi ut sequatur vilipensio & contemptus non ministerii duntaxat Ecclesiastici, sed ipsius Ecclesiæ ac Religionis . . . . . Idem dicendum de reditibus, quia cum sint valde tenues, nihil prorsus ad conciliandam debitam Ministris Ecclesiasticis authoritatem facere possunt. Profecto cum Ministri Ecclesiastici plura charitatis christianæ opera ex vi muneris exercere debeant quare non etiam pinguioribus reditibus bearí deberent? An nescimus, hodie per plura Regna Despotismum dominari, imo etiam grassari, contra quem vix aliud fortius ac potentius medium excogitari potest, quam vinculum Religionis. Quodsi jam Religio esse debeat remedium contra Despotismum, sane id fieri non potest, nisi Ministris Ecclesiasticis major conciletur authoritas, & pinguiores statuantur*

reditus. Religio, authoritas Cleri individuo nexu sunt conjunctæ: quod si Clero sua diminuatur authoritas, eidem sui subtrahantur reditus, ruet Religio, & Despotismus in orbem subintrabit universum. Ita Moshemivs.

II. Anmerkung. Dem äußerlichen und nicht ungegründeten Vernehmen nach, soll in den kurmainzischen landen der landmann von der Entrichtung der Stolgelder entlastet, und ein jeder erzstiftischer Pfarrherr desfalls verhältnißmäsig entschädigt werden. Welch eine weise und nachahmungswürdige Verfügung wäre dieses, wodurch zugleich die Würde und das Ansehen des Pastoralamtes befördert wird?

XI. Hauptstück.

Von der Besorgung der zum Tode verurtheilten Missethäter.

§. I.

Unter den mühseligen und traurigen Beschäftigungen eines Seelsorgers ist auch die Vorbereitung der armen Sünder zum Tode, und die Begleitung derselben zur Gerichtsstätte. Da solche leute gemeiniglich weder Religion noch Tugend haben, und aller Menschlichkeit vergessen, die boshaftesten sind: zugleich aber auch in dem

bedauernswürdigsten Zustande sich befinden: so ist leicht zu denken, daß ein Seelsorger eben so viel Klugheit, als erbarmendes Mitleiden gegen dieselben gebrauchen müsse. Alles, was von der Pflicht des Seelsorgers in diesen Umständen gesagt werden kann, läßt sich auf diese zwei Punkte reduciren:

A) Daß er solche elende Personen zum bevorstehende Tode hinlänglich zubereite.

B) Daß er bei derselben wirklichen Ausführung zur Gerichtsstätte ihnen auf eine erbauende Art getreu beistehe.

§. II.

Aus dem ersten Punkte A) entstehen folgende Verhaltungsregeln des Seelsorgers:

I. Regel. Wenn der Seelsorger zu einem zum Tode Verurtheilten berufen wird, muß er sogleich und vor Allem suchen demselben eine gute Meinung und Vertrauen von und zu seiner Person beizubringen. Es ist daher sehr gut, wenn

a) der Seelsorger dem Gefangenen, ehe er zum Tode ist verurtheilt worden, zuweilen etwas Speise und Trank geschickt hat. Durch dieses unschuldige Mittel wird bei solchem Menschen schon eine gute Meinung von seiner Person rege gemacht, und das Verlangen erweckt, seinen Wohlthäter selbst zu sehen.

b) Kömmt er zu dem Verurtheilten, so bezeuge er sogleich sein Mitleiden, und versichre ihn, daß er nur in der Absicht komme, um ihm eine Erleichterung in seinem betrübten Zustande zu verschaffen.

II. Regel. Der Seelsorger hat dem Verurtheilten eine gelassene Annahme des richterlichen Spruches einzuflösen. Er stelle ihm also vor

a) der Obrigkeit sey das Schwerd zur Rache gegeben, die folglich als Handhaber der öffentlichen Ruhe und Rächer der Uebertretungen solches nicht umsonst trage: *s)*

b) es sey Gott, dem Staate und der Gerechtigkeit Alles daran gelegen, damit schwere Verbrechen, zum Abscheu Anderer, gestraft würden; und

c) daß, gleichwie jeder gute Bürger unter dem Schutze der Gesetze sicher ruhet, so müsse auch ein jeder Andere, der durch seine Uebelthaten sich wider die Gesetze gröblich vergangen habe, sich gefallen lassen, die Schärfe der strafenden Gesetze zu empfinden, u. a. dgl.

III. Regel. Der Seelsorger hat sich wohl vorzusehen, damit er sich ja in Nichts ein-

s) Dei enim minister est tibi in bonum. Si autem malum feceris, time: non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est: vindex in iram ei, qui malum agit. *Rom.* 13. c. v. 4.

einlasse, was sich nicht in die Grenzen der innerlichen oder Gewissensangelegenheiten einschließet. Wenn daher der Verurtheilte (wie's nicht selten zu geschehen pflegt) ihn um sein Vorwort ansprechen sollte, so sage er ihm ganz mitleidig: er bedaure von Grund seiner Seele, daß er ihm hierin nicht zu Diensten seyn könne; übrigens wollte er alle Kräfte anwenden, ihm in seinem betrübten Zustande die Zufriedenheit der Seele (welche weit kostbarer als alles Andere sey) zu verschaffen, u. m. dgl.

Da nicht selten der zum Tod Verurtheilte entweder wegen der Gewaltsamkeit, oder der Schande des ihm bevorstehenden Todes beunruhiget wird: so entstehet daher die

IV. Regel. Der Seelsorger muß demselben die Gründe vorstellen, welche ihn bewegen können, den bevorstehenden Tod aus Ehrfurcht gegen Gottes Gerechtigkeit, und aus Liebe gegen die Menschheit, die er durch sein Verbrechen so sehr beleidigt hätte, mit Standhaftigkeit der Seele auszustehen. Zu diesem Ende überzeuge er ihn

a) aus Stellen der h. Schrift, daß Gott selbst auf Mord und Diebstahl, Straßenraub und andere Sünden, Schande und die Strafe des Todes gesetzt habe. *t)* Er habe also die

t) Qui percusserit & occiderit hominem, morte moriatur. *Lev.* 24. c. v. 17. Super furem enim est confusio & pœniten-

Strafe seines Todes nicht so viel als einen Ausspruch der weltlichen Gerichte, als eine Wirkung des göttlichen Willens anzusehen, und sich demselben mit wahrer Ergebenheit des Herzens zu unterwerfen. --- Hat der Seelsorger den Verurtheilten dahin gebracht, daß er überzeugt ist, er müsse nach einem göttlichen Ausspruche sterben, so hat er Alles gewonnen.

b) Damit der Verurtheilte erkenne, daß die Vorstellung eines gewaltsamen und schändlichen Todes mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit bestehe: so mache er ihm aus passenden Schriftstellen eine Vergleichung zwischen dem bevorstehenden augenblicklichen Tode, und jenem erschrecklichen in der Ewigkeit; *u)* zwischen einem an Gicht- und Steinschmerzen danieder liegenden Menschen, welcher tausendmal mehr Schmerzen ausstehen müsse, als er, da er in wenig Minuten erlöset werde.

c) Mache er ihm begreiflich, daß am allgemeinen Gerichtstage kein Unterschied sey, ob der Körper unter dem Gerichtsplatz, oder aus einem prächtigen Grabe hervorgehe. Gott sehe nicht darauf, ob der Mensch eines gewalt-

nitentia. *Eccles.* 5. c. 5. 17. Nefariam rem operati occidentur in conspectu populi.

u) E. g. terribilis autem quædam exspectatio judicii, & ignis æmulatio, quæ consumptura est Adversarios. *Hebr.* 10. c. v. 27. Horrendum est incidere in manus Dei viventis. 1. c. v. 31.

waltsamen oder eines natürlichen, eines ehrlichen oder schändlichen, sondern ob er eines christlichen und guten Todes gestorben sey. — Dem reumüthigen Mörder habe es Nichts geschadet, daß er als ein Missethäter am Kreuze gestorben sey; hingegen habe es dem Herodes, Pilatus und vielen Andern Nichts genutzet, daß sie im Bette ihr Leben geendiget.

d) Endlich stelle er ihm das Bild Christi in seiner Kreuzigung lebhaft vor Augen, und erkläre ihm aus der Leidensgeschichte Jesu, wie dieser sich als ein zum schmählichsten Tode verurtheilter Missethäter bezeigt habe: hieraus hebe er die Lehre, wie der arme Sünder sich bezeigen solle.

V. Regel. Sollte der arme Sünder sich etwa äussern: Wenn ich diesesmal das Leben erhalte: so will ich gewiß von diesem Lasterleben abstehen, und meinem Gott fleißig dienen; so sage ihm der Seelsorger: dieser sein Wille und Vorsatz sey zwar gut, und vielleicht auch Gott angenehm; da aber dieser am Besten wisse, ob er hernach auch also thun werde: so solle er sich dessen Willen, der alle Zeit heilig, und auf das Beste der Menschen gerichtet sey, vollkommen unterwerfen, und mit Christo seinem Herrn sagen: Mein Gott! ist es nicht möglich, daß dieser Kelch des Leidens von mir gehe: doch es geschehe nicht mein, sondern dein allerheiligster Wille, u. m. dgl.

VI. Regel. Der Seelsorger muß auf den Stand, das Alter, Geschlecht, die Lebensart, Religion und andere Umstände der zum Tode verurtheilten Personen sehen, damit er nicht, in der einer jeden angemessenen Behandlungsart, das Ziel verfehle. Anders hat der Seelsorger zu verfahren

I. mit einem zum Feind übergelaufenen und zum Tode verurtheilten Soldaten. Diesen muß er vor Allem von der Größe seines Verbrechens überzeugen. Zu diesem Ende erkläre er ihm

1. die Wichtigkeit seines abgelegten Eidschwures nach allen seinen Bestandtheilen.

2. Mache er ihm begreiflich, daß dem Staate Alles daran gelegen sey, damit solche Verbrecher nach der Strenge zum Abscheu Anderer gestraft werden, und da ihm

3. Alles dieses aus den ihm vorgelesenen Kriegsartikeln nicht unbekannt gewesen sey: so müsse er sich selbsten diese wohlverdiente Strafe zuschreiben. — Anders

II. mit einer jungen Kindesmörderinn. Dieser hat der Seelsorger

1. ihre vorige rechtschaffene und tugendhafte Aufführung an das Herz zu legen,

um

um in ihr das Gefühl jenes fröhlichen Zustandes, den sie bei ihrer ehemaligen Unschuld empfand, rege zu machen; sodann

2. vergleiche er diesen mit den nachfolgenden Gewissensunruhen, die sie bei ihren Ausschweifungen überfallen haben. Dadurch wird sie das Uebel, das sie begangen hat, vollkommen einsehen. Sollte sie sich in Thränen ausgießen: so lasse sich hierdurch der Seelsorger ja nicht irre führen, damit er nicht etwa den Ernst des Bußgeschäftes fahren lasse, und sich nur auf zärtliche Tröstungsgründe lege.

III. Anders mit Einem, der durch ein rohes, wildes, heilloses Leben alle Empfindungen der Menschheit, alle Begriffe von Religion, von Tugend, dem künftigen Zustande und Schicksale des unsterblichen Geistes abgelegt hat. Bei solchem rohen, unwissenden, und unempfindlichen Menschen hat's der Seelsorger dahin einzuleiten, damit er einige Einsicht in die Religionswahrheiten erlange, und zur Selbstkenntniß komme. Er muß daher

1. nach den katechetischen Anfangsgründen mit ihm verfahren.

2. lasse er ihn selbst bedenken, ob die Erfüllung seiner Gelüste sein Herz in eine voll-

vollkommene, dauerhafte Zufriedenheit gesetzt habe? ob er nicht vielmehr etwas Bitteres und Unangenehmes empfunden habe?

3. Suche er die Stimme der Menschheit in ihm wieder rege zu machen, durch eine lebhafte Vorstellung des grausamen Schicksals derjenigen, die durch seine Hände sind unglücklich geworden. Lasse er ihn bedenken, wie es ihm würde gewesen seyn, wenn er der um sein Leben umsonst bittende Wanderer, und dieser Wanderer der Mörder gewesen wäre, der mit dem Mordmesser ihm in das Herz fuhr?

4. Mache er ihm von seinen bevorstehenden unveränderlichen Geschicke, und von seiner dermaligen selbsteigenen Lage die traurigste Schilderung: stelle ihm vor, wie wenig Raum zwischen einer Ewigkeit von Freuden, oder Peinen noch rückständig sey: nun stehe es vollkommen bei ihm, sich ewig glücklich, oder unglücklich zu machen. --- Empfindet der Missethäter die Last seiner Schulden: so lasse ihm der Seelsorger

5. in vollen Zügen einleuchten die Güte Gottes, welcher aus bloser Barmherzigkeit ihn in die Hände der Obrigkeit habe fallen lassen, damit er nicht, wie viele Andere, in seinen Lasterthaten den ewigen Untergang finden mö-

mögte; sondern jezt seine Missethaten bereue, und sich zu einem guten Tod vorbereite. Sodann

6. erwecke er in ihm Gesinnungen der Erkenntlichkeit und des Dankes gegen diesen so gütigen Gott, wie auch Empfindungen der Reue und des Verlangens, Alles nach Möglichkeit abzubüßen.

Sollte der Missethäter aus Grundsätzen, die etwa der Materialismus ausgeheckt hat, sich zur Bekehrung nicht verstehen wollen: so hat sich der Seelsorger wohl vorzusehen, damit er nicht einem solchen Bösewichte nicht allein sich selbst, sondern auch die ganze gute Sache noch verächtlicher mache. Diesem lege er folgende Beweise vor:

a) Ein Gott, eine unsterbliche Seele sind zwei Wahrheiten, die auf das engste mit einander verbunden sind. Es kann kein Gott seyn ohne Gerechtigkeit; keine Gerechtigkeit ohne Strafe für das Böse, und ohne Belohnung für das Gute; keine Strafe für das Böse und keine Belohnung für das Gute, ohne ein anderes Leben; kein anderes Leben, ohne die Unsterblichkeit der Seele. Nun gibt es aber ein Gott: also ist die Seele unsterblich. Denn ist die Seele sterblich: so bleibt das Laster ohne Strafe, die Tugend ohne Belohnung,

und

und Gott ohne Gerechtigkeit. Ein Gott ohne Gerechtigkeit ist aber nicht möglich.

ß) Der Tod ist einmal gewiß; der Zustand der Seele nach demselben ist ganz ungewiß, und unabhängend von der Meinung der Menschen. Jene, welche dafürhalten, die Seele des Menschen habe gleiches Schicksal mit dem Körper, machen dieselbe durch ihre Meinung nicht sterblich, wenn sie wahrhaft unsterblich ist, und jene, welche behaupten, sie sey unsterblich, machen sie deßwegen nicht unsterblich, wenn sie wahrhaft sterblich ist. Indessen verlieren doch leztere nichts an ihren frommen Vorbereitungen zu einem guten Hintritt in die andere Welt: denn, wenn es dort Belohnung gibt, so ist sie ihnen sicher; dagegen ist es wider alle Vernunft, eine Sache, von der eine Ewigkeit abhängt, auf jenen entscheidenden Punkt ankommen zu lassen, welcher, wenn es nach dem Tode noch etwas gibt, das auf den Menschen wartet, nur höchst unglücklich ausfallen kann.

Beharret der Bösewicht ungeachtet dieser und anderer Gründe und Ermahnungen in der Unbußfertigkeit: so begegne ihm der Seelsorger jedesmal mit der größten Liebe und Geduld, und

lasse

lasse sich durch seine oftmals empfindlichen Reden nicht irre machen. Wird er zur Gerichtsstätte geführt, so arbeite er mit aller Treue und Ernst an ihm. Noch auf der Gerichtsstätte sage er ihm in lebhaften Ausdrücken, daß er wirklich vor einem doppelten Gerichte stünde, und ermahne ihn abermal zur Buße. Hilft auch dieses nicht: so überlasse er ihm dem Gerichte Gottes.

IV. Wird der Seelsorger zu einem Missethäter protestantischer Religion berufen: so sey er beflissen,

1. durch leutseliges und gar nicht zudringliches Gespräch sich einige Zuneigung zu erwerben. Verlangt er Unterricht in der katholischen Religion: so verfahre er, wie im II. Theil IV. Hauptstück §. III. ist gesagt worden. Sollte er aber in seinem Glauben verbleiben wollen, so sage er ihm

2. ganz bescheiden und mit einer heitern Mine, daß er keines Wegs gekommen sey, seinen Gesinnungen auch nur die mindeste Gewalt anzuthun. Mache er sodann

3. die Anzeige an die behörige Stelle, von welcher demselben ohne Zweifel ein Prediger seiner Religion wird gestattet werden.

V. Ist der Verurtheilte ein Jud, so besuche ihn der Seelsorger fleißig, und führe

re

re ihm immer solche Stellen aus dem alten Testament an, welche die deutlichsten Weissagungen von dem angekommenen Messias und dessen Tode enthalten. Anbei kann er aus dem 53. Kapitel des Isaias herrliche Stellen entlehnen. S. auch im II. Theil IV. Hauptstück §. III.

VII. Regel. Der Seelsorger hat den zum h. Sakrament der Buße fähigen armen Sünder zur Ablegung und zur reumüthigen Bekenntniß aller seiner begangenen Sünden zu ermahnen, und ihm eine gründliche Anweisung zu geben, wie er dieses so wichtige Geschäft anzufangen, zu betreiben, und glücklich zu vollenden habe.

VIII. Regel. Das h. Abendmahl hat der Seelsorger dem Verurtheilten am Tage vor der Vollstreckung des Urtheils zu reichen. Hier stelle er ihm dieses h. Sakrament

a) als das kräftigste Mittel wider alle etwa aufsteigende Beängstigungen vor. Hierzu kann er sich allenfalls der Worte des Apostels bedienen: „Ich lebe in dem Glauben „des Sohnes Gottes, der mich geliebt, und „sich selbst für mich dargegeben hat.“ v) Aus diesen Worten zeige er ihm, daß das Ueber-

v) In fide vivo Filii Dei, qui dilexit me, & tradidit semetipsum pro me. *Gal.* 2. Cap. v. 20.

Uebermaß dieser Liebe des Sohns Gottes schon für sich selbst ihn verbinde so wohl zur zärtlichen als werkthätigen Liebe. Nun könne er aber kein thätigeres Unterpfand von seiner zärtlichen Liebe gegen den sakramentalischen Gott geben, als durch die Aufopferung seines bevorstehenden Todes.

b) Flöse er ihm ein festes Vertrauen auf den Beistand Gottes ein. Die Stelle des Apostels: „Der sogar seinen eigenen Sohn nicht verschonet; sondern denselben für uns Alle hat dargegeben: wie sollte er uns denn nicht auch Alles mit ihm geschenkt haben?" *w*) ist reichhaltig. Die Worte des h. Chrysostomus Hom. 2. ad Pop. Antioch. kann der Seelsorger hier vollkommen anwenden: „Lasse den Muth nicht sinken: fürchte dich nicht vor diesen so harten Zeiten. Derjenige, der sich nicht geweigert hat, sein Blut für alle Menschen zu vergießen, und der uns sein Fleisch und Blut abermal in dem heiligsten Geheimnisse hat mitgetheilt, wird dir nichts abschlagen. Verlasse dich demnach auf ihn, und bitte ihn um seinen Beistand."

§. III.

Ad b) Hier hat der Seelsorger abermal verschiedene Regeln genau zu beobachten.

I. Re-

w) Qui etiam proprio Filio suo non pepercit, sed pro nobis omnibus tradidit illum: quomodo non etiam cum illo omnia nobis donavit? *Rom.* 8. Cap. v. 32.

I. Regel. An dem Tage, wo der Missethäter zur Gerichtsstätte geführet werden soll, frage er ihn:

a) ob er nicht noch Etwas zu erinnern, oder zu beichten habe,

b) Erwecke er in ihm Glauben, Hoffnung, Liebe und eine Reue:

c) Wiederhohle er die Trost- und Erbauungssprüche, welche er bei seinen Besuchen dem armen Sünder vorgesprochen hat.

II. Regel. Da der Missethäter durchgehends bei der Abhohlung aus dem Kerker zur Gerichtsstätte mit Schrecken befallen wird, so muß der Seelsorger bei herannahender Zeit den Verurtheilten dagegen bewaffnen, und ihm den Schrecken zu benehmen, oder wenigstens zu mäßigen suchen. Zu diesem Ende

a) stelle er ihm das Beispiel des Erlösers mit lebhaften Zügen zur Nachahmung vor, wie geduldig, sanftmüthig und unerschrocken dieser unschuldige Jesus mit vollkommenster Uebergebung seines Willens in den Willen seines himmlischen Vaters mit dem schweren Kreuzholze beladen, auf den Calvarieberg stieg, um das Opfer seines Todes zur Versöhnung nicht für seine, sondern für die Sünden der ganzen Welt seinem himmlischen Vater zu entrichten.

III. Re-

III. Regel. Bei Abhohlung des Missethäters aus dem Kerker zur Gerichtsstätte, hat der Seelsorger sich also zu verhalten:

a) Gebe er demselben das Crucifixbild in die Hände, mit der Ermahnung, während des Ganges zur Gerichtsstätte immer das Bild des Gekreuzigten zu betrachten, und wohl auf das, was er ihm vorbeten werde, Acht zu haben.

b) Muß der Seelsorger sich sorgfältig hüten, damit er nicht etwa durch Worte, Zeichen, oder voreilige Schritte im Gehen Etwas zur Beschleunigung des Todes unvorsichtig beitrage.

IV. Regel. Während des Ganges zur Gerichtsstätte sage der Seelsorger rührende, und wohl gewählte Trost- und Erbauungssprüche ganz langsam, und in auslangenden Zwischenräumen mit einer gemäßigten Stimme dem armen Sünder vor, damit dessen Gemüth in beständiger Versammlung erhalten werde, und er auch für sich Etwas hinzudenken könne.

V. Regel. Kömmt der Seelsorger mit dem armen Sunder in die Gegend der Gerichtsstätte: so muß er den Schrecken, (mit diesem werden die Missethäter durchgehends alsdann wieder befallen) ihm zu benehmen, oder wenigstens zu mäßigen suchen. S. II. Regel.

VI. Regel. Da das Todesurtheil auf der Gerichtsstätte dem armen Sünder abermal pflegt vorgelesen zu werden: so entstehet hieraus diese Verhaltungsregel: Der Seelsorger hat dessen Gemüth zur unerschrockenen Anhörung dieses Urtheils vorzubereiten. Er erinnere ihn daher,

Wie geduldig und unerschrocken derun schuldige Jesus aus purer Liebe zu ihm sein Todesurtheil angehört, und ausgestanden habe. Um nun diese Liebe Jesu in Etwas zu vergelten: so solle er auch sein Todesurtheil aus Liebe gegen diesen seinen Heiland unerschrocken und geduldig anhören, dasselbe als ein gerechtes Verhängniß von der Hand Gottes annehmen, und für seine Sünden ausstehen.

VII. Regel. Wenn das Urtheil vorgelesen ist, hat der Seelsorger den armen Sünder zu fragen:

a) Ob er von Herzen bereit sey, diesen ihm angekündigten Tod aus Liebe gegen Jesum Christum geduldig auszustehen?

b) Ob er von ganzem Herzen Allen und Jeden, die etwa Ursache seines Todes seyn, oder ihm zum Tod verurtheilt haben, verzeihe?

c) Ob er nicht noch Etwas auf seinem Gewissen habe, das ihn beängstige, und das er beichten wolle?

VIII.

VIII. Regel. Wenn die Diener der Gerechtigkeit den armen Sünder ergreifen: so begleite ihn der Seelsorger bis an den Ort, wo das Urtheil soll vollzogen werden. Er erwecke

a) mit einer etwas lauten und gezogenen Stimme ganz kurz die drei Haupttugenden. Z. B. O mein Jesu! ich glaube an dich, als die ewige Wahrheit und Weisheit. --- O mein Jesu! ich hoffe auf dich, als meine ganze Glückseligkeit. --- O mein Jesu! ich liebe dich, als das höchste Gut von ganzem Herzen.

b) Rufe er ihm zu die tröstlichen Namen des Heils und

c) die Worte des sterbenden Erlösers: Vater! in deine Hände befehle ich meinen Geist, u. a. dgl.

IX. Regel. Da die Todesurtheile und die Vollstreckung derselben verschieden sind: so muß auch das Verhalten, und das Zureden des Seelsorgers verhältnißmäßig eingerichtet seyn. Dieses zeigt der mündliche Vortrag.

X. Regel. Nach vollstrecktem Urtheile hat der Seelsorger einige Vaterunser und Ave Maria mit dem anwesenden Volke für die Seele des Hingerichteten zu beten, und, wo es gebräuchlich, eine kurze Warnungsrede an das Volk zu halten, die wegen des frischen Schreckenbildes

von ungemeinem Nutzen seyn kann. Hier lasse sich aber der Seelsorger folgende Behutsamkeitsregeln wohl gesagt seyn:

1. Darf er die Lebensgeschichte des Hingerichteten nur in den bekanntesten Umständen anführen.

2. Hüte er sich, dessen Bekehrung gar zu übertrieben herauszustreichen, weil es sonst das Ansehen haben könnte, als wollte er dadurch seine Geschicklichkeit anrühmen, und sich selbst Lob zusprechen.

XII. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers bei den Kranken, derselben Providirung, und bei den sterbenden Christen.

§. 1.

Die Krankensorge ist ein wesentlicher Theil des Hirtenamts. Der öftere Besuch der Kranken ist des Seelsorgers unabläßliche Pflicht. Damit er aber sein Amt mit Klugheit erfülle, muß er

1) Bei Besuchung der Kranken immer eine heitere Mine blicken lassen. Der Kranke muß in den Augen und dem muntern Wesen des Seelsorgers sein freundschaftliches Wohlmeinen gleichsam lesen.

2) Wenn die Krankheit nicht wirklich gefährlich ist: so erkundige er sich wegen der Krankheit und des Befindens des Kranken. Daher nehme er

3) die Gelegenheit, von den menschlichen Armseligkeiten zu sprechen, welche Gott über die Menschen zum Besten ihrer Seelen verhänge; damit nämlich entweder die von dem Wege des Heils Abgewichenen zurückgeführt, oder den Frommen Gelegenheit gegeben werde, sich mehrere Verdienste zu sammlen. Aus solchem oder ähnlichem Gespräche zeige er sodann

4) Wie nützlich es sey, sich dem göttlichen Willen zu unterwerfen, da doch der Mensch, er wolle oder nicht, das, was Gott verhängt hat, ausstehen müsse. In dieser Hinsicht

5) Muß der Seelsorger einige Beispiele aus der h. Schrift, den Vätern, oder der geistlichen Geschichte von Männern, die durch Krankheiten geprüft, dieselben mit aller christlichen Geduld übertragen haben, und anbei einige kurze Gebete in Bereitschaft haben. Alles dieses muß aber der Seelsorger nur Gesprächweise (incidenter) beibringen.

6) Leidet der Kranke viele Schmerzen: so ermahne ihn der Seelsorger mit kurzer und triftiger Vorstellung des Schmerzentragenden Heilands zur Geduld. Vieles Reden kann den Kranken leicht zur Ungeduld bringen.

7) Bemerket der Seelsorger, daß die Krankheit gefährlich: so ermahne er ihn zur h. Beicht; aber zur Generalbeicht, wenn sie der Seelsorger nicht etwa für nöthig findet, halte er den Kranken nicht an.

8) Kranke, die nicht gern Etwas von himmlischen Dingen, von dem Gebrauche der h. Sakramente hören, ermahne der Seelsorger alles Ernstes, die göttliche Gnade nicht zu verscherzen: er stelle dem Kranken zugleich die Erbarmung des gütigen Gottes vor, damit er nicht in Kleinmuth oder Verzweiflung falle. Eines solchen sey der Seelsorger in seinem Gebete und h. Meßopfer besonders eingedenk.

9) Hüte sich der Seelsorger, als Zeuge, oder gar als Direktor bei Verfertigung eines Testaments aufzutreten. Doch kann er dem Kranken in so weit an die Hand gehen, daß er des Kranken Bedenklichkeiten hebe, und dessen letztere Willensmeinung die rechtliche Gestalt gebe. Daher ist's gut, wenn er die Landesverordnung inne hat. Dieses sind die allgemeinen Verhaltungsregeln.

§. II.

Da es aber verschiedene Gattungen der Kranken gibt, als

a) Kinder.

b) Erwachsene Unwissende.

c) Sehr Alte.

d) Nicht allerdings gar Gefährliche.
e) Sehr Gefährliche.
f) Sogenannte evangelische Kranke.
g) Unschuldige.
h) Ueber Schmerzen Klagende.
i) Aus Angst und Furcht Bebende.
k) Bei dem Anblick des Seelsorgers Erschütterte.
l) Bei allem Zureden des Seelsorgers ein tiefes Stillschweigen Beobachtende.
m) Unnatürliche Kranke.
n) Schwer Gebährende.
o) Tödlich Verwundete:

So ergibt sich's, daß es nicht angehe, einen jeden dieser nach einem Maßstabe zu messen. Also

§. III.

I. **Krankes Kind.** Ein solches, wenn es kaum die Unterscheidungsjahre erreicht hat, vernachlässigen, zähle ich unter die Verachtung der Kleinen, welche der gütige Welterlöser zu meiden ermahnet. x) Diesem muß der Seelsorger

a) so viel möglich ist, kurze Begriffe von den zur Seligkeit nothwendigen Glaubenswahrheiten, von dem Sakrament der Buße, der Wegzehrung und lezten Oelung beibringen.

x) Videte, ne contemnatis unum ex his pusillis. *Matth.* 18. Cap. v. 10.

b) Einen lebhaften Glauben nnd liebevolles Verlangen durch anschauliche analogische Bilder; z. B. durch die Ankunft des besten, liebreichesten Vaters: eines reichen und freigebigen Königs, u. s. w. in ihm erwecken.

c) Sage er ihm vor die drei Haupttugenden in ihren Beweggründen und Anmuthungen.

d) Die etwaigen Jugendfehler halte er ihm mit vieler Liebe und Sanftmuth vor, sodann ermahne er dasselbe, seinen Aeltern deshalben Abbitte zu thun.

e) Verwahre er dasselbe mit sanften Vorstellungen wider die Furcht des Todes. *y*)

§. IV.

II. Erwachsene Unwissende. Oft weiß der Seelsorger nicht, wo er mit solchen anfangen solle. Es mag nun die Unwissenheit derselben aus natürlicher Dummheit oder aus sträflicher Fahrlässigkeit entstanden seyn, so hat sich der Seelsorger auf folgende Weise zu verhalten:

a) Gebe er ihm ja wegen seiner Unwissenheit keine Verweise, sondern

b) unterrichte er ihn auf die einfacheste Art, so wie mit Kindern, die kaum die Vernunftjahre erreicht haben, zu geschehen pflegt.

c) Die Glaubenswahrheiten stelle er ihm unter den anschaulichsten Gleichnissen vor, dergleis

y) Vid. *Matth.* Cap. 19. & *Luc.* 18.

gleichen sind von einem Hirten, der das verlohrne Schaf sucht, von einem Vater u. dgl. m.

d) Lasse er sich von ihm versprechen, daß, wenn er wieder gesund werden sollte, er destomehr Fleiß anwenden wolle, Gott und die von ihm geoffenbarten Glaubenswahrheiten kennen zu lernen.

§. V.

III. Sehr Alte. Ein abgenutztes Alter ist auch eine Krankheit. Senectus ipsa est morbus. Hier ist ein tröstender Zuspruch vonnöthen. Es hat also der Seelsorger solchem gelind vorzustellen: Er habe solche Jahre erreicht, die an ein anderes Leben am nächsten gränzen: er sey durch gute und schlimme Tage gewandelt, mithin habe er das Vergängliche dieser Welt am besten eingesehen. Weil aber nun seine Seele schon halb der körperlichen Bande entlediget, und der Unsterblichkeit so nahe sey, solle er mit David sagen: Herr! gedenke nicht meiner jugendlichen Fehltritte! u. s. w.

§. VI.

IV. Nicht allerdings gar gefährliche Kranke. Hieher gehört was oben §. I. n. 3. 4. 5. und 6. ist gesagt worden. Wenn der Kranke klagt, so ergreife der Seelsorger die Gelegenheit, ihn aus seinem selbsteigenen Geständniß von der Nothwendigkeit des baldigen Gebrauchs der geistlichen Heilsmittel zu überzeugen.

§. VII.

§. VII.

V. Gefährliche Kranke. Dergleichen sind z. B. mit einem hitzigen Fieber Befallene. Bei diesen hat der Seelsorger

a) die nöthige Gewissensrechnung gleich vorzunehmen.

b) Sich nicht viel bei schreckenden Bildern aufzuhalten, vielmehr

c) muß er sie mit der süßen Hofnung der Seligkeit unterhalten; dieses wird ihr erhitztes Herz mit vieler Sehnsucht ergreifen, und bei überfallendem Wahnsinne werden sie sich angenehm damit beschäftigen.

§. VIII.

VI. Sogenannte evangelische Kranke. Dergleichen sind mit Auszehrung, Wassersucht 2c. Behaftete. Lassen derlei Krankheiten einen baldigen Ausgang vermuthen: so stelle der Seelsorger einem solchen vor:

a) Wie tröstlich es für ihn sey, daß Gott ihm, so zu sagen, die Stunde anzeige, wo er von diesem Elende befreiet werden solle. Er habe also

b) Gott dafür den schuldigen Dank zu erstatten, und

c) die noch übrige Zeit auf die Rechnung zu verwenden, die er bei dem höchsten Richter bald ablegen müsse.

d) Die Furcht des Todes zu benehmen, stelle er ihm vor: die Nichtigkeit dieses, und die Herrlichkeit des künftigen Lebens, u. dgl. m.

§. IX.

VII. **Ungeduldige.** Die Ungedult bei einem Kranken kann entstehen

a) wegen der Aufwartung, und

b) wegen des Arztes.

Im ersten Falle sage ihm der Seelsorger mit aller Gelassenheit:

aa) er sollte doch jene, die sich Tag und Nacht mit ihm abgäben, nicht durch Unwillen niedergeschlagen machen:

bb) durch seine undultigen Ausbrüche gebe er Anlaß, nicht gar gut von seiner innern Verfassung zu denken, u. s. w.

Im andern Falle stelle er ihm vor, daß, wenn ihm die Hilfe zu langsam schiene, so sollte er wohl bedenken, daß Gott den Arzneien die Kraft zu der Zeit und auf diejenige Art, die seinem allerheiligen Willen angemessen sey, gebe. Er solle also mit Gedult und Ergebung in den Willen Gottes den Herrn erwarten; er werde kommen und nicht verweilen.

§. X.

VIII. **Über Schmerzen Klagende.** Diesen stelle der Seelsorger

a) das

a) das Beispiel des leidenden Heilandes vor, der aus Liebe zu uns, unsere Schmerzen auf sich genommen, und sage, sie sollten nun auch aus Liebe zu ihrem Heilande diese ihre wohlverdiente Schmerzen mit Gedult tragen, und dadurch an ihrem Fleische in Erfüllung bringen, was dem Leiden Christi noch abgängig sey. z)

b) Die Klagen linderten die Schmerzen nicht; diese würden vielmehr durch Unzufriedenheit vergrößert, u. dgl.

§. XI.

IX. Aus Angst und Furcht Bebende.

Kömmt der Seelsorger zu einem Kranken, der voller Angst und Furcht ist; so muß er vor Allem darauf sehen, ob diese Angst von der Empfindung des göttlichen Zorns über seine begangene Sünden, oder blos von der Furcht vor dem Tode herrühre. Hat sie den Zorn Gottes zum Grunde: so richte er den Kranken durch Vorstellung jener Grundtexte auf, in welchen die unbegrenzte Barmherzigkeit Gottes gegen die Sünder, wenn sie sich zu ihm wenden, hervorleuchtet. Diese belege er

a) mit dem Werke der Erlösung, und

b) mit

z) Qui nunc gaudeo in passionibus pro vobis, & adimpleo ea, quæ desunt passionum Christi, in carne mea. Ad *Coloss.* 1. c. 24. v.

b) mit den Gleichnissen des verlohrnen Schafes, des unartigen Sohns, und des Mörders. — Ist blos die Furcht des Todes die Ursache der Angst; so stelle er ihm vor: wie schändlich und unweis für einen Christen es sey, den Tod zu fürchten. Christus selbst sey erst nach dem Kreuzestode zum Sitze der rechten Hand Gottes des himmlischen Vaters gekommen. Paulus habe die Auflösung der körperlichen Bande verlangt, um mit Christo zu seyn. *aa)* Nur durch den Tod könne der Christ zu seiner wahren Glückseligkeit gelangen u. s. w.

§. XII.

X. Bei dem Anblicke des Seelsorgers Erschütterte. Es gibt Kranke, welche glauben, der Seelsorger sey der sichere Vorbote des Todes. Einem solchen muß er sich

a) mit einer ganz leutseligen Mine nähern, ihn versichern, daß er nur aus jener Freundschaft komme, die ein jeder Andere für den habe, den er liebe. Zu dem erfodere

b) sein Amt auch, bei jeder entfernter Gefahr den Bedacht dahin zu nehmen, damit es keinem der ihm anvertrauten Schafe etwa an Trost gebreche.

c) Man

aa) Desiderium habeo dissolvi, & esse cum Christo. *Philipp.* 1. c. v. 23.

c) Man verlange ja nach leiblichen Mitteln; weit mehr sollte man die geistlichen gebrauchen, indem diese nicht nur den Leibeskräften eine geheime Stärkung ertheilten, sondern auch die Gewissensbisse hinweg räumten, und das Herz mit Trost erfüllten, u. s. w.

§. XII.

XI. Bei allem Zureden des Seelsorgers ein tiefes Stillschweigen Beobachtende. Hier hat der Seelsorger folgendes zu beobachten:

a) Ob dieses Betragen des Kranken aus einer Entkräftung, oder

b) aus einer übel angebrachten Schamhaftigkeit, oder

c) aus einer Vertiefung und Bosheit, oder

d) aus einer Abneigung gegen seine Person herrühre?

Ist das Letzte: so überlasse er ihm sogleich die Wahl eines andern Beichtvaters. Wäre aber dringende Gefahr vorhanden: so stelle er ihm auf das liebreichste vor,

aa) alles Vergangene habe mit gegenwärtigem Geschäfte nicht den mindesten Zusammenhang.

bb) Betheure er ihm auf das heiligste, daß seine Neigung zu ihm eben so freundschaftlich

und

und dienstfertig sey, als hätte sich niemals etwas zwischen ihnen zugetragen:

cc) Verspreche, ihm allen möglichen Vorschub zu leisten, sobald er genesen werde, u. s. w. —

Ist eine übelverstandene Schamhaftigkeit die Ursache: so hebe er diese

aaa) durch Vorstellung des undurchdringlichen Geheimnisses des Beichtsiegels, und

bbb) des Gerichts, das alles haarklein, und zwar zur öffentlichen größten Schande, aufdecken werde, was hier verschwiegen geblieben; jenes hingegen, was man hier aufrichtig mit einem demüthigen und reuevollen Herzen bekennet hätte, werde die Buße zur größten Ehre erheben, u. s. w. —

Liegt die Ursache in einer schweren Sündenlast, daß der Kranke glaubt, die Buße sey zu spät. so stelle er ihm vor

α) Gott, der unendlich barmherzige Gott, schätze die wahre Buße nicht sowohl nach den Jahren, als nach der Zerknirschung des Herzens. *bb*) Dieser Vater aller Erbarmung sey mit der letzten Stundarbeit zufrieden. *cc*) In

bb) Vid. Caus. 26. q. 6. *Agnovimus morient.*
cc) *Matth.* 20. c. v. 21.

In dem Augenblicke, wo der Sünder Buße thue, gedenke er nicht mehr seiner Missethaten. *dd*)

ß) Frage er den Kranken: ob er nicht selbst gestehen müsse, daß es weit besser und sicherer sey, Buße zu thun, als ohne Buße zu sterben, gesetzt, daß es ungewiß wäre, ob sie Gott aufnehme? --- Er solle also thun, was er könne, und das Uebrige Gott, der auch den guten Willen belohne, überlassen.

§. XIV.

XII. Unnatürlich Kranke. Hier werden nicht Verhexungen verstanden, von welchen in den vorigen Zeiten die Leichtgläubigkeit sogar die Gerichtshöfe betäubet hat, sondern jene, denen entweder Gift beigebracht worden ist, oder die es selbst vorsätzlich genommen haben. Ist diese Bosheit an dem Kranken von einem Andern verübt worden: so suche der Seelsorger vor Allem denselben zur Versöhnung gegen seinen Mörder zu bringen. Das Beispiel des für seine Peiniger und Mörder zu dem himmlischen Vater rufenden Heilands ist wohl die rührendste Vorstellung. --- Ist der Kranke selbst der Thäter;

dd) Omnium iniquitatum ejus, quas operatus est, non recordabor, si egerit pœnitentiam. *Ezech.* 18. c. 22. v. Iniquitatum eorum non recordabor amplius. *Hebr.* 10. c. 17. v. & c. 8. v. 12.

Thäter; so sehe der Seelsorger darauf; ob die Ursache dieser schwarzen That in der äussersten Dürftigkeit, oder im Geiste liege? — Aeusserste Dürftigkeit ist nicht gar selten die Ursache des Selbstmords. Noch nicht lange hat, laut öffentlicher Blätter, eine Mutter aus eben dieser Ursache ihre drei Kinder, und hernach sich selbst ersäuft. (Siehe oben.) Ist also Dürftigkeit die Ursache, so ist die mildthätige Hand der beste Prediger und Arzt. Dabei schildere er ihm diese gräuliche That mit lebhaften Farben sammt den üblen Folgen in dieser und jener Welt, und ermahne ihn zur Arbeit und zum Vertrauen auf den Vater seiner Geschöpfe. — Liegt die Ursache im Geist, d. h. in der Verzweifelung: so stelle er ihm vor, daß der Gott aller Erbarmung auch die Heilsvergessensten Sünder, sobald sie sich zu ihm wenden, unmöglich verwerfen könne. S. §. XIII.

§. XV.

XIII. Schwer Gebärende. Wird der Seelsorger bei schweren Geburtsnöthen gerufen, so erkundige er sich vor Allem: ob die Gefahr bei der Mutter, oder dem Kinde sey? Ist sie bei dem Kinde, so wende sich der Seelsorger auf die Seite, und sage der Amme, wie sie in diesen oder jenen Umständen, (welche oben bei dem Unterrichte der Hebammen bemerkt worden sind) das Kind zu taufen habe. — Ist die Gefahr bei der Mutter: so nehme er

a) die Bußanstalten vor, doch foltere er sie in diesen quälenden Umständen nicht so genau mit der Beicht.

b) Plage er sie nicht mit vielem Reden, das ein solcher Zustand nicht wohl vertragen kann. Um

c) sie zu feurigen Gesinnungen der Reue und Aufopferung zu bewegen, sage er ihr, daß Gott die schrecklichen Geburtsschmerzen auf Rechnung des Reinigungsfeuers annehme, u. s. w.

§. XVI.

XIV. Tödtlich Verwundete. Die Verwundung kann geschehen

a) durch einen Unfall, an dem der Betroffene keine Schuld hat. Solchem stelle der Seelsorger vor:

aa) es seye wenig daran gelegen, ob ihn eine Krankheit oder dieser Zufall, den die Hand Gottes über ihn verhängt oder zugelassen habe, hinreiße; wenn nur der unsterbliche Geist glücklich fahre.

bb) Um sich das größte Verdienst zu sammlen, solle er sein Leben als ein ungezwungenes Opfer zu dem Fuße des Kreuzes Christi hinlegen, u. s. w.

b) Kann solche Verwundung aus eigenem Verschulden, z. B. aus Raufhändeln

deln, Zweikampf ꝛc. entstehen. Hier hat der Seelsorger den Frevel des Verbrechens, nach dem Maße der dabei untergelaufenen Schuld, mit etwas scharfen Verweisen zu ahnden. Besonders im letzten Falle muß der Seelsorger

aa) die Ehrlosigkeit der That,

bb) die Schärfe der Gesetze, und

cc) die entsetzliche Folge einer plötzlichen Entleibung in starken und vollen Zügen schildern. Sodann

dd) ermahne er ihn zur wahren Versöhnung mit seinem Feinde.

c) Kann eine tödtliche Verwundung einen Soldaten in seinen Dienstpflichten treffen. Diesem stelle er vor: Er habe als ein rechtschaffener Mann dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist; nun solle er auch als ein christlicher Soldat Gott geben, was Gottes ist: und gleichwie jetzt Alles angewendet werde, um die Wunde seines Leibes zu heilen: so habe er Alles anzuwenden, um die Wunden der Seele zu heilen, u. s. w.

§. XVII.

Wenn der Seelsorger den Kranken zur Buße bereitet, und dieser seine Sünden reumüthig gebeichtet hat: so spreche er die Absolution in einem

langsamen und feierlichen Tone. Sodann ermahne er ihn,

a) Gott für die erhaltene Wohlthat, gleich jenem evangelischen Aussätzigen, demüthigen Dank zu sagen. *ee)* An die Aufrechthaltung seines gemachten Vorsatzes, wenn er genesen sollte, damit ihm hernach nicht etwas Aergers widerfahre. *ff)* Nach diesem mache er der kranken Person, besonders wenn es ein noch nicht vollkommen unterrichtetes Kind, oder ein erwachsener roher Mensch ist, eine kurze Erklärung

aa) über die Würdigkeit,

bb) die Wirkung, und

cc) die Bedeutung des sakramentalischen Geheimnisses, als Wegzehrung betrachtet. Erwecke er mit ihm den Glauben, die Hoffnung, Liebe, Anbetung, Demuth und Begierde nach dem sakramentalischen Gott. — Nun reiche er dem Kranken mit aller Anständigkeit und Ehrfurcht das Sanctissimum, sprechend: Siehe! das Lamm Gottes, siehe, das hinweg nimmt die Sünden der Welt. Herr! ich bin nicht würdig, daß du unter mein Dach eingehest, sondern sprich nur ein Wort, so wird meine Seele gesund. Diese Worte: Herr!

ee) Luc. 17. c. v. 15. & 16.

ff) Joan. 5. c. v. 14.

Herr! ich bin nicht würdig ꝛc. lege er dem Kranken dreimal in langsamen Absätzen in den Mund, und halte ihm das Sanctissimum in ehrerbiethiger Stellung vor. Wenn er dasselbe dem Kranken reichet, so spreche er: Nimm hin, liebster Bruder! (oder liebste Schwester) zur Wegzehrung den Leib unsers Herrn Jesu Christi, dieser bewahre dich vor dem bösen Feinde, und führe dich zum ewigen Leben, Amen. — Nachher ermahne er den Kranken zur Danksagung für diese unendliche Gnade. Zu diesem Ende gebe er ihm kurze Stellen aus der h. Schrift, als aus dem 102ten, 110ten 117ten Psalm u. a. m. an die Hand. — Bei Versehung der Kranken hat der Seelsorger folgendes genau zu beobachten:

aaa) Hat er das Sanctissimum immer processionaliter aus der Kirche zu den Kranken, dafern keine Gefahr auf dem Verzug haftet, zu tragen. *gg*)

bbb) Darf der Segen mit dem Sanctissimo nur in der Kirche bei dem Ausgange, und nach der Zurückkunft dem Volke, keineswegs aber in den Häusern der Kranken gegeben werden. *hh*)

gg) S. erzstiftische Verordnung vom 28. März 1776.

hh) S. erzstiftische Verordnung vom 13ten Junius 1785.

§. XVIII.

Die letzte Ölung hat der Seelsorger dem Kranken, sobald dessen Lage bedenklich wird, zu ertheilen, damit er, da er noch bei gutem Verstande ist, bei deren Empfang, zur Erlangung größerer Gnade durch seinen Glauben und frommen Willen mitwirken könne. *ii)* Ehe aber der Seelsorger dieses Sakrament dem Kranken ertheilet, erkläre er ihm, besonders wenn er das betäubende Vorurtheil hat, als befördere es den Tod, oder nun werde er sterben,

a) Dieses Sakrament helfe die Gesundheit wieder bringen, wenn die Genesung den Absichten Gottes nicht zuwider sey.

b) Vertreibe es die Traurigkeit, welche von der Krankheit des Leibes kömmt.

c) Durch dieses h. Sakrament verzeihe Gott, was der Mensch durch seine fünf Sinne Böses gethan habe: es reinige die Seele von allen Ueberbleibseln der Sünde. *kk)*

d) Stärke es den Menschen wider alle Versuchungen des bösen Feindes.

Nach

ii) In quo graviſſime peccant, qui illud tempus ægroti ungendi obſervare ſolent, cum jam omni ſpe ſalutis amiſſa, vita & ſenſibus carere incipit. Conſtat enim, ad uberiorem Sacramenti gratiam percipiendam plurimum valere, ſi ægrotus, cum in eo ad huc integra mens & ratio viget, fidemque & religioſam animi voluntatem afferre poteſt, ſacro oleo liniatur. Vid. *Catechiſ. Conc. Trid.* de Sacram. extr. Unct. c. 6. n. 9.

kk) Vid. Epiſt. *S. Jacobi* c. 5. v. 14. & 15.

Nach gemachter dieser Vorstellung schreite der Seelsorger zur Ertheilung des Sakraments nach der Vorschrift des Rituals. Sollte er aber

aa) vernünftig zweifeln, ob er die Salbung aller fünf Sinne werde vollziehen können, wenn er die vorgeschriebenen Gebete verrichtet, so schreite er sogleich zur Salbung der Sinne, und nachher, wenn der Kranke noch lebt, spreche er die vorhergegangenen und folgenden Gebete. Sollte

bb) der Kranke dem Tode nahe seyn, daß er kaum die Salbung eines jeden Sinnes besonders glaubt vornehmen zu können: so salbe er nur einen von den Sinnen, unter den Worten: Per istam sanctam unctionem & suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus *quidquid per visum, auditum, odoratum, gustum & tactum deliquisti.* Amen.

cc) Wenn während der Salbung der Seelsorger ansteht, ob der Kranke noch lebe oder verschieden sey: so setze er die Salbung der übrigen Sinne fort, unter der Bedingung: Si vivis, per istam sanctam unctionem &c. *ll)*

ll) Si aliqua morbi vis derepente illum oppresserit, & dubitatur, vivensne sit an mortuus? ea conditione in ungendo utatur: *si es vivus*, per istam sanctam Unctionem. Vid. *Conc. Provinc. Mediol. V.* de A. 1579. P. 1. tit. quæ pertinent ad Sacram. extr. Unct.

dd) Wird der Seelsorger, nachdem er die Augen und Ohren des Kranken gesalbet, so schwach, daß er nicht fortfahren kann, so kann ein anderer herbei gerufener Priester die übrigen Sinne salben. *mm*)

§. XIX.

Wird der Zustand des Kranken bedenklicher, so erneuere der Seelsorger, ehe dessen Sinne völlig stumpf werden, die Reuehandlung, und ermahne den Kranken, die Schmerzen seiner Krankheit mit den Schmerzen des Heilandes, und dessen werthesten Mutter zur Gewinnung des Ablasses zu vereinigen; sodann spreche er über ihn die von Benedict dem 14ten vorgeschriebene allgemeine Lossprechungsformel. --- Kömmts zum Sterben, so bete der Seelsorger die bekannte Empfehlung, besprenge den Sterbenden zuweilen mit etwas geweihten Wasser, und wenn der Todeskampf anhält, so sage er ihm kurze kernhafte Seufzer und Andachtsübungen langsam, mit einer heitern, aber nicht schreienden Stimme, in Zwischenräumen vor. Z. B.:

Aus Lieb für mich, o Jesu mein!
Am Kreuz hast wollen hangen.

Ach!

mm) Si quando acciderit, ipsum Parochum, dum ungit, præ virium debilitate aliove casu deficere, alius sacerdos, si præsens aderit, aut aliunde statim evocatus, reliquas partes, quas ille non unxit, ungere rite pergat, unctas autem denuo non unget. Vid. *Acta Eccles. Mediol.* P. 4. tit. de Sacram. extr. Unct. cap. de *diligent. in administrando.*

Ach! könnt ich dir nur dankbar seyn,
Und Dich mit Lieb umfangen,
So thue nun dagegen ich
Mein Leib und Seel dir geben,
Auf daß ich möge ewiglich
Mit Dir, o Jesu! leben.

O Jesu! in meinen Schmerzen
Weiche nicht aus meinem Herzen.

u. a. m. — Ist der Kranke verschieden: so bete er das bekannte Subvenite Sancti Dei &c. Nach diesem besprenge er den entseelten Leichnam mit Weihwasser, und entferne sich.

§. XX.

Die Kranken zu besuchen, und den sterbenden Christen beizustehen, ist eine so unabläßliche Pflicht des Seelsorgers, daß kein Ungemach, keine Gefahr, keine Bedenklichkeit wegen Ansteckung ihn davon befreien kann. Er muß bereit seyn, sein Leben für seine Schaafe hinzugeben. Joh. 10. K. Doch sind ihm Verwahrungsmittel, welche die Erfahrung an die Hand gibt, nicht verwehret; vielmehr erfodert dieses die Pflicht gegen sich selbst, und gegen Andere, denen er nicht weniger ein Schuldner ist. Selbst der heilige Carolus Borromäus gestattet, "einen mit der Pest Angesteckten, oder auch nur Verdächtigen, außer dem Zimmer, entweder an dem Fenster, oder an der Thüre, oder sonst einem offenen Orte Beicht zu hören, und gleiche Vorsicht, in Betreff der Ausspendung

dung des allerheiligsten Sakraments zu gebrauchen." *nn*) Es thut daher der Seelsorger sehr wohl wenn er

1. bei ansteckender Krankheit den Leuten rathet, guten Weinessig auf einen erdenen Teller zu gießen, und diesen auf einem Kohlfeuer in das Zimmer des Kranken zu stellen;
2. er selbst aber entweder einige Wachholderkörnlein, oder ein Stückchen von Angelikawurzel in den Mund nimmt; sodann
3. den Speichel immer auswirft:
4. dem geraden Athemzug des Kranken ausweichet:
5. Zum Sitzen einen hölzernen Stul wählet.
6. Kömmt er vom Kranken nach Hause: so wasche er die Hände mit Weinessig, oder frischem Wasser, und spüle auch damit den Mund aus.
7. Die Kleider, besonders, wenn sie von wollenen Zeuchen sind, lege er ab, und hänge sie in die Luft.

nn) Vid. *Conc. Provinc. Mediol. V.* P. 2. tit. 15. *Joan. Pontas* in Diction. Casuum. Tom. 3. bezeugt, daß in einigen Diöcesen Frankreichs der Gebrauch sey, die heilige Hostie in ein weißes Papier oder Tüchlein einzuwickeln, und an ein Ort zu legen, wo der mit der Pest behaftete dieselbe selbst holen, und sich damit speisen könne. Dieses kömmt mit dem alten Gebrauch einigermassen überein, da man den Glaubigen zur Zeit der Verfolgung das Allerheiligste in einem weißen Tuch mit nach Hause gab.

IV. Theil.

Der Seelsorger als Vorbild der Heerde.

a) Durch persönliche Eigenschaften,
b) durch äußerliches Betragen, und
c) durch Privatbeschäftigung.

I. Hauptstück.

Von den Eigenschaften des Seelsorgers im Aeußerlichen.

---

§. I.

Nicht genug, daß der Seelsorger seine Heerde öffentlich und heimlich in allem Guten unterrichtet: nicht genug, daß er die Heilsgeheimnisse fleißig und sorgfältig ausspendet; er muß auch das Vorbild der Gläubigen seyn, in seinem Umgange, im Glauben, in der Keuschheit, *a*) in der Redlichkeit und Ernsthaftigkeit. *b*) „Er muß mit Handlungen vorgehen, „das

a) Exemplum esto fidelium in conversatione . . . in fide, in castitate. 1. ad *Timoth.* 4. Cap. v. 12.

b) In omnibus te ipsum præbe exemplum bonorum operum, . . . in integritate, in gravitate. Ad *Tit.* 2. Cap. v. 7.

„damit er seinen Untergebenen den Weg des Heils „durch sein Leben verkünde, und das Volk, wel„ches der Stimme und den Sitten des Hirten „folget, mehr nach Beispielen als nach Worten „wandle." c) „Mit dem Stande derjenigen, sagt „der große h. Carolus Borromæus, die zum Erb„theile des Herrn berufen, nnd zum Dienste gött„licher Dinge bestimmt sind, hat es eine solche „Bewandniß, daß sie, wenn sie durch Strenge der „Sitten und durch Beispiele des Lebens ihrer „Würde nach sich betragen, einen starken Be„weggrund und mächtigen Trieb zu einem from„men und christlichen Leben beibringen; dagegen, „wenn sie in was immer für einer Gattung auch „der geringsten Sache anstoßen, wird ihr Stand „so gröblich verletzet, daß sie jenen Glanz der „Würde nicht beibehalten können, der nicht nur „nützlich, sondern auch höchst nothwendig ist, „die Weltleute in Ordnung und Pflicht zu erhal„ten." d) Worte bewegen nur; aber Beispiele haben eine magnetische Kraft. Der Seelsorger predigt von Abtödung; er selbst aber ist ganz ein Weichling. Wird das Volk nicht denken: so kann auch ein Mörder von Barmherzigkeit, von Gefühl der Menschheit sprechen?

§. II.

c) Sit Rector operatione præcipuus, ut vitæ viam subditis vivendo denuntiet, & grex, qui pastoris vocem moresque sequitur, per exempla melius, quam per verba gradiatur. Qui enim loci sui necessitate exigitur summa dicere, hac eadem necessitate compellitur summa monstrare. Ita namque vox libentius auditorum cor penetrat, quam dicentis vita commendat: quia quod loquendo imperat, ostendendo adjuvat, ut fiat. S. *Gregorius M.* Reg. past. P. 2. Cap. 3.

d) Vid. Synodus diœcesana Mediolanensis IV.

§. II.

Es muß also der Seelsorger in dem Aeußerlichen

a) als ein Aechtgläubiger,
b) Eingezogener,
c) Ernsthafter,
d) Enthaltsamer,
e) Demüthiger,
f) Uneigennütziger,
g) Gemeinnütziger,
h) Leutseliger,
i) Höflicher, und
k) Nachgiebiger Mann sich zeigen.

§. III.

I. Als ein Aechtgläubiger. Man verstehe mich wohl: Der Seelsorger muß ganz Glaube seyn. Nicht nur sein Verstand muß von der Wahrheit der christlichen Lehre vollkommen überzeugt, und seine ganze Seele davon eingenommen seyn; sondern er muß auch über alle Vorurtheile des gemeinen Mannes erhaben seyn: das nenne ich ächtgläubig. Dem gemeinen Mann ist nicht zu verargen, wenn er an Vorurtheilen hängt; aber welch eine Schande für den Seelsorger, den Lehrer des Volks, wenn er selbst nicht weiter, als das Volk sieht, und die Sprache des Vorurtheils führet! wenn er nicht richtiger urtheilet, nicht weiser handelt, als

der

der Pöbel! wenn er denselben nicht das Bessere zu erkennen, und das Reich der Wahrheit auf die Trümmer des Aberglaubens und des Vorurtheils zu bauen lehret!

§. IV.

II. Die Eingezogenheit ordnet die äußerliche Erscheinung des Seelsorgers dergestalt, daß sein Anblick Achtung, Liebe, und Ehrfurcht einem jeden seiner Untergebenen gegen ihn einflöße. Je weniger der Seelsorger in der Welt ist, desto höher schätzet sie ihn. Er darf daher außer seinen Berufshandlungen aus keiner andern Absicht bei und unter seiner Heerde erscheinen, als

1) dieselbe in verschiedenen Umständen kennen zu lernen:

2) Seine Wachsamkeitspflicht in Vorfällen, die Niemand schicklicher, als das Auge des Hirten untersucht, zu erfüllen:

3) Durch seine Unterredung Salbung des Geistes mitzutheilen:

4) Ihre Gewogenheit gegen ihn durch unumgängliche Höflichkeitsbesuche zu befestigen:

5) Ihren dringenden Ladungen ein freundschaftliches Genügen zu leisten.

Es muß also der kluge Seelsorger, bevor er sich unter seine Heerde waget, immer sich selbst fragen:

a) Ob er einen Nutzen schaffen, sein Amt angenehm und brauchbar machen könne? sodann

b) ob es Zeit sey zu erscheinen?

§. V.

III. Die Ernsthaftigkeit bewahret Rede, Handlung und Gebärde des Seelsorgers vor allem Leichtsinne, und niederträchtigen Betragen. Sie hält ihn ab

1) Von niedrigen Späßen, unaufhörlichen Scherzreden, und unmäßigem Gelächter. Diese belustigen zwar das Volk; beschimpfen aber das Amt. --- Daß der Seelsorger auch zuweilen seinen Scherz anbringe, ist nicht ganz unrecht; doch muß kluge Ernsthaftigkeit hier Maß und Ziel setzen;

a) Damit hiedurch Niemand beleidiget, und

b) dem Ansehen des Amtes nicht zu nahe getreten werde.

2) Mäßiget sie die Zunge. Bei Gesellschaften immer das Wort führen, Keinen anhören, eines jeden Andern Rede unterbrechen, verräth

a) Leichtsinn. „Ein seichter Kopf hat „eine übereilte Zunge. Was seine leicht„sinnige Denkungsart empfängt, das ge„bähret sogleich sein unüberlegter Mund.e)

b)

e) S. *Gregorius M.* L. 5. Moral.

b) Einen schalen Kopf. „Das sicherste „Merkmal eines schalen Kopfs ist, daß er „unter dem gemeinen Mann viel Aufse„hens macht;“ da dieser am meisten zu be„wundern pflegt, was er am wenigsten „verstehet.“ *f*) Viel Worte, viel Lügen, wenig Verstand. g)

§. VI.

IV. Enthaltsamkeit. Diese muß einem Seelsorger vorzüglich heilig und unverbrüchlich seyn. Nicht nur die That, sondern auch allen Verdacht hat er auf's sorgfältigste zu vermeiden. Wie Brüder mit Schwestern umgehen können: so soll der nöthige Umgang des Seelsorgers mit dem andern Geschlechte seyn. Die Enthaltsamkeit schließt auch in sich die Vermeidung des unmäßigen Gebrauches eines jeden berauschenden Getränkes. Da der Seelsorger jeden Augenblick zur Erfüllung seiner Amtspflichten aufgelegt seyn soll: so muß er auch immer sich nüchtern, das ist, mäßig halten. *h*) Den mäßigen Gebrauch des Weins empfahl selbst der Apostel dem Timotheus. *i*) Aber vor dessen unmäßigem Gebrauche warnet er die Epheser. *k*)

§. VII.

f) S. *Hieronymus* ad Nepot.

g) In multiloquio non deerit peccatum; qui autem moderatur Labia sua prudentissimus est. *Prov.* 10 Cap. v. 19.

h) Ad *Timotheum* 3. Cap. v. 2.

i) Modico vino utere propter stomachum tuum & frequentes tuas infirmitates. 1. *Tim.* 5. Cap. v. 23.

k) Nolite inebriari vino, in quo est Luxuria. Ad *Eph.* 5. Cap. v. 18. vid. etiam *Prov.* 20. Cap. v. 1.

§. VII.

V. Demuth. Die wahre Demuth bestehet nicht in einer gar zu tiefen Erniedrigung vor den Menschen; (wer so vor seinen Mitmenschen kriecht, muß zulezt ihre Unarten gutheissen. Dieses ist kurz und gut Niederträchtigkeit) sondern in einem gemäßigten Urtheile von sich selbst, von seinen Gaben, Eigenschaften, Verdiensten, von seiner Würde, seinem Glücke, u. dgl. welches Alles er nicht sich selbst, sondern Gott, als dem Geber alles Guten, dankbar zuschreibt, und sich deswegen nicht über andere Menschen, deren Gutes er so, wie seine eigenen Mängel erkennt, erhebet. *l)* **Der wahrhaft Demüthige wird sich keines von allem dem rühmen, weder mit Worten noch durch Gebärden. Im Glückestande blähet er sich nicht auf: und in Widerwärtigkeiten entrüstet er sich nicht. Er überdenkt immer mehr das, was er nicht hat, als das, was er hat; damit ihn dieses nicht aufbläbe, und er jenes an Andern hochschätze.** *m)* **Dieses ist das Praktische der Demuth. Hieraus ergibt sichs, daß die falsche Demuth das Amts-**

l) Nempe qui de se ipso sentire humiliter novit, in neutro ipsius de se judicium falli potest, videlicet ut aut majus putet se esse, quam sit; aut a se esse, quod sit. Et ideo patienter carens, quod sibi novit deesse, humiliter de eo, quod certus est adesse, non in se, sed in Domino gloriatur . . . Contra hoc autem, ut a se sentiat esse, quod se sentit esse, sollicite seipsum interrogat: *Quid habes, quod non accepisti? si autem accepisti, quid gloriaris, quasi non acceperis? S. Bernardus* de Morib. & Offic. Episc. Cap. 5.

m) Vid. S. *Augustinus* serm. 59. in Matth.

Ansehen herabsetze; die wahre aber mit der Amtsernsthaftigkeit vereinbarlich sey.

§. VIII.

V. Uneigennützigkeit. So bald der Seelsorger Jemanden verbunden ist, so muß er bei sich etwa ergebender Unordnung ein Auge zudrücken. Wie verträgt sich aber dieses mit seiner Amtspflicht? Es muß daher der Seelsorger nicht nur reine Hände, sondern auch reine Augen haben, das ist, man muß ihm nicht einmal ansehen, als wolle er etwas, schäme sich aber es zu begehren. Die ihm erzeigten Wohlthaten suche er zu gelegener Zeit mit einer anständigen Erwiederung zu vergelten.

§. IX.

VI. Gemeinnützigkeit. Der Seelsorger ist der Hirt des Kleinen, wie des Großen, des Armen so, wie des Reichen, des jungen, wie des Alten. Jeder hat Antheil, hat gerechten Anspruch an sein Amt, an seinen Dienst; und dieser sein Dienst muß gegen einen jeden so, wie gegen Alle, in vollem Gleichgewichte stehen. Hier dürfen keine Privatvorzüge, keine Privatneigungen Platz finden; sonst entstehen Mißgunst, Argwohn, verkehrte Ausdeutungen, und alle mögliche Abnahme des Zeitrauens.

§. X.

VII. Leutseligkeit. Diese ist der Schlüssel zu dem Herzen der Untergebenen. Lasse daher der

Seel-

Seelsorger Keinen seiner Heerde, der ihn sprechen will, abweisen; sondern empfange ihn mit einer leutseligen Mine. Eben so höre er ihn an, und spreche mit ihm. Wie der Thau die Hitze kühlet, also ist ein leutseliges Wort besser als Gabe. *n)* Er wird sich hiedurch jenes zärtliche Zutrauen verschaffen, welches die Herzen zu ihren Pflichten öffnet, und ein jedes Wort eines Mannes, den es hochschätzet, wie einen Götterspruch aufnimmt. Die Menschen lassen aus sich machen, was man will, wenn man sie nur leutselig behandelt. Der Fürst --- Obere --- Hausvater --- Ehemann --- werden niemals mehr Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam von den Ihrigen erfahren, als wenn sie alle ihre gerechte Foderungen mit Leutseligkeit begleiten. Wer nur immer saure Minen macht, den kann man wohl fürchten, und verabscheuen, aber niemal --- lieben. Leutseligkeit ist für den Lehrer des Evangeliums, in welchem so viele schöne Thaten und Handlungen der Leutseligkeit von Jesu aufgezeichnet sind, eine wahre Pflicht. Man lese nur das Betragen des Erlösers gegen die Samariterin Johan. 4. Kap. gegen das im Ehebruch befundene Weib Joh. 8. Kap. gegen jenes, das in der Stadt als eine Sünderin verschrieen war Luc. 7. Kap. Kurz: alle Züge, die von dem Leben Christi bekannt sind,

n) Nonne ardorem refrigerabit ros? sic & verbum melius quam datum. Ecclesiastic. 18. Cap. v. 16.

verrathen seine Leutseligkeit gegen alle Menschen.

§. XI.

VIII. Höflichkeit. Durch Höflichkeitsbezeigungen gewinnt der Seelsorger das Zutrauen seiner Untergebenen. So wie dem Volke Nichts unerträglicher ist, als der Anschein, man verachte es: so wird es hingegen durch Nichts so bald eingenommen, als durch ein höfliches Betragen gegen dasselbe, indem es daraus schließt, der Seelsorger achte und liebe es; so nimmt es dessen Ermahnungen und Warnungen ganz bereitwillig auf.

§. XII.

IX. Nachsicht. Das alte Sprichwort: Nescit regnare, qui nescit simulare, thut dem Seelsorger bei verschiedenen Amtsverrichtungen, als bei Warnungen, Bestrafungen und Abstellungen eingewurzelter Vorurtheile und Mißbräuche, treffliche Dienste. Die Nachsicht wartet den rechten Zeitpunkt ab, an dem sie den Nachdruck des Amts in seiner vollen Stärke fühlen läßt. „Sie versetzt sich (sagt Am„brosius) mit der Mäßigung der Gewalt, mit „der Leutseligkeit des Umgangs, mit der Höf„lichkeit bei Unterredungen, und mit der Ge„duld bei Hindernissen. o) Gregor I. vergleicht die zur Unzeit angebrachte Bestrafung mit

o) S. *Ambrosius.* Lib. 2. offic. Cap. 1.

mit einer zu früh geschnittenen Wunde, welche sich alsdann nur noch ärger entzündet, und mit einer zur ungelegenen Zeit verschriebenen Arznei, die eben deswegen keine Heilungskraft hat. *p)* Wenn man dem Haufen zu Zeiten klug nachzugeben weiß, so kann man Alles von ihm erhalten; sträubt man sich wider seine Gewohnheiten zur Unzeit, so hat man seinen Haß auf dem Halse, ohne etwas Kluges auszurichten. Dieses war die große Pastoralklugheit des Apostels Paulus. Er wurde den Juden ein Jud; denen, die unter dem Gesetze waren, als wäre er unter dem Gesetze; denen, die ohne Gesetz waren, als wäre er auch ohne Gesetz; das ist, er wußte sich durch Nachsicht, Geduld, Sanftmuth, Leutseligkeit in Alles zu schicken, um zu dem großen Ziele, nämlich der Gewinnung der Juden und Heiden, zu gelangen.

Seelsorger, die mit einem steifen Amtseifer Alles brechen, Nichts beugen; die unter ihre Heilungsmittel lauter Essig, und nicht einen Tropfen Oel gießen; die glauben, aus den Fehltritten ihrer Untergebenen ein erworbenes Recht zu haben, sie zu erniedrigen, und die Fülle ihres Amtsglanzes fühlen zu lassen, diese wissen nicht, wessen Geistes Kinder sie sind.

p) Nonnulla autem vel aperte cognita mature toleranda sunt, cum videlicet rerum minime opportunitas congruit, ut aperte corrigantur. Nam secta immature vulnera deterius inferveſcunt, & nisi cum tempore medicamenta conveniant, constat procul dubio, quod medendi officium amittant. S. *Gregorius M.* Reg. past. P. 2. cap. 10.

sind. q) So ein Eifer erbittert die Gemüther, anstatt sie zu verbessern. r) Er ist ein Beweis einer ausserordentlichen Schwachheit des Verstandes und einer schlechten Kenntniß, die Gemüther zu beherrschen. Er ist eine Folge entweder des dummen Stolzes, oder der niedrigsten Erziehung. Er ist ein offenbarer Beweis der größten Unwissenheit in den h. Büchern und des Mangels am evangelischen Geiste. Wie liebevoll, sanftmüthig und schonend behandelte nicht der göttliche Lehrmeister seine Jünger? Der h. Evangelist Matthäus erzählet am 26. Kap. Jesus habe seine Jünger zum drittenmal schlafend angetroffen. Was that Jesus? --- Das erstemal entschuldigte er sogar ihre Schläfrigkeit, und sprach: Der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach. --- Als er sie zum zweitenmale, wider seine Ermahnung: wachet und betet, auf daß ihr nicht in Versuchung fallet, im Schlafe antraf, so ging er vorüber, und ließ sie in ihrer Ruhe. Auch zum drittenmale fand er sie schlafend, und er begnügte sich nur ihnen zu sagen: Schlafet nun, und ruhet: sehet, die Stunde ist herangekommen, und des Menschen Sohn

q) Nescitis, cujus Spiritus estis. *Luc.* 9. v. 55. Inter Hypocritas jure deputatur, qui ex simulatione disciplinæ ministerium regiminis vertit in usum dominationis. S. *Gregorius* l. c. Cap. 6.

r) Cumque increpatio immoderate accenditur, corda delinquentium in desperatione deprimuntur. *S. Gregorius* l. c.

Sohn wird in die Hände der Sünder überantwortet werden. Was würde wohl jeder andere Lehrmeister oder Vorsteher in diesem Falle mit seinen Zöglingen und Untergebenen gethan, was würde er gesagt haben? wie würde er aufgebrauset, und sie vielleicht auch mit den unanständigsten Worten ausgescholten haben? Allein, dieses ist der Geist Jesu nicht. Dieser ist nicht nur liebevoll, sondern auch schonend. Jesus wußte Iskariots meineidigen Anschlag, und dennoch schonte er ihn vor den übrigen Brüdern; er gestattete ihm das Osterlamm mit zu genießen, und wollte ihn ganz unvermerkt warnen, und sein Herz bessern, mit den Worten, die er zu allen seinen Jüngern sagte: Einer unter euch wird mich verrathen. Matth. 26. Kap. 21. V. und da Judas noch so unverschämt war, ihn zu fragen: Bin ich es, Rabbi? sprach er mit der größten Sanftmuth nur das Einzige: Du hast es gesagt. V. 25. Der Amtseifer ist also nach dem Geist unsers göttlichen Lehrmeisters

a) Liebevoll. Er eifert gegen das Laster, ohne die Person zu hassen: er suchet das Fehlerhafte zu verbessern, ohne den Fehlenden niederzuschlagen. Der Mensch soll nicht gebändiget, er soll gebessert; nicht durch einen äusserlichen Zwang, sondern durch die innerliche Milde seiner Seele gut werden.

b) Sanftmüthig. s)

s) Si præoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos, qui Spirituales estis, instruite hujusmodi in spiritu mansue-

e) Geduldig. Er duldet geringe Uebel, um größere zu verhüten. *t*)

d) Schonend, nicht ärgernd. — Bei Ausrottung gewisser Vorurtheile und Mißbräuche geht er anbahnend, und so viel möglich schonend zu Werke.

II. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers gegen verschiedene Personen.

§. I.

I. Das gute und regelmäßige Benehmen des Seelsorgers, wovon hier die Rede ist, erfodert bald Pflicht, bald geselliges Leben, je nachdem die Personen sind, denen er entweder untergeordnet, oder mit denen er in einer gewissen Verbindung stehet, oder umzugeben hat. Un-

suetudinis, considerans te ipsum, ne & tu tenteris. Ad *Gal.* Cap. v. 1.

t) Sinite utraque crescere: ne forte colligentes zizania, eradicetis simul et triticum. *Matth.* 13. Cap. 29. v. — Merkwürdig sind hier die Worte Gregors des Großen: Cum tempus subditis ad correptionem quæritur, sub ipso culparum pondere patienti a Præsulis exercetur. Unde bene per Psalmistam dicitur: *supra dorsum meum fabricaverunt peccatores.* Ps. 128. v. 3. In dorso quippe onera sustinemus; supra dorsum igitur suum fabricasse peccatores queritur, ac si aperte dicat: quos corrigere nequeo, quasi superimpositum onus porto. Vid. l. c.

Unter diesen Personen ist die erste und vorzüglichste der Erz- oder Bischof, als der unmittelbare Hierarch des Seelsorgers, der ihm einen Theil seiner Sorgen anvertraut hat. *u*) Er ist daher verbunden,

a) dessen Verordnungen den bereitwilligsten und genauesten Gehorsam zu leisten, nicht aus Furcht der etwa über die Uebertreter verhängten Strafen; sondern um des Gewissens willen.

b) Seinem Erz- oder Bischofe alle Liebe, Treue und Ehrfurcht zu erweisen. Diese Pflicht kann der Apostel nicht genug einprägen: *v*) und der Seelsorger muß sich nach dem Beispiele des Apostels nicht weniger angelegen seyn lassen, eben diese Pflicht seiner Gemeinde ans Herz zu legen, und derselben Ehrfurcht und Folgsamkeit gegen die erz- oder bischöflichen Verordnungen einzuflößen. Denn da dieser für alle seiner oberstthirtlichen Sorge anvertrauten Seelen die fürchterliche Last der Verantwortung zu tragen hat: so ist's von Seiten der Heerde Pflicht, seine schwere Bürde durch eine reine Liebe, aufrichtige Treue und kindliche Ehr-

u) S. Erzbischof Friderich Karls höchsteigenhändiges Rescript vom 21. November 1774.

v) Obedite Praepositis vestris, & subjacete eis. Ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus vestris reddituri, ut cum gaudio hoc faciant, & non gementes: hoc enim non expedit vobis. Ad *Hebr.* 13. Cap. v. 17.

Ehrfurcht zu versüsen, und durch eine eifrige thätige Folgsamkeit in Erfüllung seiner Verordnungen zu erleichtern.

§. II.

II. Das erz = oder bischöfliche Vikariat. Der Seelsorger ist verbunden,

a) desselben Verordnungen und Befehlen den schuldigen Gehorsam eben so zu leisten, als wenn's eigenhändige des Erz = oder Bischofes wären.

b) Sollte demselben ein Zweifel wegen des ächten Sinn's einer Verordnung (welches zwar kaum wegen derselben Deutlichkeit zu vermuthen ist) aufstoßen; so ist er nicht befugt, eine willkührliche Auslegung zu machen; sondern er hat diesfalls bei demselben anzufragen.

c) Wenn Diöcesan = Gerechtsame, Kirchen = oder Pfarrgüter, Kapitalien, oder Rechte wollten angefochten, geschmälert, oder beeinträchtiget werden: so hat der Seelsorger ungesäumt einen ausführlichen Bericht dahin einzuschicken.

§. III.

III. Der Beamte, oder weltliche Vorsteher. Von diesem kann der Seelsorger in seinen

nen Amtserfüllungen viele Vortheile und Hilfe; aber auch mancherlei Verdruß und Schaden haben. Es muß also der Seelsorger in Ansehung dieses, folgendes in Acht nehmen.

1) Suche er denselben zu gewinnen und sich zum Freunde zu machen

a) durch einen frommen erbauenden Lebenswandel: w)

b) durch Ehr- und Dienstbezeigungen, die ihm von Rechts wegen gebühren, und welche der Wohlstand fodert, und

c) durch aufrichtige Bezeugung der gegen ihn tragenden guten Zuneigung.

2) Mische er sich nicht in Sachen, die außer dem Kreise der geistlichen Gerichtsbarkeit liegen.

3) Frage er ihn zuweilen (in schicklichen Sachen) um Rath: wenn seine Vorschläge gut sind, suche er sie ins Werk zu richten.

4) Sollten ihm in Pfarr- oder Kirchensachen Zudringlichkeiten gemacht werden: so stelle er ihm mit aller Bescheidenheit vor, daß er in Erfüllung des Angesonnenen befürchte zur Verantwortung gezogen zu werden; er wlle

w) Pietas autem ad omnia utilis. 1. ad *Timoth.* 4. Cap. v. 8.

wolle also diesfalls den Verhaltungsbefehl von seiner geistlichen Obrigkeit einhohlen, u. s. w.

§. IV.

IV. Die Amtsgehilfen, oder Kapläne. Diese stehen mit dem Pfarrherrn im engsten Verhältnisse. Auf Beide sind die Augen der ganzen Gemeinde gerichtet. Wenn diese einander anfeinden, oder auch nur uneins sind, welch eine Aergerniß entstehet nicht in der Gemeinde? Wenn zween Heerführer uneins sind; so machen sie dem Feinde ein gewonnenes Spiel. x) Sie haben sich also immer enger mit einander zu verbinden

1) Durch einen freundschaftlichen Umgang. Dieser vertreibt allen Verdruß, den etwa Ein- oder der Andere bei der mühsamen Amtsverrichtung geschöpft hat.

2) Durch eine vertrauliche Leutseligkeit. Dadurch gewinnt der Seelsorger die Hochachtung seines Amtsgehilfen; da hingegen ein düsterer Eigensinn ihn verächtlich und zum Stoff des heimlichen Gelächters macht.

3) Durch kluge Uebertragung der gegenseitigen Mängel. Dies ist die Ermahnung

x) Omne Regnum contra se divisum desolabitur: & omnis civitas vel domus divisa contra se, non stabit. *Matth.* 12. Cap. 25. v.

nung des Apostels: Einer helfe des Andern Last tragen. *y*) Nun gibt es aber Mängel, die an das Sittliche gränzen. Hierüber ermahne der Seelsorger seinen Freund in geheim. Fehler der Ausgelassenheit muß er auf der Stelle verbessern, da sie das Ansehen des Amtes beschimpfen. Uebrigens hat der Pfarrherr seinem Kaplan, so oft er sich zum Examen Approbandorum stellt, ein verschlossenes Zeugniß von dessen Verhalten in den Sitten, in dem Studiren, und in der Erfüllung der Pastoralpflichten mitzugeben. *z*)

4) Durch gute brüderliche Amtsaustheilung. Die Zugesellung eines Kaplans ist etwas ganz Zufälliges, und gestattet mehr nicht, als eine kluge Aushilfe. Ein Seelsorger, der dem Kaplan die ganze Last des Tages und der Nacht auf den Hals wälzet, ist straffällig, und verdient nicht einmal den Namen, noch weniger die Einkünfte eines Pfarrers. *aa*)

§. V.

y) Alter alterius onera portate. Ad *Gal.* 6. Cap. v. 2.

z) Sacellanus apponat clausum insuper testimonium a Parocho datum, quo idem Parochus ex certa scientia & pro conscientia sua Nobis contestetur, eundem sacellanum suum moribus integris & minime reprehendendis, in studiis assiduum, et in cura animarum zelosum interea temporis fuisse. Vid. *Const. Past.* de A. 1778. §. 5. n. 8.

aa) Vid. *Trident.* Sess. 5. Cap. 2. de Reform.

§. V.

V. Die Kapläne haben dagegen auch ihre besonderen Pflichten. Sie sind dem Pfarrer untergeordnet; als welcher in Ansehung ihrer ein Hierarch ist. Sie haben

a) in kirchlichen Verrichtungen keine andere Macht, als die ihnen der Pfarrer ausdrücklich einräumt.

b) Sind sie im Gewissen verbunden, seinen Warnungen Folge zu leisten,

c) ihm mit aller Ehrerbietung zu begegnen; und dürfen nicht bei einem etwaigen schiefen Worte ihres Vorgesetzten aufbrausen; sondern, was ihnen daran zu übertrieben scheint müssen sie gelassen übersehen, das richtige aber zur Belehrung in Betrachtung nehmen.

d) Müssen sie mit aller Gattung von Amtsdienstleistungen dem Pfarrherrn behülflich seyn, und ihre Dienste gutwillig antragen. ꝛc. ꝛc.

§. VI.

VI. Die Hausgenossen. Das Hauswesen des Seelsorgers muß so bestellt seyn, daß man aus der Regelmäßigkeit seiner kleinen oder großen Haushaltung auf die Regelmäßigkeit seiner Pfarreiverrichtungen schließen kann. Die Worte des Apostels: Wenn einer seinem

nem eigenen Hause nicht wohl vorsteht, wie wird er für die Gemeinde Gottes sorgen? *bb*) haben die Seelsorger wohl zu beherzigen. Wenn der Pfarrherr in seinem Hause Unordnung, Ausschweifung, Unsittlichkeit duldet; wie läßt sich hoffen, daß er Unsittlichkeit u. s. w. in der ganzen Gemeinde hindern werde? Es hat also der Seelsorger dahin zu sehen,

1) daß das friedfertige, thätige und eingezogene Betragen seiner Hausgenossen, wie auch derselben Erscheinung bei dem öffentlichen Gottesdienste, der übrigen Gemeinde zum Beispiel diene.

2) Hat er seinen Hausgenossen niemal nächtliche Zusammenkünfte weder im Pfarrhause, noch außer demselben, unter was immer einem Vorwande, zu gestatten.

3) Wenn ein's von den Hausgenossen erkrankt, lasse er sich dessen Verpflegung angelegen seyn. *cc*)

3) In Abschaffung der Hausgenossen sey er langsam: die öftere Wechslung ist dem Haus-

bb) Siquis domui suæ præesse nescit, quomodo ecclesiæ Dei diligentiam habebit? 1. *Tim.* 3. Cap. v. 5.

cc) Si quis autem suorum, & maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit, & est infideli deterior. 1. *Tim.* 5. Cap. v, 8.

Hauswesen schädlich, und für die Pfarrkinder nicht erbauend.

5) Ist ein Hausgenoß von einem Fehler etwa übereilt worden, suche er ihn auf eine sanfte Art zu bessern. Sollten aber

6) die Verbesserungsmittel fruchtlos, oder das Vergehen so beschaffen seyn, daß eine längere Beibehaltung des Verbrechers Verdacht, Gefahr, oder Aergerniß verursachen könnte; so entlasse er ihn unverzüglich.

§. VII.

VII. Die Schullehrer. Der Schullehrer ist eine in dem Staate wichtigere Person, als man durchgehends glaubt. Diesem Manne wird eine rohe Brut, wie sie aus den Händen der Natur kömmt, zur Ausbildung übergeben. Ein solcher Mann verdient ohne Zweifel, daß ihm der Seelsorger mit Achtung und Freundlichkeit begegne. Niedrige Behandlungen, besonders bei öffentlichen Gelegenheiten, und im Angesicht der Gemeinde, oder gar der Schuljugend, können anders nicht, als das einem öffentlichen Lehrer nöthige Ansehen herabsetzen. Wenn daher der Seelsorger denselben wegen sittlicher, oder in der Lehrart befundener Fehler zu ermahnen und zurecht zu weisen hat; so thue er dieses in Geheim.

§. VIII.

§. VIII.

VIII. Nichtkatholische. In verschiedenen Ortschaften befinden sich Gemeinden verschiedener Religionen; es ist also allerdings nothwendig zu wissen, wie sich der Seelsorger gegen die, welche nicht katholischer Religion sind, zu betragen habe. Der Apostel sagt kurz und gut: Ein Diener des Herrn muß nicht zankſüchtig, sondern sanftmüthig gegen Alle, zum Lehren fähig, willig und geduldig seyn. *dd)* In diesen Paulinischen Worten liegt das Mark aller Anweisung des Verhaltens. Sie machen dem Seelsorger eine ungeheuchelte Freundlichkeit und Sanftmuth gegen Nichtkatholische zur Pflicht. Sie sind

a) Werke des Schöpfers, wie wir

b) Zu eben dem Ziele, nämlich zur ewigen gemeinschaftlichen Seeligkeit erschaffen, wie wir.

c) Sie haben nur einen Vater, wie wir, der im Himmel ist.

d) Sie sind durch das Blut Jesu Christi unsere Miterkaufte:

e) durch die heilige Taufe unsere Brüder in Christo, und verbleiben auch solche

dd) Servum autem Domini non oportet litigare; sed mansuetum esse ad omnes, docibilem, patientem. 2. *Tim.* 2. c. v. 24. seqq.

größtentheils wegen des materiellen Irrthums in Glaubenssachen.

f) Sie werden Miterben der Seligkeit, wenn sie entweder die Taufunschuld bis ans Lebensende erhalten, oder die verlohrne durch eine vollkommene Liebe wieder erwerben.

g) Sie sind anbei Mitglieder des deutschen Vaterlandes, die in der engsten Verbindung mit uns stehen.

Man muß also mit einem friedliebenden Herzen und freundschaftlichen Benehmen Alles das den gegenseitigen Religionsverwandten widerfahren lassen, was unsere heil. Religion gegen den Nebenmenschen und die Verbindung eines Bürgers gegen den andern bestimmen. Es hat aber der Seelsorger nicht allein selbst den fremden Religionsverwandten im Geiste des Friedens, der Sanftmuth und christlichen Liebe zu begegnen; sondern er hat auch seine Pfarrkinder durch Worte und Werke die Pflichten des Friedens und der Liebe gegen dieselben fleisig zu lehren, die christliche Duldsamkeit im Geiste der Religion zu erklären, und derselben Nutzen zu zeigen: mithin als Diener des Friedens und der Bruderliebe allen Anlaß zur Gehässigkeit und Zwietracht zu beseitigen, und sich dadurch als einen würdigen Diener der Kirche zu beweisen. Zu diesem Ende unterrichte der Seelsorger seine Gemeinde,

a) daß

a) daß es eine christliche evangelische Pflicht sey, alle fremde Religionsverwandten als Brüder zu lieben, und mit ihnen in Frieden und Eintracht zu leben. Unter dem Gebote: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst, seyen auch diese begriffen. Dieses habe der Heiland bei dem Matthäus deutlich ausgedrückt, da er gesagt: Denn so ihr (nur) die liebet, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? thun dieses nicht auch die Zöllner? und so ihr eure Bruder allein grußen werdet, was thut ihr mehr? thun dieses nicht auch die Heiden? *ee)* Dem göttlichen Meister redet nach der heilige Johannes: Sollte aber Jemand sagen, ich liebe Gott; und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner. Denn wer seinen Bruder, den er sieht, nicht liebet, wie kann er Gott lieben, den er nicht sieht? Und dieses Gebot haben wir von Gott empfangen, daß, wer Gott liebet, auch seinen Bruder lieben soll. *ff)*

ee) Si enim diligitis eos, qui vos diligunt, quam mercedem habebitis? nonne & Publicani hoc faciunt? --- Et si salutaveritis fratres vestros tantum, quid amplius facitis? nonne & Ethnici hoc faciunt? *Matth.* 5. cap. v. 46 & 47.

ff) Si quis dixerit, quoniam diligo Deum, & fratrem suum oderit, mendax est. Qui enim non diligit fratrem suum, quem

b) Die Jünger Jesu hätten immer die Glaubigen ermahnet, mit Jedermann, ohne Religionsunterschied friedfertig zu verfahren, keine Gelegenheit zu Zänkereien und Erbitterungen zu geben, und Alles zu entfernen, was die Nächstenliebe verletzen könnte, damit die Unglaubigen durch dieses gute Beispiel erbauet würden. gg) Es sey also

c) dem göttlichen und evangelischen Gebote zuwider, einen Menschen seines Glaubens wegen nicht christlich lieben wollen. Und wenn er auch nach unserer Ueberzeugung auf dem unrechten Wege ist; so müsse man denken, daß er nach seiner Ueberzeugung nicht weniger die wahre, seligmachende Religion zu haben glaube, wie wir: daß Wahrheit und Irrthum in der Welt immer neben einander hergehen werden, wie Licht und Schatten, Tugend und Laster.

§. IX.

quem videt, Deum, quem non videt, quomodo potest diligere? --- Et hoc mandatum habemus a Deo: ut, qui diligit Deum, diligat & fratrem suum. 1. *Joan.* 4. cap. 20 & 21. v.

gg) Conversationem vestram inter Gentes habentes bonam: ut in eo, quod detractant de vobis tanquam de malefactoribus, ex bonis operibus vos considerantes, glorificent Deum in die visitationis. --- Quia sic est voluntas Dei, ut benefacientes obmutescere faciatis imprudentium hominum ignorantiam. 1. *Petri* 2. c. v. 12 & 15.

§. IX.

IX. Hieher gehört noch das Verhalten des Seelsorgers gegen diejenigen, die ihn verfolgen. Nebst den mühsamen Amtsverrichtungen, ist der Seelsorger nicht selten Verfolgungen und gehässigen Nachreden ausgesetzt, die auch der rechtschaffenste und gemäßigste Mann nicht immer vermeiden kann. Da wenig Menschen die Wahrheit leiden können; so hat dieses beinahe so oft Statt, als das Warnungsfach in die Ausübung kömmt. Wie manche harte Erwiederungen muß er da verschlingen? --- Nachgiebigkeit und Sanftmuth sind hier die besten Waffen. --- Denke er, daß dieses die gewöhnliche Besoldung des Hirtenamtes *hh)*, und daß der Jünger nicht über den Meister, noch der Knecht über den Herrn sey. *ii)* Er übersehe solche Unbilden, ohne sie zu rügen. --- Er bezeuge dem unbesonnenen Schwätzer alle Freundlichkeit; dadurch wird er feurige Kohlen auf sein Haupt sammlen. *kk)*

---

hh) Ecce ego mitto vos ſicut oves in medio Luporum. *Matth.* 10. c. v. 16.

ii) Non eſt diſcipulus ſupra Magiſtrum, nec ſervus ſuper Dominum ſuum. *Matth.* 10. v. 24.

kk) Hoc enim faciens, carbones ignis congeres ſuper caput ejus. *Rom.* 12 v. 20.

III. Hauptstück.

Von der Privatarbeit eines Seelsorgers.

§. I.

Wer glaubt, der Seelsorger könne nach verrichteten öffentlichen Pfarrpflichten die übrige Zeit nach Wohlgefallen verwenden, hat einen sehr unächten Begriff von dem Pastoralamte. Der Seelsorger muß ein Seelsorger seyn, wenn er auch Stol und Chorrock abgelegt hat; d. i. er muß durch Privatarbeit und Bemühungen immer beflissen seyn, sich selbst besser, und seiner Gemeine nützlicher zu machen. Ich will aber hierdurch keineswegs die einem Seelsorger anständige Vergnügungen in Ruhestunden absprechen: seine durch Tag- und Nachtlast geschwächten Kräfte brauchen Erholung, und seine niedergeschlagenen Geister verlangen eine Zerstreuung der Sinne. Nur müssen die Vergnügungsstunden

1) nicht blos zum Zeitvertreibe, wegen Langeweile (wie diese ein Seelsorger haben könne, weiß ich wenigstens nicht) unternommen werden; sondern um sich nach gesammleten Kräften zu den Verrichtungen aufgelegter zu machen.

2) Dür-

2) Dürfen sie ihn nicht von der nöthigen Arbeit abziehen, und

3) ihm nicht zum Geschäfte werden, das seine Neigung hinreißt.

§. II.

Die Privatarbeiten eines Seelsorgers bestehen vorzüglich darinn:

I. daß er täglich sich eine oder die andere Stunde in den theologischen Wissenschaften übe, als

a) in Lesung und Betrachtung der heiligen Schrift. *ll)*

b) der Dogmatik,

c) Moral und

d) anderer nützlichen Bücher.

Jene, welche stäts hinter dem Pflug herlaufen *mm)*, oder den Ergötzungen, dem Spiele,

ll) Vid. *S. Hieronymus* Epist. 34. ad Nepotian. *S. Gregorius. M.* Reg. P. 2. c. 11. *S. Carolus Borromæus* in monit. ad Cleric. Diese und andere Väter wollen, der Geistliche, vielmehr also der Seelsorger, solle täglich etwas in der h. Schrift lesen.

mm) Sehr empfehlend für einen Seelsorger ist's, wenn er sich einige Kenntnisse der Landwirthschaft sammlet, solche an seinen Feldern in Ausübung bringt, und dadurch seinen Pfarrkindern auch nützliche Anleitung zur zeitlichen Glückseligkeit gibt; nur muß er dabei sich klug und so betragen, daß es kein Hauptgeschäft, und neben der Seelsorge

den Gastmalen, u. a. m. nachjagen, morden die kostbare Zeit, und machen sich zu einer gesegneten Amtsführung untüchtig. Daher sind ihre Predigten leeres Stroh, wo auch der fleißigste Zuhörer nicht ein Körnchen Erbauung und christlicher Weisheit herausklauben kann. Ihre Christenlehre ist ein mechanisches Gewebe, wo die Glaubens- und Sittenwahrheiten weder dem Verstande der Glaubigen begreiflich gemacht, noch ihrem Gedächtnisse eingeprägt werden.

§. III.

II. Muß der Seelsorger zur Abendstunde sich selbst prüfen, ob er diesen Tag Alles gethan habe, was zur Beförderung der Seeligkeit seiner Gemeinde hätte geschehen sollen. Er hat sich über folgende Punkte zu prüfen:

a) Ob er das, was er gethan hat, mit genugsamer Ueberlegung und Aufrichtigkeit des Geistes gethan habe?

b) Ob er dieses oder jenes nicht nachdrucksamer, und durch Erwählung zweckmäßigerer Mittel habe verrichten können?

c) Ob er nicht wirklich etwas dabei versehen habe?

d)

sorge so getrieben werde, daß diese, und das auf sie unmittelbar Abzweckende dadurch nicht im Mindesten beeinträchtiget werde. Deswegen sagte ich stäts.

d) Wie das etwa Versehene zu verbessern, und den daraus entstehenden Folgen vorzubeugen sey?

Auf diese Art erhält die Pastoralklugheit ihr tägliches Wachsthum.

§. IV.

III. Des Morgens überdenke der Seelsorger, was er am bevorstehenden Tage bei seiner Gemeinde zu verrichten habe, und wie er solches mit dem besten Nutzen thun könne? Hier hat er zu überlegen:

a) Welche Amtsverrichtungen er zu versehen habe?

b) Wie er sich bei jeder derselben zu verhalten habe?

c) Welche die meisten Sorge erfodern?

d) Ob nicht an diesem Tag eine schickliche Gelegenheit sich finde, in seinen Amtsgeschäften einen guten Endzweck zu erreichen, und welche Mittel dazu die bequemsten seyen?

e) Ob nicht zu befürchten sey, daß Einigen aus seiner Gemeinde an diesem Tage eine Seelengefahr zustoßen, und wodurch dieselbe abgewendet werden könne?

f) Ob

f) Ob und wie weit er sich diesen Tag seiner Gemeinde widmen müsse? Zu diesem Ende

§. V.

IV. Untersuche er:

a) Ob seine Gemeinde nicht überhaupt zu wenig im Wesentlichen unterrichtet, und dem Zufälligen zu stark anhange?

b) Ob in den Begriffen derselben von Bildern, Wallfahrten, Bruderschaften u. dgl. nichts Abgeschmacktes liege?

c) Ob sie an eine fürchterliche Kraft der Hexen, Gespenster und böser Leute glaube?

d) Ob bei ihr nicht noch viel Mechanisches von den Begriffen des Wortgebetes sey?

§. VI.

V. Muß der Seelsorger sich ein eigenes Tagebuch halten. In dieses hat er einzutragen, was er jeden Tag, in Ansehung seiner Gemeinde verrichtet hat, als

a) die Hauptsätze, die er in der heiligen Schrift ꝛc. gelesen hat, sammt den darüber gemachten Anmerkungen.

b) Die

b) Die Amtsverrichtungen, z. B. die Besuche der Kranken. Die Unterrichte in dieser oder jener besondern Materie.

c) Die besonderen Anmerkungen, die ihm wegen seiner Gemeinde beigefallen sind, oder

d) Was er hier und da bemerkt hat.

Es ist unmöglich, Alles im Gedächtnisse, wenn es auch noch so gut ist, zu behalten. Hierdurch kömmt der Seelsorger dem Gedächtnisse zu Hilfe, welches gar nicht mit Geld zu bezahlen ist.

§. VII.

VI. Der Seelsorger muß zu gewissen Zeiten untersuchen, wie weit er seinen guten Endzweck bei seiner Gemeinde erreicht habe, und was ihm etwa daran verhinderlich war, oder zum Theil noch ist. Dieses kann geschehen alle Vierteljahr auf diese Art: Schlage er das Tagebuch auf, aus diesem wird er erkennen, was er gethan, wie weit er die Sache des Herrn bei der ganzen Gemeinde, oder bei einzelnen Personen habe betreiben können, und zugleich die Ursachen entdecken, die seine Bemühungen etwa fruchtlos machten.

§. VIII.

§. VIII.

VII. Nebst diesem kann der Seelsorger, besonders auf dem Lande, sich um die Armuth, Religion und den Staat sehr verdienstlich machen, wenn er besonders arme Kinder, an denen er viele Fähigkeit bemerkt, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und schönen Wissenschaften, oder jene, die einen Hang zur Musik haben, vorzüglich in dem Klavier- und Orgelschlagen, dafern der Seelsorger darin bewandert ist, unterrichtet. Hierdurch wird er den ersten Grund zu dieser Kinder höhern zeitlich- und ewigen Glückseligkeit legen. Zu dieser edlen Beschäftigung werden alle Seelsorger des Erzstifts durch das erzbischöfl. Generalvikariat in einer unter dem 18. Aug. 1788 abgefaßten bündigen Vorstellung ermuntert und angemahnet. Ein kurzer Auszug verdient hieher gesetzt zu werden:

"Von unfürdenklichen Jahren her war es eine der gemeinnützigsten Beschäftigungen mancher Seelsorger der mainzer Erzdiöces, daß sie in den Stunden, welche ihnen die Seelsorge frei ließ, einige hoffnungsvolle Knaben in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und schönen Wissenschaften unterrichteten, und so den Grundstein zu ihrer höhern zeitlich- und ewigen Glückseligkeit legten. --- Wir bitten und beschwören euch daher durch die Liebe unsers Erlösers, der so gerne und liebreich mit Kindern umging: erweiset diesen Kleinen denjenigen Liebesdienst, welchen ihr entweder selbst

in

in eurer Kindheit empfangen habt, oder den ihr euch doch wünschen würdet, wenn ihr euch in der nämlichen Lage itzt noch befändet. Könnt ihr wohl eure, von der Seelsorge freie Stunden gemeinnütziger, von allem Eigennutz entfernter, gottseliger anwenden? Ihr werdet euch auf diese Art einer doppelten Ehre bei der Kirche und dem Vaterlande würdig machen. Häufige Segenswünsche werden euch nach eurem Hinscheiden noch in die Ewigkeit nachfolgen. Und wenn ihr endlich an dem Rande des Grabes auf so manchen jungen Mann, oder hoffnungsvollen Jüngling hinblicken werdet, dem ihr durch die Anfangsgründe der Tugend und Wissenschaften seine künftige Laufbahn geöffnet habt, welch überschwenglicher Trost wird alsdann eure Seelen durchströmen? Der getreue Hausvater, welcher sogar einen Trunk Wasser nicht unvergolten zu lassen verheisen hat, wie göttlich wird er eure saure Arbeit jenseits des Grabes belohnen?"

Beschluß.

Dieß ist die nach dem Plane meiner öffentlichen Vorlesungen eingerichtete Anleitung zum praktischen Unterrichte künftiger Seelsorger. Sie ist im Grunde ein kurzer Innbegriff des Praktischen in der Seelsorge nach seinem ganzen Umfange. ---- Glück und Barmherzigkeit Got-

N. I.

Tabelle über die Ältern 1789.

Namen.	Stand.	Nahrungs Geschäfft.	Lebenswandel.	Vermögen	Arm.	Wohnung	Lit. Nro.
Arnold Joh. Barbara.	Gerichtsschr.	= = = =	a.	b.	= = = =	Schustergaß.	B. N. 12.
BakhausPet. Anna Maria.	= = = =	Schneider.	a.	c.	= = = =		
Frey Nikol. Elisabetha.	Unterschulth.	Wirth.	a.	a.	= = = =		

Anmerk. Diese beiden Rubriken haben nur Platz in Städten und großen Ortschaften.

N. II.

Tabelle über die Schuljugend 1789.

Namen.	Alter.	Fähigkeit.	Fleiß.	Sitten.	Frömmigkeit.	Gefirmt.	Gebeichtet	Kommunicirt.
Arnold Joh.	8.	b.	a.	a.	b.	ist	hat.	hat.
BakhausPet.	7 1/2	a.	b.	b.	a.	ist	hat.	nicht.
Feith Joseph	6.	c.	c.	b.	b.	ist	nicht.	nicht.

Anmerk. a. bedeutet gut. aa. recht gut. b. mittelmäßig. c. gering. cc. sehr gering.

Gottes komm' über Alle, die diese Anleitung befolgen. *nn*) Sind die darin enthaltenen Foderungen mannichfaltig, sind sie beschwerlich: so erinnere sich der Seelsorger, daß die ihm anvertrauten Seelen nicht mit vergänglichem Golde oder Silber, sondern mit dem Blute Jesu erkauft worden seyen. *oo*) Er erinnere sich, daß er an jenem Zahltage, bei der Ankunft des obersten Hirten, für seine treue Erfüllung eine hundertfache Belohnung und die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen werde. *pp*)

nn) Quicunque hanc regulam secuti fuerint, pax super illos, & misericordia. Ad *Gal.* 6. cap. v. 16.

oo) Scientes, quod non corruptibilibus auro vel argento redemti estis; . . . sed pretioso sanguine quasi agni immaculati Christi & incontaminati. 1. *Petri* 1. cap. v. 18 & 19.

pp) Cum apparuerit Princeps Pastorum, percipietis immarcescibilem gloriæ coronam. 1. *Petri* 5. cap. v. 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

N. III.

Tabelle über die erwachsene Schulfreie Jugend 1789.

Namen.	Alter.	Sitten.	Frömmigkeit.	lernte.
Fischer Konr.	16.	c.	b.	Schusterhandwerk.
Herold Mart.	16 1/2	b.	b.	Ackerbau.

N. IV.

Tabelle über die Dienstboten. 1789.

Namen	Alter	Vaterstadt	Sitten.
Funkin Agnes.	19.	Umstadt.	b.
Göbel Matthäus.	20.	Lorch.	c.

N. V.

Tabelle über die Kranken. 1789.

Namen der Kranken.	langwierige.	Gefährliche.	Providirte.
Jost Paul.	Auszehrung.	- - - - -	nicht.
Otto Balthasar.	- - - - -	hitzige Krankheit.	ist.

N. VI.

Tabelle über die Armen. 1789.

Namen	Bedürftig.		Almosen angewandt		Ursache.
Funk Franz.	a.	- -	gut.	- -	ist fromm.
Jäger Adam.	- -	b.	- -	übel.	versäuft alles.
Möserin Anna Wittwe.	a.	- -	gut.	- -	hat 2 kl. Kinder.

NB. Der Buchstabe a bedeutet sehr bedürftig. b nicht so bedürftig.

N. VII.

Schema der aufsteigenden Linie.

Urgroßvater.	4	Urgroßmutter.
Uranherr.	3	Uranfrau.
Anherr.	2	Anfrau.
Vater.	1	Mutter.
Titius.		

N. VIII.

Schema der herabsteigenden Linie.

Vater.		
Titius, Sohn.	1	Tochter.
Enkel.	2	Enkelin.
Urenkel.	3	Urenkelin.
Enkelsenkel.	4	Enkelsenkelin.

N. IX.

Schema der gleichen Seitenlinie.

	Vater.		Mutter.	
Sohn.	Stamm.			Sohn.
1. Titius hat erzeugt	Brüder.		1. Moevius hat erzeugt	
2. Sejus hat erzeugt	Bruderskinder.		2. Sempronius hat erzeugt	
3. Terentius hat erzeugt	Bruders Kindskinder.		3. Cajus hat erzeugt	
4. Clementina die Braut.	Bruders Kinds-Enkel, Schwesters Kinds-Enkel.		4. Clemens der Bräutigam.	

N. X.

Schema der ungleichen Seitenlinie.

	Vater.		Mutter.	
Tochter	Stamm.			Tochter
1. Bertha hat gebohren.	Schwestern.		1. Eva hat geboren.	
2. Lucretia diese hat geboren	Schwesterkinder.		2. Barbara die Braut.	
3. Petrus den Bräutigam.	Swesterkinds-kind.			

Stammbaum der Schwägerschaft.

Die Blutsfreunde des Mannes sind verschwägert mit der Frau.

Gesetzt: Bertha, des Titius Weib, wäre gestorben, so kann er keine von den Bluts-Freundinnen der Bertha zur Ehe nehmen, nach dem Schema zur linken Seite.

4. Uransvater. Uransmutter.	4. Uransvater. Uransmutter.	
3. Uranherr. Uranfrau.	3. Uranherr. Uranfrau.	
2. Anherr. Anfrau.	2. Anherr. Anfrau.	
1. Vater. Mutter.	1. Vater. Mutter.	
Titius Mann.	und	Bertha Weib.
1. Bruder. Schwester.	1. Söhne. Töchter.	1. Söhne. Töchter.
2. Söhne, Töchter, Enkel, Enkelinnen des Mañes.	2. Enkel. Enkelin.	2. Enkel. Enkelin.
3. Urenkel, Urenkelinen des Mans.	3. Urenkel. Urenkelin.	3. Urenkel. Urenkelin.
4. Enkelsenkel, Enkelsenkelinnen des Mannes.	4. Enkelsenkel. Enkelsenkelin.	4. Enkelsenkel. Enkelsenkelin.

Gesetzt: Titius, der Bertha Mann, wäre gestorben, so kann sie keinen von den Bluts-Freunden des Titius heurathen, nach dem Schema zur rechten Seite.

1. Bruder. Schwester.
2. Söhne, Töchter, Enkel, Enkelinnen der Frau.
3. Urenkel, Urenkelinnen der Frau.
4. Enkelsenkel, Enkelsenkelinnen der Frau.

Die Blutsfreunde der Frau sind verschwägert mit dem Mann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köhler, Gregor,

Anleitung zum praktischen Unterricht künftiger Seelsorger in dem mainzer hohen Erzstifte

Mainz 1789

Dogm. 1095#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10399899-8
VD18 14925443